

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
				<i>Beschlussvorschlag</i>	ja	nein
Naturschutzverband						
1.	Naturschutzverband 15.5.2020		<p>0) Grundlegendes: O-T-1: Anders als die Verkehrs- und Siedlungsplanung, die bisher trotz Bodenschutz- und Naturschutzgesetzen sehr expansiv angelegt sind, erfolgt die traditionelle Landschaftsplanung der letzten Jahrzehnte weitestgehend bestandsorientiert. Auf der Basis bestehender Wertigkeiten von Flächen, in Biotopkartierungen erkannt und erfasst, werden schutzwürdige Bereiche und Verbundkorridore abgegrenzt. Eine Entwicklungsperspektive, wie viel Fläche mit welcher Mindestgröße und mit welchen Verbundachsen für zu schützende und zu entwickelnde Biototypen und Populationen bedrohter Arten benötigt werden, wird nicht oder nur im geringen Umfang entworfen, obwohl die Naturschutzgesetze ausdrücklich auch die Ausweisung von Naturschutzgebieten zur Entwicklung zulassen und obwohl im laufenden Klimawandel der Austausch von Individuen zwischen den Biotopen von essentieller Bedeutung ist. Gemäß § 35 LNatSchG NRW soll ein „räumlich oder funktional“ wirkendes Biotopverbundnetz auf mindestens 15 % der Fläche in der Landschaftsplanung dargestellt werden. Es ist an Hand der Kartendarstellungen des LP 7 nicht erkennbar, welche Flächen diesem kohärenten Verbundnetz zugeordnet werden und ob sie durch entsprechende Nutzungsfreistellungen und ordnungsrechtliche Überwachung tatsächlich funktionieren. Die Summe der Flächen der NSG- und FFH-Gebiete stellt nach Auffassung des BUND nicht automatisch ein räumlich oder funktional wirksames Verbundnetz dar. Es wäre wünschenswert, eine entsprechende Auseinandersetzung und Darstellung im Landschaftsplan im weiteren Verfahren aufzubauen.</p>	<p>Grundlage für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems sind die §§ 20 und 21 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bzw. § 35 LNatSchG NRW. Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Als ein Fachkonzept des Naturschutzes sichert der Biotopverbund Kernflächen (Flächen mit herausragender Bedeutung für das Biotopverbundsystem) und Verbindungsflächen (Flächen mit besonderer Bedeutung für das Biotopverbundsystem). Die Kernflächen enthalten die aktuell geschützten Flächen und die naturschutzwürdigen Flächen des Biotopkatasters als wesentliche Bestandteile. Die Verbindungsflächen sollen die Ausbreitung bzw. den Austausch von Individuen benachbarter Populationen ermöglichen. Der Biotopverbund trägt zur besseren Verknüpfung der Natura-2000-Gebiete bei und ist damit auch ein Kernstück für den Erhalt und die Entwicklung der Biodiversität im Rahmen der nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt. Der Biotopverbund ist Bestandteil des Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege (NuL) der LANUV als Grundlage für den Regionalplan als Landschaftsrahmenplan und auch Grundlage für diesen LP. Aufgrund der Empfehlungen des Fachbeitrags NuL sowie aufgrund darüber hinaus gehender fachlicher Erkenntnisse wurden im vorliegenden Vorentwurf ein Schutzgebietssystem mit NSG und LSG im LP planerisch umgesetzt. Die Zielmarken von 10 % gem. § 20 BNatSchG bzw. 15 % gem. § 35 LNatSchG beziehen sich auf die Landesfläche NRW und lassen regionale Abweichungen zu. Das Biotopverbundsystem ist in der Anlagekarte des Vorentwurfs des LP dargestellt.</p>		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
2.			Hinweise auf Hierarchie der Planung in Deutschland, der Prioritäten der Planungsgrundsätze, Vertragsverletzungsverfahren der EU gegen die Bundesrepublik Deutschland, grundsätzliche Diskussion zu fachliche Mindeststandards an die Größe von NSG-Flächen, die Umsetzung des Vorkaufsrechtes des Kreises.	Die genannten Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die dargestellten Probleme können aber nicht auf der Ebene und mit den Instrumenten eines Landschaftsplanes gelöst werden.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x

3.		S. 5	<p>Der sogenannte „kooperative Ansatz“ der Kreisverwaltung hat in den letzten Jahrzehnten keineswegs zu guten, gemeinsam abgestimmten Gesamtlösungen für Nutzer und Naturschutz geführt, sondern zu einem weiteren Ausverkauf des Naturschutzes. Die Kreisverwaltung ist als treibende Kraft einer zielgerichteten Naturschutzpolitik und Rechtsanwendung nicht erkennbar. Vielmehr haben die Kommunen ihre Flächenansprüche für Freizeit und Siedlungsansprüche immer weiter ausgedehnt, tragen Naherholung und Tourismus in den Schutzgebieten erheblich zur Entwertung der Gebiete bei und haben Nutzer*innen in der Regel nur das zugebilligt, was ohnehin gesetzlich längst verpflichtend gewesen ist. Es ist daher dringend geboten, die nicht wirkende Strategie des „kooperativen Ansatzes“ in dieser extremen Form, wie sie aktuell im Kreisgebiet (aber auch anderswo im Land) gehandhabt wird, aufzugeben.</p> <p>Wie nachteilig sich gerade die regulären Landnutzungen auf die Schutzgüter auswirken und wie bedeutend es daher ist, zumindest in den Naturschutzgebieten hierzu entsprechende Änderungen zu erreichen, hat zuletzt ein Artikel in der Zeitschrift „Natur und Landschaft“, Heft 11/2019, „Analyse der Gefährdungsursachen der Biotoptypen in Deutschland“, eindrucksvoll belegt. Es wäre gut, wenn solche Arbeiten auch in der Kreisverwaltung Siegburg und in der Bezirksregierung Köln wahrgenommen werden würden und zu einem Umdenken im Umgang mit den Nutzer*innengruppen führten.</p>	<p>Unter Kapitel A, 1 „Anlass und Zielsetzung der Neuaufstellung des LP“ ist formuliert: „Der Rhein-Sieg-Kreis ist im Rahmen der Aufstellung und Umsetzung der Landschaftsplanung um einen Ausgleich unterschiedlicher Belange und Interessen bemüht. Von Seiten des Kreises wird ein kooperativer Umgang mit den Nutzern und Eigentümern, insbesondere mit den im Gebiet wirtschaftenden Betrieben, gepflegt. Nur durch die Einbindung der wirtschaftenden Menschen kann eine nachhaltige Nutzung erreicht werden, die im Interesse aller Beteiligten langfristig die Landschaft erhält und entwickelt.“ Gem. § 2 (3) BNatSchG sind die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwirklichen, soweit es im Einzelfall möglich, erforderlich und unter Abwägung aller sich aus § 1 Absatz 1 BNatSchG ergebenden Anforderungen untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft angemessen ist. Gem. § 5 (1) BNatSchG ist bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen.</p>		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
4.			<p>Hinsichtlich der Jagd weist das Land NRW in seinem Runderlass III B 6 77-20-00.00/III B 2-1.09.00 v. 1.3.1991 (i.d.F. vom 29.9.2015) ausdrücklich darauf hin, dass in Schutzgebieten eine Jagdausübung vollständig untersagt werden kann. Dies ist aus Sicht des BUND insbesondere dann durchgehend im Plangebiet des LP 7 für NSGs sinnvoll, wenn es sich bei den NSGen ohnehin um kleine Insellagen handelt, die als störungsarme Rückzugsräume in einer ansonsten mit Störungen überfrachteten Kulturlandschaft von großer Bedeutung z. B. für Greifvögel und Feldvögel sind. Sie werden nämlich anderenfalls „Hotspots“ für jagdliche Einrichtungen (Futterplätze, Hochsitze, Ansitzleitern, Hundeausbildung u.a.m.). Zugleich ist eine Jagd dort zur Wildbestandsregulierung gar nicht erforderlich, da die Jagd im Umfeld dieser Gebiete durchgehend erlaubt ist und die jagdlich relevanten Tierarten (Wildschwein, Reh, Fuchs) die Insellagen der Naturschutzgebiete ohnehin regelmäßig verlassen müssen. Sie können der Jagd und damit der Regulation mithin gar nicht ausweichen.</p>	<p>Gem. § 1 Bundesjagdgesetz ist mit dem Jagdrecht auch die Pflicht zur Hege verbunden. Die Hege hat zum Ziel die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen.</p> <p>Gemäß dem genannten Runderlass zur Jagd in NSG müssen die zur Erreichung des jeweiligen Schutzzwecks festzusetzenden Gebote und Verbote der NSG-Festsetzung erforderlich/notwendig sein (§ 22 BNatSchG). In NSG sind daher Einschränkungen der Jagd insoweit zulässig, als der Schutzzweck dies unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Mittel erfordert. Die Einschränkungen müssen auch geeignet sein, den angestrebten Gemeinwohlzweck zu erreichen.</p> <p>Im Vorentwurf des LP 7 ist in einzelnen NSG eine Einschränkung der Jagdausübung vorgesehen, soweit sie zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig ist.</p>		x
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x

5.		<p>Ausnahme und Befreiung: Für die zulässige Überwindung von Geboten und Verboten der Schutzgebietsverordnung sieht das BNatSchG in § 67 das Instrument der Befreiung vor. Dieses Instrument ist vollumfänglich auf alle Gebote und Verbote des BNatSchG bezogen (Absatz 1, 1. Halbsatz) und erstreckt sich damit auf Regelungen zu LSGen und NSGen gleichermaßen.</p> <p>Verbunden mit dem Instrument der Befreiung ist ein vorgegebenes Prüfschema, das der Qualitätssicherung späterer Entscheidungen dient. Mit dem Verfahren einer Befreiungsprüfung ist ein Mitwirkungsrecht der Naturschutzverbände verbunden, so z. B. bei Befreiungsverfahren in Naturschutzgebieten (§ 63 (2) Nr. 5). § 66 LNatSchG NRW Absatz 3 Nr. 1 erweitert dieses Mitwirkungsrecht auch auf Befreiungen und „wesentliche Ausnahmen“ von (a) geschützten Landschaftsbestandteilen, (b) Naturdenkmalen und (c) geschützten Alleen sowie weiterhin (d) unter Nr. 10 auf „wesentlichen Ausnahmen“ auch in Naturschutzgebieten. Ein Instrument der „Ausnahme“ von den Geboten und Verboten der LSG- und NSG Verordnungen bzw. der Landschaftspläne kennt das BNatSchG als eigenständiges Instrument mit einer ordentlichen Prüfkaskade im Falle eines im Satzungs- oder Verordnungstext eingeräumten behördlichen Ermessens nicht. Vielmehr ist die Ausnahme als von vornherein wirkende Einschränkung des Schutzzumfanges im Sinne des § 22 BNatSchG zu verstehen. Sie darf dabei nicht im Widerspruch zum Schutzzweck stehen, da anderenfalls die Ziele der Satzung oder Verordnung ins Leere laufen würden und ihre Legitimation insgesamt zweifelhaft wäre...</p> <p>Es wird relativ schnell einsichtig, dass das Instrument der Ausnahme des § 23 LNatSchG NRW von den lokalen Behörden nur schwer korrekt eingesetzt werden kann, da den Verordnungen oder Satzungen die notwendige Bestimmtheit in der Regel fehlt.</p> <p>Es spricht also sehr vieles dafür, dem Beispiel der Schutzgebietsverordnung der BezReg Köln für das Siebengebirge zu folgen und im Sinne der bundesrechtlichen Vorgaben auf (die zweifelhaften) Ausnahmen im LNatSchG NRW insgesamt zu verzichten. Erforderliche Abweichungsentscheidungen eines differenzierten Verbots- und Gebotskataloges sind Sonderfälle und damit atypisch und können im Rahmen der Prüfkaskade der Befreiung geklärt werden. Festzulegen, welche Schutzgüter wirksam bewahrt und entwickelt werden sollen, obliegt dem Verordnungs- oder Satzungsgeber bei der Aufstellung der Norm. Dabei hat er seine Ge- und Verbote an den Erfordernissen des Schutzzwecks auszurichten, sie werden nicht willkürlich festgelegt. Es ist vom Bundesgesetzgeber nicht vorgesehen, dass Schutzverordnungen erlassen werden, die im täglichen Vollzug durch die ausführende Verwaltung den Schutzzweck nicht mehr erreichen. Dafür hat er allein die Regelung des § 67 erlassen und ein sinnvolles Prüfschema festgelegt.</p> <p>Sollte die Ausnahme als Instrument in der Satzung aufrechterhalten werden, wird hilfsweise zur Stärkung der Rechtssicherheit vorgeschlagen, die Naturschutzverbände an Ausnahmeverfahren stets zu beteiligen. Die lediglich spätere Zusendung des Ausnahmebescheids führt nicht bereits zu einer naturschutzfachlich anspruchsvollen Entwicklung</p>	<p>Gemäß § 23 LNatSchG können Ausnahmen von den Verboten in NSG, LSG, ND und GLB zugelassen werden, die nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind. Im Vorentwurf des LP 7 sind in den jeweiligen NSG, LSG, ND und GLB Ausnahmen vorgesehen: Die UNB kann auf Antrag für die genannten Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen, soweit sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind. In Gerichtsverfahren, in denen die Ausnahmen und Befreiungen thematisiert wurden, wurde oftmals festgestellt, dass der beklagte Sachverhalt keine Befreiung rechtfertigte, weil kein atypischer Einzelfall vorlag. Die naturschutzrechtliche Ausnahme ist daher die einzige Möglichkeit, unter Beachtung des Schutzzwecks naturschutzrechtliche Verbote zu überwinden. Aussagen eines Gerichts, der § 23 LNatSchG wäre nicht mit dem BNatSchG vereinbar, sind nicht bekannt.</p> <p>Die einleitende Formulierung für die Erteilung von Ausnahmen in den Kapiteln 2.1-0 c), 2.2-0 c), 2.3-0 c), 2.4.1 c) und 2.4.2 c) sollte geändert werden, um die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens bei der Entscheidung durch die UNB deutlicher zu beschreiben. Die Entscheidung der UNB soll mit der Maßgabe erfolgen, dass die Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen. Die Ausnahme soll mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der beantragten Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.</p> <p>Durch die Aufzählung der einzelnen Ausnahmetatbestände wird konkret umschrieben, für welche voraussehbar möglichen Tatbestände die UNB mit fachlichem Sachverstand und unter Hinzuziehung der vorhandenen Informationen das Ermessen über eine Entscheidung ausüben kann.</p> <p>Eine Ausnahme nach dem vorliegenden Vorentwurf ersetzt die im rechtskräftigen LP bisher genutzten Formulierungen wie „im Einvernehmen mit der UNB“, „in Abstimmung mit der UNB“ oder „mit Ausnahme von...“ und fasst damit diese Regelungen zusammen, die eine Beteiligung der UNB entweder als Einzelentscheidung oder im Rahmen behördlicher Genehmigungen erforderlich machen. Die bisher an verschiedenen Stellen des LPs verorteten Regelungen ermöglichen durch die zusammenfassende Festlegung eine übersichtlichere und leichter lesbare Gestaltung des Satzungstextes.</p> <p>Neben der beschriebenen Beteiligung der Naturschutzverbände gemäß § 63 BNatSchG/ § 66 LNatSchG gelten bei wesentlichen Ausnahmen von Verboten im NSG die Regelungen gem. § 75 LNatSchG wie bei Befreiungen über die Beteiligung des Naturschutzbeirates.</p> <p>In der Schutzgebiets-VO der Bezreg. Köln für das Siebengebirge sind durchaus auch Ausnahmen enthalten mit den Formulierungen „im Einvernehmen mit der UNB“, „von der UNB kann eine Ausnahme zugelassen werden.“, „...denen die Untere Landschaftsbehörde zugestimmt hat“ oder „mit Ausnahme von...“.</p>	
----	--	---	---	--

			der Schutzgebiete, sondern eher zu ggf. im Vorfeld vermeidbaren Konflikten.				
			Beschlussvorschlag:	Die Auffassungen der Einwenderin werden zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Unabhängig hiervon sollen folgende Änderungen erfolgen: In den Kapiteln 2.1-0 c), 2.2-0 c), 2.3-0 c), 2.4.1-0 c) und 2.4.2 -0 c) „Regelungen für Ausnahmen“ wird der einleitende Text ersetzt durch: „Die untere Naturschutzbehörde kann nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag für nachfolgend genannte Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen. Die Ausnahmen können auch für Vorhaben erteilt werden, die gebietsspezifischen Verboten unterliegen. Die entsprechenden Erläuterungen werden wie folgt formuliert: „Die Ausnahmen umfassen Sachverhalte und Tätigkeiten/Maßnahmen, die über die in den Unberührtheitsklauseln genannten hinausgehen. Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erfolgt mit der Maßgabe, dass zu prüfen ist, ob die Maßnahmen und Vorhaben nicht auch außerhalb des Schutzgebietes erfolgen können und dass die Wirkungen der Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen. Die Ausnahme soll mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der beantragten Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen. Die Ausnahme ist zu versagen, sofern das beantragte Vorhaben auch unter Berücksichtigung möglicher Auflagen nicht mit dem Schutzzweck vereinbar ist.“			x
6.			A) Text / Begründung Weitere Anregungen und Bedenken im Einzelnen:				
7.			A-T-1, 1 Es wird angeregt, Lohmar im Titel des LP 7 ebenfalls zu nennen. Soweit nachvollziehbar liegen Teilflächen der Planung auch in Lohmar.	Mit Beschluss des Kreistags v. 31.3.2022 wurde der Geltungsbereich des LP7 um das Gebiet der Stadt Lohmar reduziert. Der Landschaftsplan Nr. 10 trägt nunmehr den Namen „Lohmar – Naafbachtal“. Der Geltungsbereich des LP7 liegt im Bereich der Städte Siegburg, Troisdorf und Sankt Augustin und soll den Titel beibehalten.			
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x	
8.		S. 40	1.2 Entwicklungsziele A-T-2, 1.2, S. 40: Im Text zum Entwicklungsziel 1.5 wird die Verwendung „standortheimischer, klimastabiler“ Gehölzarten als Ziel genannt. Das Wort „klimastabil“ sollte hier entfallen, da bei der Auswahl standortheimischer Arten die Entwicklung und Anpassung der lokal gegebenen Genanlagen das Ziel ist. Eine Vorabselektion durch den Menschen ist insofern nicht möglich. Das Wort „klimastabil“ verleitet eher dazu, anzunehmen, es seien exotische Arten erlaubt und trägt u.E. nicht zur Klarheit, sondern zur Verwirrung bei.	Das EZ 1.5 „Erhaltung für die naturverträgliche Erholung“ steht für Flächen wie den Rotter See und den Michaelsberg, wo die naturnahe Erholung im Vordergrund steht. Der Unterpunkt des EZ 1.5 „Verwendung von standortheimischen klimastabilen Gehölzarten bei Anpflanzungen und Wiederaufforstungen“ sollte gestrichen werden, da konkrete Aussagen zur Gehölzauswahl für dieses EZ nicht relevant sind. Im Übrigen ist gemäß § 40 BNatSchG das Ausbringen von Gehölzen in der freien Natur außerhalb ihrer Vorkommensgebiete verboten.			
			Beschlussvorschlag:	Der Unterpunkt des EZ 1.5 „Verwendung von standortheimischen klimastabilen Gehölzarten bei Anpflanzungen und Wiederaufforstungen“ wird gestrichen.		x	

9.		S.41	<p>A-T-3, 1.2, S. 41: Die Neuanlage von Ortsrändern wird ausdrücklich begrüßt. Es wird jedoch vorgeschlagen, konkrete Ortsränder zu benennen und die Entwicklung nicht auf neue Ortsränder zu fokussieren. Der Teilsatz: „insbesondere bei der Neuanlage von Siedlungs- oder Gewerbeflächen“ könnte insofern entfallen (EWZ 2, S. 41).</p>	<p>Innerhalb des EZ 2, das die großflächigen, vorwiegend intensiv landwirtschaftlich, insbesondere ackerbaulich genutzten Flächen betrifft, ist das EZ „Einbindung der Ortsrandlagen in die Landschaft durch Eingrünung von Siedlungsrändern, dörflichen Siedlungen und Hofanlagen, insbesondere bei Neuanlage von Siedlungs- oder Gewerbeflächen“ formuliert. Dieses EZ gilt für das gesamte mit diesem EZ dargestellte Gebiet. Bei den durch Bebauung neu entstehenden Ortsrändern sollte insbesondere – z.B. im Rahmen der Bauleitplanung - auf die Einbindung in die Landschaft geachtet werden.</p>		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
10.		S.45	<p>2.1 Naturschutzgebiete A-T-4, 2.1-0, S. 45: Es wird vorgeschlagen, den Text für die NSG unter 2.1-0 a) wie folgt zu fassen: „Im Umfeld und in den festgesetzten Naturschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Bestandes oder der Verschlechterung der Zielentwicklung der Schutzgebiete oder ihrer Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.“ Es wird angeregt, den relevanten Umgebungsschutz ebenso zu verankern wie den Schutz der Entwicklungsperspektiven. Da der Umgebungsschutz Teil des FFH-Rechts ist und die FFH-Gebiete hier auch mit betroffen sind, sollte diese Klarstellung im Sinne der Rechtsklarheit erfolgen. Eine Verlagerung in den Erläuterungskommentar ist u.E. nicht ausreichend sichtbar.</p>	<p>Die allgemeinen Verbote für die NSG werden mit der Formulierung gemäß § 23 BNatSchG eingeleitet: „Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Naturschutzgebiete oder ihrer Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten.“ Mit dieser Formulierung können auch Handlungen eingeschlossen sein, die von außen auf das Gebiet einwirken. Die vorgeschlagene ergänzende Formulierung „Im Umfeld“ ist juristisch zu unbestimmt. Es ist keine konkrete Betroffenheit erkennbar. Der sogenannte Umgebungsschutz ist in der FFH-Richtlinie, Artikel 7 bzw. in der VV Habitatschutz verankert und bezieht sich auf die NATURA2000-Gebiete, hier relevant im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit von Plänen und Projekten.</p>		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
11.		S. 46	<p>A-T-5, 2.1-0 a), S. 46, (Unberührtheit NSG): Es wird vorgeschlagen, Buchstabe a) wie folgt zu fassen: „Schilder, die auf die Schutzgebietsausweisung oder Ver- und Gebote im Sinne der Schutzgebietsausweisung hinweisen oder sie erläutern oder die Notfallpunkte ausweisen“.</p>	<p>Grundsätzlich sollte die Anzahl der Schilder in einem NSG möglichst geringgehalten werden. Eine Kennzeichnung der Gebiete ist allerdings gesetzlich vorgeschrieben und notwendig, um den Schutzstatus vor Ort zu verdeutlichen. Die Unberührtheit in NSG bzgl. der Beschilderung sollte eindeutiger formuliert und auf die Errichtung von offiziellen Schildern reduziert werden. Über eine Ausnahme sollten dagegen Schilder erlaubt werden können, die der Besucherlenkung oder der Information über das Schutzgebiet dienen.</p>		
			Beschlussvorschlag:	<p>Die Unberührtheit bzgl. der Errichtung von Schildern unter 2.1-0 b) wird wie folgt formuliert: „Nr. 2 die Errichtung von offiziellen Schildern, die auf die Schutzgebietsausweisung hinweisen oder Notfallpunkte ausweisen;“ Unter 2.1-0 c), Ausnahmen im NSG, wird eingefügt: „Nr. 13 Schilder, die der Besucherlenkung oder der Information über das Schutzgebiet dienen“; In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt: „Bezüglich der Markierung von Wanderwegen wird auf die DVO LNatSchG NRW verwiesen.“</p>	x	

12.		S. 46	<p>A-T-6, 2.1-0 a), dito (Zäune): „ortsübliche dauerhafte Weidezäune bis 1,5 m Höhe, mobile Wolfschutz- bzw. Schafzäune, temporäre Elektrozäune zur Tierhaltung und Weisergatter aus Holz im Wald bis 2 m Höhe (jedoch keine Knotengeflechte), sofern der erforderliche Rückbau zu gegebener Zeit sichergestellt ist“, Buchstabe c) kann entfallen.</p>	<p>In NSG gilt lt. Vorentwurf: Insbesondere ist in den Naturschutzgebieten verboten: 1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung NRW (BauO NRW),zu errichten, zu ändern.... Erläuterung: Hierzu zählen Zäune Unberührt von diesem Verbot sind: 2.1-0 6. d) „die Errichtung von ortsüblichen, dauerhaften Weidezäunen oder Kulturzäunen bis 1,6 m Höhe, von temporären Elektrozäunen sowie von Herdenschutzzäunen in Wolfsgebieten entsprechend der Förderrichtlinie Wolf des Landes NRW; Als ortsüblich gelten Weidezäune oder auch Kulturzäune aus Draht, Litzen oder Bänder, Knotengittergeflecht oder Holzkoppelzäune in dunkler Farbgebung; sofern auf Dauer errichtet nur mit Holzpfosten und jeweils ohne Betonfundament. „ Der Rückbau der Zäune ergibt sich aus den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung. Gleiches gilt für Tätigkeiten im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang gemäß den Grundsätzen einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach Landesforstgesetz NRW. I. d. R. sind landwirtschaftliche Zäune dauerhaft, sofern keine temporäre Hütung mit Elektrozäunen erfolgt. Forstwirtschaftliche Kulturschutzzäune aus Metall werden standartmäßig auch aus Tierschutzgründen entfernt. Sobald sie nicht mehr notwendig sind, d.h. sobald die Kultur nicht mehr geschützt werden muss, sowie spätestens nach 10 Jahren sollten die Zäune entfernt werden. Knotengittergeflechte sind als Schafszäune und Kulturzäune oder Weisergatter im Wald üblich bzw. notwendig. Buchstabe c) soll erhalten bleiben, da temporäre Elektrozäune nicht in Punkt b) enthalten sind. Herdenschutzzäune entsprechend der Förderrichtlinie Wolf des Landes NRW sollten ergänzt werden. Die in der Einwendung verwendete Formulierung ist zu unbestimmt.</p>		
-----	--	-------	--	--	--	--

			<p>Beschlussvorschlag: Der Vorentwurf wird In Bezug auf die Regelungen zu Zäunen überarbeitet und wie folgt gefasst:</p> <p>2.1-0 b) (Unberührtheiten)</p> <p>Nr. 6 „die folgenden Tätigkeiten im Rahmen einer landwirtschaftlichen Bodennutzung im Sinne des BNatSchG in Verbindung mit LNatSchG NRW in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis sowie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen“:</p> <p>Nr. 6 d) - die Errichtung von ortsüblichen, dauerhaften Weidezäunen bis 1,6 m Höhe, von temporären Elektrozäunen sowie von Herdenschutzzäunen in Wolfsgebieten entsprechend der Förderrichtlinie Wolf des Landes NRW;“</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>„Als ortsüblich gelten Weidezäune oder auch Kulturzäune aus Draht, Litzen oder Bändern, Knotengittergeflecht oder Holzkoppelzäune in dunkler Farbgebung; sofern auf Dauer errichtet nur mit Holzpfosten und jeweils ohne Betonfundament.“</p> <p>7. „die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang gemäß den Grundsätzen einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach Landesforstgesetz NRW sowie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen“:</p> <p>7.b „die Errichtung und Wartung von notwendigen, ortsüblichen Kulturzäunen im Wald bis 2 m Höhe, längstens jedoch für die Dauer von 10 Jahren; innerhalb der Verbreitungsgebiete für Rotwild und Damwild nach DVO LJG NRW und bei Weisergattern für den notwendigen Zeitraum; bei Knotengeflechtzäunen nur in Kombination mit Hilfen für die Wildkatze;“</p> <p>In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt:</p> <p>„Der Einsatz von Knotengeflechtzäunen sollte möglichst vermieden werden. Überkletterhilfen aus Holz oder Durchlässe mildern das Verletzungsrisiko für Wildkatzen ab. Die Errichtung von Hordengattern aus Holz wird empfohlen. Sofern die Zäune und Gatter ihren Zweck erfüllt haben, sind diese zurückzubauen.“</p>	x	
13.		<p>A-T-7, 2.1-0 a), dito (Jagdkanzeln):</p> <p>„Streichen: „sowie Hochsitze (geschlossene Kanzeln)“. Sie stellen im NSG regelmäßige eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter dar. Offene Ansitzleitern sind zur Ausübung der Jagd ausreichend. Der Abstand von 100 m ist bei empfindlichen Vogelarten nicht ausreichend und sollte auf 200 m erhöht werden. Über die Zulässigkeit der Jagd sollte gerade in kleinen Schutzgebieten insgesamt kritischer nachgedacht werden.</p>	<p>Der Aussage, dass Hochsitze regelmäßig eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter darstellen, kann nicht gefolgt werden. Eine Beeinträchtigung der Schutzzwecke durch geschlossene Kanzeln ist in der Regel nicht erkennbar. Offene Ansitzleitern sind insbesondere für die Ausübung der Jagd auf Schwarzwild oft nicht ausreichend. Angesichts der hohen Bestände des Schwarzwildes sowie der Ausbreitung der afrikanischen Schweinepest soll eine Bejagung des Schwarzwildes nicht erschwert werden. Eine Beschreibung zur Ausführung der Jagdeinrichtungen soll in der Spalte der Erläuterungen ergänzt werden.</p> <p>Der Abstand von 100m von Horststandorten wird als ausreichend erachtet, da während der Brutzeit der Vögel die meisten jagdbaren Tiere Schonzeit haben und die Jagdausübung kaum stattfindet. Weiterhin nutzen einige Vogelarten wechselnde Horststandorte Bei dem Vorkommen empfindlicher Vogelarten erscheint der Dialog mit dem Jagdausübungsberechtigten als zielführend, auch im Hinblick auf die Vermeidung von Störungen durch Dritte.</p>		

			Beschlussvorschlag:	Der Vorentwurf wird überarbeitet und wie folgt gefasst: 2.1-0 b) (Unberührtheiten) „8. c) offene Ansitzleitern, Hochsitze sowie notwendige geschlossene Jagd- kanzeln in einfacher Bauart für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd au- ßerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hoch- staudenfluren zu errichten oder zu ändern; in einem Radius von 100 m um Horstbäume dürfen diese Arbeiten nur in der Zeit vom 01. August bis 28. Feb- ruar verrichtet werden; Erläuterung: „Ansitzeinrichtungen sollen zweckdienlich, klein, möglichst unauffällig und dem Landschaftsbild angepasst in nicht übermäßiger Anzahl errichtet werden. Dies gilt sowohl für den jeweiligen Standort als auch für die Bauausführung. Horstbäume sind Bäume mit aktuell besetzten Brutstätten von Störchen, Rei- hern, Greifvögeln und Kolkraben.“ Gemäß Dienstanweisung „Artenschutz im Wald“ (MULNV NRW 2021) beträgt ein ausreichender Abstand zu Horstbäumen vom Schwarzstorch 300 m, vom Rot- und Schwarzmilan sowie vom Wespenbussard 200 m. Die Verbote Nr. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. (Störungsverbot), Nr. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. (Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und Nr. Fehler! Verweis- quelle konnte nicht gefunden werden. (Horst- und Höhlenbäume) sind zu beachten.	x	
14.		S. 47	A-T-8a, 2.1-0 a), S. 47, (Veranstaltungen), Nr. 6: „Veranstaltungen aller Art mit 31 oder mehr Teilnehmenden; zugelassen sind allein ruhige Veranstaltungen mit weniger als 31 Teilnehmenden ausschließlich auf den zugelassenen Wegen und Plätzen und unter Rücksichtnahme auf die Schutzgüter“; Veranstaltungen sind im Natur- schutzgebiet wegen der negativen Wirkungen wie Störung, Lärm, Hun- den, Müll, Urin und Kot grundsätzlich negativ zu beurteilen, die Wege- bindung und die Rücksichtnahme sollten daher verankert werden.	Die Regelung, dass im NSG Veranstaltungen außerhalb der Wege verboten und Veranstaltungen bis 49 Personen unter Einhaltung des Wegegebotes zu- lässig sein sollen, erscheint unter Abwägung der naturschutzfachlichen Anfor- derungen gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft als angemessen.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
15.		S. 47	A-T-8b, 2.1-0 a), S. 47, (Zelten), Nr. 5: Es wird vorgeschlagen, die Formulierung genauer zu fassen: „an den dafür behördlich vorgesehenen...“ Es ist sonst unklar, vom wem vorge- sehen...	Das allgemeine Verbot Nr. 8 im NSG sollte ergänzt werden, um klarzustellen, dass das Zelten, Campen und Lagern nur auf den für diesen Zweck genehmig- ten Plätzen zulässig sein soll.		
			Beschlussvorschlag:	Der Vorentwurf wird ergänzt und wie folgt gefasst: Änderung des allgemeinen Verbotes im NSG, Nr. 8: „8. außerhalb von Hofstellen, Hausgärten oder für diesen Zweck genehmigten Plätzen zu zelten, zu campen, zu lagern oder zu übernachten.“	x	
16.		S. 48	A-T-9a, 2.1-0 a), S. 48, (Gewässer düngen), Nr. 13: „Gewässer direkt oder indirekt zu düngen oder zu kalken oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus' vorzunehmen oder billigend in Kauf zu nehmen;“. Wegen der hohen Bedeutung auch indirekter Einlei- tungen nach z.B. Regengüssen sollten diese ebenfalls genannt werden.	Die Düngeverordnung v. 26.5.2017 enthält weitergehende Regelungen zu den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis bei der Anwendung von Dünge- mitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln. Ein wei- terer Regelungsbedarf wird nicht gesehen.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x

17.		S. 48	<p>A-T-9b, 2.1-0 a), (Raine): Nr. 18 Um auch Wegränder hier ausreichend abzudecken wird die Formulierung wie folgt vorgeschlagen: „Brachflächen jeglicher Art – auch Raine und Wegsäume öffentlicher Wege sowie Grabensäume – zu verändern, zu spritzen, zu düngen, zu mähen oder zu mulchen, umzubrechen oder deren vorherige Nutzung wiederaufzunehmen. Zulässig sind entlang der Wege ausschließlich die zur Wahrung der Verkehrssicherung erforderlichen Rückschnitte; weitere Mäharbeiten nur im Rahmen eines naturschutzkonformen Pflegekonzeptes der Kommune.“</p>	<p>Verbot lt. Vorentwurf lautet: „18. Brachflächen jeglicher Art – auch Raine öffentlicher Wege sowie Grabensäume – zu verändern, umzubrechen oder deren vorherige Nutzung wieder aufzunehmen“ Pflanzenschutzmittel dürfen gemäß § 12 Pflanzenschutzgesetz nicht auf sonstigen Freilandflächen angewendet werden, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden. Außerdem ist das Spritzen synthetischer Pflanzenschutzmittel sowie das Düngen gemäß Verbot Nr. 16 des Vorentwurfs verboten. Das Mähen und Mulchen von straßen- und wegebegleitenden Flächen unterliegen dem Träger der Straßenbaulast im Rahmen ihrer Unterhaltungspflicht. Gemäß § 4 FStrG haben die Träger der Straßenbaulast dafür einzustehen, dass ihre Bauten allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Behördlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und Abnahmen durch andere als die Straßenbaubehörden bedarf es nicht. Die Regelungen im Landschaftsplan sollen verhindern, dass die Bodendecke von Wegerainen (außerhalb der Unterhaltungsverpflichtung) und Brachflächen geschädigt oder vernichtet wird. Zwischen Brachflächen (gem. § 11 LNatSchG) und Wegerainen soll mit dem folgenden Beschlussvorschlag unterschieden werden.</p>		
			<p>Beschlussvorschlag:</p>	<p>Der Vorentwurf wird redaktionell geändert, ergänzt und wie folgt gefasst: 2.1-0 a) (Verbote) Änderung des Verbotes Nr. 18 (zukünftig Nr. 20): „Brachflächen einer Nutzung zuzuführen oder erheblich zu schädigen;“ In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt: „Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren landwirtschaftliche Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind. Nicht zu den Brachflächen zählen Flächen, die im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen einem temporären Nutzungsverzicht unterliegen.“ Einfügen eines zusätzlichen Verbotes Nr. 21: „die Bodendecke auf Wegrainen und Böschungen erheblich zu schädigen;“</p>	x	
18.		S. 48	<p>A-T-9c, 2.1-0 a), (Grünland), Nr. 19: Der größte Schaden entsteht großflächig durch die Überdüngung und Bodenverdichtung auf Wiesen. Die Erläuterung sollte sich dieses Problems annehmen.</p>	<p>Verbot Nr. 19 des Vorentwurfs lautet: „Dauergrünland umzubrechen, in eine andere Nutzung umzuwandeln oder die Grasnarbe flächenhaft oder nachhaltig zu schädigen;“ Gemäß Verbot Nr. 16 werden Düngemittel verboten. Eine unnötige Bodenverdichtung durch das Befahren von Flächen wird durch das Verbot Nr. 2 ausgeschlossen. Eine Bodenverdichtung im Rahmen der Bewirtschaftung kann bei Einhaltung der guten fachlichen Praxis weitgehend vermieden werden. Das Verbot Nr. 19 des Vorentwurfs sollte, wie im Beschlussvorschlag formuliert, ergänzt werden, um die Nutzung als Wiese bzw. Weide zu definieren und einen Pflegeumbruch zu verbieten.</p>		

			Beschlussvorschlag:	Der Vorentwurf wird ergänzt und wie folgt gefasst: Unter 2.1-0 a) Verbote in NSG, wird eingefügt: „Nr. 22 Dauergrünland umzubringen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, die Umwandlung einer Wiesenutzung in eine ausschließliche Weidenutzung, Pflegeumbruch oder Nachsaat vorzunehmen oder die Grasnarbe flächenhaft oder nachhaltig zu schädigen;“ In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt: „Dauergrünland sind alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und mehr als 5 Jahre als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen und deren Brachen. Eine flächenhafte oder nachhaltige Schädigung der Grasnarbe kann auch durch übermäßige Weidenutzung, zu frühe oder zu lange Beweidung im Jahr oder eine dem Standort nicht angepasste Tierrasse erfolgen. Nicht zulässig sind Dauergrünlandpflegemaßnahmen sowie Maßnahmen der Grünlanderneuerung durch umbrechende Verfahren wie Pflügen oder umbruchlose Verfahren, z. B. die Nachsaat durch Drill-, Schlitz- oder Übersaat.“	x	
19.		S. 48	A-T-9d, 2.1-0 a), (Weihnachtsbäume), Nr. 21: Die Formulierung sollte genauer gefasst werden: „anzulegen oder zu erweitern oder durch Nachpflanzungen, Stecklinge oder Aussaat weiter zu erhalten“.	Evtl. bestehende Weihnachtsbaumkulturen wurden über die notwendige Genehmigung befristet zugelassen. Nach Ablauf der Genehmigung müssen die Flächen geräumt werden. Eine Ausnahmeregelung ist im NSG nicht vorgesehen. Dies gilt auch für die Umwandlung von Wald, die Anlage von Erstaufforstungen, Baumschul- und Schmuckreisigkulturen sowie Obstbaum- und Kurzumtriebsplantagen.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
20.		S. 48, 49	A-T-10, 2.1-0 a), S. 48/49, (Wald), Nr. 22: (Anmerkung: das kursiv formatierte wurde in den Bestand ergänzt) „Wiederaufforstungen <i>und Ansaaten</i> von Laubwaldbeständen mit Nadelbäumen, mit anderen als <i>regional heimischen</i> Laubgehölzen der natürlichen Waldgesellschaften oder mit Pflanzen- bzw. Saatgutmaterial ungeeigneter Herkunft vorzunehmen sowie FFH-Lebensraumtypen in einen anderen Waldtyp umzuwandeln. <i>In der Naturverjüngung dürfen exotische oder standortfremde Arten nicht zur Bestandsbildung herangezogen werden</i> “. Ein Nadelbaumanteil von 20 % ist regelmäßig mit den Schutzziele unvereinbar. Es ist auch nicht erkennbar, für welche Schutzgebiete im LP 7-Gebiet diese Öffnungsklausel relevant sein könnte. Eine Regelung für die Naturverjüngung zu ergänzen, erscheint angesichts der Entwicklung im Siebengebirge zur Douglasie geboten.	Die ausdrückliche Nennung von Ansaaten ist nicht notwendig, da die Aufforstung in der Forstwirtschaft das Anpflanzen von Bäumen oder die Aussaat von Samen bedeutet. Mit den im Beschlussvorschlag formulierten, im Vergleich zum Vorentwurf überarbeiteten Verboten sollen die naturschutzfachlich wertvollen Waldbestände vor negativen Veränderungen hinsichtlich der Baumartenwahl bewahrt werden.		

			<p>Beschlussvorschlag:</p>	<p>Der Vorentwurf wird geändert und wie folgt gefasst: Kapitel 4 „Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung“ wird gestrichen. Als forstliche Festsetzungen (Verbote) gemäß § 12 LNatSchG) mit Bezug auf Wiederaufforstungen wird in Kapitel 2.1-0 a) eingefügt: „37. Wiederaufforstungen von nicht gesetzlich geschützten Laub- und Laubmischwäldern, - mit anderen als Waldbaumarten der für den jeweiligen Standort geeigneten laubbaumgeprägten Waldentwicklungstypen gemäß Waldbaukonzept NRW, - mit invasiven und potenziell invasiven Baumarten, - mit Experimentierbaumarten vorzunehmen und hierbei den vorhandenen Nadelbaumanteil zu erhöhen; In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt: „Die forstliche Standortkartierung weist für den jeweiligen Standort sowie für die jeweiligen Szenarien der prognostizierten Klimaveränderung standortgerechte Baumarten mit hoher Vitalität und geringem Ausfallrisiko aus, die vorrangig Verwendung finden sollten. Aktuelle Flächen mit FFH-Lebensraumtypen sollen unter Verwendung dieser Leitbaumarten und soweit möglich durch Naturverjüngung mit gleichem Ziel-LRT fortgeführt werden. Eine Erhöhung des Anteiles von Nadelbäumen ist unabhängig von den Angaben im Waldbaukonzept ausgeschlossen; Wiederaufforstungen mit gemäß Waldbaukonzept genannten Baumarten bis zum gegenwärtigen Anteil von Nadelholz sind dagegen zulässig. Reine Laubwälder sind weiterhin als reine Laubwälder zu bewirtschaften. Die Regelung setzt das Verschlechterungsverbot in Waldnaturschutzgebieten um. Laubmischwälder sind Waldbestände mit einem Anteil an Laubbäumen im Ober- und Unterstand von zusammen mindestens 50 %. Die standortgerechten Baumarten der laubbaumgeprägten Waldentwicklungstypen sind dem Waldbaukonzept NRW und dem Internetportal walinfo.nrw zu entnehmen. Durch Laubbäume geprägte Waldentwicklungstypen werden durch die führende Kennziffer für Laubbaumarten nach Waldbaukonzept NRW bestimmt. Als invasiv gilt eine Baumart, deren Vorkommen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope oder Arten ein Gefährdungspotenzial darstellt. Im Anhang dieses Landschaftsplanes ist der derzeitige Wissensstand der invasiven und potenziell invasiven Baumarten gemäß Bewertung des BfN dargestellt. Die Roteiche ist insofern bei Wiederaufforstungen von Flächen mit bisher laubbaumgeprägten Waldentwicklungstypen generell ausgeschlossen. Die Douglasie ist lediglich auf Sonderstandorten und trocken-warmen Eichen- und Eichenmischwäldern gemäß Anhang 6.1 sowie deren Umgebung bis zu einer Entfernung von 200 m ausgeschlossen. Ihre Einbringung in Flächen mit Buchen-LRT wird jedoch aufgrund negativer Auswirkungen auf die Begleitflora nicht empfohlen.“</p>	<p>x</p>	
--	--	--	-----------------------------------	--	----------	--

				<p>38. Wiederaufforstungen von Nadel- und Nadelmischwäldern, a. mit anderen als Waldbaumarten der für den jeweiligen Standort geeigneten Waldentwicklungstypen gemäß Waldbaukonzept NRW, b. mit invasiven und potentiell invasiven Baumarten, c. mit Experimentierbaumarten vorzunehmen und hierbei den vorhandenen Nadelbaumanteil zu erhöhen.“ In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt:</p> <p>„Eine Erhöhung des Anteils von Nadelbäumen ist unabhängig von den Angaben im Waldbaukonzept ausgeschlossen; Wiederaufforstungen mit gemäß Waldbaukonzept genannten Baumarten bis zum gegenwärtigen Anteil von Nadelholz sind dagegen zulässig. Der Laubholzanteil ist in Nadelwäldern oder Nadelmischwäldern mit beigemischten Laubbaumarten zu erhalten, auch wenn es sich nur um geringe Mischungsanteile oder Einzelbäume handelt. Die Regelung setzt das Verschlechterungsverbot in Waldnaturschutzgebieten um.</p> <p>Nadelmischwälder sind Waldbestände mit einem Anteil an Nadelbäumen im Ober- und Unterstand von zusammen mindestens 50 %.</p> <p>Die standortgerechten Baumarten der Waldentwicklungstypen sind dem Waldbaukonzept NRW und dem Internetportal waldinfo.nrw zu entnehmen.</p> <p>Als invasiv gilt eine Baumart, deren Vorkommen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope oder Arten ein Gefährdungspotenzial darstellt. Im Anhang ist der derzeitige Wissensstand der invasiven und potenziell invasiven Baumarten gemäß Bewertung des BfN dargestellt.</p> <p>Die Douglasie ist lediglich auf Sonderstandorten und trocken-warmen Eichen- und Eichenmischwäldern gemäß Anhang 6.1 sowie deren Umgebung bis zu einer Entfernung von 200 m ausgeschlossen.“</p> <p>„39. Wiederaufforstungen von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW im Wald mit Nadelbäumen oder mit anderen als Laubgehölzen der jeweiligen biotop- und lebensraumtypischen Baumarten vorzunehmen.“ In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt:</p> <p>„Hierzu zählen alle Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auenwälder sowie Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder.</p> <p>Es handelt sich um Dauerwälder, welche über natürliche Ansammlungen, Stockausschläge oder Wurzelbrut (Naturverjüngung) nachhaltig im Sinne des Landesforstgesetzes (LFoG) bestockt werden. Pflanzungen sind regelmäßig nicht erforderlich, im Übrigen mit Baumarten der natürlichen Vegetation vorzunehmen.</p> <p>Informationen zu den Baumarten der jeweiligen Biotop- und Lebensraumtypen der gesetzlich geschützten Biotope stellt das LANUV NRW zur Verfügung.“</p>		
--	--	--	--	--	--	--

				„40. Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen in Quell- und Sumpfbereichen, regelmäßigen Überschwemmungsbereichen von Bächen und Flüssen sowie innerhalb eines Abstandes von beidseits 10 m zu Gewässern vorzunehmen;“ In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt: „Als Gewässer gelten auch temporäre Gewässer, bspw. in Kerbtälern (Siefen). Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante.“		
21.		S. 49	A-T-11, 2.1-0 a), S. 49, (Nadelwald), Nr. 23: Es wird vorgeschlagen, den Abstand auf mindestens 20 m zu erhöhen, da anderenfalls die negativen Wirkungen der Nadelbäume wie Versauerung, Schattenwurf usw. weiterhin sicher in das Gewässer hineinreichen. Die Schutzziele sollen aber geschützt werden.	Die Entfernung von 10m vom Gewässer erscheint ausreichend, um negative Auswirkungen auf das Gewässer zu vermeiden. Die Verwaltung schlägt eine redaktionelle Änderung vor.		
			Beschlussvorschlag:	Der Vorentwurf wird redaktionell geändert und wie folgt gefasst: 2.1-0 a) (Verbote - Forstliche Festsetzungen gemäß § 12 LNatSchG) „Nr. 40. Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen in Quell- und Sumpfbereichen, regelmäßigen Überschwemmungsbereichen von Bächen und Flüssen sowie innerhalb eines Abstandes von beidseits 10 m zu Gewässern vorzunehmen;“ In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt: „Als Gewässer gelten auch temporäre Gewässer, bspw. in Kerbtälern (Siefen). Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante.“	x	
22.		S. 49	A-T-12a, 2.1-0 a), dito (Fischerei), Nr. 25: „nicht fischereilich genutzte Gewässer der fischereilichen Nutzung zuzuführen;“ Fischerei wirkt als Nutzung grundsätzlich nachteilig auf die Schutzgüter, durch Besatz, Fütterung, Störungen. Angelschüre und Hacken führen regelmäßig zu grausamen Verletzungen bei verschiedensten Wasservogelarten (Artenschutz / Tötungsverbot) und werden u.a. in unserer BUND-Wildvogelstation behandelt. Es ist sinnvoll, alle noch nicht belasteten Gewässer vor dieser erheblichen Beeinträchtigung zu bewahren.	Das Verbot Nr. 25 im Vorentwurf jetzt unter Nr. 29 „nicht fischereilich genutzte Stillgewässer bis 0,5 ha der fischereilichen Nutzung zuzuführen“. Alle fließenden Gewässer und Stillgewässer über 0,5 ha Größe unterliegen dem LFischG. Ein grundsätzliches Verbot der Ausübung der fischereilichen Nutzung würde dem LFischG widersprechen. Einschränkungen der fischereilichen Nutzung müssen naturschutzfachlich begründet und bezogen auf den gebietsspezifischen Schutzzweck erforderlich sein (MURL „Ausübung der Fischerei in NSG“ 1997 bzw. Bezreg. Köln, „Ausübung der Fischerei in NSG v. 6.11.2007). Die Regelungen des Vorentwurfs sehen in NSG ein Verbot der fischereilichen Nutzung des Storchensees, des Molchweihers, des Schwalbensees (nach Ablauf des Pachtvertrages), des Trerichsweihers und eine Einschränkung beim Mondorfer See vor. Die Verwaltung schlägt vor, den Vorentwurf nicht zu ändern.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
23.			A-T-12b, 2.1-0 a), Nr. 29: neu In den Schutzgebieten und im Wirkungsumfeld künstliche Beleuchtungen außerhalb von Gebäuden und an Straßen und Wegen zu etablieren, zu betreiben oder auszubauen, die nicht zwingend zur Verkehrssicherung erforderlich sind. Zwingend erforderliche Beleuchtungen müssen den Standards für insektenfreundliche Leuchten (Verweis LANUV / BfNPapier) entsprechen.	Mit Wirkung seit dem 1.3.2022 ist in § 41a BNatSchG der „Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen“ festgesetzt. Die neue gesetzliche Regelung soll in NSG durch das Verbot der Errichtung neuer Beleuchtungen ergänzt werden. Eine Ausnahme soll sich auf die Gründe der Verkehrssicherheit sowie andere Interessen der öffentlichen Sicherheit beziehen.		

			Beschlussvorschlag:	Der Vorentwurf wird ergänzt und wie folgt gefasst: 2.1-0 a) (Verbote) „1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung NRW (BauO NRW), Anlagen in und an Gewässern, Straßen, Wege, Reitwege, Reitplätze oder sonstige Verkehrsanlagen sowie Anlagen der Außenwerbung im Sinne der BauO NRW zu errichten, anzubringen, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern sowie neue Beleuchtungen zu errichten;“ 2.1-0 c) (Ausnahmen) „15. die neue Errichtung von Beleuchtungsanlagen, wenn dies aus Gründen der Verkehrssicherheit oder anderer Interessen der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist;“	x	
24.	S. 49/50	A-T-13, 2.1-0 b), S. 49, (Unberührtheit): Die Reduktion von baulichen Anlagen gehört zum Kernanliegen der Entwicklung von Naturschutzgebieten, um die Schutzzwecke zu erreichen. Die Unberührtheitsregel ist daher fachlich nicht vertretbar. Die Regelung enthält keine Beschränkung von Maßnahmengröße und Umfang. Da im Zuge von Baumaßnahmen regelmäßig Baulagerflächen, Baubetriebsflächen außerhalb der Wege und Plätze erforderlich sind und z. B. im Zuge von Deichbaumaßnahmen ganze Landstriche mit schutzgebietsrelevanten Arten und Biotopen betroffen sind oder sein können, ist die vorgeschlagene Regelung mit den Beteiligungsrechten der Naturschutzverbände und des Naturschutzbeirates unvereinbar. Die 4-Wochen-Regelung ist in keiner Weise praktikabel. Vier Wochen vor einem geplanten Eingriff sind alle Planungen und Ausschreibungen vollzogen und Aufträge erteilt. Diese Frist ist völlig ungeeignet, um als untere Naturschutzbehörde Maßnahmen noch stoppen oder für sie ein Genehmigungsverfahren einleiten zu können. Diese Regelung führt auch zur Missachtung der Eingriffsbewältigung mit ihrer Vermeidungskaskade und zum Ausfall von Ermessens- und Abwägungsvorgängen, wenn Verfahren ohne Bescheid durch bloßes Schweigen zugelassen werden. Diese Regelung ist mit großer Wahrscheinlichkeit rechtswidrig. In zahlreichen Fällen wird wegen der geschilderten Umstände insbesondere bei größeren Bauvorhaben, die in der Regel absichtlich unzulässig sind, eine Befreiung zu prüfen sein. Die Erläuterung ist hinsichtlich der Schutzzeiten für die Vogelbrut ungeeignet. Vögel sind auch als Rast- und Wintergäste Schutzgegenstand. Die Erläuterung ist zudem unverbindlich. Wenigstens ist durch folgende Ergänzung klarzustellen: „...Die Unberührtheit erfasst nicht das Austauschen von Anlagen oder Ersatzbauten oder die Anlage von neuen Baubetriebs-, oder Baulagerflächen oder den Ausbau der Anlagen, Straßen, und Einrichtungen. Unterhaltungsmaßnahmen sind ausschließlich solcher Maßnahmen, die turnusmäßig jährlich oder spätestens alle 5 Jahre regelmäßig durchgeführt werden und die keine Änderung des Ausbaustandards zur Folge haben“	Die Unberührtheit betrifft die Unterhaltung, Wartung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Ver- und Entsorgungsleitungen. Die Unterhaltungsträger sind verpflichtet, die Anlagen in ihrem bestimmungsgemäßen Zustand zu unterhalten. Gemäß § 30 LNatSchG gelten Unterhaltungsmaßnahmen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen nicht als Eingriffe in Natur und Landschaft. Die gesetzlichen Mitwirkungsrechte von Naturschutzvereinigungen werden somit auch nicht tangiert. Die Einrichtung von Baulagerflächen oder Betriebsflächen sind von der Unberührtheit nicht eingeschlossen und sind als bauliche Anlagen im NSG verboten. Deiche sind technische Bauwerke, zu deren Standsicherheit eine Unterhaltung und Wartung notwendig ist. Die Unterhaltung, Wartung und Instandsetzung erfolgt oft über mehrjährige Unterhaltungspläne, die langfristig mit der UNB abgestimmt werden. Die Anzeigepflicht mit einer Frist von 4 Wochen aus dem Vorentwurf, die aus den Regelungen früherer LPs entnommen wurde, sollte entfallen. Durch die inzwischen eingeführten gesetzlichen Regelungen zum Arten- und Biotopschutz erscheint diese bürokratische und teilweise in der Praxis nicht durchführbare Regelung entbehrlich. Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht bleiben bereits aufgrund gesetzlicher Regelungen von den Verboten unberührt und müssen darum im LP nicht zusätzlich geregelt werden. Dies sollte in der Erläuterungsspalte zu Beginn der Unberührtheiten unter 2.1-0 b) eingefügt werden.			

25.		<p>Beschlussvorschlag:</p>	<p>Der Vorentwurf wird geändert und wie folgt gefasst: Einfügen unter 2.1-0 b) In der Spalte der Erläuterungen wird einleitend formuliert: „Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht bleiben bereits aufgrund gesetzlicher Regelungen von den Verboten unberührt. Sie obliegen den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren und sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. (...)“ In der Spalte der Festsetzungen wird unter 2.1-0 b) eingefügt/neu gefasst: Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt/ bleiben: „Nr. 1 die Überwachung, Wartung und regelmäßig wiederkehrende Unterhaltung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Park- und Stellplätzen, Schienenwege, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen; Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde einen Monat im Voraus anzuzeigen;“ In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt/neu gefasst: „Die Unberührtheit umfasst auch das für die Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit diesen Maßnahmen stehen. Bei Wegebaumaßnahmen ist darauf zu achten, dass ausschließlich Material verwendet wird, welches dem Einbauort entspricht. Bezüglich notwendiger Form- und Pflegeschnitte wird auf die Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG verwiesen.“ Unter den Ausnahmen im NSG 2.1-0 c) wird eingefügt/neu gefasst: „Nr. 10 der Ersatzneubau, die Instandsetzung sowie sonstige Unterhaltung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen;“ In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt/neu gefasst: „Ersatzneubau bedeutet die Wiederherstellung in gleicher Lage und Ausdehnung, auch unter Anwendung zwingender technischer Standards. Sonstige Unterhaltungsmaßnahmen sind solche, die nicht regelmäßig wiederkehrend sind.“ In Kapitel 2 „Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft“ des LP wird einleitend in der Spalte der Erläuterungen eingefügt: „Sofern andere rechtliche Vorschriften weitergehende Bestimmungen enthalten, bleiben diese unberührt; insbesondere gilt dies für die folgenden Regelungen nach Naturschutzrecht <ul style="list-style-type: none"> • die Eingriffsregelung inklusive der Kompensation, • der gesetzliche Biotopschutz, • die Vorschriften zum Schutz von „Natura 2000“ (FFH und Vogelschutz) einschließlich der Prüfung auf Verträglichkeit von Projekten und Plänen mit Summationsprüfung und unter Beachtung des Umgebungsschutzes, • das allgemeine und besondere Artenschutzrecht, sowie für die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).“</p>	x	
-----	--	-----------------------------------	---	---	--

				<p>Bei der Erteilung von Befreiungen und Ausnahmen sind die gesetzlichen Mitwirkungsrechte der Naturschutzvereinigungen und des Naturschutzbeirats zu beachten.</p> <p>Die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten der durch die Maßnahmen betroffenen Tierarten sollen bei der zeitlichen Planung von Vorhaben und Maßnahmen berücksichtigt werden.</p> <p>Soweit bei Maßnahmen und Handlungen auf „in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang“ abgestellt wird, gilt der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landschaftsplans als maßgeblich.“</p>		
26.		S. 50	<p>A-T-14, 2.1-0 b), S. 50, (Unterhaltung): „Ausschließlich die Unterhaltung von oberirdischen Gewässern nach den im Wasserhaushaltsgesetz festgelegten Bewirtschaftungszielen, auf der Basis abgestimmter und FFH-konformer Unterhaltungspläne und nach Maßgabe der naturschutzfachlich erarbeiteten Entwicklungskonzepte der Schutzgebiete und des Artenschutzrechts.“</p> <p>Die Erläuterung ist hinsichtlich der Schutzzeiten für die Vogelbrut ungeeignet. Vögel sind auch als Rast- und Wintergäste Schutzgegenstand. Die Gewässerunterhaltung nimmt aktuell zu wenig Rücksicht auf die Schutzgüter der Naturschutzgebiete, erhält aber auch keine klare Vorgabe aus Naturschutz- Managementplänen (da diese fehlen). Nur wenn diese Pläne ineinandergreifen, kann eine Freistellung überhaupt denkbar sein.</p>	<p>In NSG ist lt. Vorentwurf die Unterhaltung von oberirdischen Gewässern nach den im WHG festgelegten Bewirtschaftungszielen von den allgemeinen Verboten unberührt.</p> <p>Dennoch sollte die Regelung wie folgt angepasst werden.</p> <p>Im NSG, LSG und GLB sollte von den Verboten unberührt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Unterhaltung von oberirdischen Gewässern nach den im Wasserhaushaltsgesetz festgelegten Bewirtschaftungszielen, sofern sie mit einer ökologischen Verbesserung verbunden ist (kein Eingriff in Natur und Landschaft); <p>Eine Ausnahme sollte erteilt werden können für Unterhaltungsmaßnahmen an oberirdischen Gewässern, sofern diese mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden sind.</p>		

27.			<p>Beschlussvorschlag:</p>	<p>Der Vorentwurf wird geändert, ergänzt und wie folgt gefasst: als Unberührtheit wird eingefügt: Im NSG, in 2.1-0 b) „Nr. 5 die Unterhaltung von oberirdischen Gewässern nach den im Wasserhaushaltsgesetz festgelegten Bewirtschaftungszielen auf Grundlage eines einvernehmlich abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes;“ In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt: „Hinsichtlich der Inhalte der Gewässerunterhaltung und der erforderlichen Abstimmung zwischen den Trägern der Gewässerunterhaltung und den unteren Wasser- und Naturschutzbehörden wird auf den RdErl. „Naturschutz und Landschaftspflege in wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen“ (MELF vom 26.11.1984) verwiesen. Ein zwischen der zuständigen Wasserbehörde und der gleichgeordneten Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmter Gewässerunterhaltungsplan ersetzt eine Ausnahme von den Verboten des Landschaftsplans. Im LSG in 2.2-0 b) “Nr. 20 die Unterhaltung von oberirdischen Gewässern nach den im Wasserhaushaltsgesetz festgelegten Bewirtschaftungszielen auf Grundlage eines Gewässerunterhaltungsplanes;“ In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt: „Hinsichtlich der Inhalte der Gewässerunterhaltung und der erforderlichen Abstimmung zwischen den Trägern der Gewässerunterhaltung und den unteren Wasser- und Naturschutzbehörden wird auf den RdErl. „Naturschutz und Landschaftspflege in wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen“ (MELF vom 26.11.1984) verwiesen. Die zuständige Wasserbehörde setzt sich über die Inhalte der Gewässerunterhaltung mit der gleichgeordneten Naturschutzbehörde ins Benehmen“. GLB, 2.4.2-0 b) „Nr. 5. die Unterhaltung von oberirdischen Gewässern nach den im Wasserhaushaltsgesetz festgelegten Bewirtschaftungszielen auf Grundlage eines Gewässerunterhaltungsplanes;“ In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt: „Hinsichtlich der Inhalte der Gewässerunterhaltung und der erforderlichen Abstimmung zwischen den Trägern der Gewässerunterhaltung und den unteren Wasser- und Naturschutzbehörden wird auf den RdErl. „Naturschutz und Landschaftspflege in wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen“ (MELF vom 26.11.1984) verwiesen. Die zuständige Wasserbehörde setzt sich über die Inhalte der Gewässerunterhaltung mit der gleichgeordneten Naturschutzbehörde ins Benehmen.“ Im LSG und GLB, 2.2-0 c), und 2.4-2 c), wird eine Ausnahme eingefügt: „Unterhaltungsmaßnahmen an oberirdischen Gewässern“ In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt: „Dies gilt für Unterhaltungsmaßnahmen, die nicht Bestandteil eines Gewässerunterhaltungsplans sind.“</p>	x	
-----	--	--	-----------------------------------	--	---	--

28.		S. 50	<p>A-T-15, 2.1-0 b), S. 50, (landwirtschaftliche Bodennutzung), a.) (Befahren): Produktionsflächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten oder auf ihnen zu fahren, soweit dies erforderlich ist. Vorrangig sind bodenschonende Geräte und Messerbalkenmäherwerke anstelle von Rotationsmäherwerken einzusetzen.“</p>	<p>Die Regelung im Vorentwurf lautet: Unberührt von den Verboten (im NSG) bleibt die folgenden Tätigkeiten im Rahmen einer landwirtschaftlichen Bodennutzung Nr. 6. e) „Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten oder auf ihnen zu fahren; „ Nicht nur das Befahren von Produktionsflächen, sondern auch das Befahren von Pflegeflächen sowie die Zuwegung zu den bewirtschafteten Flächen, die nicht immer über eine Straße oder einen Weg möglich ist, soll ebenfalls zulässig bleiben. Da das Befahren nur im Rahmen der landwirtschaftlichen Bodennutzung gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis erfolgen darf, wird die Notwendigkeit einer Ergänzung der bestehenden Formulierung nicht gesehen. Der Einsatz von Messerbalkenmäherwerken ist wünschenswert, erscheint allerdings als ausschließende Auflage nicht angemessen, da diese Geräte bei wenigen Bewirtschaftern vorgehalten werden. Die Verwaltung schlägt vor, den Vorentwurf nicht zu ändern.</p>		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
29.			<p>A-T-16, 2.1-0 b), S. 50, (landwirtschaftliche Bodennutzung), b.): „gentechnisch unveränderte Anbaupflanzen, regional typisches, züchterisch unverändertes, regionales Wiesensaatgut auszubringen und Nutztiere zu halten.“ Landwirtschaftliche Hochleistungsseeds haben im Grünland zu einer vollständigen Zerstörung ganzer Pflanzensippen geführt. Insbesondere bei den Grasarten besteht ein dringender Handlungsbedarf, wenigstens in den NSGs wieder einen genetisch stabilen, regionalen Artenbestand aufbauen zu können.</p>	<p>Gemäß § 54 LNatSchG in Verbindung mit § 35 BNatSchG ist die Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen in NSG sowie in einem Abstand von 1000m um ein NSG verboten. Die Formulierung „Kulturpflanzen einzubringen“ kann entfallen, da das korrespondierende Verbot auf Vorschlag der Verwaltung wie folgt geändert werden soll: „das Ausbringen von Pflanzen und deren vermehrungsfähige Teile in der freien Natur, deren Art in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt, sowie von Tieren.“</p>		
			Beschlussvorschlag:	<p>Der Vorentwurf wird geändert, ergänzt und wie folgt gefasst: Änderung des Verbotes Nr. 28, zukünftig Nr. 32 in den neuen Wortlaut: Insbesondere ist in den Naturschutzgebieten verboten: „32. das Ausbringen von Pflanzen und Tieren sowie deren vermehrungsfähige Teile in der freien Natur;“ In den Erläuterungen wird ausgeführt: „Zu den vermehrungsfähigen Teilen zählen auch Samen.“ Streichen der Formulierung „Kulturpflanzen einzubringen“ in der Unberührtheit 6.g., S. 50.</p>	x	
30.		S. 50	<p>A-T-16, 2.1-0 b), S. 50, (Düngemittel), c.): „das Ausbringen ausschließlich auf den Produktionsflächen von (...) soweit ausgeschlossen ist, dass es zu einer Verfrachtung der Stoffe über die Flächen hinauskommt. Zu dauerhaften Gewässern sind Mindestabstände von 20m einzuhalten.“ Die Einschränkungen sind erforderlich, um die Schutzziele insbesondere in der Siegaue und an den Bächen und Siefen nicht massiv zu gefährden.</p>	<p>Das Ausbringen der Düngemittel ist nur im Rahmen einer landwirtschaftlichen Bodennutzung im Sinne des § 5 BNatSchG in Verbindung mit § 4 LNatSchG NRW in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis von dem Verbot im NSG unberührt. Die Düngeverordnung vom 27.05.2017, zuletzt geändert am 10.8.2021, enthält weitergehende Vorgaben von Abständen zu Gewässern in Verbindung mit der Hangneigung. Die Verwaltung schlägt vor, den Vorentwurf nicht zu ändern.</p>		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x

31.		S. 50	<p>A-T-17, 2.1-0 b), S. 59, (Spritzmittel), e): Innerhalb der NSG ist der Einsatz von Spritzmitteln als Regelzulassung nicht sinnvoll, da dadurch die Schutzziele substanziiell in Frage gestellt werden. Buchstabe e) sollte daher entfallen.</p>	<p>Mit den neuen Regelungen im BNatSchG, im Pflanzenschutzgesetz und in der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung gelten inzwischen weitere Einschränkungen für den Einsatz von Bioziden in NSG. Ein generelles Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf Ackerflächen im NSG wäre entschädigungspflichtig. Die landwirtschaftliche Unberührtheitsklausel bzgl. Pflanzenschutzmitteleinsatz soll jedoch an die Neuregelung des BNatSchG angepasst und wie im u.a. Beschlussvorschlag gefasst werden:</p>		
			<p>Beschlussvorschlag:</p>	<p>Der Vorentwurf wird geändert, ergänzt und wie folgt gefasst: Unter 2.1-0 b), Unberührtheiten in NSG wird eingefügt: „Nr. 6 b) auf Ackerflächen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unter Ausschluss derjenigen, welche vom Verbot der Ausbringung von Biozidprodukten gemäß BNatSchG erfasst werden;“ Die folgenden Unberührtheiten unter 2.1-0 b) werden gestrichen: „a. auf Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand: - bis zum Ablauf von Pachtverträgen das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln auf Ackerflächen; - bei Neuabschluss von Pachtverträgen das Ausbringen von Fungiziden auf Ackerflächen; b. auf Flächen in privatem Eigentum das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln auf Ackerflächen;“</p>	x	
32.		S. 51	<p>A-T-18, 2.1-0 b), S. 51, (Wiederaufnahme), g) und h): Diese Regelung ist mit der Grundidee von öffentlichen Fördergeldern, eine Zweckbindung über den eigentlichen Förderzeitpunkt hinaus zu erzielen, unvereinbar, sie sollte daher gestrichen werden. Hilfsweise sollte ergänzt werden: „Es besteht seitens des Kreises allerdings ein hohes Interesse an der Fortführung geförderter Umweltmaßnahmen.“</p>	<p>Die Regelung entspricht den sonstigen gesetzlichen und vertraglichen Regelungen. Die Bereitschaft der Bewirtschafter zum Abschluss eines Vertrages ist von der Verlässlichkeit der Vertragspartner abhängig. Auf § 4(3) LNatSchG wird verwiesen, wonach die vorher ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung nach Beendigung des Vertrages wiederaufgenommen werden kann. Eine Änderung der Unberührtheit sowie eine Ergänzung in der Spalte der Erläuterungen wird empfohlen.</p>		
			<p>Beschlussvorschlag:</p>	<p>Der Vorentwurf wird geändert, ergänzt und wie folgt gefasst: Unter 2.1-0 b), Unberührtheiten in NSG wird eingefügt: „Nr. 6 k) bei aktueller oder zukünftiger Teilnahme an landwirtschaftlichen Extensivierungsprogrammen oder dem Vertragsnaturschutz: die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung nach Ablauf des Vertrages;“ In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt: „Der Rhein-Sieg-Kreis empfiehlt eine Fortführung der landwirtschaftlichen Extensivierungsprogramme oder die Bewirtschaftung/ Pflege im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.“ Unter 2.1-0 b) wird gestrichen: „a. bei aktueller oder zukünftiger Teilnahme an landwirtschaftlichen Extensivierungsprogrammen (mit Ausnahme des Vertragsnaturschutzes): die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung nach Ablauf des Vertrages; b. bei aktueller oder zukünftiger erstmaliger Teilnahme am Vertragsnaturschutz auf Privatflächen: Die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung nach Ablauf des Vertrages. Mit Abschluss eines Folgevertrages ist die vertraglich geregelte Nutzung auf Dauer fortzuführen, solange ein entsprechendes Vertragsangebot besteht;“</p>	x	

33.		S. 51	A-T-19, 2.1-0 b), S. 51, (mobile Stände, j): Ergänzungsvorschlag ..." außerhalb des Kronentraufbereichs zuzüglich 1,5 m von Bäumen, abseits gesetzlich geschützter Biotope und von feuchten Mulden, Senken und Gewässern."	Eine geänderte Ergänzung wird empfohlen.		
34.			Beschlussvorschlag:	Der Vorentwurf wird geändert, ergänzt und wie folgt gefasst: Ergänzung der Unberührtheit Nr. 3j (incl. Änderung auf Vorschlag der Verwaltung): „Nr. 6. l) das Aufstellen und der Betrieb von mobilen Melkständen, Viehtränken und landschaftsangepassten Gatteranlagen für den Viehfang außerhalb des Kronentraufbereichs von Bäumen und außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW, sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren;“		x
35.		S. 51	A-T-20, 2.1-0 b), S. 51 (forstl. Tätigkeit), Nr. 4: Es wird auch hier eine Auflistung mit Buchstaben (wie bei der Landwirtschaft) empfohlen. Erster Spiegelstrich (Wege): Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume selbst oder mit Pferden zu betreten, Holzernte- und rückearbeiten mit Pferden, Winden oder Motorfahrzeugen auf Wegen und Rückegassen sowie motormanuelle Arbeiten vorzunehmen. Rückegassen müssen einen Regel-Abstand von wenigstens 40 Metern untereinander aufweisen.	Die Auflistung sollte mit Buchstaben formatiert werden. Die Unberührtheit der forstlichen Maßnahmen sollte umformuliert werden in „Holzernte- und -rückearbeiten außerhalb von Gewässern, in Auen-, Bruch- und Sumpfwäldern mit Motorfahrzeugen, auf Wegen und Rückegassen; Holzernte- und rückearbeiten mit Pferden, Seilkräne sowie motormanuelle Arbeiten vorzunehmen; In der Spalte der Erläuterungen sollte eingefügt werden: "Der Abstand von Rückegassen sollte innerhalb von Waldlebensraumtypen nach FFH-Richtlinie nicht unter 40 m liegen, sofern die Besitzverhältnisse dies zulassen. Zur Brennholzgewinnung für den Eigenbedarf bleibt eine Befahrung der Flächen mit leichten, bodenschonenden Fahrzeugen zulässig." Die Breite zwischen den Rückegassen sollte auf das technisch zwingend erforderliche beschränkt werden. Die Regelung zu Rückegassen nach FSC-Standard, (wie es im Landesforst umgesetzt wird) lautet: „Der Forstbetrieb strebt an, nicht mehr als 10% der bewirtschafteten Holzbodenfläche als Rückegasse zu befahren.“ Dies bedeutet umgerechnet auf die Fläche einen Rückegassenabstand von ca. 40m. Lt. FSC-Standard kann die Ersterschließung bei Nadelholzjungbeständen auch im Abstand von 20m erfolgen. Ein Mindestabstand von 40m kann bei schwierigen Geländebeziehungen nicht immer eingehalten werden. Weiterhin sollte das vorhandene Erschließungssystem genutzt werden, was nicht immer diesen Abstand vorsieht. Aus diesen Gründen sollte der Abstand der Rückgassen flexibel formuliert werden.		
36.			Beschlussvorschlag:	Der Vorentwurf wird geändert, ergänzt und wie folgt gefasst: Ergänzung der Unberührtheit 2.1-0 b) im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung: Nr. 7 f. „Holzernte- und -rückearbeiten <ul style="list-style-type: none"> • mit Pferden, Seilzug/-kran sowie motormanuelle Arbeiten, • mit Motorfahrzeugen lediglich auf Rückegassen und Wegen außerhalb von Gewässern, Quellbereichen, Auen-, Bruch- und Sumpfwäldern vorzunehmen; In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt: "Der Abstand von Rückegassen sollte innerhalb von Waldlebensraumtypen nach FFH-Richtlinie nicht unter 40 m liegen, sofern die Besitzverhältnisse dies zulassen. Zur Brennholzgewinnung für den Eigenbedarf bleibt eine Befahrung der Flächen mit leichten, bodenschonenden Fahrzeugen zulässig. Eine dauerhafte Beeinträchtigung des Bodens ist zu vermeiden."		x

37.		S. 51	A-T-21, 2.1-0 b), S. 51, (Nadelholz), zweiter Spiegelstrich: Die Wiederaufforstung von Nadelholz mit Nadelholz ist mit den NSG- und Klimaschutzzielen nicht vereinbar und sollte daher entfallen.	Ein generelles Verbot der Aufforstung von Nadelholz auf Nadelholzflächen wäre entschädigungspflichtig. Klimaschutzziele können auch mit standortgerechten Nadelholzbeständen verfolgt werden. Im Rahmen der Gesamtüberarbeitung der Regelungen sollen die forstlichen Festsetzungen geändert werden, siehe hierzu insbesondere auch A-T-215		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
38.		S. 52	A-T-22, 2.1-0 b), S. 51, (Pflanzenschutzmittel), dritter Spiegelstrich: Die Freistellung dieser Maßnahme im NSG ist nicht zielführend. Wenn ein akuter, unvorhersehbarer, außerordentlicher, also atypischer Bedarf besteht, ist dieser im Rahmen der Befreiungen zu prüfen und die Zulässigkeit abzuklären. Anderenfalls werden die Schutzziele ohne weitere fachkundige Prüfung in Frage gestellt und ein Ausnahmetatbestand dauerhaft (regelmäßig) zugelassen. Wann eine Kalamität vorliegt, bleibt zudem unbestimmt.	Die forstliche Unberührtheit lautet wie folgt: " - der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bei Kalamitäten in Waldbereichen und auf Polterplätzen." Das Vorkommen einer Kalamität im Wald ist nicht atypisch, da sie aus forstlicher Erfahrung immer wieder auftreten kann. Dieser Tatbestand kann darum nicht im Rahmen einer Befreiung zugelassen werden. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald sollte allerdings unter dem Vorbehalt der Prüfung einer Ausnahmeerteilung durch die UNB erfolgen. Die Unberührtheit sollte gestrichen und im Kapitel 2.1-0 c), Ausnahmen in NSG, eingefügt werden.		
			Beschlussvorschlag:	Der Vorentwurf wird geändert und wie folgt gefasst: Unter 2.1-0 c), Ausnahmen in NSG wird eingefügt: „Nr. 43 der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bei Kalamitäten in Waldbereichen und auf Polterplätzen“ In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt: „Für die Erteilung einer Ausnahme ist das Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW erforderlich. Kalamitäten sind großflächige Ausfälle von Waldbeständen, die durch Massenerkrankungen oder durch Witterungsextreme hervorgerufen werden.“ Unter 2.1-0 b), Unberührtheiten in NSG wird gestrichen: „der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bei Kalamitäten in Waldbereichen und auf Polterplätzen.“	x	
39.		S. 52	A-T-23, 2.1-0 b), S. 52 ff., (Jagd), Nr. 5: Eine Freistellung der Jagd innerhalb der eng begrenzten Naturschutzgebiete wird als nicht zielführend für die Schutzzielerfüllung angesehen. Die Jagdaufgaben können auch durch die Jagdausübung außerhalb der NSG-Grenzen erfüllt werden. Die Erlaubnis zur Nachsuche im NSG sollte hier ausreichend sein. Hilfsweise: Erster Spiegelstrich (Ergänzungsvorschlag): (...) – „soweit für die Hege- und Jagdausübung erforderlich.“ Damit soll dargestellt werden, dass ein unnötiges Betreten oder zu anderen Zwecken weiterhin mit den Schutzzielen unvereinbar ist.	Gemäß dem genannten Runderlass zur Jagd in NSG müssen die zur Erreichung des jeweiligen Schutzzwecks festzusetzenden Gebote und Verbote der Naturschutzausweisung erforderlich/notwendig sein (§ 22 BNatSchG). In NSG sind daher Einschränkungen der Jagd insoweit zulässig, als der Schutzzweck dies unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Mittel erfordert. Die Einschränkungen müssen auch geeignet sein, den angestrebten Gemeinwohlzweck zu erreichen. Im Vorentwurf des LP 7 ist in einzelnen NSG eine Einschränkung der Jagdausübung vorgesehen, soweit sie zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig ist.		
			Beschlussvorschlag:	Kein grundsätzliches Verbot der Jagdausübung in NSG; weitere Änderungen der jagdlichen Regelungen des Vorentwurfs ergeben sich aus den jeweiligen Beschlüssen.		x

40.		S. 52	<p>A-T-24, 2.1-0 b), (Tötungserlaubnis), Nr. 5, hilfsweise Zweiter Spiegelstrich: Eine Freistellung der Tötung und Beunruhigung aller Arten ist hier nicht angemessen, daher: „wildlebende, jeweils jagdbare Tiere zu fangen, zu töten, im Rahmen einer Bewegungsjagd zu beunruhigen und ihnen nachzustellen; andere Arten sind soweit als möglich nicht zu beeinträchtigen.“</p>	<p>Die Unberührtheit gilt nur im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd einschließlich des Jagdschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang im Sinne des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen. Das Fangen und Töten von Tieren ist nur innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Jagdzeiten, beschränkt auf die jagdbaren Tiere, zugelassen. Bei einer Bewegungsjagd kann allerdings die Beunruhigung anderer Tiere, die nicht zu den jagdbaren Tieren gehören, nicht ausgeschlossen werden. Bei einem generellen Beunruhigungsverbot, könnte somit eine Bewegungsjagd nicht durchgeführt werden. Die Bewegungsjagd ist erfahrungsgemäß besonders effektiv zur Reduzierung der Schalenwildbestände und einer damit verbundenen Förderung der Naturverjüngung des Waldes. Die Regeln der Waidgerechtigkeit geben vor, dass eine unnötige Beunruhigung der Wildtiere möglichst ausgeschlossen wird. Die Tötung und das Fangen von Tieren ist im Weiteren durch die jagdliche Gesetzgebung geregelt. Die jagdlichen Unberührtheiten sollten allerdings auf „...Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd einschließlich des Jagdschutzes <i>in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang</i>...“ beschränkt werden.</p>		
			Beschlussvorschlag:	<p>Der Vorentwurf wird geändert und wie folgt gefasst: Unter 2.1-0 b) Unberührtheit in NSG wird eingefügt: „Nr. 8 die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd einschließlich des Jagdschutzes <i>in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang</i> im Sinne des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen sowie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:“ (...)</p>	x	

41.		S. 52	<p>A-T-25, 2.1-0 b), (Fallenjagd), Nr.5, hilfsweise Zweiter Spiegelstrich: Streichen des Zusatzes: „oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.“ Fehlfänge und die mit Fallen verbundene Störung, z.B. sehr häufige Kontrollgänge, sind mit dem Schutzstatus unvereinbar. Für Sonderfälle, etwa die Bisamrattenbekämpfung an Deichen angesichts einer untypischen Kalamität, können Sonderregelungen im Zuge von Befreiungen gefunden werden.</p>	<p>Die Fangjagd darf in NRW nur von Revierjägern (Berufsjäger), amtlich bestätigten Jagdaufsehern oder von Personen ausgeübt werden, die zuvor an einem vom zuständigen NRW-Umweltministerium dafür anerkannten Ausbildungslehrgang teilgenommen haben. Bei der Unteren Jagdbehörde sind die Anzahl, Art, Einsatzort und Verwendungszeitraum der Fallen anzuzeigen. Neben der Kennzeichnung sind die Fallen zusätzlich mit einem elektronischen Fangmeldesystem auszustatten, sofern keine kommunikationstechnischen Gründe (Funkloch) entgegenstehen. Die Statusmeldung muss zweimal täglich, jeweils morgens und abends auf das Empfangsgerät übermittelt werden. Ansonsten sind sie täglich morgens und abends zu kontrollieren. Tiere aus Fallen mit einem elektronischen Fangmeldesystem sind unverzüglich nach Eingang der Fangmeldung zu entnehmen. Ein weiterer Regelungsbedarf zur Umsetzung der Fallenjagd wird nicht gesehen.</p> <p>Sowohl Bisam als auch Nutria stehen auf der Liste der invasiven gebietsfremden Arten gemäß EU-Verordnung Nr. 1143/2014, wonach Maßnahmen ergriffen werden müssen, die Populationen einzudämmen und eine weitere Ausdehnung zu verhindern. Gemäß Erlass des MLV NRW vom 27.12.2022 „Bekämpfung von Bisam und Nutria/Tötung von Wanderratten“ zur Abwehr erheblicher wasserwirtschaftlicher und landwirtschaftlicher Schäden sowie zum Schutz der heimischen Pflanzen- und Tierwelt muss die Bekämpfung von Bisam und Nutria in naturschutzrechtlich ausgewiesenen Schutzgebieten ausdrücklich von dem Verbot des Fangens und Tötens von wildlebenden Tieren ausgenommen werden. Hierfür soll eine Unberührtheit eingefügt und im Rahmen der Überarbeitung des Regelungskatalogs neu formuliert werden. Die in der Unberührtheit Nr.11 enthaltene Formulierung „...und Bekämpfungsmaßnahmen gegen invasive Arten gem. § 40a BNatSchG“ soll abgetrennt und als neuer Punkt Nr. 15 – siehe Beschlussvorschlag – eingefügt werden. Die Notwendigkeit einer Bisamrattenbekämpfung ist kein atypischer Sonderfall und könnte somit nicht im Rahmen einer Befreiung zugelassen werden.</p>		
			<p>Beschlussvorschlag:</p>	<p>Unter 2.1 b) Unberührtheit in NSG wird eingefügt: „15. die von der zuständigen Behörde angeordneten, genehmigten oder gesetzlich zugelassene Bekämpfungsmaßnahmen gegen invasive Arten im Sinne des BNatSchG, sowie Maßnahmen der zuständigen Behörde im Umgang mit dem Wolf nach BNatSchG und Landesrecht;“ In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt: „Dies umfasst z.B. Maßnahmen zur Bekämpfung von Bisam und Nutria.“ Unter 2.1 b) Unberührtheit in NSG Nr. 11 wird der 2. Halbsatz gestrichen: „11.....und Bekämpfungsmaßnahmen gegen invasive Arten gem. § 40a BNatSchG;“</p>	x	

42.		S. 52	A-T-26a, 2.1-0 b), (Fischerei) und (Imkerei), Nr. 6 und 7: Eine Freistellung der Fischerei, die vom Fischartenschutz zu trennen ist, wird als nicht zielführend für die Schutzzieleerfüllung angesehen. Es handelt sich hier um die Freistellung eines Hobbys zu Lasten der Allgemeinwohlbelange des Natur- und Umweltschutzes, mit dem sogar erhebliche Beeinträchtigungen verbunden sind (Angelschnüre, Haken, Störungen, Fütterungen, Krankheitsübertragungen, Fehlbesatz usw.)!	Alle fließenden Gewässer und Stillgewässer über 0,5 ha Größe unterliegen dem LFischG. Ein grundsätzliches Verbot der Ausübung der fischeilichen Nutzung würde dem LFischG widersprechen. Einschränkungen der fischeilichen Nutzung müssen naturschutzfachlich begründet und bezogen auf den gebietsspezifischen Schutzzweck erforderlich sein (Bezreg. Köln, „Ausübung der Fischerei in NSG v. 6.11.2007). Die Regelungen des Vorentwurfs sehen in NSG ein Verbot der fischeilichen Nutzung des Storchensees, des Molchweiher, des Schwalbensees (nach Ablauf des Pachtvertrages), des Treichsweiher und eine Einschränkung beim Mondorfer See vor. Die fischeilichen Unberührtheiten sollten allerdings auf „... Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der <i>Fischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang</i> im Sinne des Landesfischereigesetzes (LFischG) unter Beachtung des BNatSchG und Wasserrechts“ beschränkt werden.		
			Beschlussvorschlag:	Der Vorentwurf wird geändert und wie folgt gefasst: Unter 2.1-0 b) Unberührtheit in NSG wird eingefügt: „Nr. 9. die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei <i>in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang</i> im Sinne des Landesfischereigesetzes (LFischG) unter Beachtung des BNatSchG und Wasserrechts“	x	
43.		S.52	„Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen-Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten, soweit dies für die Imkerei erforderlich ist.“	Durch die einleitende Einschränkung „...die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Imkerei;“ wird die Unberührtheit auf diese Tätigkeiten eingeschränkt.		
			Beschlussvorschlag:	Der Vorentwurf wird geändert und wie folgt gefasst: Unter 2.1-0 b) Unberührtheit in NSG wird eingefügt: „Nr. 10 die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Imkerei <i>in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang</i> “ (...)“	x	
44.		S. 52	Honigbienen einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln, sollte im NSG nicht zugelassen sein. Das Wort „Biene“ ist davon unabhängig zu unbestimmt, denn das Aussetzen wildlebender Arten soll ja sicherlich nicht zulässig sein.	Das Einbringen, Aussetzen oder Ansiedeln von Tieren ist lt. Verbot Nr. 28 untersagt. Die Unberührtheit für das Einbringen oder Ansiedeln von Honigbienen ist für die Imkerei notwendig.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
45.		S. 53	A-T-26b, 2.1-0 b), S. 52, (unaufschiebbare Maßnahmen) Nr. 10: Der Passus sollte anders gefasst werden: „unaufschiebbare und verhältnismäßige Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr, sofern sie nicht bis zur weiteren Klärung mit der unteren Naturschutzbehörde auch anders abgewehrt werden kann, z. B. durch die vorübergehende Sperrung eines Weges. Das Material verbleibt nach Möglichkeit bis zur weiteren Klärung mit der unteren Naturschutzbehörde im Schutzgebiet.“ Da hierzu aber eine gesetzliche Regelung besteht, ist eine Einschränkung, gleich wie sinnvoll, wohl nicht statthaft.	Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht bleiben bereits aufgrund gesetzlicher Regelungen von den Verboten unberührt (§ 23 LNatSchG NRW). Eine zusätzliche Regelung ist im Landschaftsplan nicht notwendig. Die gesetzliche Regelung sollte in der Spalte der Erläuterungen aufgeführt werden.		

			Beschlussvorschlag:	Bei NSG, LSG, ND und GLB wird jeweils zu Beginn der Unberührtheiten in der Erläuterungsspalte eingefügt: „Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht bleiben bereits aufgrund der Regelung in § 23 Abs. 3 LNatSchG NRW von den Verboten unberührt. Sie obliegen den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren und sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.“ Unter 2.1-0 b) Unberührtheiten NSG wird gestrichen: „7. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich anzuzeigen;“	x	
46.		S. 53	A-T-26c, 2.1-0 b), S. 53, (angeordnete Maßnahmen) Nr. 11: Es ist erforderlich, den Inhalt dieser Regelung zu fassen. Sonst führt allein die Genehmigung oder Anordnung durch die untere Naturschutzbehörde (zunächst) zu einer Unberührtheit, gleich um welchen Inhalt es sich hier handelt. Vorschlag: „die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege, Erhaltungs-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen zur Verwirklichung der Schutzziele des LP 7“	Unter 2.1-0 a) ist vorangestellt „Allgemeine Verbote - Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Naturschutzgebiete oder ihrer Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten.“ Die Entscheidungen der UNB werden nach diesem Grundsatz und den weiteren Regelungen unter Beachtung der gebietspezifischen Schutzzwecke nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß dem gesetzlichen Auftrag getroffen.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x

47.		S. 53	<p>A-T-26 d, 2.1-0 b), S. 53, (bestehende Nutzungen), Nr. 12: Der Passus ist außerordentlich unbestimmt. Wird eine Nutzung fortgeführt, wenn eine jährliche Querfeldeinwanderung nun weiter durchgeführt wird? Wird eine Nutzung fortgeführt, wird ein Landwirt seinen Betrieb an seinen Hofnachfolger übergibt? Darf er weiter Wasser aus dem Pleisbach entnehmen oder Drainagen bauen oder in Standsetzen? Dürfen Weihnachtsbäume nach der Ernte tatsächlich immer weiter entgegen des Verbots angepflanzt werden, weil dies bisher zulässig war? Und wer stellt die bisherige Art und den bisherigen Umfang von Nutzung und Tätigkeit überhaupt fest? Der Passus sollte anders gefasst werden, denn er führt dazu, dass der Landschaftsplan für keine der Bestandsnutzungen und -tätigkeiten regulierend durchgreift, das ist allerdings sein Ziel und Zweck. Seine Aufgabe ist es, den Ist-Zustand hin zu einem raumverträglichen Zustand zu regeln, dazu ist es gerade substanziell, bisher rechtmäßige, aber nicht dem Schutzzweck dienende Nutzungen und Tätigkeiten mit zu erfassen. Diese sollen nun absichtlich durch den LP 7 unrechtmäßig werden. In dieser Logik wird auch im Part zu den NSG-Gebieten die Ergänzung verwendet: „... es sei denn, sie werden durch gebietsspezifische Festsetzungen eingeschränkt oder untersagt.“ Es ist nicht plausibel, warum gebietsspezifische Verbote unmittelbar wirksam werden sollen, allgemeine, grundlegende Verbote jedoch nicht. Genehmigte Nutzungen sind allerdings im Sinne des Vertrauensschutzes fortführbar und man mag auch über Übergangszeiten nachdenken können. Es wird vorgeschlagen: Unberührt bleiben allein: „Genehmigte Nutzungen.“</p>	<p>Von dieser Unberührtheit sind nur die rechtmäßig ausgeübten Nutzungen umfasst. Unter 2.1-0 b) Unberührtheit in NSG sollte eingefügt werden: „Nr. 20 die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübten Nutzungen, Tätigkeiten aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Dies gilt nicht für die Verbote 32, 33 und 36 bis 43.“ Diese Verbote sind: 33. Bäume mit Horsten, Großhöhlenbäume und Uraltbäume zu fällen; 34. stehendes Totholz umzulegen oder liegendes Totholz zu entnehmen; Die Verbote 37 bis 43 sind die geplanten forstlichen Festsetzungen, siehe A-T-215</p>		
			<p>Beschlussvorschlag:</p>	<p>Der Vorentwurf wird geändert und wie folgt gefasst: Unter 2.1-0 b) Unberührtheit in NSG wird eingefügt: „Nr. 20 die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplans rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen, Tätigkeiten aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.“</p>	x	

48.		S. 53, 54	<p>A-T-27, 2.1-0 c), S. 53 ff., (Ausnahmen): Eine Ausnahme darf die Schutzziele nicht in Frage stellen. Das ist aber von der Kreisverwaltung im Rahmen des vorgelegten Entwurfes geplant. Besonders offenkundig wird dies bei Ausnahmeregelungen, die schon vom Wortlaut her regelmäßig erfolgen sollen (z. B. Nr. 7 und Nr. 9 jeweils in der Erläuterung oder Nr. 20), den Schutzziele aber zuwiderlaufen und deren Summationswirkung nicht erfasst wird. Der angeführte Ausnahmekatalog legt nahe, dass weitreichende Lockerungen der Schutzabsicht durch Ausnahmen erreicht werden sollen. Es wird im Entwurf des LP 7 übersehen, dass erst der stringente Vollzug der Ge- und Verbote zu einem Schutzerfolg führen kann. Anderenfalls wäre es auch nicht zulässig, die Verbote überhaupt erst zu erlassen. Der Regelungskatalog des LP 7 umfasst Ausnahmeoptionen, die durchweg bis regelmäßig der formulierten Vorbedingung, mit den Schutzzwecken vereinbar sein zu müssen, bereits per se widersprechen und daher aus gutem Grund verboten werden. Dazu zählen z. B. der Ersatz baulicher Anlagen, die Erweiterung baulicher Anlagen, Einleitungen in Gewässer, der Einsatz von Pestiziden, der Neubau von Forstwegen, der Fischbesatz. Warum die Hundeausbildung ausgerechnet im NSG zulässig sein soll, ist völlig unklar. Der bloße Bestandsschutz von Bauwerken ist einer der wenigen Instrumente, um Fehlnutzungen nach und nach in den Schutzgebieten abbauen zu können und Schutzziele wenigstens passiv zu entwickeln. Angesichts der hoch defizitären Zustände der Schutzgebiete sind die geschilderten Ausnahmeoptionen kein Weg, um die Schutzziele zu erreichen. Es ist insofern offensichtlich, dass mit dieser Regelung der Versuch unternommen wird, sinnvollerweise der Prüfung der naturschutzrechtlichen Befreiung unterliegende Inhalte der Ausnahme zuzuordnen, um für die Schutzziele erforderliche Beschränkungen abzuschwächen, sie zu umgehen oder der Beteiligungspflicht der Verbände im Befreiungsverfahren zu entziehen. Zumal im Eingangstext (S. 5) des LP7 betont wird, wie kooperativ der Umgang mit den Nutzern gepflegt werde. Auch steigt die Gefahr im Zuge gebundener Entscheidungen durch einen umfangreichen Ausnahmekatalog an, dass Schutzziele deutlich geschwächt werden. Eine Unverträglichkeit mit den Schutzziele festzustellen wird im Rahmen der gebundenen Entscheidung im Ausnahmeverfahren sehr erschwert, was der hohen Bedeutung des Naturschutzes, auch in Verbindung mit hier ebenfalls betroffenen europäischen FFH-Gebieten, nicht gerecht wird. Die Regelung weitreichender Ausnahmen trägt zu einer größeren Rechtsunsicherheit bei, da die Beteiligungsrechte für Eingriffe in FFH-Gebiete über die Aarhus-Konvention weiterhin bestehen, das europäische Beteiligungsrecht insofern zwischen Ausnahmen und Befreiung hier nicht unterscheidet und da Klagerechte der Verbände vollumfänglich auch für Ausnahmebescheide bestehen. Da diese Bescheide in der Regel nicht den Verbänden mitgeteilt werden, bleiben sie ein Jahr lang beklagbar, eine abschließende Rechtskraft der Bescheide tritt also erst sehr spät ein.</p>	<p>Gemäß § 23 LNatSchG können Ausnahmen von den Verboten in NSG, LSG, ND und GLB zugelassen werden, die nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind. In den jeweiligen NSG, LSG, ND und GLB sind Ausnahmen vorgesehen: Die UNB kann auf Antrag für die genannten Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen, soweit sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind. Die einleitende Formulierung für die Erteilung von Ausnahmen in den Kapiteln 2.1-0 c), 2.2-0 c), 2.3-0 c), 2.4-1 c) und 2.4-2 c) sollte geändert werden, um die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens bei der Entscheidung durch die UNB deutlicher zu beschreiben. Die Entscheidung der UNB soll mit der Maßgabe erfolgen, dass die Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen. Die Ausnahme soll mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der beantragten Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen. Durch die Aufzählung der einzelnen Ausnahmetatbestände wird konkret umschrieben, für welche voraussehbar möglichen Tatbestände die UNB mit fachlichem Sachverstand und unter Hinzuziehung der vorhandenen Informationen das Ermessen über eine Entscheidung ausüben kann. Diese voraussehbaren möglichen Ausnahmetatbestände sind eben nicht über eine Befreiung möglich, da sie nicht atypisch sind. Die Möglichkeit der Befreiung besteht nur für atypische Fallgestaltungen, die der Verordnungs- oder Plangeber bei Erlass der Verordnung oder des Planes noch nicht berücksichtigt konnte, weil die mögliche Konstellation nicht vorhersehbar war ((OVG Berlin, Beschl. v. 26.09.1991, 2 A 5.91, juris, Rn. 71). Durch die Formulierung „Die UNB kann auf Antrag...erteilen...“ wird deutlich, dass die Entscheidung keine gebundene Entscheidung ist. Durch die Formulierung „...soweit sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind...“ gilt die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck, der für jedes NSG definiert ist, als Voraussetzung. Eine Ausnahme nach dem vorliegenden Vorentwurf ersetzt die im rechtskräftigen LP bisher genutzten Formulierungen wie „im Einvernehmen mit der UNB“, „in Abstimmung mit der UNB“ oder „mit Ausnahme von...“ und fasst damit diese Regelungen zusammen, die eine Beteiligung der UNB entweder als Einzelentscheidung oder im Rahmen behördlicher Genehmigungen erforderlich machen. Die bisher an verschiedenen Stellen des LPs verorteten Regelungen ermöglichen durch die zusammenfassende Festlegung eine übersichtlichere und leichter lesbare Gestaltung des Satzungstextes. Neben der beschriebenen Beteiligung der Naturschutzverbände gemäß § 63 BNatSchG/ § 66 LNatSchG gelten bei wesentlichen Ausnahmen von Verboten im NSG die Regelungen gem. § 75 LNatSchG wie bei Befreiungen über die Beteiligung des Naturschutzbeirates.</p>	
-----	--	-----------	---	---	--

		<p>Also auch vor dem Ziel der Rechtsklarheit ist es außerordentlich lohnend, Sachverhalte in Befreiungsverfahren und damit in geordneten Verfahren zu klären, abzustimmen und zu bewältigen. Die Schutzgebietsverordnung der BezReg Köln zum Siebengebirge kommt im Übrigen ganz ohne Ausnahmetatbestände aus! Es wird vorgeschlagen, diesem Beispiel der BezReg Köln zu folgen! Hilfsweise sollte der Ausnahmekatalog auf solche Tatbestände beschränkt werden, die vom Inhalt und Umfang dem System einer Ausnahme überhaupt nur sinnvoll zugänglich sein können. Weiterhin sollte eine förmliche Beteiligung der Verbände in die Satzung für alle Ausnahmen aufgenommen werden.</p>	<p>In der Schutzgebiets-VO der Bezreg. Köln für das Siebengebirge sind Ausnahmen als Formulierungen „im Einvernehmen mit der UNB“, „von der UNB kann eine Ausnahme zugelassen werden.“, „...denen die Untere Landschaftsbehörde zugestimmt hat“ oder „mit Ausnahme von...“ enthalten. Diese unterschiedlichen Formulierungen, die jeweils eine Zustimmung der UNB erforderlich machen, sollen im LP einheitlich als „Ausnahme“ formuliert werden.</p>		
		<p>Beschlussvorschlag:</p>	<p>Der Vorentwurf wird geändert und wie folgt gefasst: In den Kapiteln 2.1-0 c), 2.2-0 c), 2.3-0 c), 2.4-1 c) und 2.4-2 c) „Regelungen für Ausnahmen“ wird der einleitende Text ersetzt durch: „Die untere Naturschutzbehörde kann nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag für nachfolgend genannte Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen.“ In der Spalte der Erläuterungen wird ergänzt: „Die Ausnahmen umfassen Sachverhalte und Tätigkeiten/ Maßnahmen, die über die in den Unberührtheitsklauseln genannten hinausgehen. Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erfolgt mit der Maßgabe, dass zu prüfen ist, ob die Maßnahmen und Vorhaben nicht auch außerhalb des Schutzgebietes erfolgen können und dass die Wirkungen der Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen. Die Ausnahme soll mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der beantragten Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen. Die Ausnahme ist zu versagen, sofern das beantragte Vorhaben auch unter Berücksichtigung möglicher Auflagen nicht mit dem Schutzzweck vereinbar ist.“</p>	x	

49.		S. 53	<p>A-T-28, 2.1-0 c) (Ausnahmen, Unterhaltung, Wartung, Instandsetzung), Nr.1: Regelmäßig kommt es zu unterschiedlichen Einschätzungen, was noch als Unterhaltung, Wartung und Instandsetzung zu werten ist. Die gängigen Definitionen wurden dabei von der unteren Naturschutzbehörde im Konfliktfall nicht anerkannt und angewendet und auch Ersatzbauten noch als Instandsetzung oder Unterhaltung dargestellt (Bsp. Sportplatz Meindorf). Es ist daher wenigstens notwendig, den Umfang der Maßnahmen von Ersatzneubauten und der Anhebung des Ausbaustandards abzugrenzen. Es wird folgender Text vorgeschlagen: „die Unterhaltung und Wartung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Ver- und Entsorgungsleitungen, also ausschließlich solcher Maßnahmen, die turnusmäßig jährlich oder spätestens alle 5 Jahre regelmäßig durchgeführt werden und die keine Änderung des Ausbaustandards zur Folge haben. Es wäre aber auch zu erwägen, ob statt der Ausnahme die Freistellung dieser eingeschränkten und klar umrissenen Maßnahmen eine Alternative darstellen kann.</p>	<p>Die im Vorentwurf vorgesehenen Unberührtheiten/Ausnahmen sollen wie im Beschlussvorschlag formuliert, geändert werden:</p>		
			<p>Beschlussvorschlag:</p>	<p>Bei NSGs wird unter 2.1-0 b) eingefügt/neu gefasst: Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt/ bleiben: „Nr. 1 die Überwachung, Wartung und regelmäßig wiederkehrende Unterhaltung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Park- und Stellplätzen, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie, Ver- und Entsorgungsleitungen; Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde einen Monat im Voraus anzuzeigen“ In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt/neu gefasst: „Die Unberührtheit umfasst auch das für die Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit diesen Maßnahmen stehen. Bei Wegebaumaßnahmen ist darauf zu achten, dass ausschließlich Material verwendet wird welches dem Einbauort entspricht. Bezüglich notwendiger Form- und Pflege-schnitte wird auf die Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG verwiesen“. Unter den Ausnahmen im NSG 2.1-0 c) wird eingefügt/neu gefasst: „Nr. 10 der Ersatzneubau, die Instandsetzung sowie sonstige Unterhaltung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen;“; In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt/neu gefasst: „Ersatzneubau bedeutet die Wiederherstellung in gleicher Lage und Ausdehnung, auch unter Anwendung zwingender technischer Standards. Sonstige Unterhaltungsmaßnahmen sind solche, die nicht regelmäßig wiederkehrend sind.“</p>	x	

50.		S. 53	<p>A-T-29, 2.1-0 c) (Ausnahmen, 20 %), Nr. 2: Die Erweiterung baulicher Anlagen ist als Ausnahmetatbestand besonders ungeeignet, da bauliche Anlagen und ihre die Nutzung verlängernde Erweiterung grundsätzlich mit den Zielen des NSG-Schutzes unvereinbar sind. Die Regelung ist zudem rechtlich zu unbestimmt, da dem Größenmaß der ebenfalls unbestimmten Grundfläche (= Versiegelungsfläche des Grundstücks, Wohn- oder Nutzfläche?) kein Zeitmaß zugeordnet ist. Ist eine jeweilige Erweiterung immer wieder neu zulässig, so dass eine am Ende beliebige Erweiterungsgröße ermöglicht wird? Es wird vorgeschlagen, die Regelung zu streichen und das Bauverbot ernsthaft zu vertreten. Die Befreiung steht als Instrument für die atypischen Fälle, in denen eine Bebauung ausnahmsweise unabwendbar sein könnte, zur Verfügung!</p>	<p>Grundsätzlich soll der Bestandsschutz gelten, aber auch moderate Erweiterungsmöglichkeiten für rechtmäßig errichtete und genutzte Objekte zugelassen werden. Die Regelung sollte geändert werden, um die absolute Bestimmtheit der Erweiterung zu konkretisieren: Die Regelung lt. Vorentwurf: „2. die Erweiterung von baulichen Anlagen in einem Umfang von bis zu 20 v.H. der Grundfläche der bestehenden Anlage;“ soll geändert werden in: „die Erweiterung von rechtmäßigen baulichen Anlagen in einem Umfang von bis zu 20 m² Grundfläche;“ Dies ist keine gebundene Entscheidung. Mit der vorgesehenen Regelung kann die UNB über einen Antrag zur Erweiterung baulicher Anlagen in einem Umfang von bis zu 20m² Grundfläche entscheiden, soweit der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. Ein Ausschlussgrund bei der Entscheidung ist die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck. Dem von der Einwenderin geltend gemachte Hinweis auf eine zeitliche Bestimmtheit ist durch das Ausnahmeverfahren selbst und die Ermessensausübung Rechnung getragen. Eine Befreiung wird als Möglichkeit nicht gesehen, da die Antragstellung zur Erweiterungen von Gebäuden aufgrund der behördlichen Erfahrung voraussehbar und damit nicht atypisch sind.</p>		
			<p>Beschlussvorschlag:</p>	<p>Der Vorentwurf wird geändert und wie folgt gefasst: Unter 2.1-0 c) Ausnahmen in NSG wird eingefügt: „Nr. 1 die Erweiterung von zulässig errichteten Gebäuden sowie die Errichtung unbedeutender Anlagen und von Auslaufflächen für Haus- und Nutztiere in einem Umfang von maximal 20 m² Grundfläche;“ In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt: „Ein Anbau an Bestandsgebäude soll nur geringfügig und angemessen in Bezug auf die bestehende Nutzung erfolgen.“ Als unbedeutende Anlagen gelten u.a. Hauseingangsüberdachungen, Terrassen, Pergolen und Geräteschuppen. Allseits offene Unterstände und Paddocke zählen zu den Auslaufflächen. Der Umfang gilt als Summe für alle baulichen Anlagen dieser Ausnahme abzüglich unbedachter Flächen.</p>	x	
51.		S. 53	<p>A-T-30, 2.1-0 c) (Nutzungsänderung), Nr. 3: Die Nutzungsänderung führt dazu, dass ein Bestandsschutz neu gefasst wird und eine ohnehin störende Nutzung neu aufgebaut und damit in veränderter Form entgegen den Schutzziele fortgesetzt wird. Das ist mit dem Ziel, die Schutzgebiete zu entwickeln, zunächst unvereinbar! Es wird vorgeschlagen, die Regelung zu streichen. Die Befreiung steht hier als Instrument ersatzweise zur Verfügung!</p>	<p>Mit der vorgesehenen Regelung unter Nr. 3 kann die UNB über einen Antrag zur Nutzungsänderung bestehender Gebäude entscheiden, soweit der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird und das Gebäude rechtmäßig errichtet wurde. Dies ist keine gebundene Entscheidung. Die UNB hat die Möglichkeit das Ermessen auszuüben und kann zwischen verschiedenen Rechtsfolgen wählen. Ein Ausschlussgrund bei der Entscheidung ist die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck. Eine Befreiung wird als Möglichkeit nicht gesehen, da die Antragstellung zur Nutzungsänderung von Gebäuden aufgrund der behördlichen Erfahrung voraussehbar und damit nicht atypisch sind.</p>		
			<p>Beschlussvorschlag:</p>	<p>Der Vorentwurf wird geändert und wie folgt gefasst: Unter 2.1-0 c) Ausnahmen in NSG wird eingefügt: „Nr. 2 die Nutzungsänderung, die Errichtung von Dachgauben und Dachausbauten bestehender rechtmäßiger Gebäude;“</p>	x	

52.		S. 53	<p>A-T-31, 2.1-0 c) (Leitungen), Nr. 6: Das LNatSchG äußert sich zu Leitungen INNERHALB der Wegefläche. Es ist daher nicht ratsam oder notwendig, eine davon abweichende Regelung für Leitungen entlang der Wege zu suchen. Entlang der Wege liegen oft wertvolle Sonderbiotope (mit Arten wie der Zauneidechse), Leitungsneubau kann wegen der Entwässerungs- oder Stauwirkung der Gräben indirekt schwerwiegende Folgen auf den Wasserhaushalt ganzer Schutzgebiete haben. Es ist angemessen, in solchen Fällen ein ordnungsgemäßes Befreiungsverfahren durchzuführen.</p>	<p>Eine Ausnahme für die Verlegung von oberirdischen Leitungen sollte auch außerhalb der Wege möglich sein, beispielsweise für eine geplante Hochspannungsleitung, die das Siegtal überspannt. Insofern sollte die Regelung geändert werden in: „das Verlegen oberirdischer Leitungen; das Verlegen unterirdischer Leitungen entlang von befestigten Straßen, Wegen und Bahntrassen“. Mit der vorgesehenen Regelung kann die UNB über einen Antrag zum Verlegen ober- oder unterirdischer Leitungen entscheiden, soweit der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. Dies ist keine gebundene Entscheidung. Die UNB hat die Möglichkeit das Ermessen auszuüben und kann zwischen verschiedenen Rechtsfolgen wählen. Die Ausnahme soll mit Auflagen oder Bedingungen erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der beantragten Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen. Die Ausnahme ist zu versagen, sofern das beantragte Vorhaben auch unter Berücksichtigung möglicher Auflagen nicht mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Eine Befreiung wird als Möglichkeit der Genehmigung nicht gesehen, da die Antragstellung zur Verlegung von Leitungen aufgrund der behördlichen Erfahrung voraussehbar und damit nicht atypisch sind.</p>		
			<p>Beschlussvorschlag:</p>	<p>Der Vorentwurf wird geändert und wie folgt gefasst: Unter 2.1-0 c) Ausnahmen in NSG wird eingefügt: „Nr. 19 das Verlegen oder Ändern oberirdischer Leitungen; das Verlegen oder Ändern unterirdischer Leitungen entlang von Straßen, befestigten Wegen und Bahntrassen einschließlich Düker an Brücken;“ In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt: „Die Arbeiten zum Verlegen der unterirdischen Leitungen sollen möglichst von den Straßen und Wegen und soweit möglich im geschlossenen Verfahren durchgeführt werden.“</p>	x	

53.		S. 53	<p>A-T-32, 2.1-0 c) (Veranstaltungen), Nr. 7: Gerade Großveranstaltungen stehen der Umsetzung der Schutzgebietsziele regelmäßig und in besonderer Art und Weise entgegen. Das Betretungsverbot ist eine Verbotsregelung, die aus gutem Grund wohl Basis nahezu aller Schutzgebietsverordnungen in Deutschland ist. Es ist daher sinnvoll, Naturschutzgebiete nicht zu Orten von Großveranstaltungen zu machen. Die Regelung ist zudem extrem unbestimmt, da sie Veranstaltungen von 50 Personen und 1,5 Mio. Personen, wie z. B. bei einem Weltjugendtag wie er in Hangelar geplant war, gleichstellt. Es fehlt überdies eine Regelung einer objektiven, jenseits des Beliebens der Kreisverwaltung liegenden Deckelung der Gesamtbelastung für die einzelnen Gebiete. Die Regelung sollte ersatzlos gestrichen werden. Hilfsweise ist es notwendig, sie auf Veranstaltungen mit max. 50 Personen zu beschränken und festzulegen, dass im Geltungsbereich des LP 7 maximal 10 solche Veranstaltungen jährlich zugelassen werden dürfen.</p>	<p>Im Rahmen der Gesamtüberarbeitung der Regelungen in NSG soll die Zulässigkeit für Veranstaltungen so geregelt werden, dass Veranstaltungen zum Zwecke der Umweltbildung der Umweltbehörden des Landes und der Biologischen Stationen von den Verboten unberührt sein sollen. Eine Ausnahme sollte erteilt werden können für „Veranstaltungen“. Hierbei liegen vor allem die bisher schon durchgeführten Sport- und Freizeitveranstaltungen der ortsansässigen Vereine und Kommunen im Blick. Bei Vorliegen eines Antrags zur Durchführung einer Veranstaltung sollte die UNB zunächst prüfen, ob die Veranstaltung nicht auch außerhalb des Schutzgebietes durchgeführt werden kann. Dies sollte in der Spalte der Erläuterungen in Kapitel 2.1-0 c) ergänzt werden. Die UNB prüft weiterhin, ob die Wirkungen der Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen. Die Ausnahme soll mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der beantragten Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen. Dies ist keine gebundene Entscheidung. Die UNB hat die Möglichkeit das Ermessen auszuüben und kann zwischen verschiedenen Rechtsfolgen wählen. Ein Ausschlussgrund bei der Entscheidung ist die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck. Die von der Einwanderin genannte Hilfsweise Regelung ist nicht zielführend, weil die Schutzgebiete im Landschaftsplan z.T. weit auseinanderliegen und unterschiedliche Schutzzwecke verfolgen, sich damit auch Belastungen auch zu unterschiedlichen Zeit völlig anders darstellen.</p>		
			<p>Beschlussvorschlag:</p>	<p>Der Vorentwurf wird geändert und wie folgt gefasst: Unter 2.1-0 b) Unberührtheiten in NSG wird eingefügt: „Nr. 12 Veranstaltungen zum Zwecke der Umweltbildung der Umweltbehörden des Landes und der Biologischen Stationen. Die Veranstaltungen sind der unteren Naturschutzbehörde mindestens eine Woche vorher anzuzeigen;“ Unter 2.1-0 c) Ausnahmen in NSG: In der Spalte der Erläuterungen wird ergänzt: „Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erfolgt mit der Maßgabe, dass zu prüfen ist, ob die Maßnahmen und Vorhaben nicht auch außerhalb des Schutzgebietes erfolgen können und dass die Wirkungen der die Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.“ Als Ausnahme wird eingefügt: Nr. 22 Veranstaltungen;“</p>	x	

54.		S. 54	A-T-33, 2.1-0 c) S. 54, (Öffentlichkeitsarbeit), Nr. 8: Die Regelung ist zunächst nachvollziehbar, aber ebenfalls völlig unbestimmt. Sie könnte auch einen Zeppelinflug mit einem Banner "Hunde bitte anleinen", zulassungsfähig machen. Wegen der völligen Unbestimmtheit des Regelungsinhaltes sollte dieser Punkt Nr. 8 entfallen. Es ist überdies zu befürchten, dass Umweltbildung als Vehikel für bloßes Betreten der Schutzgebiete eingesetzt wird und der Anspruch, Umweltbildung möglichst an störungsunempfindlichen Orten durchzuführen, erheblich verwässert wird. Es wird vorgeschlagen, die Regelung zu streichen.	Die Ausnahmeregelung sollte ergänzt werden durch den Zusatz „...sowie Vorhaben für Wissenschaft und Lehre“, um den regelmäßigen Anfragen beispielsweise für Kartierungsvorhaben in NSG entsprechen zu können. Bei Vorliegen eines Antrags zur Durchführung einer Veranstaltung sollte die UNB zunächst prüfen, ob die Veranstaltung nicht auch außerhalb des Schutzgebietes durchgeführt werden kann. Dies sollte in der Spalte der Erläuterungen in Kapitel 2.1-0 c) ergänzt werden, siehe Beschlussvorschlag unter A-T-32. Die UNB prüft weiterhin, ob die Wirkungen der Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen. Die Ausnahme soll mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der beantragten Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen. Dies ist keine gebundene Entscheidung. Die UNB hat die Möglichkeit das Ermessen auszuüben und kann zwischen verschiedenen Rechtsfolgen wählen. Die Ausnahme soll mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der beantragten Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen. Ein Ausschlussgrund bei der Entscheidung ist die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck. Bei einer Streichung der Ausnahme wäre eine Veranstaltung zur Umweltbildung der Naturschutzverbände nicht möglich.		
			Beschlussvorschlag:	Der Vorentwurf wird geändert und wie folgt gefasst: Unter 2.1-0 c) Ausnahmen in NSG wird eingefügt: „Nr. 23 die Durchführung von gebietspezifischer Öffentlichkeits- und Umweltbildungsarbeit sowie Vorhaben für Wissenschaft und Lehre;“	x	
55.		S.54	A-T-34, 2.1-0 c) (Hundeausbildung), Nr. 10: Es ist nicht ersichtlich, warum diese Ausbildung gerade in Naturschutzgebieten stattfinden soll. Das Führen der Arbeitshunde ist im Schutzgebiet ohnehin zulässig. Die Regelung sollte daher entfallen, da sie nicht erforderlich ist. Die Ausbildung eines Tieres während der Arbeit ist durch die Freistellung möglich, Veranstaltungen oder explizit als Ausbildung angelegte Aktivitäten zur Hundeausbildung sollten außerhalb der Schutzgebiete erfolgen. Hunde stellen regelmäßig eine erhebliche Belastung der Schutzgebiete dar!	Die Ausbildung der Hunde sollte nach Möglichkeit außerhalb der NSG stattfinden, soweit geeignete Möglichkeiten (z.B. größere Waldflächen, Gewässer) hierzu vorhanden sind. Mit der vorgesehenen Regelung unter 2.1-0 c) Nr. 25 kann die UNB über einen Antrag für die Durchführung von Arbeitshundeausbildungen und –prüfungen entscheiden, soweit keine angemessenen Alternativen bestehen und der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. Dies ist keine gebundene Entscheidung. Die UNB hat die Möglichkeit das Ermessen auszuüben und kann zwischen verschiedenen Rechtsfolgen wählen. Ein Ausschlussgrund bei der Entscheidung ist die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck. Alternative Flächen außerhalb des NSG sind zu prüfen. Sollte eine Ausnahme erteilt werden, soll sie mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der beantragten Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
56.		S. 54	A-T-35, 2.1-0 c) (Gewässer), Nr. 11: Gewässer sind besondere Schwerpunkte der Artenvielfalt. Sie gerade aus dem Schutz herauszulösen, ist völlig unverständlich. Es wird daher vorgeschlagen, diese Regelung unbedingt ersatzlos zu streichen.	Die Beseitigung eines künstlich angelegten Gewässers (Fischteichanlage) kann beispielsweise notwendig werden, um die naturnahe Gestaltung einer Bachaue zu ermöglichen. Gleiches gilt für Gewässerrenaturierungen. In den Erläuterungen werden Voraussetzungen für mögliche Ausnahmen eingefügt.		

			Beschlussvorschlag:	Der Vorentwurf wird geändert und wie folgt gefasst: Unter 2.1-0 c) Ausnahmen in NSG wird eingefügt: „Nr. 26 das Anlegen, Beseitigen oder Verändern oberirdischer Gewässer und ihrer Böschungen;“ In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt: „Ausnahmen können für die Verbesserung des ökologischen Zustandes eines Gewässers und für den Hochwasserschutz zugelassen werden.“	x	
57.		S. 54	A-T-36, 2.1-0 c) (Einleitungen), Nr. 12: Die Einleitung von Niederschlagswasser stellt, zumal in der summarischen Gesamtwirkung, eine bereits bestehende, besondere Belastung der entsprechenden Schutzgebiete mit Fließgewässern dar. Sie ist im Rhein-Sieg-Kreis, in dem wohl alle Gewässer spätestens im Unterlauf FFH-Gebiete sind (Agger, Sieg, Fischschutzzone Rhein) auch stets FFH-prüfrelevant, da alle Einleitung einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können. Einleitungen sollten systematisch zurückgeführt werden. In den Maßnahmen-tools des LANUV für die FFH-Gebiete Agger und Sieg wird die Rückführung der Einleitungen als Maßnahme empfohlen! Es wird daher vorgeschlagen, diese Regelung unbedingt ersatzlos zu streichen. Niederschlagswasser kann durch Entsiegelung, Nutzung oder Rückhaltung in der Regel als Direkteinleitung vermieden werden. Die Kommunen stehen, auch zur Bewältigung der Klimafolgen, in der Pflicht, entsprechende Satzungen aufzubauen.	Mit der vorgesehenen Regelung soll die UNB über einen Antrag für die Einleitung beispielsweise von Niederschlagswasser entscheiden können, soweit der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. Dies ist keine gebundene Entscheidung. Die UNB hat die Möglichkeit das Ermessen auszuüben und kann zwischen verschiedenen Rechtsfolgen wählen. Ein Ausschlussgrund bei der Entscheidung ist die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck. Die Ausnahme soll mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der beantragten Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen. Die Einwenderin macht lediglich pauschal geltend, dass Einleitungen eine Belastung von Ökosystemen darstellen (können), trifft aber keine Aussagen zu tatsächlichen Belastungen in den Gewässern. Gerade dies zu prüfen ist aber Aufgabe der Genehmigungsbehörde. Bei FFH-Gebieten ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Im Rahmen der Gesamtüberarbeitung des Regelungskataloges und vor dem Hintergrund der möglicherweise in Frage kommenden Nutzung von Geothermie (Grundwasserbenutzung) sollte die Regelung wie im Beschlussvorschlag formuliert, geändert werden.		
			Beschlussvorschlag:	Der Vorentwurf wird geändert und wie folgt gefasst: Unter 2.1-0 c) Ausnahmen in NSG wird eingefügt: „Nr. 21 bauliche Anlagen, Entnahmen und Einleitungen, die im Rahmen einer wasserrechtlichen Zulassung genehmigt werden;“ In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt: „Dies gilt auch für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung der Geothermie.“	x	
58.		S. 54	A-T-37, 2.1-0 c) (Drainagen), Nr. 13: Die Entwässerung der Landschaft ist eine der großen Konflikte und angesichts des laufenden Klimawandels mit trockenen Sommern besonders kritisch zu sehen. Drainagen sollten daher systematisch zurückgeführt, aber IM NATURSCHUTZGEBIET auf keinen Fall mit einem gewissen Automatismus erneuert werden. Es wird daher vorgeschlagen, diese Regelung unbedingt ersatzlos zu streichen.	Mit der vorgesehenen Regelung kann die UNB über einen Antrag für die Unterhaltung von Drainagen entscheiden, soweit das Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegensteht. Dies ist eine Entscheidung im Einzelfall und keine gebundene Entscheidung. Die UNB hat die Möglichkeit das Ermessen auszuüben und kann zwischen verschiedenen Rechtsfolgen wählen. In Gebieten, in denen die Drainage über Drainverbände aus ehemaligen Flurbereinigungsverfahren geregelt ist, gelten die dortigen Regelungen und sind prinzipiell bestandsgeschützt.		
			Beschlussvorschlag:	Der Vorentwurf wird geändert und wie folgt gefasst: Unter 2.1-0 c) Ausnahmen in NSG wird eingefügt: „Nr. 27 die Instandsetzung bestehender Drainagen;“	x	

59.		S. 54	<p>A-T-38, 2.1-0 c) (Landwirtschaft), Nr. 14 bis 16: Diese Regelung ist im Naturschutzgebiet fraglich. Im Konfliktfall ist eine Befreiung als Lösungsweg für besonders schwerwiegende Probleme ein möglicher Ausweg. Die besondere Schutzbedürftigkeit der NSG (Insektenschutz, Amphibienschutz, Sammel- und Entwicklungsort besonders seltener Arten) darf nicht aus dem Blick geraten. Es wird daher vorgeschlagen, diese Regelungen 14 bis 16 ersatzlos zu streichen.</p>	<p>Zu Ausnahme Nr. 14 des Vorentwurfs: Die Überführung einer Wiese in eine den Standortverhältnissen angepasste und dem Schutzzweck entsprechende Beweidung kann naturschutzfachlich zielführend sein. Ein dem BUND-Aueweideprojekt Röcklingen" ähnliches Projekt ist auch in anderen Teilen des Siegtales vorstellbar und sollte zugelassen werden können. Durch die Erteilung von Auflagen kann die Art und Weise der Beweidung bestimmt werden. Entsprechend der Änderung des Verbotes (siehe A-T-9c) sollte die Ausnahmeregelung gemäß Beschlussvorschlag verändert werden. Zu Ausnahmen Nr. 15 und 16 des Vorentwurfs: Die Anwendung von Mitteln zur Bekämpfung von Problemunkräutern sowie Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung sollten mit Auflagen im Einzelfall zugelassen werden können. Die Regungen Nrn. 15 und 16 sollten zusammengefasst und entsprechend des Wortlautes in § 4 (2) Satz 3 LNatSchG formuliert werden.</p>		
			<p>Beschlussvorschlag:</p>	<p>Der Vorentwurf wird geändert und wie folgt gefasst: Unter 2.1-0 c) Ausnahmen in NSG wird eingefügt: Anstelle Nr. 14 des Vorentwurfs: „Nr. 28: die Umwandlung einer Wiesennutzung in eine ausschließliche Weidenutzung;“ Anstelle der Nrn. 15 und 16 des Vorentwurfs: „29. Maßnahmen zur Bekämpfung giftiger, invasiver oder bei vermehrtem Auftreten problematischer Pflanzenarten sowie von Schädlingen;“</p>	x	
60.		S. 54	<p>A-T-39, 2.1-0 c) (Forstwegebau), Nr. 17: Der Neubau und Ausbau von Forstwegen steht im Widerspruch zu den Entwicklungszielen der NSG und eröffnet zudem den Wald für weitere Störungen durch Besucher, Passanten, Hunde, Maschinen, Veranstaltungen usw. Forstwege tragen wesentlich zur Entwässerung der Wälder bei und haben Mitschuld an den Trockenschäden im Wald. Sie sind zudem Ort regelmäßiger Tötungen von bodengebundenen Tieren (Amphibien, Reptilien, Laufkäfer usw.). Es gibt im Gebiet des LP 7 keinerlei absehbaren Regelungsbedarf für diese Freistellung. Es ist auch zumutbar, im konkreten, untypischen Härtefall und nicht nur zur bloßen schutzzielwidrigen Erleichterung von Arbeiten einen Befreiungsantrag zu stellen. Es wird daher vorgeschlagen, diese Regelung unbedingt ersatzlos zu streichen.</p>	<p>Mit der vorgesehenen Regelung kann die UNB über einen Antrag für den Neubau von Forstwegen oder deren Überführung in eine höhere Ausbaustufe entscheiden, soweit das Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegensteht. Dies ist keine gebundene Entscheidung. Die UNB hat die Möglichkeit das Ermessen auszuüben und kann zwischen verschiedenen Rechtsfolgen wählen. Ein Ausschlussgrund bei der Entscheidung ist die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck. Die Ausnahme soll mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der beantragten Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen. Im Einzelfall kann auch der Wegeneubau (keine Atypik) für die Waldentwicklung sinnvoll sein, z.B. wenn dafür an anderer Stelle ein Weg wegfällt und damit ein Bereich beruhigt wird. Die Regelung soll beibehalten, aber umformuliert und erläutert werden.</p>		
			<p>Beschlussvorschlag:</p>	<p>Der Vorentwurf wird geändert und wie folgt gefasst: Unter 2.1-0 c) Ausnahmen in NSG wird eingefügt: „Nr. 32. den Neubau von Wirtschaftswegen oder deren Überführung in eine höhere Ausbaustufe; In die Erläuterungsspalte wird eingefügt: Wirtschaftswege sind Wege, die überwiegend land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen und keine überregionale Bedeutung haben.“</p>	x	

61.		S. 54	<p>A-T-40, 2.1-0 c) (Kalkung), Nr. 18: Bodenschutzkalkungen können erhebliche Nachteile für den Standort und die Bodenfauna nach sich ziehen. Sie sollten nur in extremen Konfliktlagen überhaupt diskutiert werden und stellen einen schwereren Eingriff in den Naturhaushalt dar. Es ist auch zumutbar, im konkreten, untypischen Härtefall und nicht nur zur bloßen schutzzielwidrigen Erleichterung von Arbeiten einen Befreiungsantrag zu stellen. Es ist auch nicht erkennbar wo im Gebiet des LP 7 hier ein besonderer Bedarf bestünde. Die sauren Schutzwälder z.B. des Gagelstrauches sind ganz bestimmt ungeeignet. Es wird daher vorgeschlagen, diese Regelung unbedingt ersatzlos zu streichen.</p>	<p>Mit der vorgesehenen Regelung kann die UNB über einen Antrag für Bodenschutzkalkung im Wald entscheiden, soweit der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. Dies ist keine gebundene Entscheidung. Die UNB hat die Möglichkeit das Ermessen auszuüben und kann zwischen verschiedenen Rechtsfolgen wählen. Ein Ausschlussgrund bei der Entscheidung ist die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck. Eine Befreiung wird als Möglichkeit nicht gesehen, da Bodenschutzkalkung voraussehbar und damit nicht atypisch sind. Zur Klarstellung soll die Ausnahme genauer gefasst und Ausschlussgründe benannt werden.</p>		
			<p style="text-align: center;">Beschlussvorschlag:</p>	<p>Der Vorentwurf wird geändert und wie folgt gefasst: Unter 2.1-0 c) Ausnahmen in NSG wird eingefügt: „Nr. 34 regenerationsorientierte Bodenschutzkalkungen im Wirtschaftswald außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen, Quellen, Feuchtbereichen, feuchten Hochstaudenfluren und weiteren, natürlich sauren Waldstandorten vom 01. Oktober bis 28. Februar;“ In den Erläuterungen wird eingefügt: „Eine Bodenschutzkalkung ist regelmäßig auf natürlicherweise sauren Böden und Nass- bzw. Feuchtstandorten ausgeschlossen. Hierzu zählen insbesondere Moore, Moor- und Bruchwälder sowie weitere geschützte Biotope. Zu diesen Lebensräumen ist bei der Kalkung ein angemessener Schutzpuffer von 100 Metern einzuhalten. Auf die DA über die Bodenschutzkalkung in den Wäldern in Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen.“</p>	x	
62.		S. 54	<p>A-T-41, 2.1-0 c) (Verbrennen), Nr. 19: Das Verbrennen vom Schlagraum führt nicht nur regelmäßig zu Tier-schutzkonflikten, sondern auch zu Feinstaubbelastungen. Der BUND unterstützt daher das grundsätzliche Verbot von Verbrennungen in der offenen Landschaft. Für explizit Schlagabraum ist es auch absolut ent-behrlich, da Schlagabraum immer auch unzerteilt auf der Fläche ver-bleiben oder (bei Käferbefall) gehäckselt werden kann. Biomassen aus der Landschaftspflege, die hier ja nicht erfasst werden, sollten ebenfalls nicht verbrannt, sondern durch ein Sammelsystem des Kreises zusam-mengetragen und kompostiert oder energetisch in dafür geeigneten und zugelassenen Anlagen aufgearbeitet werden. Es ist nicht vermittelbar, warum Erntereste der Landwirtschaft nicht ver-brannt werden dürfen, Schlagabraum jedoch schon. Es wird daher vor-geschlagen, diese Regelung unbedingt ersatzlos zu streichen.</p>	<p>Das Verbrennen von Schlagabraum kann in unzugänglichem Gelände bei Pflegemaßnahmen in NSG, z. B. Freistellungsmaßnahmen oder aus Forst-schutzgründen notwendig werden, wenn eine stoffliche/energetische Verwer-tung nicht möglich oder sinnvoll ist. Die UNB hat die Möglichkeit, das Ermes-sen auszuüben und kann zwischen verschiedenen Rechtsfolgen wählen. In der Ausnahmeregelung kann Zeitraum, Ort o.Ä. festgelegt werden, damit das Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegensteht. Das Verbrennen von Schlagabraum im Wald ist nur mit Genehmigung der Forstbehörde zulässig. Artenschutzrechtliche Auswirkungen sind hierbei auszuschließen. Zur Klarstellung soll die Ausnahme genauer gefasst werden</p>		

			Beschlussvorschlag:	Der Vorentwurf wird geändert und wie folgt gefasst: Unter 2.1-0 c) Ausnahmen in NSG wird eingefügt: „Nr. 35 das Verbrennen von Schlagabraum und Gehölzschnitt;“ In den Erläuterungen wird eingefügt: „Wenn das Verbleiben des Schlagabraums oder Gehölzschnittes auf der Fläche nicht möglich ist, ist zunächst zu prüfen, ob eine Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Das Verbrennen von Schlagabraum im Wald ist nur aus Forstschutzgründen möglich und beim zuständigen Forstamt zu beantragen. Das Verbrennen von Gehölzschnitt außerhalb des Waldes ist bei den zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden zu beantragen bzw. zu melden.“	x	
63.		S. 54	A-T-42, 2.1-0 c) (Fischbesatz), Nr. 20: Fischbesatz stellt ausweislich der Bausteine des LANUV für die FFH-Maßnahmenkonzepte eine Beeinträchtigung der Schutzgebiete dar. Eine Ausnahmeregelung steht daher im Widerspruch zum Schutzziel. Fischbesatz führt zu veränderten Faunenverhältnissen und erhöht das Risiko, Krankheiten und Parasiten zu verschleppen. In Naturschutzgebieten ist ein Fischbesatz, der zudem keinerlei wirtschaftlichen Zielen dient, nicht vertretbar. Nicht betroffen sind ohnehin Artenschutzmaßnahmen für die Arten des Anhanges II in den FFH-Schutzgebieten. Es wird daher vorgeschlagen, diese Regelung unbedingt ersatzlos zu streichen.	Gemäß § 3 LFischG Abs. 2 Buchstabe a ist künstlicher Besatz nur zulässig zum Ausgleich bei beeinträchtigter natürlicher Fortpflanzung einer Fischart. Diese Voraussetzung sollte in den Satzungstext aufgenommen werden. Mit der vorgesehenen Regelung kann die UNB hierüber entscheiden, soweit der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. Dies ist keine gebundene Entscheidung. Die UNB hat die Möglichkeit das Ermessen auszuüben und kann zwischen verschiedenen Rechtsfolgen wählen.		
			Beschlussvorschlag:	Der Vorentwurf wird geändert und wie folgt gefasst: Unter 2.1-0 c) Ausnahmen in NSG wird eingefügt: „Nr. 36 Fischbesatz zum Ausgleich bei beeinträchtigter natürlicher Fortpflanzung einer Fischart im Rahmen eines alle drei Jahre zwischen dem Fischereiberechtigten und der unteren Fischereibehörde einvernehmlich abgestimmten Besatzplans;“	x	
64.		S. 54	A-T-43, 2.1-0 c) (Bienenstöcke), Nr. 21: Bienenhaltung kann jenseits der Naturschutzgebiete erfolgreich durchgeführt werden. Das Einfliegen der Honigbienen in Schutzgebiete kann ohnehin schwer unterbunden werden. Zum Schutz der Schutzziele ist es aber sinnvoll, die Konkurrenz der Honigbiene für die Wildbienenarten nicht durch Bienenstöcke im Schutzgebiet zu erhöhen und die mit der Haltung verbundenen Störungen (Anwesenheit, Hüttenbau, Anfahrten) soweit als möglich aus den NSG-Gebieten herauszuhalten. Es wird daher vorgeschlagen, diese Regelung ersatzlos zu streichen.	In Schutzgebieten, wo die Befürchtung besteht, dass die Honigbiene eine zu starke Konkurrenz gegenüber den Wildbienen aufgrund eines knappen Blütenangebots ausübt, kann die UNB das Ermessen ausüben und einen Antrag auf Ausnahme negativ bescheiden. Bei einer positiven Entscheidung kann über die Anzahl der Bienenstöcke und den Standort entschieden werden. Andere bauliche Anlagen als Bienenstöcke sind ausgeschlossen.		
			Beschlussvorschlag:	Der Vorentwurf wird geändert und wie folgt gefasst: Unter 2.1-0 c) Ausnahmen in NSG wird eingefügt: „Nr. 38 das Aufstellen von Bienenstöcken und das Einbringen von Bienen;“ In den Erläuterungen wird ausgeführt: „Dies gilt für das Aufstellen von weiteren Bienenstöcken über das bisherige Maß hinaus.“	x	

65.		S. 54	A-T-44, 2.1-0 c) (Verkehrssicherheit), Nr. 22: Hierfür enthalten das LNatSchG und das BNatSchG bereits ausreichende Regelungen. Gerade deshalb, weil Maßnahmen der Verkehrssicherung oft auch in Zweifel gezogen werden, ist eine über die gesetzlichen Regelungen hinausgehende Regelung nicht zielführend. Es wird daher vorgeschlagen, diese Regelung ersatzlos zu streichen. Hilfsweise sollte geklärt werden, dass die Verkehrssicherung nicht zum Recht führt, das Schutzgut auch aus dem Schutzgebiet zu beseitigen.	Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht bleiben bereits aufgrund gesetzlicher Regelungen von den Verboten unberührt (§ 23 LNatSchG NRW). Eine zusätzliche Regelung ist im Landschaftsplan nicht notwendig. Die gesetzliche Regelung sollte in der Spalte der Erläuterungen aufgeführt werden.		
			Beschlussvorschlag:	Bei NSG, LSG, ND und GLB wird jeweils zu Beginn der Unberührtheiten in der Erläuterungsspalte eingefügt: „Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht bleiben bereits aufgrund der Regelungen des § 23 LNatSchG von den Verboten unberührt. Sie obliegen den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren und sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.“ Unter 2.1-0 c) Unberührtheiten NSG wird gestrichen: „22. Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit;“	x	
66.		S. 55	A-T-45, 2.1-1, S. 55, (NSG Storchensee): Es wird angeregt, das Schutzgebiet nicht nach den Seen zu benennen, sondern als Gesamtheit anzusprechen: „Naturschutzgebiet Spicher Seenlandschaft“.	Zu den „Spicher Seen“ gehören auch der Schilfsee und der Grüne See, die nicht im NSG liegen. Die genannte Bezeichnung sollte bleiben.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
67.		S. 55, 56	A-T-46, 2.1-1, S. 55: Es wird vorgeschlagen, auch die Fledermäuse und den Biotopverbund im Schutzzweck zu nennen.	Der Biotopverbund ist in der Erläuterungsspalte beschrieben. Eine besondere Bedeutung der Seen für Fledermausvorkommen ist nicht bekannt.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x

68.		S. 55-57	<p>A-T-47, 2.1-1, S. 57, (Verbotkatalog): Es wird vorgeschlagen, die Wasservogeljagd zu verbieten bzw. auch hier eine jahreszeitliche Beschränkung einzuführen. Die Jagd von Gänse erfolgt, während die Tiere fliegen, über den Nahrungsflächen (Acker, Grünland), wo sie vom Jagdhund auch leicht apportiert werden können. Eine Jagd im NSG ist daher selbst wenn die Konfliktlage anerkannt werden würde nicht erforderlich.</p>	<p>In NSG sind Einschränkungen der Jagd insoweit zulässig, als der Schutzzweck dies unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Mittel erfordert. Eine ordnungsgemäße Jagd der Gänse kann vorwiegend, aber nicht ausschließlich auf den landwirtschaftlichen Flächen erfolgen. Die Regelungen zur Bejagung des Wasserwildes und der Gänse sollten korrigiert, auch für das NSG 2.1-1 übernommen und um die Gründe der Biologischen Flugsicherheit ergänzt werden. Die Bejagung soll in den NSG 2.1-1 „Spicher Seen“, 2.1-2 „Eschmarer See“, 2.1-3 „Mondorfer See“ folgendermaßen geregelt sein: „Zur Erreichung des Schutzzwecks ist zusätzlich verboten: 1. die Jagd auf Wasserwild in der Zeit vom 16.12. bis 31.9 und an mehr als 5 Tagen/Jahr. Die korrespondierende Erläuterung soll wie folgt formuliert werden: „Die Wasservogel-Bestände sollen während der Mauser- und Überwinterungszeit möglichst nicht gestört werden.“ Als jeweilige gebietsspezifische Ausnahme hiervon soll eingefügt werden: „Die untere Naturschutzbehörde kann im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde auf Antrag für nachfolgend genannte Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen, soweit sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind: 1. Die Jagd auf Gänse in der Zeit vom 01.08.-31.09. an maximal 5 Tagen/Jahr Die korrespondierende Erläuterung soll wie folgt formuliert werden: „Diese Jagdausübung soll bei einem Anstieg der Gänsepopulation ermöglicht werden, die übermäßigen landwirtschaftlichen Schaden verursacht, aus Gründen der biologischen Flugsicherheit oder zur Reduzierung von Neozoen.“</p>		
			<p>Beschlussvorschlag:</p>	<p>In den gebietsspezifischen Regelungen der NSG 2.1-2 „Eschmarer See“ und 2.1-3 „Mondorfer See“ wird folgendes eingefügt: „Zur Erreichung des Schutzzwecks ist zusätzlich verboten: 1. die Jagd auf Wasserwild in der Zeit vom 16.12. bis 31.9 des Folgejahres und an mehr als 5 Tagen/Jahr. In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt: „Die Wasservogel-Bestände sollen während der Mauser- und Überwinterungszeit möglichst nicht gestört werden.“ Als Ausnahme hiervon wird eingefügt: „Die untere Naturschutzbehörde kann im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde auf Antrag für nachfolgend genannte Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen soweit sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind: 1. Die Jagd auf Gänse in der Zeit vom 01.08.-31.09. an maximal 5 Tagen/Jahr In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt: „Diese Jagdausübung soll bei einem Anstieg der Gänsepopulation ermöglicht werden, die übermäßigen landwirtschaftlichen Schaden verursacht, aus Gründen der biologischen Flugsicherheit oder zur Reduzierung von Neozoen.“</p>	x	

69.		S. 57	<p>A-T-48, 2.1-1, S. 57: Es wird vorgeschlagen, den Festsetzungskatalog der Maßnahmen um den Punkt zu ergänzen: „3. nicht standortheimische Gehölze nach und nach über mehrere Jahre hinweg zu beseitigen, dies gilt insbesondere für Robinien.“</p> <p style="text-align: center;">Beschlussvorschlag:</p>	<p>Die Maßnahmen, die gemäß § 13 LNatSchG festgesetzt werden sollen, sollen um folgende Maßnahme ergänzt werden. „3. Zurückdrängen nicht standortheimischer Gehölze“</p>		
70.		S. 58	<p>A-T-49, 2.1-2, S. 58, (Unberührtheit) Nr. 1 Kanu: Neben der wirtschaftlichen Inanspruchnahme von Flächen, die im Kreisgebiet zu erheblichen Konflikten führt, stellt die Freizeitnutzung selbst wertvollster Schutzgebiete eine gravierende, aber ungleich weniger erforderliche Belastung dar. Um das Artensterben endlich zu stoppen, ist es notwendig, die weitreichende Inanspruchnahme der Natur auch bloß zu Freizeitwecken grundsätzlich in Frage zu stellen und Freizeitverhalten gesellschaftlich neu zu bewerten. So hat der ausufernde weltweite Massentourismus eindrucksvoll vorgeführt, wie angreifbar er die Menschen weltweit für z.B. für Pandemien macht. Ebenso ist eine Nutzung wohlgermerkt selbst der Naturschutzgebiete durch zahlreiche und oft nur privater Einzelinteressen mit dem Ziel, das Artensterben zu stoppen, unvereinbar. Durch den Kanusport kommt es nicht nur zu Störungen, sondern auch zum Eintrag von Fremdwasser in das Schutzgebiet, ein Problem, das spätestens nach dem Auftreten der Amphibienhautpilze für jeden als Konflikt erkennbar wird, zumal heute Boote und Sportutensilien auch großräumig bis international eingesetzt werden. Es wird daher angeregt, den Passus wie folgt zu fassen: „Die Ausübung des Kanusportes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang für eine Übergangszeit von maximal zehn Jahren nach Inkrafttreten des LP 7. Art und Umfang der bisherigen Nutzung (Stand Inkrafttreten des LP7) und die jeweilige Entwicklung sind schriftlich der unteren Naturschutzbehörde jährlich darzulegen.“ Die Festlegung von Art und Umfang der unberührten Nutzung ist erforderlich, da anderenfalls eine Kontrolle der Regelung offenkundig unmöglich wäre. Diese Regelung hat bereits im Fall der Naturschule Aggerbogen in Troisdorf zu erheblichen – bis heute nicht bewältigten – Konflikten geführt und sollte nun an dieser Stelle wenigstens vollzugsfähig und rechtlich eindeutig aufgestellt werden.</p>	<p>Im Troisdorfer/Niederkasseler Raum befinden sich mehrere Abgrabungsgewässer, die als NSG festgesetzt sind/werden. Der Weilerhofer See und der Mondorfer See stehen ausschließlich für den Natur- und Artenschutz zur Verfügung. In Teilen des Eschmarer See findet seit ca. 45 Jahren der Trainingsbetrieb des Kanu-Klub Pirat statt. Eine alternative Trainingsstrecke steht nicht zur Verfügung. Das Gebiet liegt im Eigentum der Stadt Troisdorf. Der nordöstliche Teil des Sees ist gemäß Pachtvertrag der Stadt Troisdorf mit dem Kanu-Klub Pirat von jeglicher Nutzung ausgenommen. Der Kanu-Klub Pirat hat lt. Pachtvertrag im Gegenzug für die Nutzung des Geländes die Verpflichtung zur Übernahme der Verkehrssicherungspflicht, zur Überprüfung des Zaunes und des Zutrittsverbotes sowie zur Müllbeseitigung übernommen. Im rechtskräftigen LP ist das Gebiet kein Schutzgebiet. Im Vorentwurf ist hier das NSG 2.1-2 „Eschmarer See“ geplant mit folgender gebietsspezifischer Regelung: „Unberührt von den Verboten bleibt: 1. Die Ausübung des Kanusports in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Dies beinhaltet das Betreten des Gebietes im Bereich der Einsatzstellen und das Befahren mit den Booten;“ Diese Unberührtheit sollte inhaltlich konkreter gefasst werden. Die Verwaltung schlägt daher vor, analog der im LP Niederkassel zum NSG Stockemer See getroffenen Regelung, einen trilateralen Vertrag zwischen dem Kanu-Klub Pirat, der Stadt Troisdorf als Eigentümerin und dem RSK abzuschließen, in dem alle relevanten Punkte einvernehmlich geregelt werden. Die Regelungen des Vertrages sollen dann als gebietsspezifische Unberührtheitsklausel in den Landschaftsplan Nr. 7 aufgenommen werden. Der südöstliche Bereich des Eschmarer Sees mit den baulichen Anlagen und dem Kanu-Polo-Feld soll als LSG festgesetzt werden. Die Mitglieder des Kanu-Klubs sollen auf die Problematik der Verschleppung von Arten durch Wassereintrag oder Anhaften an Booten hingewiesen und sensibilisiert werden, dieses zu vermeiden.</p>	x	

				<p>Beschlussvorschlag: Streichung der Unberührtheit im NSG 2.1-2 „Eschmarer See“, S. 58: „Unberührt von den Verboten bleibt: 1. Die Ausübung des Kanusports gemäß der vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Kanu-Klub Pirat, der Stadt Troisdorf und dem Rhein-Sieg-Kreis oder einer nachfolgenden Vereinbarung.“ Ergänzung folgender Unberührtheit im NSG 2.1-2 „Eschmarer See“ „Unberührt von den Verboten bleibt: 1. die Ausübung des Wassersports und der Vereinsaktivitäten des Wassersportvereins in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang gemäß dem Pachtvertrag des Wassersportvereins mit der Stadt Troisdorf und unter Berücksichtigung der Vereinbarung vom..... zwischen dem RSK, der Stadt Troisdorf und dem Wassersportverein oder einer nachfolgenden Vereinbarung.“ In der Spalte der Erläuterungen wird ergänzt: „Außerdem wird der See für Übungen der Ordnungs-, Hilfs- und Rettungsdienste genutzt. Für die Übungen werden Ausnahmen erteilt.“ Einfügen eines neuen LSG 2.2—4 „Eschmarer See“ und Abgrenzung in der FK im südlichen Bereich des Eschmarer Sees. Einfügen des Schutzzwecks für dieses LSG gemäß Text-Entwurf. Einfügen folgender Unberührtheit im LSG 2.2-4 „Eschmarer See“ „Unberührt von den Verboten bleibt: 1. die Ausübung des Wassersports und der Vereinsaktivitäten des Wassersportvereins in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang gemäß dem Pachtvertrag des Wassersportvereins mit der Stadt Troisdorf und unter Berücksichtigung der Vereinbarung vom..... zwischen dem RSK, der Stadt Troisdorf und dem Wassersportverein oder einer nachfolgenden Vereinbarung.“ Der südöstliche Bereich des Eschmarer Sees mit den baulichen Anlagen und dem Kanu-Polo-Feld wird in den Abgrenzungen der FK-Entwurf als LSG festgesetzt. Eine entsprechende Unberührtheit für die Nutzung des</p>	x	
71.		S. 59	A-T-50, 2.1-3, S. 59, (Schutzzweck): Die Reiherente und ihr Mauserplatz sollten im Schutzzweck genannt werden.	<p>Als Schutzzweck ist genannt „,- als wichtiges Gebiet für die Brut-, Mauser- und Überwinterungszeit für Wasservögel (landesweite Bedeutung für die Überwinterung der Tafelente).“ Mit der zusammenfassenden Nennung der Wasservögel sind dort vorkommende Arten wie Gänsesäger, Reiher-, Schell- und Tafelente und Haubentaucher umfasst. Die Nennung der Arten im Schutzzweck ist nicht abschließend, sondern umfasst wichtige repräsentative Arten oder für den speziellen Lebensraum wichtige einzelne Arten. Mit der Aufzählung der landesweiten Bedeutung des Gebietes für die Überwinterung der Tafelente ist die artenschutzrechtlich wichtigste Art genannt.</p>		
				<p>Beschlussvorschlag: Keine Änderung des Vorentwurfs</p>		x

72.			<p>A-T-51, 2.1-3, S. 60: Es wird vorgeschlagen, die Wasservogeljagd und die fischereiliche Nutzung zu untersagen. Die Jagd von Gänsen erfolgt, während die Tiere fliegen, über den Nahrungsflächen (Acker, Grünland), wo sie vom Jagdhund auch leicht apportiert werden können. Eine Jagd im NSG ist daher selbst wenn die Konfliktlage anerkannt wird nicht erforderlich. Hilfsweise: Die Festlegung von Art und Umfang der unberührten fischereilichen Nutzung ist erforderlich, da anderenfalls eine Kontrolle der Regelung offenkundig unmöglich wäre. Diese Regelung hat bereits im Fall der Naturschule Aggerbogen in Troisdorf zu erheblichen – bis heute nicht bewältigten – Konflikten geführt und sollte nun an dieser Stelle wenigstens vollzugsfähig und rechtlich eindeutig aufgestellt werden.</p>	<p>Die Regelung zur Bejagung wurde im Rahmen der Neuaufstellung des Landschaftsplanes Niederkassel, der ca. 2/3 der Fläche des Mondorfer Sees abdeckt, ausführlich diskutiert und von dort übernommen. Die Regelung sollte einheitlich für den See erfolgen und ist im Beschlussvorschlag bei A-T-47 formuliert. Die fischereiliche Nutzung soll lt Unberührtheit im Vorentwurf „in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang“ weiterhin zulässig sein. Die derzeitige fischereiliche Nutzung erfolgt durch wenige Einzelpersonen. In der Erläuterungsspalte wird erklärt: „Die fischereiliche Nutzung soll dem Schutz störungsempfindlicher Vogelarten, insbesondere in der Brut- und Aufzuchtzeit, Mauserzeit und Winterrastzeit, untergeordnet werden. Ein Nutzungsvertrag zwischen Eigentümer, Fischereirechtsinhaber und unterer Naturschutzbehörde, der insbesondere jeglichen Besatz sowie Fütterungen vorsieht, wird angestrebt.“ Zu einem großen Teil gehört die Fläche des NSG „Mondorfer See“ der Stadt Niederkassel.</p>		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		X
73.		S. 61-65	<p>A-T-52, 2.1-4, S. 64, (Trerichsweiher/Aggeraue) zusätzliche Verbote: Die Verbote Nr. 2 (Wat-Fischerei), Nr. 3 (Fischbesatz), Nr. 6 (Jagd) sollten vollumfänglich ohne Einschränkungen ausgesprochen werden, da sie allesamt den Zielen des LP für das Schutzgebiet entgegenstehen. Die von LANUV entworfenen Bausteine für FFH- Maßnahmenkonzepte für bestimmte FFH-Schutzgüter, z.B. den Fischartenschutz oder den Vogelschutz, nennen Fischerei und Fischbesatz und Jagd als Beeinträchtigung. Eine Lockerung ist daher im Sinne des § 23 (2) BNatSchG nicht möglich, zumal der gute Erhaltungszustand nicht erreicht ist.</p>	<p>Jagd und Fischerei: Die Verbote der NSG müssen zur Erreichung des jeweiligen Schutzzwecks erforderlich/notwendig sein, siehe auch Nr. 4 und 43 dieser Synopse. Zum Schutz der genannten Vogelarten soll die Ausübung der Jagd während der Brutzeit vom 1.3. bis 31.7. verboten werden. Eine weitere Einschränkung erscheint nicht notwendig.</p>		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x

74.		S. 64	<p>A-T-53, 2.1-4, S. 64, (Unberührtheit), Nr. 1 Landwirtschaft: Es wird angeregt, die Regelung wie folgt zu fassen, da einige Regelungsbereiche nicht erfasst sind und insbesondere der Vollzug und faunistische Aspekte mit zu berücksichtigen wären. „Die landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang soweit sie der Erhaltung und Entwicklung von artenreichen, naturschutzfachlich wertvollen Grünlandgesellschaften dient, mit den folgenden Einschränkungen: Einsatz von Messerbalkenmähdwerken und möglichst bodenschonender Bearbeitung (leichte oder kleine Maschinen).“ Art und Umfang der bisherigen Nutzung sind zu definieren bzw. zu dokumentieren und diese Dokumentation jährlich zu wiederholen, damit die Regelung vollzugsfähig ist.</p>	<p>Die Nutzung des Grünlandes Im NSG „Trerichsweiher“ erfolgt derzeit im Rahmen des Vertragsnaturschutzes. Sie dient der Entwicklung artenreichen Grünlandes ohne Anwendung von Düngemitteln und ohne Nachsaat oder Neueinsaat. Die Unberührtheit mit Bezug auf die landwirtschaftliche Nutzung lautet: „Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt/ bleiben: 6. die folgenden Tätigkeiten im Rahmen einer landwirtschaftlichen Bodennutzung im Sinne des BNatSchG in Verbindung mit LNatSchG NRW in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis.“ Die Bedingung, dass die Bewirtschaftung nur „in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang“ erfolgen kann, legt die jetzige Bewirtschaftungsart, die im Rahmen des Vertragsnaturschutzes erfolgt, für die Zukunft als „Art und Umfang“ fest. Die Bewirtschaftung erfolgt ohne Anwendung von Düngemitteln und Spritzmitteln und unter Festlegung der Mahdzeiträume. Außerdem liegen die Flächen mit der Stadt Siegburg als Eigentümerin im Eigentum der öffentlichen Hand. Die gebietsspezifische Unberührtheit „Die landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang soweit sie der Erhaltung und Entwicklung von artenreichen, wertvollen Grünlandflächen dienen;“ kann insofern gestrichen werden. Der Einsatz von Messerbalkenmähdwerken ist wünschenswert, erscheint allerdings als ausschließende Auflage nicht angemessen, da diese Geräte bei wenigen Bewirtschaftern vorgehalten werden.</p>		
			<p>Beschlussvorschlag:</p>	<p>Unter 2.1-4 wird folgende Unberührtheit gestrichen: „Die gebietsspezifische Unberührtheit „Die landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang soweit sie der Erhaltung und Entwicklung von artenreichen, wertvollen Grünlandflächen dienen;“</p>	x	
75.			<p>A-T-54, 2.1-4, S. 64, (Unberührtheit), Nr. 2 (Wege): Es wird die Ergänzung vorgeschlagen (...) „unter der Maßgabe, dass darüber hinausgehende Wege, Pfade und Lagerplätze unterbunden und aufgelöst werden.“</p>	<p>Die Formulierung im Vorentwurf stellt klar, dass nur die in dem Entwicklungskonzept (Rhein-Sieg-Kreis März 1995) für das bisherige Naturschutzgebiet „Trerichsweiher“ dargestellten Wanderwege für die ruhige landschaftsbezogene Erholung genutzt werden dürfen. Dies schließt die vorgeschlagene Ergänzung bereits mit ein und muss nicht erneut benannt werden.</p>		
			<p>Beschlussvorschlag:</p>	<p>Keine Änderung des Vorentwurfs</p>		x

76.		<p>A-T-55, 2.1-4, S. 64 f., (Unberührtheit), Nr. 3 (Boote): Die Regelung widerspricht den Schutzziele diametral. Sie ist außerdem nicht vollzugsfähig, da die Anzahl der 50 Boote, eine überaus hohe Zahl, gar nicht kontrolliert werden kann. Eine Anmeldung in einer Liste gibt es nicht. Bootsverkehr als Teil störender Freizeitnutzungen gehört in den FFH-Maßnahmentools des LANUV zu den typischen Beeinträchtigungen für Fließgewässer-FFH-Gebiete, der gute Erhaltungszustand wurde unter der aktuellen Befahrensregel nicht erreicht. Es wird daher angeregt, auch mit Blick auf die Vorgabe des § 23 (2) BNatSchG, diesen Punkt Nr. 3 unbedingt ganz zu streichen, um die Schutzabsicht für das FFH-Gebiet Agger nicht zu gefährden. Der aktuelle Begriff der „fachlichen Begleitung“ ist im Übrigen völlig unbestimmt. Welche Qualifikation soll die fachliche Begleitung aufweisen, Erste Hilfe-Kenntnisse, naturwissenschaftliche Kenntnis oder Bootskunde?</p>	<p>Der Vorentwurf sieht unter 2.1-4 folgende Regelung vor, die aus dem rechtskräftigen Landschaftsplan übernommen wurde: „Unberührt von den Verboten bleibt: 3. Die Ausübung des Kanu- und Rudersports auf der Agger, soweit ein Mindestwasserablass von 5 m³ je Sekunde am Kraftwerk Vilkerath abfließt, mit folgenden Maßgaben: - die Agger ist möglichst zügig zu durchfahren; - es dürfen täglich höchstens 50 Boote zwischen zwei aufeinanderfolgenden Einsatz- und Aushebestellen den Fluss befahren; falls erforderlich, soll die Organisation der Kontingentvergabe auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung* dem Landeskanuverband NRW obliegen; - das Befahren der Agger im Rahmen einer gewerblichen Bootsvermietung sowie das Befahren durch Ungeübte ist nur in fachlicher Begleitung zulässig. Die maximale Gruppengröße beträgt 20 Personen in nicht mehr als 10 Booten.“ *Die Vereinbarung sollte zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und dem Kanuverband geschlossen werden. Dies sollte im Text ergänzt werden. Ein vollständiges Verbot der Befahrung der Agger mit Booten erscheint nicht angemessen. Die bestehenden Einschränkungen erscheinen angemessen. Es wird auch nicht dargelegt, dass die bisherige Verfehlung der Ziele der WRRRL ursächlich mit dem Kanubetrieb in Verbindung steht. Auch wird lediglich pauschal auf mögliche Konflikte und Störungen verwiesen, diese aber nicht belegt. Unter „fachlicher Begleitung“ wird ein Bootsführer verstanden, der sowohl in der Handhabung der Boote ausgebildet und sicher ist als auch das Gewässer und die dort geltenden Regelungen gut kennt. Ein normiertes Zertifikat wird nicht verlangt. Die Regelung „das Befahren der Agger im Rahmen einer gewerblichen Bootsvermietung sowie das Befahren durch Ungeübte ist nur in fachlicher Begleitung zulässig.“ sollte geändert werden in: „das Befahren der Agger im Rahmen einer gewerblichen Bootsvermietung ist nur in fachlicher Begleitung zulässig.“ In der Spalte der Erläuterungen sollte ergänzt werden: „Die fachliche Begleitung der gewerblichen Bootsvermietung hat die Einhaltung der Regelungen sicherzustellen. Ungeübte Bootsfahrer sollten von fachlich ausgebildeten Bootsführern begleitet werden, um die Einhaltung der Befahrensregeln sicherzustellen.“</p>	
-----	--	---	--	--

			Beschlussvorschlag:	Unter 2.1-4, Unberührtheit Nr. 3 wird geändert bzw. ergänzt: „...es dürfen täglich höchstens 50 Boote zwischen zwei aufeinanderfolgenden Einsatz- und Aushebestellen den Fluss befahren; falls erforderlich, soll die Organisation der Kontingentvergabe auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung des Rhein-Sieg-Kreises mit dem Landeskanuverband NRW obliegen;“ „das Befahren der Agger im Rahmen einer gewerblichen Bootsvermietung ist nur in fachlicher Begleitung zulässig.“ Der Satzteil „sowie das Befahren durch durch Ungeübte“ wird gestrichen. In der Spalte der Erläuterungen wird ergänzt: „Die fachliche Begleitung der gewerblichen Bootsvermietung hat die Einhaltung der Regelungen sicherzustellen. Ungeübte Bootsfahrer sollten von fachlich ausgebildeten Bootsführern begleitet werden, um die Einhaltung der Befahrensregeln sicherzustellen.“	x	
77.			A-T-56, 2.1-4, S. 65 f. (Ausnahmen) Nr. 1 KC Delphin: Es ist ersichtlich, dass diese Ausnahme eine Freistellung entgegen den Schutzziele sein soll, was ja, wie bereits grundsätzlich dargestellt (s. A-T-27) unzulässig ist. Wenn überhaupt eine FFH-gebietskonforme Regelung für den Trainingsbetrieb des Kanuvereins KC Delphin und STV-Siegburg gefunden werden kann, dann in Form einer Ausstiegsregel wie im Falle des Mondorfer Sees und in Form einer Freistellung (unberührt bleiben): Die Ausübung des Kanusportes ausschließlich gemeldeter Vereinsmitglieder des KC Delphin bzw. des STV-Siegburg in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang für eine Übergangszeit von maximal zehn Jahren nach Inkrafttreten des LP 7. Art und Umfang der bisherigen Nutzung (Stand Inkrafttreten des LP7) und die jeweilige Entwicklung sind schriftlich der unteren Naturschutzbehörde jährlich darzulegen. Der Wasserstand von 5 cbm je Sekunde (Kraftwerk Vilkerath) muss dabei stets gewährleistet sein.“ Ein Befahren mit privaten oder gar gewerblichen Tretbooten im FFH-Gebiet ist auf jedenfalls nicht vertretbar.	Im Vorentwurf ist unter 2.1-4 ist, wie im rechtskräftigen LP7, als Ausnahme vorgesehen: „Das Befahren der Agger im Rahmen des Vereins- und Trainingsbetriebs des Kanuvereins KC Delphin und des STV-Siegburg, der Tretbootverleih sowie im Rahmen des Aus- und Fortbildungsbetriebes des DLRG Troisdorf.“ Die Ausnahme soll mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der beantragten Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen. Die Regelung soll unverändert bleiben.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
78.			A-T-57, 2.1-4, S. 65 (Maßnahme) Nr. 3: Vorschlag: „Biototypenabhängige Pflege von Grünland und Brachflächen zur Erhaltung und Entwicklung von tier- und pflanzenartenreichem, naturschutzfachlich wertvollen Grünlandflächen, möglichst unter Berücksichtigung des Bodenschutzes und schonender Gerätschaften (Messerbalken, Kleingeräte),“	Die Pflege des Grünlandes erfolgt im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und den dortigen in Zusammenarbeit mit der Biologischen Station erarbeiteten Regelungen zur Optimierung des Grünlandes. Die Pflege wird regelmäßig überwacht. Im Dialog mit dem Bewirtschafter soll eine Optimierung der Art und Weise der Bewirtschaftung erfolgen, um die Erreichung des Zielbiotops sicherzustellen. Die Formulierung „möglichst“ ist zu unbestimmt und nicht bindend. Der Einsatz von Messerbalkenmähdwerken ist wünschenswert, erscheint allerdings als ausschließende Auflage nicht angemessen, da diese Geräte bei wenigen Bewirtschaftern vorgehalten werden.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x

79.		S. 65	A-T-58, 2.1-4, S. 65 (Maßnahmen) Nr. 4: Vorschlag: „Schaffung von störungsfreien und störungsarmen Zonen auf wenigstens 80% der Schutzgebietsfläche durch Ausweisung, fachliche Vermittlung und Begründung, Überwachung und eindeutige Kennzeichnung von erlaubten Fußwegen sowie Rückbau und Absperrung von unerlaubten Wegen; Uferzonen und Gewässer sind dabei vorrangig von Störungen freizustellen“.	Lt. Vorentwurf ist von den Verboten unberührt: „die Nutzung der in dem Entwicklungskonzept (Rhein-Sieg-Kreis März 1995) für das bisherige Naturschutzgebiet „Trerichsweiher“ dargestellten Wanderwege für die ruhige landschaftsbezogene Erholung.“ Das Betreten der Flächen außerhalb der Wege ist verboten. Die Erläuterung zu der Maßnahme Nr. 4 sollte wie im Beschlusstext formuliert, ergänzt werden.		
			Beschlussvorschlag:	Ergänzen des Textes in der Spalte der Erläuterungen unter 2.1-4, festgesetzte Maßnahmen Nr. 4: „Für die Besucherlenkung ist insbesondere eine eindeutige, gut sichtbare Beschilderung mit Hinweisen auf die Verbote, mit Markierungen der erlaubten Fußwege sowie mit Informationen über die <i>Schutzwürdigkeit</i> vorzusehen.“	x	
80.		S. 65	Der Vorschlag C-K-16, die baulichen Anlagen und den Parkplatz, von denen die störenden Nutzungen ausgehen, in das NSG zu integrieren, ist ein wesentlicher Baustein, um eine in sich stimmige und vollzugsfähige Gesamtstrategie zum Aufbau eines wirksamen FFH-Gebietsschutzes erzielen zu können. Der (langfristige) Rückbau dieser Bauwerke sollte ebenfalls als Teil dieser Maßnahme A-T-58 festgelegt werden.	Die baulichen Anlagen haben Bestandsschutz. Im rechtskräftigen Landschaftsplan liegen die Gebäude und der Parkplatz, die auch auf einem angeschütteten, erhöhten Gelände befinden, im LSG. Im Vorentwurf hat das Gelände keinen Schutzstatus. Aufgrund der Lage in der Aggeraue sollte die Fläche als LSG festgesetzt werden.		
			Beschlussvorschlag:	Festsetzung der Fläche zwischen NSG 2.1-4 und Bahnlinie als LSG 2.2-7 wie in der FK dargestellt.	x	
81.		S. 70	A-T-59, 2.1-5, S. 70, Sieg/Aggermündung (zusätzliche Verbote) Nr. 2: Die Watfischerei sollte grundsätzlich verboten sein, da sie wie andere Nutzungen auch zur Störung des Schutzgebietes (z. B. Laichgruben) beiträgt und ausschließlich Freizeitinteressen dient. Siehe hierzu auch die FFH-Empfehlungen des LANUV zum Schutz der Anhang-II Fischarten. Verlorene Angelschnüre lösen überdies Artenschutz- und Tierschutzkonflikte aus.	Der Vorentwurf trifft unter 2.1-5 die folgende Regelung, die wortgleich aus dem rechtskräftigen LP7 übernommen wurde: „Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist zusätzlich verboten: 2. die Wat-Fischerei in der Zeit vom 20.10. bis 30.04. auszuüben;“ Die Regelung ist v.a. zum Schutz des Lachses und dessen Laichgründen in den gut durchströmten, flachen Gewässerbereichen mit grobkiesigem bis steinigem Grund notwendig. Die Laichzeit ist im Spätherbst oder Winter. Weitere fischereiliche Verbote erscheinen nicht angemessen.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
82.		S. 66-68	A-T-60, 2.1-5, S. 67 (Schutzzweck): Es wird angeregt, im Schutzzweck explizit auch den Biber und den Fischotter sowie den Gänsesäger und den Weißstorch als Brutvögel oder mögliche Brutvögel zu nennen.	Die Nennung der Arten im Schutzzweck umfasst wichtige repräsentative Arten oder für den speziellen Lebensraum wichtige einzelne Arten, die dort vorkommen. Der Gänsesäger ist bereits genannt. Der Biber sollte ergänzt werden. Weißstorch und Fischotter kommen in dem Gebiet nicht vor.		
			Beschlussvorschlag:	Bei 2.1-5 NSG „Siegau mit Aggermündung“ Ergänzung im Schutzzweck: „- zur Erhaltung und Entwicklung der Sieg...als Ganz- oder Teillebensraum für charakteristische Tierarten wie...Biber.“	x	
83.		S. 70	A-T-61, 2.1-5, S. 70, (zusätzliche Verbote) Teilbereich II: a) Eine Auflistung mit Kleinbuchstaben wird angeregt.	Die Nummerierung der zusätzlichen Verbote sollte in dem Abschnitt, der bestimmte Teilbereiche bezeichnet, fortgesetzt werden. Die Unterpunkte der Verbote der Teilbereiche sollten mit Kleinbuchstaben versehen werden.		
			Beschlussvorschlag:	Als redaktionelle Änderung wird die Nummerierung der zusätzlichen Verbote in dem Abschnitt, der bestimmte Teilbereiche bezeichnet, fortgesetzt. Die Unterpunkte der Verbote der Teilbereiche werden mit Kleinbuchstaben versehen.	x	

84.		S. 70	b) Die Ausübung der Jagd kann, mit Ausnahme der Wildfolge gemäß jagdgesetzlichen Regelungen, vollständig verboten werden. Es sind aufgrund der Lage keine Nachteile, etwa durch „Wildschweinschäden“ oder „Wildverbiss“ zu erwarten. Die Teilfläche II zeigt eindrucksvoll, wie gravierende Störungen in den Schutzgebieten nachteilig auf die Schutzgegenstände wirken und dass die natürlicherweise etwas stärker beruhigten Flächen von anspruchsvolleren Arten bereitwillig genutzt werden. Die Einschränkung der Nutzungen und Freizeitstörungen stellt daher eine zentrale Aufgabe des LP 7 dar. Es wird mit Nachdruck dafür geworben, auch wenn dies natürlich von den Betroffenen nicht begrüßt wird, diese Erkenntnis anzunehmen und im LP 7 umzusetzen.	Die zur Erreichung des jeweiligen Schutzzwecks festzusetzenden Verbote müssen erforderlich/notwendig sein (§ 22 BNatSchG). In NSG sind daher Einschränkungen der Jagd insoweit zulässig, als der Schutzzweck dies unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Mittel erfordert. Die Einschränkungen müssen auch geeignet sein, den angestrebten Gemeinwohlzweck zu erreichen. Im Vorentwurf des LP 7 ist eine Einschränkung der Jagdausübung vorgesehen, soweit sie zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig ist. Es ist nicht erkennbar und dargelegt, inwieweit die derzeitige Jagdausübung eine Gefährdung des Schutzzweckes bewirkt bzw. Auswirkungen auf Arten und Lebensräume hat.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
85.		S. 70/71	A-T-62, 2.1-5, S. 70, (zusätzliche Verbote) Teilbereich III, V, und V: Fischereiliche und jagdliche Nutzung mit Ausnahme der Wildfolge können in diesem Gebiet ganz untersagt werden. Es sind aufgrund der Lage keine Nachteile, etwa durch „Wildschweinschäden“ oder „Wildverbiss“ zu erwarten.	s. obiger Punkt Gleiches gilt für die Ausübung der Fischerei.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
86.		S. 71	A-T-63, 2.1-5, S. 71 f. (Unberührt): Dem NSG liegt ein Schutzzweck zugrunde. Die als unberührt dargestellten Nutzungen widersprechen diesem Zweck diametral. Das Schutzgebiet steht unter einem enormen Erholungsdruck. Es ist daher erforderlich, alle wissenschaftlich belegten, negativ wirkenden Störungen tatsächlich und wirksam zu unterbinden und sie nicht doch zuzulassen. Der Blick in die LANUV-Blätter für die FFH-Maßnahmen zur Entwicklung von FFH-Maßnahmenkonzepten machen deutlich, dass für die Sieg und Agger Fischbesatz und Freizeitangeln und Bootsfahren nicht in Frage kommen.	Die Problemlage wird durchaus auch gesehen. Bereits aktuell sind die genannten Freizeitnutzungen gem. NSG-Festsetzung, die ja das Schutzregime in FFH-Gebieten darstellt, zulässig. Negative Auswirkungen hierdurch sind bislang nicht festgestellt worden, auch ist keine Ausweitung geplant. Die Probleme ergeben sich aufgrund der sonstigen deutlich erhöhten Freizeitaktivitäten, deren Lenkung auch von hier aus für erforderlich erachtet wird.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
87.		S. 72	A-T-64, 2.1-5, S. 72 (Ausnahmen): Dem NSG liegt ein Schutzzweck zugrunde. Auch als Ausnahme sind das weitere Fahren mit Booten im NSG und FFH-Gebiet schädlich (s. zuvor). Es ist auch unverständlich, das Fahren mit Booten der Vereine und das Tretbootfahren gleich zu stellen. Tretbootfahren im FFH-Gebiet ist entbehrlich! Eine regelmäßige Ausnahme ist allerdings auch unzulässig. Insofern bedarf es für den Vereinssport einer Regelung unter dem Passus unberührter Aktivitäten. Sie sollte, sofern das Fahren wegen der Kritik der EU an der Umsetzung der FFH-Schutzziele in Deutschland nicht ganz untersagt wird, wie unter A-T-56 gefasst werden: „Die Ausübung des Kanusportes ausschließlich gemeldeter Vereinsmitglieder des KC Delphin bzw. des STV Siegburg in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang für eine Übergangszeit von maximal zehn Jahren nach Inkrafttreten des LP 7. Art und Umfang der bisherigen Nutzung (Stand Inkrafttreten des LP7) und die jeweilige Entwicklung sind schriftlich der unteren Naturschutzbehörde jährlich darzulegen. Der Wasserstand von 5 cbm je Sekunde (Kraftwerk Vilkerath) muss dabei stets gewährleistet sein.“	Die Problemlage wird durchaus auch gesehen. Bereits aktuell sind die genannten Freizeitnutzungen gemäß LP7, der ja das Schutzregime in FFH-Gebieten darstellt, zulässig. Ein vollständiges Verbot der Befahrung der Sieg mit Booten erscheint nicht angemessen. Die bestehenden Einschränkungen erscheinen angemessen. Es wird nicht dargelegt, dass die bisherige Verfehlung der Ziele der WRRL ursächlich mit dem Kanubetrieb in Verbindung steht. Auch wird lediglich pauschal auf mögliche Konflikte und Störungen verwiesen, diese aber nicht belegt. Die Probleme ergeben sich aufgrund der sonstigen deutlich erhöhten Freizeitaktivitäten, deren Lenkung für erforderlich erachtet wird. Um den Art und Umfang der bestehenden Nutzung festzuhalten, sollen im Vorfeld der Rechtskraft der Neuaufstellung des LP7 die Vereine durch die UNB angeschrieben werden, um den laufenden Trainingsbetrieb zu beschreiben und eine Ausnahme zu beantragen.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x

88.		S. 72	<p>A-T-65, 2.1-5, S. 72 (Ausnahmen, A 560): Es wird angeregt, die Querungshilfe, die ja ohnehin dem Schutzzweck dienen sollen, als Maßnahme des LP 7 zu formulieren. Wegen der komplexen Planung, den hohen Kosten und der weitreichenden Wirkung auf das Umland sollte diese an eine Beteiligung auch der Naturschutzverbände gekoppelt sein, da sie eine breite Fachexpertise im Beteiligungsverfahren sicherstellt.</p>	<p>Die im LP festgesetzten Maßnahmen werden von dem RSK als Verordnungsgeber finanziert. Der Bau von Querungshilfen übersteigt allerdings die finanziellen Möglichkeiten des RSK und soll hier nicht festgesetzt werden. Der Bau einer Querungshilfe liegt in der Zuständigkeit des Straßenbausträngers. In einem Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahren würden die Naturschutzverbände beteiligt werden. Der Bau von Querungshilfen kann lt. Vorentwurf als „von der unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder zugelassene (...) Entwicklungsmaßnahme“ zugelassen werden. Die Möglichkeit der Befreiung besteht nur für atypische Fallgestaltungen, die der Verordnungs- oder Plangeber bei Erlass der Verordnung oder des Planes noch nicht berücksichtigen konnte, weil die mögliche Konstellation nicht vorhersehbar war. Der Bau der Querungshilfe ist in der „Konzeption zur Entscheidung der Landschaft - Suchräume für Querungshilfen“ sowie in der Entwicklungskarte und im Text der Entwicklungsziele des LP-Vorentwurfs enthalten und somit vorhersehbar.</p>		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
89.		S. 73	<p>A-T-66, 2.1-5, S. 73 (Maßnahmen): neu Als Maßnahme sollte der Rückbau des Aggerwehres festgelegt werden. Die Fischtreppe hat sich hinsichtlich der Wirksamkeit nicht bewährt, sie stellt hinsichtlich der FFH-Ziele ein zentrales Hindernis dar. Die Wehranlage führt nach Angaben der Fischerei-Genossenschaft zu einer erhöhten Prädation der Anhang II-Fischarten durch den Kormoran im unnatürlichen Rückstau des Wehres. Kühlwasser kann aus der Agger für das Metallwalzwerk auch durch Pumpen entnommen werden. Eine Ableitung von Wasser in den Mühlengraben ist alternativ durch eine nicht stauende, das Gewässer in der Längsachse teilende bauliche Anlage möglich. Der Versuch, ein mit den Zielen der WRRL und des FFH-Gebietsschutzes vereinbare Wehrlösung zu bauen, ist nicht gelungen.</p>	<p>Umbaumaßnahmen am Aggerwehr sind über die Unberührtheit von der Verboten freigestellt: „Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt/ bleiben: 9. alle Maßnahmen einer wasserrechtlichen Zulassung, die mit einer baulichen Anlage verbunden sind;“ Eine Beseitigung des Aggerwehres ist allerdings im Umsetzungsfahrplan der Wasserrahmenrichtlinie nicht enthalten. Ein FFH-Maßnahmenkonzept wird für die Agger derzeit erarbeitet. Außerdem ist von dem Anstau der Agger am Aggerwehr das Wasserrecht der Manstaedt-Werke sowie die Ableitung des historischen Sieglarer Mühlengrabens abhängig, der als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich von hoher kulturhistorischer Bedeutung (lt. Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln) geschützt ist.</p>		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
90.		S. 73	<p>A-T-67, 2.1-5, S. 73 (Maßnahmen): neu Als Maßnahme sollte der Rückbau des Buisdorfer Wehres festgelegt werden. Die Wehranlage stellt einen erheblichen negativen Eingriff in das Ökosystem des FFH-Gebietes dar. Die Wehranlage führt nach Angaben der Fischerei-Genossenschaft zu einer erhöhten Prädation der Anhang II-Fischarten durch den Kormoran im unnatürlichen Rückstau des Wehres. Das Wasser des Mühlengrabens kann durch eine nicht stauende, das Gewässer in der Längsachse teilende bauliche Anlage oder ein von der fließenden Welle angetriebenes Schöpfwerk ermöglicht werden, sofern eine Ableitung überhaupt erforderlich ist und der Mühlengraben nicht auch als Stillgewässer aufrechterhalten werden kann. Der Versuch, ein mit den Zielen der WRRL und des FFH-Gebietsschutzes vereinbare Wehrlösung zu bauen, ist nicht gelungen.</p>	<p>Umbaumaßnahmen am Buisdorfer Wehr sind über die Unberührtheit von der Verboten freigestellt „Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt/ bleiben: 9. alle Maßnahmen einer wasserrechtlichen Zulassung, die mit einer baulichen Anlage verbunden sind;“ Eine Beseitigung des Buisdorfer Wehres ist im Umsetzungsfahrplan der WRRL nicht enthalten. Ein FFH-Maßnahmenkonzept wird für die Sieg derzeit erarbeitet. Das Buisdorfer Wehr ist seit dem 12. Jhd. urkundlich erwähnt. Dort zweigt der Siegburger Mühlengraben ab, der ein eingetragenes Baudenkmal (Denkmalliste Siegburg, Nr. 75 / LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Nr. 757) und ein wertgebendes Merkmal des Kulturlandschaftsbereichs „Siegburg“ (Regionalplan Köln 441) ist.</p>		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x

91.		S. 73	A-T-68, 2.1-5, S. 73 (Maßnahmen): neu Die Herstellung und Entwicklung der Retentionsräume Buisdorf, Stoßdorf und Kaldauen sollten als Maßnahme in den Plan mit aufgenommen werden. In besonderer Weise gilt die für den Retentionsraum Kaldauen, für den eine fertige Planung bereits seit 1998 (seit nunmehr 22 Jahren!) vorliegt.	Die Planungen zu einem Retentionsraum in Kaldauen werden durch die Bezirksregierung Köln als Planungsträger nicht mehr weiterverfolgt. Das EZ 1.2 des Vorentwurfs enthält die "Erhaltung des potenziell reaktivierbaren Retentionsraumes westlich Siegburg-Kaldauen"		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
92.		S. 73	A-T-69, 2.1-5, S. 73 (Maßnahmen): neu Die Entwicklung eines extensiven Dauer-Beweidungsprojektes für die Sieg in Zange (Buisdorfer Siegbogen) sollte als Maßnahme ebenfalls aufgenommen werden. Es wäre für die Offenhaltung und Beruhigung der Fläche und des FFH-Gebietes Sieg gegenüber Besucher*innen von großer Bedeutung.	Eine extensive Beweidung wäre für die naturschutzfachliche Entwicklung der Siegaue günstig.		
93.			Beschlussvorschlag:	Einfügen in NSG 2.1-5: „Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5. Etablierung einer extensiven ganzjährigen Beweidung“ In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt: „Durch eine großflächige, extensive Ganzjahres-Beweidung können halboffene Weidelandschaften mit einer hohen Biodiversität von Offenlandarten und Arten der Wald-Offenland-Übergänge und gleichzeitig einer hohen Attraktivität für die regionalen Erholung entstehen.“	x	
94.		S. 73	A-T-70, 2.1-5, S. 73, Nr. 1: Die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland sollte nicht mehr freiwillig, sondern aus Gemeinwohlgründen zur Umsetzung der WWRL- und FFH-Schutzziele kurzfristig erfolgen. Ackerbau in der Überschwemmungsaue ist mit den FFH-Schutzziele nicht vereinbar.	Die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland, die nicht freiwillig erfolgt, wäre gem. § 68 BNatSchG entschädigungspflichtig.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
95.		S. 73	A-T-71, 2.1-5, S. 73, Nr. 2: Das Ausbringen von Gülle in der Überschwemmungsaue sollte nicht mehr freiwillig, sondern aus Gemeinwohlgründen zur Umsetzung der WWRL- und FFH-Schutzziele kurzfristig erfolgen. Gülleverbringung in der Überschwemmungsaue ist mit den FFH-Schutzziele nicht vereinbar. <i>Redaktionelle Anmerkung: Vermutlich ist gemeint: „Das Aussetzen der Ausbringung von Gülle...“</i>	Die Einschränkung der Ausbringung von organischem und mineralischem Dünger, Kalk, Gülle, Jauche, Festmist, oder Kompost gemäß den landwirtschaftlichen und sonstigen Fachgesetzen, die nicht freiwillig erfolgt, wäre gem. § 68 BNatSchG entschädigungspflichtig. Die landwirtschaftlichen Fachgesetze, insbesondere die Düngeverordnung (DüV, 2020) regelt die sogenannte „gute fachliche Praxis“ für die Anwendung von Düngemitteln, u.a. Gülle, auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
96.		S. 73	A-T-72, 2.1-5, S. 73, Nr. 1: Die Umwandlung sollte nicht mehr freiwillig, sondern aus Gemeinwohlgründen zur Umsetzung der WWRL- und FFH-Schutzziele kurzfristig erfolgen.	s. oben Nr. 95, Wiederholung		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
97.		S. 73	A-T-73, 2.1-5, S. 73, Nr. 4, Vorschlag: „Maßnahmen der Besucherlenkung und zur Vermittlung der besonderen Schutzwürdigkeit des Gebietes“	Der Text in der Spalte der Erläuterungen sollte um „...sowie mit Informationen über die Schutzwürdigkeit.....“ ergänzt werden, s. Beschlussvorschlag.		

			Beschlussvorschlag:	Ergänzen des Textes in der Spalte der Erläuterungen unter 2.1-5, festgesetzte Maßnahmen Nr. 4: „Für die Besucherlenkung ist insbesondere eine eindeutige, gut sichtbare Beschilderung mit Hinweisen auf die Ge- und Verbote, mit Informationen über die Schutzwürdigkeit, die Markierung der erlaubten Fußwege sowie ein wirksamer Rückbau bzw. Absperrung unerlaubter Wege vorzusehen.“	x	
98.		S. 73	A-T-74, 2.1-5, S. 73 (FFH-Maßnahmenkonzept): Als Inhalt für ein Maßnahmenkonzept, das allerdings wohl eine wichtige Basis des LP 7 wäre und nicht erst danach aufgestellt werden sollte, sind insbesondere auch zu benennen: Besucherlenkung und (deutliche) Beruhigung des FFH-Gebietes, Überprüfung der Schutzgebietsabgrenzung unter dem Aspekt des Umgebungsschutzes, artbezogenen Erhaltungsziele mit Populationsangaben, Rückbau der Wehranlagen, Retentionsflächengewinnung, aber auch störungsfreie, hochsichere Rückzugsräume. Die „Wiederbegründung von Auenwald“ sollte bereits hier so gefasst werden, dass sie nicht mit forstlichen Aufforstungen verwechselt wird: „Die Entwicklung von Auenwald mit standortheimischen Gehölzen und den typischen Sukzessionsabläufen dynamischer Biototypen“.	Die Wiederbegründung von Auwald sollte gefördert werden unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Bedeutung der Aue als Lebensraum für Arten des Offenlandes und Halboffenlandes. Die Erhaltung und Entwicklung von Auwald ist im Schutzzweck benannt. Die Wiederbegründung von Auwald sollte auch als Maßnahme festgesetzt werden.		
			Beschlussvorschlag:	Einfügen in NSG 2.1-5: s.o. „Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 6. Wiederbegründung von Auwald, insbesondere Förderung des prioritären FFH-Lebensraums Weichholz-Auwald.“	x	
99.		S. 73	A-T-75, 2.1-6, S. 73 ff.: Ein Gebiet „Widdauer Wald“ liegt nördlich der B 56. Für das Schutzgebiet sollte insofern ein anderer Name (z. B. NSG Lohmarer Straße) gefunden werden.	Für das NSG 2.1-6 wird der Name „Aulgasse“ als Bezeichnung des angrenzenden Siegburger Stadtteiles und des dortigen Straßennamens vorgeschlagen.		
			Beschlussvorschlag:	Änderung der Bezeichnung des NSG 2.1-6 in NSG „Aulgasse“	x	
100.		S. 75	A-T-76, 2.1-6, S. 75 (Maßnahmen), Nr. 4: Die „Erhaltung von Altholzbeständen“ könnte im Widerspruch dazu stehen, dass die forstwirtschaftliche Nutzung nur für die Auen-, Bruch- und Sumpfwälder verboten ist. Es ist weiterhin nicht erkennbar, inwieweit die „Erhaltung“ eine „Maßnahme“ ist. Es wird vorgeschlagen, die forstliche Nutzung und Betreuung für das gesamte NSG von nur 19,5 ha zu verbieten, da dies zunächst unmittelbar zur Schonung der Altbestände und zu einem wirksamen Schutz von Böden, Vegetation, natürlichen Abläufen, Nestrufe usw. beiträgt. Für das Altholz fehlt bisher eine Definition und es ist offen, ob damit das gesamte Altholz oder nur der Bestand als Gesamtheit unter weiterer Einzelbaumentnahme geschützt ist. Als Maßnahme könnte der Altholzbestand zusätzlich geschützt werden: „Erhaltung aller lebendigen, absterbenden oder toten Altholzlaubebäume ab einem Stammumfang von 100 cm in 100 cm Höhe durch Auszeichnung, punktuelle Freistellung, Sicherstellung des Bodenschutzes und ggf. Verlegung oder Schließung von Wegen, die anderenfalls eine Verkehrssicherungspflicht auslösen könnten.“	Die Erhaltung des Altholzes und der Biotopbäume sollte als Verbot formuliert werden, da die „Erhaltung“ keine Maßnahme ist. Unter 2.1-0 a), Verbote in NSG sollte eingefügt werden: „Bäume mit Horsten, Großhöhlenbäume und Uraltbäume zu fällen;“ Zu berücksichtigen ist, dass das Gebiet von vielen Erholungssuchenden aufgesucht wird und insofern die Verkehrssicherungspflicht nicht außer Acht gelassen werden sollte.		

			<p>Beschlussvorschlag:</p>	<p>- Einfügen unter 2.1-0 a), Verbote in NSG: „Bäume mit Horsten, Großhöhlenbäume und Uraltbäume zu fällen;“ In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt: - Einfügen unter 2.1-0 a), Verbote in NSG: „- Bäume mit Horsten, Großhöhlenbäume und Uraltbäume zu fällen;“ In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt: „Horste sind Brutstätten von Störchen, Reiher, Greifvögeln und Kolkraben. Zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungsstätte kann es erforderlich sein, weitere Bäume in den Schutz einzubeziehen. Großhöhlenbäume weisen Höhleneingänge von mehr als 8 cm oder offene, überwallte Stammrisse auf. Uraltbäume (sog. Methusaleme) sind Bäume mit langjähriger Biotopbaumfunktion für hochspezialisierte, immobile Arten (Pilze, Flechten, Moose, Käfer). Diese zeichnen sich durch ökologisch wertvolle Merkmale wie Höhlen, Spalten, Baumpilze und morschem Holz, sowie außergewöhnliche Wuchsformen, Kronenausbildungen und Größe (Baumriesen) aus. Diese liegen mit Brusthöhen-Durchmesser (BHD) ab 100 cm deutlich über der regulären Zielstärke der jeweiligen Baumarten. Oftmals ist bei diesen Bäumen eine Holznutzung seit geraumer Zeit nicht mehr vorgesehen. Bäume mit besonderer Schaftgüte (hoher Wertholzanteil) fallen regelmäßig nicht unter die Definition eines Uraltbaumes. Weitere Erläuterungen zu Bäumen mit Habitatfunktion können der Xylobius-Strategie des Landesbetriebes Wald und Holz NRW entnommen werden.“ - In 2.1-6, NSG „Aulgasse“ und 2.1-7 „Hufwald und Wälder bei Wolsdorf“, Streichen der Maßnahme Nr. 4 „Erhaltung der Altholzbestände“ - Streichen der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahme 5.1/2.1-6/4 und 2.1-7/3- In 2.1-6, NSG „Aulgasse“ und 2.1-7 „Hufwald und Wälder bei Wolsdorf“,</p>	<p>x</p>	
--	--	--	-----------------------------------	---	----------	--

101.		S. 78, 79	<p>A-T-78, 2.1-8, S. 78, (Ummigsbach): Die Bewirtschaftung des Grünlandes und das Bewegen von Holz im Winterwald birgt ein hohes Tötungsrisiko für die Gelbbauchunke. Außerdem sind Drainagen für das Schutzziel abträglich. Da unklar ist, wie der Basis-Verbotskatalog für alle NSGs ausgestaltet wird, wird daher angeregt, zusätzlich zu verbieten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Land- und forstwirtschaftliche Drainagen anzulegen oder zu unterhalten. 2. Während der Winterruhe im Wald Rückarbeiten bereits liegender Stämme durchzuführen oder Holzpolter aufzulösen. 3. Wassergefüllte Fahrspuren oder andere Kleinstgewässer von März bis Oktober zu durchfahren. 4. Mäharbeiten mit Rotationsmähdreschern durchzuführen. 5. Waldwege auszubauen oder im Zuge der Unterhaltung zu befestigen. 6. Nadelholz aufzuforsten oder in der Naturverjüngung zu fördern. 7. Grünlandumbruch jedweder Art vorzunehmen. 	<p>Zu 1. Entwässerungsmaßnahmen sind im NSG verboten; bestehende Drainagen sind in diesem NSG nicht bekannt Zu 2. Im Bereich des FFH-Gebietes sollten im Winter Rückarbeiten und die Aufnahme von Holzpoltern verboten werden. Zu 3. Das vorgeschlagene Verbot ist zum Schutz der Gelbbauchunke sinnvoll. Zu 4. Bei der Vergabe von Pflegemaßnahmen soll auf die Verwendung von tierschonendem Mähwerk geachtet werden. Zu 5. Die Unterhaltung, Wartung und Instandsetzung der Wege ist lt. Vorentwurf zulässig. Dies sollte zum Schutz der Laichgewässer der Gelbbauchunke nur nach Zustimmung durch die UNB möglich sein – Ergänzung der Verbote erforderlich. Für die Überführung in eine höhere Ausbaustufe sieht der Vorentwurf vor, dass auf Antrag eine Ausnahme erteilt werden könnte. Hier kann die UNB die Erteilung der Ausnahme unter Hinweis auf das Schutzziel verweigern oder unter Auflagen erteilen. Eine weitere Regelung ist nicht erforderlich. Zu 6. S. Verbot Nr. 22 und 23 in NSG; weitere Verbote erscheinen nicht notwendig. Im Übrigen wird auf die Überarbeitung der forstlichen Regelungen verwiesen, siehe A-T-10, Nr. 20. Zu 7. S. Verbot Nr. 19; ein weiteres Verbot erscheint nicht notwendig.</p>		
			<p>Beschlussvorschlag:</p>	<p>Einfügen bei NSG 2.1-8, Maßnahmen: Einfügen bei NSG 2.1-8 auf Seite 79 „Zur Erreichung des Schutzzwecks ist zusätzlich verboten: 2. im Bereich des FFH-Gebietes im Zeitraum vom 1.10 bis 31.3. eines Jahres Holzrückarbeiten durchzuführen sowie das Aufnehmen von Holzpoltern; 3. im Bereich des FFH-Gebietes wassergefüllte Fahrspuren oder andere Kleinstgewässer vom 1.4. bis 30.9. eines Jahres zu durchfahren. 4. im Bereich des FFH-Gebietes die Unterhaltung oder Instandsetzung eines Weges“ „Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag für nachfolgend genannte Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen soweit sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind: 1. die Unterhaltung oder Instandsetzung eines Weges.“</p>	x	
102.		S. 78-80	<p>A-T-7, 2.1-8, S. 78: Es wird angeregt, die Gebietsabgrenzung zum Schutz gegen Eutrophierung deutlich auszudehnen.</p>	<p>Die Notwendigkeit einer weiteren Ausdehnung der Gebietsabgrenzung zum Schutz vor Eutrophierung wird nicht gesehen. Es sind keine Flächen bekannt, von denen eine Gefahr der Eutrophierung ausgehen könnte.</p>		
			<p>Beschlussvorschlag:</p>	<p>Keine Änderung des Vorentwurfs</p>		x

103.		S. 80, 81	A-T-80, 2.1-9, S. 80 (Bergmann): Es wird angeregt, Rebhuhn, Schwarzkehlchen, Steinkauz (als Zielart) und Neuntöter sowie den Feldhasen konkret als Schutzgegenstand mit zu benennen.	Die Nennung der Arten im Schutzzweck umfasst die für den speziellen Lebensraum wichtigen repräsentativen Arten oder wichtige einzelne Arten, die dort vorkommen. Der spezielle Lebensraum hier ist die ehemalige Abgrabungsfläche mit südexponierten Steilböschungen und Kleingewässern, die Arten wie Kreuzkröte, Grasfrosch, Seefrosch, Kammmolch, Zauneidechse, Wildbienen, Tagfalter und Widderchen Lebensraum bietet. Diese Arten sind im Vorentwurf als Schutzzweck genannt. Auf diese Arten sollte bei der Pflege und Entwicklung des Gebietes das Augenmerk gerichtet werden. Rebhuhn, Schwarzkehlchen, Steinkauz, Neuntöter und Feldhase werden aufgrund der Biotopausstattung möglicherweise ihren Lebensraum dort finden können. Der Fokus für Schutz und Pflege sollte aber auf den bereits genannten Arten liegen		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
104.		S. 80, 81	A-T-81, 2.1-9, dito: Es wird zum Schutz der Wildbienen und der Vogelarten angeregt, zusätzlich zu verbieten: Die Ausübung der Jagd und der Imkerei.	Das Verbot der Jagd in NSG ist zur Erreichung des Schutzzwecks nicht notwendig. Für das Aufstellen von Bienenstöcken (als bauliche Anlage) ist eine Ausnahme erforderlich, die unter Nebenbestimmungen von der UNB erteilt werden kann (nicht muss). Im Falle einer Antragstellung erscheint nach Rücksprache mit Experten die Begrenzung der Imkerei in dem Gebiet auf 10 Völker als angemessen.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
105.		S. 82	A-T-82, 2.1-10, S. 82 (Deutag): Es wird angeregt, Rebhuhn, Neuntöter, Steinkauz (als Zielart) sowie den Feldhasen konkret als Schutzgegenstand mit zu benennen.	Die Nennung der Arten im Schutzzweck umfasst die für den speziellen Lebensraum wichtigen repräsentativen Arten oder wichtige einzelne Arten, die in der Grube DEUTAG vorkommen. Der spezielle Lebensraum ist die ehemalige Abgrabungsfläche mit südexponierten Steilböschungen und Kleingewässern sowie landwirtschaftlich genutzten Bereichen, die Arten wie Klappergrasmücke, Nachtigall, Kuckuck, Schwarzkehlchen, Kreuzkröte, Zauneidechse, Wildbienen, Tagfalter und Widderchen Lebensraum bietet. Auf diese Arten sollte bei der Pflege und Entwicklung des Gebietes das Augenmerk gerichtet werden. Sie sind im Schutzzweck genannt. Rebhuhn, Neuntöter und Feldhase werden aufgrund der Biotopausstattung möglicherweise ihren Lebensraum dort finden können. Der Fokus für Schutz und Pflege sollte aber auf den bereits genannten Arten liegen.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
106.		S. 82, 83	A-T-83, 2.1-10, dito: Es wird zum Schutz der Wildbienen und der Vogelarten angeregt, zusätzlich zu verbieten: Die Ausübung der Jagd und der Imkerei.	Das Verbot der Jagd in NSG ist zur Erreichung des Schutzzwecks nicht notwendig. Für das Aufstellen von Bienenstöcken (als bauliche Anlage) ist eine Ausnahme erforderlich, die unter Nebenbestimmungen von der UNB erteilt werden kann (nicht muss). Im Falle einer Antragstellung erscheint nach Rücksprache mit Experten die Begrenzung der Imkerei in dem Gebiet auf 10 Völker als angemessen.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x

107.		S.83-85	A-T-84, 2.1-11, S. 83 f. (Missonarsgrube): Es wird angeregt, Rebhuhn, Kiebitz, Neuntöter, Kolkrabe, Steinkauz (als Zielart), Weißstorch (als Zielart) sowie den Feldhasen konkret als Schutzgegenstand mit zu benennen.	Die Nennung der Arten im Schutzzweck umfasst die für den speziellen Lebensraum wichtigen repräsentativen Arten oder wichtige einzelne Arten, die im Bereich der Missionarsgrube vorkommen. Der hiesige spezielle Lebensraum ist die ehemalige Abgrabungsfläche mit südexponierten Steilböschungen und Kleingewässern sowie großflächiges artenreiches Grünland. Im Schutzzweck sind diverse Arten des Grünlandes, Arten der Sekundärstandorte der ehemaligen Abgrabungsfläche sowie Greifvögel genannt. Auf diese Arten sollte bei der Pflege und Entwicklung des Gebietes das Augenmerk gerichtet werden. Rebhuhn, Kiebitz, Neuntöter, Kolkrabe, Steinkauz, Weißstorch und Feldhase werden aufgrund der Biotopausstattung möglicherweise ihren Lebensraum dort finden können. Der Fokus für Schutz und Pflege sollte aber auf den bereits genannten Arten liegen.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
108.		S. 85	A-T-85, 2.1-11, dito: Zusätzlich sollten verboten werden: 1.) Die Mahd mit Rotationsmähdwerken. 2.) Jede Form der Stickstoffdüngung.	Zu 1) Bei der Vergabe von Pflegemaßnahmen soll auf die Verwendung von tierschonendem Mähwerk geachtet werden. Zu 2) zur Erhaltung und Entwicklung von Magerwiesen und Magerweiden in einem großflächigen, extensiv genutzten Grünlandkomplex soll eine Düngung der Grünlandflächen verboten werden.. Die Fläche soll zukünftig im Rahmen naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen bearbeitet werden. Derzeit wird ein Fachkonzept erarbeitet.		
			Beschlussvorschlag:	Einfügen unter 2.1-11: „Zur Erreichung des Schutzzwecks ist zusätzlich verboten: - der Einsatz von Düngemitteln auf Grünlandflächen“	x	
109.		S. 85	A-T-86, 2.1-11; S. 83 f., (Missonarsgrube): Es wird zum Schutz der Wildbienen und der Vogelarten angeregt, zusätzlich zu verbieten: Die Ausübung der Imkerei. Die Imkerei kann auch vom Gelände der Steyler Missionare aus ausgeübt werden.	Für das Aufstellen von Bienenstöcken (als bauliche Anlage) ist eine Ausnahme erforderlich, die unter Nebenbestimmungen von der UNB erteilt werden kann (nicht muss). Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erfolgt mit der Maßgabe, dass zu prüfen ist, ob die Maßnahmen und Vorhaben nicht auch außerhalb des Schutzgebietes erfolgen können und, dass die Wirkungen der beantragten Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x

110.		S. 86, 87	<p>A-T-87, 2.1-12, S. 86 f. (Knochenberg): Es wird zum Schutz der Wildbienen und der Vogelarten angeregt, zusätzlich zu verbieten: Die Ausübung der Jagd, der Forstwirtschaft und der Imkerei.</p>	<p>In NSG sind Einschränkungen der Jagd insoweit zulässig, als der Schutzzweck dies unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Mittel erfordert (Runderlass III B 6 77-20-00.00/III B 2-1.09.00 v. 1.3.1991 (i.d.F. vom 29.9.2015 des Landes NRW zur Jagd in NSG). Die Einschränkungen müssen auch geeignet sein, den angestrebten Gemeinwohlzweck zu erreichen. Das Gelände des Knochenbergs von ca. 14 ha Größe ist eingezäunt (kein Vorkommen von Wildschwein und Reh), wird von der Bundespolizei als Übungsgelände genutzt und ist von baulichen Anlagen umgeben. Es ist nicht erkennbar, dass der Schutzzweck ein Jagdverbot erfordert. Andererseits sollte bedacht werden, dass möglicherweise die Regulierung von Wildbeständen, insbesondere von Neozoen (Waschbär) zum Schutz heimischer Vogelarten notwendig werden könnte. Für das Aufstellen von Bienenstöcken (als bauliche Anlage) ist eine Ausnahme erforderlich, die unter Nebenbestimmungen von der UNB erteilt werden kann (nicht muss). Im Rahmen der Antragstellung der Ausnahme wird von der UNB geprüft, ob das Aufstellen der Bienenstöcke und die damit einhergehende Imkerei dem Schutzzweck entgegensteht. Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme ist für den Knochenberg die „Umwandlung nicht oder überwiegend nicht bodenständiger Gehölzbestände in Sandmagerrasen“ vorgesehen. Diese Maßnahme kann im Rahmen einer forstlichen Bewirtschaftung mit einer Verwertung des anfallenden Holzes erfolgen. Eine forstwirtschaftliche Nutzung im Sinne des Schutzzweckes sollte nicht verboten werden.</p>		
Beschlussvorschlag:				Keine Änderung des Vorentwurfs		x
111.		S. 86, 87	<p>A-T-88; 2.1-12; dito: Die Freistellung der Übungen der Rettungshundestaffel ist mit den Schutzziele unvereinbar. Sie sollte daher ausdrücklich nicht freigestellt werden. Die Übung mit Gebrauchshunden ist außerhalb der Naturschutzgebiete in Deutschland möglich. Hunde führen zu erheblichen Störungen, töten Tiere des Schutzgegenstandes und tragen Nährstoffe und Krankheiten in das Schutzgebiet ein. Die Regelung des „bisherigen Umfangs“ ist nicht vollziehbar. Hilfsweise müsste es heißen: Übungen der Rettungshundestaffel der Johanniter Sankt Augustin in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang für eine Übergangszeit von maximal 2 Jahren nach Inkrafttreten des LP 7 und ausschließlich in den Monaten November bis Februar. Art und Umfang der bisherigen Nutzung (Stand Inkrafttreten des LP7) und die jeweilige Entwicklung sind schriftlich der unteren Naturschutzbehörde jährlich darzulegen.“</p>	<p>Die Unberührtheit unter 2.1-12 NSG „Knochenberg“ „Übungen der Rettungshundestaffel der Johanniter Sankt Augustin in dem bisherigen Umfang“ sollte gestrichen werden. Die Erteilung einer Ausnahme soll zukünftig möglich sein mit der folgenden Regelung, die im Rahmen der Gesamtüberarbeitung der Ausnahmen unter 2.1-0 c) eingefügt werden soll: „Arbeitshundeausbildungen und –prüfungen“ In der Spalte der Erläuterungen soll ergänzt werden: „Arbeitshunde sind Polizeihunde, Rettungshunde, Herdenschutzhunde, Hütehunde und Jagdhunde.“</p>		
Beschlussvorschlag:				<p>Die Unberührtheit unter 2.1-12 NSG „Knochenberg“ „Übungen der Rettungshundestaffel der Johanniter Sankt Augustin in dem bisherigen Umfang“ wird gestrichen. Unter 2.1-0 c) (Ausnahmen) wird eingefügt: „Arbeitshundeausbildungen und –prüfungen“ In der Spalte der Erläuterungen wird ergänzt: „Arbeitshunde sind Polizeihunde, Rettungshunde, Herdenschutzhunde, Hütehunde und Jagdhunde.“</p>	x	

112.		S. 86, 87	A-T-89, 2.1-12, S. 86 f. (Knochenberg): Die Freistellung von Maßnahmen des Bundesforstes ist nicht sinnvoll und sollte unterbleiben. Maßnahmen, die dem Schutzzweck widersprechen, sollten verboten bleiben, Maßnahmen, die dem Schutzzweck dienen, bedürfen keiner Freistellung. Anderenfalls müssten für alle NSG entsprechende Freistellungen für die Biologischen Stationen, die Naturschutzverbände usw. formuliert werden. So ist die Norm aber nicht aufgestellt.	Die Fläche des geplanten NSG „Knochenberg“ liegt im Eigentum der BIMA. Dort werden Kompensationsmaßnahmen durchgeführt, die mit der UNB und der Biostation abgestimmt sind. Der Umfang der Kompensationsmaßnahmen soll zukünftig ausgeweitet werden. Die Kompensationsmaßnahmen sind von den Verboten unberührt als „von der unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder genehmigte Pflege-, Erhaltungs- und Sicherungsmaßnahme“. Die gebietspezifische Unberührtheit „Vereinbarungen hinsichtlich der Pflege zwischen dem Bundesforst für Immobilienaufgaben, dem Bundesforst Rhein-Weser und der Biologischen Station im Rhein Sieg Kreis“ kann insofern gestrichen werden.		
			Beschlussvorschlag:	Unter 2.1-12 streichen der Unberührtheit „Vereinbarungen hinsichtlich der Pflege zwischen dem Bundesforst für Immobilienaufgaben, dem Bundesforst Rhein-Weser und der Biologischen Station im Rhein Sieg Kreis“	x	
113.		S. 86, 87	A-T-90; 2.1-12; dito: Es wird angeregt, Rebhuhn, Neuntöter, Steinkauz (als Zielart) sowie den Feldhasen, aber auch die Arten Heidenelke, Bauern-Senf und Pyramiden-Schillergras konkret als Schutzgegenstand mit zu benennen.	Die Nennung der Arten im Schutzzweck umfasst die für den speziellen Lebensraum wichtigen repräsentativen Arten oder wichtige einzelne Arten, die dort vorkommen. Der spezielle Lebensraum ist hier der Sandtrockenrasen auf Binnendünen (LRT 2330 - FFH-Lebensraumtypen sowie nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop). Auf diesen Lebensraum sollte bei der Pflege und Entwicklung des Gebietes das Augenmerk gerichtet werden. Rebhuhn, Neuntöter und Feldhase werden aufgrund der Biotopausstattung möglicherweise einen (Teil-) Lebensraum dort finden können. Der Fokus für Schutz und Pflege sollte aber auf dem genannten FFH-Lebensraumtyp liegen. Es ist nicht bekannt, dass der Steinkauz in der Nähe vorkommt.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
114.		S. 87, 88	A-T-91, 2.1-13, S. 87 (Wolfsbachaue): Es wird angeregt, Maculinea nausithous und und sich hinsichtlich der Schutzziele mit der Stadt Bonn weiter zu koordinieren. Das Wolfsbachtal war jedenfalls einst M. teleius sowie das Große Flohkraut und die Färber-Scharte und den Roten Milan und den Feuersalamander als Schutzgegenstand mit zu benennen, bis zur auch von der Kreisverwaltung zugelassenen Bebauung weiterer Teilflächen, ein wichtiges Vorkommen der Maculinea-Falter und kommt daher als Wiederansiedlungsgebiet in Frage, sofern die Art dort aktuell nicht mehr nachweisbar sein sollte. Der BUND kartiert dort nicht.	Die Nennung der Arten im Schutzzweck umfasst die für den speziellen Lebensraum wichtigen repräsentativen Arten oder wichtige einzelne Arten, die dort vorkommen. Königsfarn, Schlangen-Lauch, Sumpf-Veilchen, Riesen-Schachtelhalm, Walzenssegge, Stendelwurz sind hier genannte und vorkommende seltene und bedrohte Pflanzenarten sowie Ringelnatter und Amphibien als seltene und bedrohte Tierart bzw. -artengruppe. Das Große Flohkraut sollte in der Liste ergänzt werden. Das Vorkommen der Färbarscharte sowie Maculinea nausithous und M. teleius ist hier nicht bekannt und sollte darum nicht in den Schutzzweck aufgenommen werden. Unabhängig hiervon wäre eine Wiederansiedlung der Arten unter Abwägung der fachlichen Aspekte im Rahmen der Schutzgebietspflege denkbar.		
			Beschlussvorschlag:	In 2.1-13 NSG Wolfsbachtal redaktionelle Ergänzung der Pflanzenarten im Schutzzweck: „zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter, wildlebender Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften wie Königsfarn, Schlangen-Lauch, Sumpf-Veilchen, Riesen-Schachtelhalm, Walzenssegge, Stendelwurz, Großes Flohkraut ;	x	
115.		S. 88	A-T-92, 2.1-13, S. 88 (Wolfsbachaue): Bitte prüfen Sie, ob im Schutzzweck tatsächlich eine „Stengelwurz“ gemeint ist anstelle der „Stendelwurz“.	Redaktionelle Änderung in Stendelwurz		
			Beschlussvorschlag:	Redaktionelle Änderung in Stendelwurz	x	

116.		S. 87-89	<p>A-T-93, 2.1-13, S. 88: Die uneingeschränkte Bewirtschaftung des Grünlandes und der Waldflächen dient nicht den Schutzziele. Es wird daher angeregt, zusätzlich zu verbieten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Land- und forstwirtschaftliche Drainagen anzulegen oder zu unterhalten. 2. Während der Winterruhe im Wald Rückarbeiten bereits liegender Stämme durchzuführen oder Holzpolter aufzulösen. 3. die forstliche Nutzung der gesamten Waldflächen. 4. Feuchtwiesen und Wiesen mit bekannten Vorkommen von Maculinea mit Traktoren zu befahren. 5. Mäharbeiten mit Rotationsmähdreschern durchzuführen. 6. Nadelholz aufzuforsten oder in der Naturverjüngung zu fördern. 7. Grünlandumbruch jedweder Art vorzunehmen. 8. Die Tierhaltung von Ein- und Paarhufern mit niemals mehr als 1,5 GVE / ha. 9. Die direkte Einleitung von Niederschlagswasser in den Wolfsbach oder seiner Seitengräben. 	<p>Zu 1. Entwässerungsmaßnahmen sind im NSG verboten, also auch das Anlegen von Drainagen; das Verbot, bestehende Drainagen zu unterhalten wäre entschädigungspflichtig Zu 2. und 3. Das Verbot der forstlichen Nutzung wäre entschädigungspflichtig. Der Wald besteht vorwiegend aus Laubholz, das i.d.R. im Winter geschlagen wird. Zu 4. Das Vorkommen von Maculinea ist hier nicht bekannt Zu 5. Bei der Vergabe von Pflegemaßnahmen soll auf die Verwendung von tier-schonendem Mähwerk geachtet werden. Zu 6. Die Aufforstung von Nadelholz ist lt. Vorentwurf nur auf Nadelholzstandorten zulässig, die in diesem NSG kaum vorhanden sind Zu 7. Grünlandumbruch ist in NSG verboten Zu 8. Eine solche Einschränkung wäre entschädigungspflichtig. Es besteht die Möglichkeit des Vertragsnaturschutzes. Zu 9. Das Verbot Nr. 14 verbietet das Einleiten in Fließ- oder Stillgewässer</p>		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
117.		S. 87-89	<p>A-T-94, 2.1-13: Die Unberührtheit der Teichnutzung dient nicht dem Schutzzweck. Es wird folgende Regelung vorgeschlagen: Unberührt bleibt die bestehende Teichwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang für eine Übergangszeit von maximal 3 Jahren nach Inkrafttreten des LP 7. Art und Umfang der bisherigen Nutzung (Stand Inkrafttreten des LP7) und die jeweilige Entwicklung sind schriftlich der unteren Naturschutzbehörde jährlich darzulegen.“</p>	<p>Teichanlage Gem. Hangelar Flur 7, Flurstück 4047 Die Teichanlage, bestehend aus drei Teichen, wird durch einen Angel-Verein bewirtschaftet. Für die Gewässerbenutzung liegt eine wasserrechtliche Erlaubnis entsprechend § 8 WHG vor. Die Erlaubnis umfasst die Entnahme von Wasser aus dem Wolfsbach zur Speisung der Fischteiche (und begrenzt die Menge der Entnahme) sowie die Einleitung des Teichwassers in den Wolfsbach. Die Genehmigung umfasst eine Nutzung ausschließlich für Hobbyzwecke. Eine Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis (im Einvernehmen mit der UNB) ist derzeit in Bearbeitung. Eine Erläuterung mit Bezug auf die wasserrechtliche Genehmigung sollte in der Spalte der Erläuterungen ergänzt werden.</p>		
			Beschlussvorschlag:	Einfügen unter 2.1-13 NSG „Wolfsbachtal“, Unberührtheit der fischereilichen Nutzung, in der Spalte der Erläuterungen: „Art und Umfang der fischereilichen Nutzung ist in der wasserrechtlichen Genehmigung festgelegt.“	x	
118.		S. 89, 90	<p>A-T-95, 2.1-14 (Lauterbachtal): Die Abgrenzung der kleinräumigen, auf verschiedene Teilflächen aufgeteilten NSG-Flächen sollte zusammengefasst und so weiträumig und zusammenhängend abgegrenzt werden, dass das Schutzgebiet auch gegen seitliche Belastungen durch Spritz- und Düngemittel und Boden-erosion geschützt ist. Im Schutzzweck sollte der Feuersalamander ergänzt werden.</p>	<p>Die naturschutzfachlich besonders wertvollen Bereiche wurden in das NSG aufgenommen und die Abgrenzung unter Abwägung der Erforderlichkeit und Angemessenheit gegenüber sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft vorgenommen. Der Feuersalamander sollte im Schutzzweck genannt werden.</p>		
			Beschlussvorschlag:	In 2.1-14 NSG „Lauterbachtal und Quellbereiche im Birlinghover Wald“ Ergänzung des Feuersalamanders im Schutzzweck: „- als wichtiges Biotopverbundelement, Trittsteinbiotop, und Rückzugsgebiet von Tierarten naturnaher, feuchter Laubwälder und Fließ- und Stillgewässer wie Gelbbauchunke, Kammmolch, Ringelnatter und Feuersalamander “;	x	

119.		S. 89, 90	<p>A-T-96, 2.1-14: Es wird daher angeregt, das forstliche Verbot weiter zu fassen, da angesichts der Kleinräumigkeit eine Freistellung der Bruch- und Sumpfwälder deren Schutz ebenfalls vereiteln würde. Zusätzlich verboten: 1. „die forstwirtschaftliche Nutzung der Bruch- und Sumpfwälder einschließlich angrenzender Forstflächen in Abstand von 50 Metern. 2. Land- und forstwirtschaftliche Drainagen anzulegen oder zu unterhalten, auch wenn sie außerhalb des Schutzgebietes liegen und den Wasserhaushalt des Schutzgebietes beeinflussen. 3. Feuchtwiesen und Wiesen mit bekannten Vorkommen der Gelbbauchunke mit Traktoren zu befahren. 5. Mäharbeiten auf Wiesen mit bekannten Vorkommen der Gelbbauchunke mit Rotationsmähdwerken durchzuführen. 6. Nadelholz aufzuforsten oder in der Naturverjüngung zu fördern. 7. Grünlandumbruch jedweder Art vorzunehmen. 8. Die Tierhaltung von Ein- und Paarhufern mit niemals mehr als 1,5 GVE / ha. 9. Die direkte Einleitung von Niederschlagswasser in den Lauterbach und Wolfsbach oder seiner Seitengräben.</p>	<p>Zu 1. Die Einschränkung erscheint nicht verhältnismäßig. Im Rahmen der Überarbeitung der forstlichen Festsetzungen soll nur eine einzelstammweise Nutzung zulässig bleiben, siehe auch Nr. 20, A-T-10. Zu 2. Entwässerungsmaßnahmen sind im NSG verboten, also auch das Anlegen von Drainagen; das Verbot, bestehende Drainagen zu unterhalten wäre entschädigungspflichtig; eine Unterhaltung soll über eine Ausnahme zugelassen werden können. Zu 3. Eine Bewirtschaftung von Wiesen ohne Traktoren ist i.d.R. nicht umsetzbar; eine Handmäh wäre wünschenswert, ist aber oft aus finanziellen Gründen nicht leistbar. Die Bewirtschafter sollten über das Vorkommen der Gelbbauchunke (und im Allgemeinen von Vorkommen seltener und geschützter Tiere) und die Möglichkeiten der Vermeidung der Tötung von Einzeltieren aufgeklärt werden. (Nr. 4 fehlt in der Einwendung) Zu 5. Ist oft unpraktikabel, da nicht alle Bewirtschafter schonendere Mähwerke haben. Bei der Vergabe von Maßnahmen soll auf die Verwendung tier-schonender Mähwerke geachtet werden. Zu 6. Die Aufforstung von Nadelholz ist lt. Vorentwurf nur auf Nadelholzstandorten zulässig, die in diesem NSG nur sehr kleinflächig vorhanden sind Zu 7. Grünlandumbruch ist in NSG verboten Zu 8. Eine solche Einschränkung wäre entschädigungspflichtig. Es besteht die Möglichkeit des Vertragsnaturschutzes. Innerhalb des Vertrages kann die extensive Beweidung vereinbart werden. Zu 9. Das Verbot Nr. 14 verbietet das Einleiten in Fließ- oder Stillgewässer; über eine Ausnahme soll „12. die Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse für Einleitungen im bisherigen Umfang;“ erfolgen können.</p>		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
120.		S. 90-92	<p>A-T-97, 2.1.15 (Pleisbach): Es wird angeregt, den Schutzzweck auch um traditionelle Heuwiesen und gemähte Streuwiesen zu ergänzen sowie auch extensive Weiden im Schutzzweck zu berücksichtigen. Weiterhin wird angeregt, die Arten Braunkehlchen, Wachtelkönig und Weißstorch als Zielarten im Schutzzweck mit zu berücksichtigen. Der Schutzzweck zur Schaffung einer Biotopverbundachse zwischen Tongrube Niederpleis und dem Pleisbach- und Lauterbachsystem sollte um den Halbsatz ergänzt werden „...Logebach im Oberlauf und mit dem Ziel einer Anbindung bis an das FFH-Gebiet der Sieg im Unterlauf.“</p>	<p>Die traditionellen Heuwiesen und gemähten Streuwiesen sind in den bereits genannten „seggen- und binsenreichen Nasswiesen“ inkludiert. Braunkehlchen und Wachtelkönig sollten in den Schutzzweck aufgenommen werden. Der Weißstorch kommt im NSG und Umgebung (im RSK) nicht als Brutvogel vor. Die Anbindung des FFH-Gebietes im Siegtal sollte im Schutzzweck ergänzt werden.</p>		
			Beschlussvorschlag:	<p>In 2.1-15 NSG „Pleisbachtal“ Ergänzungen im Schutzzweck: „- zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter, wildlebender Pflanzen und Tiere und deren Lebensgemeinschaften wie Neuntöter, Steinkauz, Sperber, Schwarzkehlchen, Braunkehlchen und Wachtelkönig.“ „- zur Schaffung einer Biotopverbundachse für die Gelbbauchunke zwischen dem Vorkommen in der Tongrube Niederpleis und dem Gewässersystem Pleisbach/Lauterbach mit den Nebenbächen Quirren- und Logebach im Oberlauf und mit dem Ziel einer Anbindung bis an das FFH-Gebiet der Sieg im Unterlauf.“</p>	x	

121.		S. 92	<p>A-T-98, 2.1.15 (Ausnahme Querungshilfen): Es wird angeregt, die Querungshilfe, die ja ohnehin dem Schutzzweck dienen sollen, als Maßnahme des LP 7 zu formulieren. Wegen der komplexen Planung, den hohen Kosten und der weitreichenden Wirkung auf das Umland sollte diese an eine Beteiligung auch der Naturschutzverbände gekoppelt sein, da sie eine breite Fachexpertise im Beteiligungsverfahren sicherstellt.</p>	<p>Da die im LP festgesetzten Maßnahmen vom RSK als Verordnungsgeber finanziert werden, soll der Bau von Querungshilfen hier nicht festgesetzt werden, da dies die finanziellen Möglichkeiten des RSK übersteigt. Die Querungshilfen sind als eigenständiges Entwicklungsziel im LP dargestellt. Der Bau einer Querungshilfe liegt in der Zuständigkeit des Straßenbausträgers. In einem Plangenehmigungsverfahren würden die Naturschutzverbände beteiligt werden. Der Bau von Querungshilfen kann lt. Vorentwurf als „von der unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder zugelassene (...) Entwicklungsmaßnahme“ zugelassen werden.</p>		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
122.		S. 92	<p>A-T-99, 2.1.15 (Verbote): Es wird angeregt, folgende Verbote zu formulieren: Zusätzlich verboten: 1. Land- und forstwirtschaftliche Drainagen anzulegen oder zu unterhalten, auch wenn sie außerhalb des Schutzgebietes liegen und den Wasserhaushalt des Schutzgebietes beeinflussen. 2. Mäharbeiten auf Wiesen mit bekannten Vorkommen der Gelbbauchunke mit Rotationsmähdreschern durchzuführen. 3. Nadelholz aufzuforsten oder in der Naturverjüngung zu fördern. 4. Weihnachtsbaumplantagen anzulegen oder durch Nachpflanzungen zu erhalten oder länger als zehn Jahre nach Inkrafttreten des LP 7 zu betreiben. 5. Grünlandumbruch jedweder Art vorzunehmen. 6. Die Tierhaltung von Ein- und Paarhufern mit niemals mehr als 1,5 GVE / ha und Koppel. 7. Die direkte Einleitung von Niederschlagswasser in den Pleisbach oder seine Seitengräben. 8: Sonderkulturen auf Ackerflächen mit einer funktionierenden Rohr-Drainage, also einer Ableitung von Sickerwasser in Seitengräben mit Abfluss in den Pleisbach, anzulegen. 9: Die Jagd auf Vögel, wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit der Vogelarten im Schutzzweck. 10: Wegeseitengräben in der Zeit vom 1.3. bis zum 31.10. zu mähen oder zu räumen. 11: Ansitzwarten in Form von Zaunpfosten ersatzlos zu beseitigen. 12: Für Arten des offenen Grünlandes störende Bäume in der Grünlandkulturreihe zu pflanzen.</p>	<p>Zu 1. Entwässerungsmaßnahmen sind im NSG verboten, also auch das Anlegen von Drainagen; das Verbot, bestehende Drainagen zu unterhalten wäre entschädigungspflichtig Zu 2. Bei der Vergabe von Pflegemaßnahmen soll auf die Verwendung von tierschonendem Mähwerk geachtet werden. Zu 3. Die Aufforstung von Nadelholz ist lt. Vorentwurf nur auf bisherigen Nadelholzstandorten zulässig Zu 4. Das Verbot Nr. 21 verbietet das Anlegen von Weihnachtsbaumkulturen Zu 5. Das Verbot Nr. 19 verbietet den Grünlandumbruch Zu 6. Eine solche Einschränkung wäre entschädigungspflichtig. Es besteht die Möglichkeit des Vertragsnaturschutzes Zu 7. Das Verbot Nr. 14 verbietet das Einleiten in Fließ- oder Stillgewässer Zu 8. Die bisherige Nutzung der Ackerflächen soll zulässig bleiben, unter Beachtung der Regelungen des BNatSchG Zu 9: Das Verbot der Jagd auf Vögel in NSG ist zur Erreichung des Schutzzwecks nicht notwendig. Zu 10: Die Unterhaltungsmaßnahmen der Wegeseitengräben werden von dem Eigentümer, i.d.R. der Kommune durchgeführt und sollten möglichst konform zu den Zielen des NSG umgesetzt werden. Dies sollte in einem Konzept der Wegeunterhaltung der Kommune geregelt werden. Ein Verbot erscheint nicht angemessen. Zu 11: könnte als freiwillige Vereinbarung mit dem Nutzer und/oder Eigentümer der Fläche vereinbart werden Zu 12: Die Art und Weise der Pflege des Grünlandes sollte mit den Bewirtschaftern/Eigentümern besprochen werden, um eine den Schutzziele entsprechende Nutzung fortzuführen oder zu etablieren.</p>		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
123.		S. 92	<p>A-T-100, 2.1.15 (Verbot der forstwirtschaftlichen Nutzung): Im Verfahren zum Kompostwerk der RSAG ist als Kompensationsmaßnahme die Nutzungsaufgabe einer Waldparzelle der RSAG an der A 3 vorgesehen. Ein Verbot der Nutzung durch den LP 7 würde diese Maßnahme als Kompensationsmaßnahme in Frage stellen. Das ist kein Argument gegen das geplante Verbot, bedarf aber der weiteren Koordination.</p>	<p>Durch die Überarbeitung der forstlichen Regelungen sollen weitgehende Einschränkungen der naturschutzfachlich wertvollen Waldbestände gegeben sein, so dass ein pauschales Verbot der forstlichen Nutzung nicht erforderlich erscheint. Das gebietsspezifische Verbot der forstlichen Nutzung sollte gestrichen werden (siehe auch Nr. 20 A-T-10). Die Kompensationsmaßnahmen im Verfahren zur Erweiterung des Kompostwerkes sind bereits planfestgestellt. Die Änderungen in diesem LP-Verfahren haben keine Auswirkungen auf die planfestgestellten Maßnahmen.</p>		

			Beschlussvorschlag:	Unter 2.1-15 streichen des Verbotes „1. Die forstliche Nutzung der im Gebiet gelegenen Waldflächen (Auwälder, Galeriewälder und autentische Hainbuchenwälder).“		x
124.		S. 92	A-T-101, 2.1.15: Es wird beantragt (bei der vorgeschlagenen Erweiterung des NSG), die viele Jahrzehnte alte Weißdornhecke an der Burg Nordhorn zu Schützen und als Maßnahme festzusetzen: Erhalt und Pflege der Weißdornhecke am Parkplatz der Burg Nordhorn.	Der Bereich des Parkplatzes an der Burg Niederpleis liegt nicht im geplanten NSG. Eine Einbeziehung der Gebäude und des Parkplatzes in das NSG erscheint nicht angemessen. Die Weißdornhecke ist Bestandteil der Gestaltung eines Privatgeländes. Die Unterschutzstellung erscheint nicht angemessen.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
125.		S. 92	A-T-102, 2.1-15: Als Maßnahme wird angeregt, zur Beruhigung der Flächen und zur Förderung von wenig bewirtschafteten Raustrukturen zu Gunsten z. B. des Braunkehlchens in der Fläche festzulegen: „Erhalt und Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Einzäunung der Grünlandflächen zur Durchsetzung des Betretungsverbot und zum Schutz insbesondere vor Hunden. Förderung von Doppelzäunen im Abstand von ca. 10 bis 15 (20) m zu Bestandszäunen zur Förderung wenig bewirtschafteter Altgras- und Staudenstreifen“ (s. dazu auch Anlage A-T-102) Doppelzäune sind wirksame Hilfsmittel, um eine mosaikartige Biotopstruktur zu fördern und Flächen abzugrenzen, die ohne Bodenverdichtung, ohne Spritzmittel und als Raustrukturen vielen Arten einen Mindestauskommen in der maschinengerechten Landschaft sichern.	Im NSG Pleisbachtal ist das EZ „Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter, wildlebender Pflanzen und Tiere und deren Lebensgemeinschaften wie Neuntöter, Steinkauz, Sperber, Schwarzkehlchen, Braunkehlchen und Wachtelkönig“ vorgesehen, was die Maßnahmen zur Förderung der genannten Arten impliziert. Nicht alle Maßnahmen zur Förderung der genannten Arten können im LP unter Kapitel 5 genannt werden. Die wichtigsten Maßnahmen sind genannt.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
126.		S. 92-95	A-T-102, 2.1-16, S. 92 ff. (Tongrube Npl.): Es wird angeregt, im Schutzgegenstand die Art „Geflecktes Knabenkraut“ und den Schutz der Bruch- und Sumpfwälder sowie den des Feuchtgrünlandes mit zu benennen.	Ergänzung der Art „Geflecktes Knabenkraut“ im Schutzzweck. Feuchtgrünland ist in „seggen- und binsenreiche Nasswiesen“, die im Schutzzweck benannt sind, inbegriffen. Die Erhaltung und Entwicklung von Feuchtwäldern ist im Schutzzweck genannt, was Bruch- und Sumpfwälder einschließt.		
			Beschlussvorschlag:	In 2.1-16 NSG „Tongrube Niederpleis“ Ergänzung der Art „Geflecktes Knabenkraut“ im Schutzzweck: „- zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter, wildlebender Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften wie Zauneidechse, Ringelnatter, Schwarzkehlchen, Neuntöter, Sperber, Schwarzmilan, Nachtigall, Sumpfrohrsänger und <i>geflecktes Knabenkraut</i> .“		x
127.		S. 95	A-T-103, 2.1-16, S. 92 ff. (Maßnahmen): Zur Maßnahmenbeschreibung 5.1/2.1-16-2 wird angeregt, folgende Formulierung zu wählen: „...durch Zurückdrängen störender Pflanzen, insbesondere Gehölzen.“ Aktuell wird das Land-Reitgras zu einer Pflegeherausforderung.	Änderung sollte vorgenommen werden		
			Beschlussvorschlag:	Ergänzung in NSG 2.1-16: „Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 3. Erhaltung und Ausweitung der offenen, vegetationsarmen Freiflächen im ehemaligen Abgrabungsbereich durch Zurückdrängen beeinträchtigender Vegetation, insbesondere von Gehölzen.“		x

128.		S. 95-97	A-T-104, 2.1-17, S. 95 f. (Kirchenberg): Es wird angeregt, Roten Milan und Mäusebussard als Schutzziel (Rückzugsraum) zu ergänzen; der Mäusebussard ist 2020 Brutvogel in der Grube.	Die Nennung der Arten im Schutzzweck umfasst die für den speziellen Lebensraum wichtigen repräsentativen Arten und wichtige einzelne Arten, die dort vorkommen. Der spezielle Lebensraum ist hier die Abgrabungsfläche mit Pionierstandorten unterschiedlicher Ausprägung und Kleingewässern als Habitat der genannten Amphibienarten, Libellen und Wildbienen. Der Mäusebussard brütet in Bäumen, die das NSG randlich einsäumen. Der Gehölzsaum ist nicht der NSG-spezifische Lebensraum, der hier gefördert werden soll. Der Mäusebussard hat seine hauptsächliche Verbreitung in waldreichen Gebieten. Der Rote Milan benötigt große Wiesen- und Weideflächen zur Nahrungssuche und Bäume/Wald zur Brut. Beide Lebensräume gehören nicht zu den NSG-spezifischen Lebensräumen, die hier gefördert werden sollen. Die Erhaltung der offenen, vegetationsarmen Strukturen soll als Maßnahme zur Erhaltung der im Schutzzweck genannten Arten umgesetzt werden.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
129.		S. 95-97	A-T-105, 2.1-17: Es wird zum Schutz der Wildbienen und der Vogelarten angeregt, zusätzlich zu verbieten: Die Ausübung der Jagd, der Forstwirtschaft und der Imkerei.	Das Verbot der Jagd wird zur Erreichung des Schutzzwecks als nicht notwendig erachtet. Das Freistellen von Offenlandflächen kann im Rahmen von Pflegemaßnahmen oder forstwirtschaftlichen Maßnahmen (unter Verwertung des anfallenden Holzes) sinnvoll sein. Für das Aufstellen von Bienenstöcken (als bauliche Anlage) ist eine Ausnahme erforderlich, die unter Nebenbestimmungen von der UNB erteilt werden kann (nicht muss).		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
130.		S. 97,98	A-T-106, 2.1-18 (Abgrabungssee Stossdorf): Es wird zum Schutz der Wildbienen und der Vogelarten angeregt, zusätzlich zu verbieten: Die Ausübung der Jagd, der Forstwirtschaft und der Imkerei.	Das Verbot der Jagd wird zur Erreichung des Schutzzwecks als nicht notwendig erachtet. Das Freistellen von Offenlandflächen kann im Rahmen von Pflegemaßnahmen oder forstwirtschaftlichen Maßnahmen (unter Verwertung des anfallenden Holzes) sinnvoll sein. Für das Aufstellen von Bienenstöcken (als bauliche Anlage) ist eine Ausnahme erforderlich, die unter Nebenbestimmungen von der UNB erteilt werden kann (nicht muss).		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
131.		S. 98	A-T-107, 2.1-19: (redaktionelle Anmerkung: Es wird davon ausgegangen, dass NSG 2.1-18 gemeint ist, da dort die „genehmigte Gewässerbenutzung“ als Unberührtheit genannt ist) Es wird vorgeschlagen, den Inhalt der genehmigten Gewässerbenutzung und den Bezugsbescheid zu benennen und nach Möglichkeit aber auch in Frage zu stellen.	Das Gewässer wird als technisches Vorflutgewässer von der Bundesrepublik Deutschland für die Entwässerung der Autobahn A 3 genutzt, von der Stadt Sankt Augustin, Verkehrsfläche Tunnel A 3 und die Entwässerung eines Betriebsgeländes (genehmigt bis 2037). Da die Gewässerbenutzung an die dauerhaft vorhandenen Bauwerke gebunden ist und nach Ablauf der derzeitigen Genehmigungen mit möglicherweise veränderten Rahmenbedingungen verlängert werden wird, ist hier eine allgemeine Formulierung verwendet. Bei einer möglichen Verlängerung der bestehenden Genehmigung wird über eine möglichst natur- und artenschutzgerechte Lösung verhandelt werden.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x

132.		S. 98	A-T-108 bis A-T 116	<p>Mit Beschluss des Kreistags v. 31.3.2022 wurde der Geltungsbereich des LP7 um das Gebiet der Stadt Lohmar reduziert. Der ehemals im Geltungsbereich des LP7 liegende Teil im Bereich der Stadt Lohmar wurde dem Geltungsbereich des Landschaftsplan Nr. 10 zugeschlagen. Der Landschaftsplan Nr. 10 trägt nunmehr den Namen „Lohmar – Naafbachtal“.</p> <p>Die Einwendungen A-T-108 bis 116 beziehen sich auf Flächen auf dem Gebiet der Stadt Lohmar und sind nunmehr gegenstandslos. Eine erneute Beteiligung im Verfahren zur Änderung des LP 10 „Lohmar-Naabachtal“ wird empfohlen.</p>		
			Landschaftsschutzgebiete			
133.		s. 105 ff.	<p>A-T-117, 2.2-0 a), S. 105 ff. (LSG): Die Schutzziele im LSG sind vom Gesetzgeber im § 26 BNatSchG nicht widersprüchlich angelegt. Vielmehr sollen Natur und Landschaft geschützt werden, um typische Landschaftsfunktionen (und eben nicht Siedlungsfunktionen) erfüllen zu können. Das heißt, die im LSG genannte Erholung betrifft nur die Erholung, die auch den Schutzziele 1 (Naturhaushalt) und 2 (Landschaft) zuträglich ist. Es fällt weiterhin auf, dass im LSG die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu entwickeln ist, im Gesetz für die Erholung jedoch kein (!) Entwicklungsgebot formuliert worden ist. Die Erholung ist hier also eine nehmendes Schutzgut, das indirekt durch die Entwicklung der Natur und Landschaft gefördert werden soll!</p> <p>Da es hierzu in der Vergangenheit regelmäßig zu Unklarheiten im Kreishaus darüber gekommen ist, was als Erholung im LSG Teil des Schutzgegenstandes ist, lohnt es, hierzu im LP 7 eine helfende Klarstellung zu formulieren. Kletterparks, Sport- und Spielplätze, Schießanlagen, Jahrmärkte, Weihnachtsmärkte und ähnliches sind im LSG nicht richtig platziert, sondern dem Siedlungsbereich zuzuordnen. Es wird folgende Schutzzielbestimmung vorgeschlagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. (wie im BNatSchG § 26 (1) Nr. 1) 2. (wie im BNatSchG § 26 (1) Nr. 2) 3. wegen der besonderen Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung. Dazu zählen ausdrücklich keine Erholungseinrichtungen, für die fest installierte technische Anlagen oder Geräte oder bauliche Kassen-einrichtungen erforderlich sind. <p>Es wird angeregt, als Schutzzweck zu ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Zum Schutz und zur Entwicklung des Landschaftsbildes“ - „Zur Sicherung, Stärkung und Wiederherstellung eines durchgehenden Biotopverbundes“ 	<p>Die vorgeschlagene Ergänzung des Schutzzweckes ist bereits von der gesetzlichen Formulierung des § 26 BNatSchG eingeschlossen, die im Vorentwurf in der Spalte der Erläuterungen als allgemeiner Schutzzweck angeführt ist, einleitend gültig für alle LSG. Gemäß § 26 BNatSchG sind Landschaftsschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, 2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder 3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung. <p>Im Vorentwurf wird der Schutzzweck jedes einzelnen LSG (2.2-1 bis 2.2-13) darüber hinaus gebietsspezifisch und differenziert, bezogen auf die jeweilige Ausstattung des Landschaftsraumes, beschrieben. Die ortsnahe, landschaftsbezogene Erholung spielt in diesem dicht besiedelten Landschaftsraum in allen LSG (im Gegensatz zu den NSG) eine Rolle. Die Errichtung baulicher Anlagen ist grundsätzlich verboten, es gibt aber verschiedene Unberührtheitsbestände sowie Ausnahmen, die eine fachliche Prüfung erfordern. Eine Besonderheit stellt das LSG 2.2-6 „Friedhöfe und Erholungsanlagen“ dar. Hier sind mehrere Landschaftsteile zusammengefasst, wo die Nutzung als Friedhof, als Golfplatz, als Kleingartenanlage, als Sportanlagen oder für die Außengastronomie im Vordergrund steht. Hier sollen lt. Vorentwurf alle mit der bestimmungsgemäßen Nutzung der Flächen verbundenen Tätigkeiten und Maßnahmen von den Verboten unberührt sein. Mit der Festsetzung der Landschaftsteile als LSG soll die Ausstattung mit natürlichen Elementen trotzdem geschützt werden.</p>		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x

134.		S. 106, 107	<p>A-T-118, 2.2-0 a), S.106 ff. (Verbote) Freistellung zu Verbot 1 a) und 1 o): Die Freistellung ist auch in rechtlicher Hinsicht zu unbestimmt, Fläche und Zeitraum bleiben völlig offen. Sie stellt die Weidehütte für Schafe gleichermaßen frei wie das Abdecken von 20 ha Erdbeerbetten mit Folientunneln. Die Regelung muss dagegen so gefasst werden, dass die Schutzzwecke auch gewahrt bleiben. Der sogenannte „geschützte Anbau“ ist wegen der erheblichen negativen Wirkungen auf die Niederschlagswasserbeseitigung, den Entzug größerer Flächen für den Nahrungserwerb wichtiger Tierarten und der sehr negativen Wirkungen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft weder mit der Freistellung in der Eingriffsregelung noch mit dem Schutzzweck der LSG-Verordnung und des § 26 BNatSchG vereinbar.</p> <p>Es wird vorgeschlagen, Buchstabe a) wie folgt zu fassen: Bewegliche Hühnermobile und Weidetierhütten landwirtschaftlicher Betriebe ausschließlich auf landwirtschaftlichen Flächen und abseits von gesetzlich geschützten Biotopen für die Dauer von jeweils max. 3 Monaten an einem Standort.</p> <p>Es wird vorgeschlagen, Buchstabe o) wie folgt zu fassen: Folienflächen, Folientunnel und Hagelnetze auf maximal gleichzeitig 10% der landwirtschaftlichen Betriebsfläche und maximal einem Deckungsgrad von 50% pro Hektar zusammenhängender Anbaufläche. Ortsfeste Beregnungsanlagen schaden dem Schutzzweck.</p>	<p>Im Rahmen der Gesamtüberarbeitung der Regelungen sollen die Unberührtheiten getrennt von den Verboten unter 2.2-0 b) zusammenfassend aufgeführt werden.</p> <p>Zu 1 a) Unberührtheit für „Gebäude bis zu 4 m Firsthöhe, die nur zum vorübergehenden Schutz von Pflanzen und Tieren bestimmt sind und die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen;“ In LSG soll die Beweidung von Flächen möglich sein. Aus Tierschutzgründung ist es erforderlich, einen Unterstand für die Weidetiere zur Verfügung zu stellen. Die Unberührtheit soll nur für Land- und forstwirtschaftliche Betriebe gelten, nicht für die Hobbytierhaltung.</p> <p>Für die Errichtung eines Tierunterstandes in der Hobbytierhaltung sollte die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahme eingefügt werden.</p> <p>Die Errichtung von Folientunneln, Hagelschutznetzen und Beregnungsanlagen im Gartenbau und im Obst- und Gemüseanbau soll zum Anbau von Sonderkulturen im LSG möglich sein. In der Erläuterungsspalte sollte ergänzt werden, dass als Folientunnel nicht ortsfeste, begehbare Folienüberbauungen gelten. Unter Hagelschutznetzen werden gespannte, bauliche Einrichtungen zur Abwehr von natürlichen Einflüssen zusammengefasst. Eine Begrenzung der Folientunnel, Folienflächen und Hagelnetze auf eine anteilige Flächengröße erscheint aufgrund der unterschiedlichen Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisse nicht durchsetzbar. Eine besondere Problematik liegt hierzu in dem Landschaftsraum des LP7 bisher nicht vor.</p>		
------	--	-------------	---	--	--	--

			<p>Beschlussvorschlag:</p>	<p>Der Vorentwurf wird geändert und wie folgt gefasst: In 2.2-0 a) lautet das Verbot Nr. 1 wie folgt: „Insbesondere ist in den Landschaftsschutzgebieten verboten: „Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne der BauO NRW, Anlagen in und an Gewässern, Straßen, Wege, Reitwege, Reitplätze oder sonstige Verkehrsanlagen sowie Anlagen der Außenwerbung im Sinne der BauO NRW zu errichten, anzubringen, zu ändern oder zu beseitigen oder deren Nutzung zu ändern;“ Unter 2.2-0 b) Unberührtheit in LSG, wird eingefügt: Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt/ bleiben: „Nr. 4 Gebäude bis zu 4 m Firsthöhe und max. 30 m² Grundfläche, die nur zum vorübergehenden Schutz von Pflanzen und Tieren bestimmt sind und die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, sofern keine gesetzlich geschützten Biotope im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW sowie Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren beeinträchtigt werden;“ Erläuterungsspalte: „Dies gilt somit nicht für die Hobbyhaltung von Tieren.“ In 2.2-0 b) Unberührtheit in LSG, wird eingefügt: „Nr. 21 die folgenden Tätigkeiten im Rahmen einer landwirtschaftlichen Bodennutzung im Sinne des BNatSchG in Verbindung mit LNatSchG NRW sowie einer Nutzung im Rahmen des Erwerbsgartenbaus gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis sowie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen: (.....) Nr. 21 c) die Errichtung von Folientunneln, Hagelschutznetzen und Beregnungsanlagen im Gartenbau und im Obst- und Gemüseanbau;“ In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt: „Als Folientunnel gelten nicht ortsfeste, begehbare Folienüberbauungen. Unter Hagelschutznetzen werden bespannte, bauliche Einrichtungen zur Abwehr von natürlichen Einflüssen zusammengefasst.“ Unter 2.2-0 c) Ausnahmen in LSG wird eingefügt: „Nr. 9 „offene Tierunterstände bis 15 m² Grundfläche, sofern eine ausreichende Futterfläche von 0,5 ha je Großvieheinheit (GVE) im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang nachgewiesen wird.“ In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt: „Informationen zur Ermittlung der GVE und der Mindestmaße eines Witterungsschutzes stellt die Landwirtschaftskammer NRW zur Verfügung. Das Verbot Nr. 16 Grünland zu über-nutzen oder zu schädigen ist zu beachten.“</p>	x	
--	--	--	-----------------------------------	--	---	--

135.		S. 105, 106	<p>A-T-119, 2.2-0 a), (Verbote) Freistellung zu Verbot 1 b): Die Regelung widerspricht dem Schutzzweck des LSG diametral. Sie sollte gestrichen werden. Bauliche Anlagen stellen in der Landschaft und ganz speziell im LP7 mit seiner jahrzehntelang ungeordneten Entwicklung zu Lasten der Verbundkorridore und des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes das zentrale Problem dar. Es ist daher ratsam, die Bewältigung baurechtlicher und atypischer Sonderfälle ausschließlich im Zuge von Befreiungen aufzuarbeiten. Anderenfalls würde der Entwicklungsanspruch für die Aufgaben nach § 26 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG aufgegeben. Die Regelung „b)“ nimmt der Naturschutzbehörde zudem die mögliche Einflussnahme auf die Ausgestaltung (z. B. Vogelschutz an Glasscheiben, Vermeiden von Tierfallen, Anpassung an das Landschaftsbild, Verücken des Bauwerks weg von empfindlichen Flächen und Verbundachsen u.a.m.) der Bauten. Wegen des oft hohen politischen Interesses an baulichen Nutzungen ist die Kreisverwaltung auch nicht gut beraten, wenn Sie konfliktträchtige Vorhaben gänzlich freistellt oder im Ausnahmetatbestand zu regeln wünscht. Im Sinne der Korruptionsvorsorge ist das Befreiungsverfahren das sicherste Instrument zur Gewährleistung eines sachgerechten Austausches.</p>	<p>Die Formulierung von Unberührtheitsregelungen und Ausnahmen liegt weitgehend im Ermessen des Planungsträgers. Die im künftigen Entwurf des Landschaftsplanes 7 aufgeführten Sachverhalte und Vorhaben stellen im Hinblick auf das Schutzerfordernis sowie die Verhältnismäßigkeit das Abwägungsergebnis zwischen den notwendigen Verboten, zulässigen Regeltatbeständen und solchen, die einer gesonderten Prüfung zu unterziehen sind, dar.</p> <p>Lt. Vorentwurf gemäß 2.1.0 a) 1.b) sind Vorhaben nach § 35 (4), Nrn 1-5 von den Verboten unberührt. Dies sind Vorhaben: - Änderung der bisherigen Nutzung eines Gebäudes - Neuerrichtung eines gleichartigen Wohngebäudes an gleicher Stelle unter bestimmten Voraussetzungen - Neuerrichtung eines zulässigerweise errichteten, durch Brand, Naturereignisse oder andere außergewöhnliche Ereignisse zerstörten, gleichartigen Gebäudes an gleicher Stelle - Änderung oder Nutzungsänderung von erhaltenswerten, das Bild der Kulturlandschaft prägenden Gebäuden - Erweiterung eines Wohngebäudes auf bis zu höchstens zwei Wohnungen unter bestimmten Voraussetzungen. Diese Vorhaben werden nicht als konfliktträchtig im LSG angesehen. Unabhängig hiervon gelten die gesetzlichen Regelungen des Artenschutzes.</p> <p>Dagegen werden Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 - 6 BauGB sowie Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB im Vorentwurf als Ausnahmen vorgesehen. Das Vorgehen bei Entscheidungen über Ausnahmen wurde bei obenstehenden Einwendungen erläutert. Im Rahmen der Stellungnahme zu einem baulichen Vorhaben im Außenbereich kann die UNB bei Ausnahmesachverhalten auch Einfluss auf die Ausgestaltung nehmen.</p> <p>Der Rhein-Sieg-Kreis verfügt ein wirksames Konzept zur Korruptionsbekämpfung. Die Beteiligung der Naturschutzvereinigungen im Rahmen von Befreiungsverfahren zählt nicht zu den darin enthaltenen Maßnahmen.</p>		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
136.		S. 105, 106	<p>A-T-120, 2.2-0 a), (Verbote) Freistellung zu Verbot 1 c): Der Satz sollte ergänzt werden: „..., sofern sie sich landschaftlich einfügen und ohne Glasflächen auskommen.“ hilfsweise: „..., sofern sie sich landschaftlich einfügen und ohne Glasflächen auskommen oder über anerkannte, hochwirksame, sichtbare Muster gemäß der Österreichischen Norm (ONR) 191040 gegen Vogelschlag verfügen.“ BUND NRW / Rhein-Sieg – Stellungnahme LP 7 – Seite 33 - Bus- und Wartehäuschen in der Landschaft stellen eine besondere Gefahrenquelle für Vögel dar, wenn sie aus Glas gefertigt werden.</p>	<p>Die Errichtung von Fahrgastunterständen ist lt. Vorentwurf von dem Verbot, bauliche Anlagen im LSG zu errichten, unberührt. „6. Fahrgastunterstände des öffentlichen Personenverkehrs oder der Schülerbeförderung;“ In der Spalte der Erläuterungen sollte auf die Vermeidung von Vogelschlag an Glas hingewiesen werden.</p>		

			Beschlussvorschlag:	Der Vorentwurf wird geändert und wie folgt gefasst: 2.2-0 a) 1.c) wird in 2.2.-0 b) Nr. 6. Unberührtheit in LSG eingeordnet und in der Spalte der Erläuterungen ergänzt: „Durch bauliche Maßnahmen soll der Vogelschlag an Glasflächen vermieden werden. Geeignete Maßnahmen zur Reduktion von gefährvollen Durchsichten und Spiegelungen liegen in der Verwendung halbtransparenten Glases, hochwirksamer Markierungen und Abschattungen.“	x	
137.		S. 105, 106	A-T-121, 2.2-0 a), Terrassen, Wintergärten d): Diese Regelung sollte ebenfalls ersatzlos gestrichen werden. Von Glasanbauten und Terrassennutzen gehen typische Beeinträchtigungen der Landschaft aus, Vögel verunglücken, Licht lockt Tiere über weite Strecken an, von Amphibien bis zu Insekten, Fledermäuse können durch Licht verdrängt werden. Grillen und Außenraumnutzung wirken ebenfalls negativ. Wohnen in der freien Landschaft trägt wesentlich zur Belastung der Landschaft bei (Fahrverkehr, auch nachts, Haustierhaltung, Tierfallen an Gebäuden u.v.a.m.). Wer das Privileg genießt, im LSG zu wohnen, sollte sich entsprechend rücksichtsvoll verhalten. Eine Freistellung ist völlig unangemessen.	In der Spalte der Erläuterungen sollte auf die Vermeidung von Vogelschlag an Glas und Anpassung der Beleuchtung hingewiesen werden.		
			Beschlussvorschlag:	Der Vorentwurf wird geändert und wie folgt gefasst: 2.2-0 a) 1.d) wird in 2.2.-0 b) Nr. 7., Unberührtheit in LSG, eingeordnet und in der Spalte der Erläuterungen ergänzt: „Durch bauliche Maßnahmen soll der Vogelschlag an Glasflächen vermieden werden. Geeignete Maßnahmen zur Reduktion von gefährvollen Durchsichten und Spiegelungen liegen in der Verwendung halbtransparenten Glases, hochwirksamer Markierungen und Abschattungen. Notwendige Beleuchtungen sollen technisch und konstruktiv so angebracht, mit Leuchtmitteln versehen und betrieben werden, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor vermeidbaren nachteiligen Auswirkungen durch Lichtemissionen geschützt sind.“	x	
138.		S. 106	A-T-122, 2.2-0 a), Einfriedungen, Gartengestaltung h): Diese Regelung sollte ersatzlos gestrichen werden. Sie lässt z. B. auch den Bau von hohen Gartenmauern, großen Tiervoliere oder Zwingeranlagen und von Schwimmbecken zu, in denen dann zahlreiche Amphibien und Kleintiere ertrinken können. Hilfsweise sollte sie anders gefasst werden: „auf bebauten Hausgrundstücken landschaftlich angepasste, einfache Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,5 m und zweckentsprechende, mobile Einrichtungen von Gärten wie Bänken, Sitzgruppen und Pergolen. Glasflächen sind nicht zulässig.“	Unberührtheit in 2.2-0 a) 1. h) lautet: „auf bebauten Hausgrundstücken Einfriedungen sowie bauliche Anlagen, die der Gartengestaltung oder der zweckentsprechenden Einrichtung von Gärten dienen, wie Bänke, Sitzgruppen, Pergolen;“ Die Verwaltung schlägt vor, die Unberührtheit wie im Beschlussvorschlag formuliert, zu ändern.		

			Beschlussvorschlag:	Der Vorentwurf wird geändert und wie folgt gefasst: 2.2-0 a) 1.h) wird in 2.2.-0 b), Unberührtheit in LSG, eingeordnet und ergänzt: „Nr. 10 auf mit Wohngebäuden bebauten Grundstücken Einfriedungen aus Pflanzen sowie sockellose Einfriedungen aus Baumaterialien, die sich in das Landschaftsbild einfügen bis 1,5 m Höhe sowie von bauliche Anlagen, die der Gartengestaltung oder der zweckentsprechenden Einrichtung von Gärten dienen oder andere unbedeutende Anlagen sowie Auslaufflächen für Nutztiere in einem Umfang von maximal 30 m² Grundfläche;“ In der Spalte der Erläuterungen wird ergänzt: „Hierunter fallen z. B. Bänke und Sitzgruppen Als unbedeutende Anlagen gelten u.a. Hauseingangsüberdachungen, Terrassen, Pergolen und Geräteschuppen. Allseits offene Unterstände und Pad-docks zählen zu den Auslaufflächen. Der Umfang gilt als Summe für alle baulichen Anlagen dieser Unberührtheit abzüglich nicht überdachter Flächen.“	x	
139.	S. 106	A-T-123, 2.2-0 a), Nutzungsänderungen von Gebäuden i): Nutzungsänderungen können erhebliche Auswirkungen auf den Fahrverkehr und die Störung der Landschaft haben. Beispiele dafür sind z.B. die Entwicklung eines Suchttherapiezentrum im Naafbachtal, die Veränderung der Nutzung des Jugendhofes in Königswinter, der Umbau eines landwirtschaftlichen Gebäudes zu einer Arztpraxis im Wintermühlental, die Entwicklung der Wäscherei in Bad Honnef oder die Entwicklung des Herrenhauses Buchholz. Die Beispiele stammen zwar überwiegend aus NSG-Gebieten, zeigen aber, wie konfliktträchtig Umnutzungen sind. Umnutzungen sind daher richtigerweise verboten und die Aufgabe von Nutzungen ein Anlass, Gebäude abzureißen. Darüberhinausgehende Sonderfälle sind der Befreiung vorzubehalten. Ähnliches gilt für Dachausbauten, da durch sie eine Verstärkung der störenden Nutzung eintritt. Entsprechend kann und sollte Buchstabe i) entfallen, da anderenfalls die Ziele des LSG-Schutzes langfristig nicht mehr erreicht, sondern systematisch unterwandert werden!		Es wird Wert gelegt auf die Unterscheidung der Regelungen in NSG und LSG. In NSG liegt der Schwerpunkt auf der Erhaltung und Förderung der Biodiversität, dort liegen nur sehr wenige Gebäude. Hier soll lt. Vorentwurf eine Nutzungsänderung oder bauliche Änderung an Gebäuden nur über eine Ausnahme unter Berücksichtigung des Schutzzwecks, ggfls. verbunden mit Auflagen, möglicherweise genehmigungsfähig sein. In LSG liegen dagegen viele Gebäude. Hier sollen Vorhaben nach § 35 Abs. 4 Nr. 1 – 5 BauGB von den Verboten unberührt sein. Dies ist die Nutzungsänderung, die Neuerrichtung eines gleichartigen Gebäudes sowie eine Erweiterung eines Wohngebäudes unter bestimmten Voraussetzungen. Eine Möglichkeit der Befreiung wird nicht gesehen, da die Fälle nach § 35 Abs. 4 Nr. 1 – 5 BauGB voraussehbar und nicht atypisch sind. Die Unberührtheit im Vorentwurf „i) Nutzungsänderungen innerhalb von Gebäuden sowie Dachausbauten und die Errichtung von Dachgauben;“ sollte geändert werden in „Vorhaben nach § 35 Abs. 4 Nr. 1 – 5 BauGB;“		
			Beschlussvorschlag:	Der Vorentwurf wird geändert und wie folgt gefasst: 2.2-0 a) 1.i) wird in 2.2.-0 b), Unberührtheit in LSG, eingeordnet und neu gefasst: „Nr. 5. Vorhaben nach § 35 Abs. 4 Nr. 1 – 5 BauGB; “ In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt: „Die Vorhaben umfassen u. a. die Änderung von rechtmäßig errichteten Gebäuden.“	x	

140.	S. 107	A-T-124, 2.2-0 a), Schilder j): Der Passus „sowie Anlagen der Außenwerbung gemäß § 10 Abs. 3 BauO NRW“ sollte gestrichen werden. Das Landschaftsbild gehört zum Schutzgut.	§ 10 Abs. 3 BauO NRW betrifft folgende Werbeanlagen: 1. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, 2. einzelne Hinweiszeichen an Verkehrsstraßen und Wegabzweigungen, die im Interesse des Verkehrs auf außerhalb der Ortsdurchfahrten liegende Betriebe oder versteckt liegende Stätten aufmerksam machen, 3. Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder), wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer Tafel zusammengefasst sind, 4. Werbeanlagen an und auf Flugplätzen, Sportanlagen und Versammlungsstätten, soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken, und 5. Werbeanlagen auf Ausstellungs- und Messegeländen Die Unberührtheit soll auf <i>unbeleuchtete</i> Anlagen der Außenwerbung beschränkt werden und außerdem im Rahmen der Gesamtüberarbeitung der Regelungen wie im Beschlussvorschlag formuliert, geändert werden.		
		Beschlussvorschlag:	Der Vorentwurf wird geändert und wie folgt gefasst: 2.2-0 a) 1.j) wird in 2.2.-0 b), Unberührtheit in LSG, eingeordnet und neu gefasst: „Nr. 13 offizielle Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen oder Notfallpunkte ausweisen, der Besucherlenkung dienen; schlichte Hinweisschilder, die auf den Verkauf selbst erzeugter land- und forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte sowie Erzeugnisse aus der Imkerei hinweisen sowie unbeleuchtete Anlagen der Außenwerbung gemäß § 10 Abs. 3 BauO NRW;“ In der Spalte der Erläuterungen wird ergänzt: „Bezüglich der Markierung von Wanderwegen wird auf die DVO-LNatSchG NRW verwiesen.“	x	
141.	S. 107	A-T-125, 2.2-0 a), Gerüste k): Der Passus könnte bei der Auslegefreude der unteren Naturschutzbehörde u.a. auch erlauben, Anlegemasten für Zeppeline oder Gerüste für Leinwände und Lautsprecher für Großveranstaltungen aufzubauen. Regelmäßig führen zudem Baugerüste an Gebäuden zu erheblichen Artenschutzkonflikten. Er sollte klarer gefasst werden: „vorübergehend für eine Dauer von maximal 3 Monaten aufgestellte Baugerüste an Gebäuden, sofern eine Artenschutzprüfung bei der unteren Naturschutzbehörde vorgelegt worden ist und Nachteile für die Vogelbrut gebäudebrütender Vögel und gebäudebewohnender Fledermäuse ausgeschlossen sind“.	Vorübergehend aufgestellte Gerüste sind lt. BauO NRW verfahrensfrei. Eine Erwähnung der Gerüste erscheint nicht notwendig, da das Aufstellen eines Gerüsts zu den üblichen Maßnahmen aus technischen Gründen oder aus Gründen der Arbeitssicherheit zählt, die bei der Überwachung, Unterhaltung/Wartung und Instandsetzung baulicher Anlagen oder bei einer zugelassenen Errichtung einer baulichen Anlage erforderlich sind und nicht einer gesonderten Erwähnung bedarf. Damit verbundene bauliche Anlagen sind gesondert baurechtlich zu betrachten Das gesetzliche Artenschutzrecht gilt hiervon unabhängig.		
		Beschlussvorschlag:	Unter 2.2-0 a) Unberührtheit in LSG Streichen der Unberührtheit „k) vorübergehend aufgestellte Gerüste“	x	
142.	S. 107	A-T-126, 2.2-0 a), Friedhöfe l): Um klar zu stellen, dass es sich insgesamt um eine Regelung ausschließlich für Friedhöfe handelt, wird eine veränderte Formulierung vorgeschlagen: „auf Friedhöfen Denkmale, Skulpturen, Brunnenanlagen, Grabdenkmale und Grabeinfassungen zu errichten oder zu unterhalten“	Die in den LSG liegenden Friedhöfe und Kleingartenanlagen sollen bestimmungsgemäß genutzt werden können. Im Beschlussvorschlag wird eine Formulierung vorgeschlagen, in der die bisher angeführte Unberührtheit eingeschlossen ist. Die Formulierung soll systematisch unter 2.2-0 b) „Unberührtheiten“ geführt werden.		

			Beschlussvorschlag:	unter 2.2-0 b), Unberührtheit einfügen: „Unberührt von diesem Verbot sind: Nr. 14 die bestimmungsgemäße Nutzung und Gestaltung von Friedhofsanlagen und Kleingartenanlagen;“ Erläuterung: „Eingriffe in den prägenden Baumbestand auf Friedhöfen erfordern eine Ausnahme.“	x	
143.		S.107	A-T-127, 2.2-0 a), Zäune m) und n): Wie im Falle der NSG: „ortsübliche dauerhafte Weidezäune bis 1,5 m Höhe, mobile Wolfschutz- bzw. Schafzäune, temporäre Elektrozäune zur Tierhaltung und Weisergatter aus Holz im Wald bis 2 m Höhe (jedoch keine Knotengeflechte), sofern der erforderliche Rückbau zu gegebener Zeit sichergestellt ist“, Buchstabe n) kann entfallen.	Siehe Begründung zu Nr. 12, A-T-6 dieser Synopse		
			Beschlussvorschlag:	Der Vorentwurf wird ergänzt und wie folgt gefasst: 2.2-0 b) Unberührtheiten: Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt/bleiben: - „die folgenden Tätigkeiten im Rahmen einer landwirtschaftlichen Bodennutzung im Sinne des BNatSchG in Verbindung mit LNatSchG NRW sowie einer Nutzung im Rahmen des Erwerbsgartenbaus gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis sowie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen: a) die Errichtung von ortsüblichen dauerhaften Weidezäunen bis 1,6 m Höhe, von temporären Elektrozäunen sowie von Herdenschutzzäunen in Wolfsgebieten entsprechend der Förderrichtlinie Wolf des Landes NRW“ Erläuterung: „Als ortsüblich gelten Weidezäune oder auch Kulturzäune aus Draht, Litzen oder Bänder, Knotengittergeflecht oder Holzkoppelzäune in dunkler Farbgebung; sofern auf Dauer errichtet nur mit Holzpfosten und ohne Betonfundament.“ - „die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW gemäß den Grundsätzen einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach Landesforstgesetz NRW sowie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen: „Ø; die Errichtung von notwendigen ortsüblichen Kulturzäunen im Wald bis 2 m Höhe, längstens jedoch für die Dauer von 10 Jahren; innerhalb der Verbreitungsgebiete für Rotwild und Damwild nach DVO LJG NRW und bei Weisergattern für den notwendigen Zeitraum; bei Knotengeflechtzäunen nur in Kombination mit Hilfen für die Wildkatze;“	x	
144.		S.107	A-T-128, 2.2-0 a), Folien o): s. A-T-118	Wiederholung aus Nr. 146, A-T-118 dieser Synopse; Begründung und Beschlussvorschlag siehe dort.		

145.		S. 107	A-T-129, 2.2-0 a), Lagerplätze p): Es wird vorgeschlagen, den Passus wie folgt zu fassen: „Abseits von gesetzlich geschützten Biotopen und Brachflächen, ausschließlich an befestigten Wegen angrenzend und unter Beachtung der Artenschutzanforderungen (z. B. Maculinea-Falter, Wildkatze) Holz ohne Lagerplatz bis zu einer Dauer von 3 Monaten zu lagern.“	Die Unberührtheit zu Verbot Nr. 1 soll aus systematischen Gründen aus 2.2-0 a) gestrichen und in 2.2-0 b) „Unberührtheiten“ eingefügt werden. Die Lagerung von Betriebsmitteln soll aus der Unberührtheit gestrichen werden. Ein Abstellen von landwirtschaftlichen Geräten außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume ist über die Unberührtheit im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung zulässig. Die gesetzlichen Anforderungen an den Artenschutz gelten unabhängig von den Regelungen im Landschaftsplan.		
			Beschlussvorschlag:	Der Vorentwurf wird geändert und wie folgt gefasst: In 2.2-0 b) Unberührtheiten Nr. 16 unbefestigte Lagerplätze für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse außerhalb von Brachflächen, gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW, von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren; und von Brachflächen; In die Erläuterungen wird eingefügt: Die Lagerplätze sind hinsichtlich Standortwahl und Gestaltung so anzulegen, dass sie den Naturhaushalt und das Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigen.	x	
146.		S. 107	A-T-130, 2.2-0 a), Verkaufsstände q): statt „außerhalb“ besser „abseits“	Eine Begründung für die Änderung wird nicht gesehen.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
147.		S. 106	A-T-131, 2.2.-0, Gebäudeausrüstung f): Wenigstens sollte folgende Formulierung eingesetzt werden: „Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung gemäß § 62 BauO NRW Absatz 1 Nr. 2 in der Fassung von 21.07.2018, sofern eine Artenschutzprüfung bei der unteren Naturschutzbehörde vorgelegt worden ist und Nachteile für die Vogelbrut gebäudebrütender Vögel und gebäudebewohnender Fledermäuse ausgeschlossen sind“.	Die gesetzlichen Regelungen des Artenschutzes gelten unabhängig von den Regelungen im LP. Konkretisierung: Nur die nach BauO NRW genehmigungsfreien Anlagen werden unberührt gestellt.		
			Beschlussvorschlag:	„Nr. 8 im Sinne der BauO NRW genehmigungsfreie Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung;“	x	
148.		S. 107	A-T-132, 2.2-0 a), Ansitzleitern r): Der Abstand von 100 m ist bei empfindlichen Vogelarten nicht ausreichend und sollte auf 200 m erhöht werden. Statt „außerhalb“ besser „abseits“.	Die Entfernung von 100m erscheint ausreichend. Eine Begründung für die Änderung. „außerhalb“ in „abseits“ wird nicht gesehen.		

			Beschlussvorschlag:	Im Zuge der Überarbeitung wird der Vorentwurf ergänzt und wie folgt gefasst: „Nr. 23 b) offene Ansitzleitern, Hochsitze sowie geschlossene Jagdkanzeln für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren zu errichten oder zu ändern; in einem Radius von 100 m um Horstbäume dürfen diese Arbeiten nur in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar verrichtet werden.“ In die Erläuterungsspalte wird ergänzt: Ansitzeinrichtungen sollen zweckdienlich, klein, möglichst unauffällig und dem Landschaftsbild angepasst in nicht übermäßiger Anzahl errichtet werden. Dies gilt sowohl für den jeweiligen Standort als auch für die Bauausführung. Horstbäume sind Bäume mit aktuell besetzten Brutstätten von Störchen, Reihern, Greifvögeln und Kolkraben. Gemäß Dienstanweisung „Artenschutz im Wald“ (MULNV NRW 2021) beträgt ein ausreichender Abstand zu Horstbäumen vom Schwarzstorch 300 m, vom Rot- und Schwarzmilan sowie vom Wespenbussard 200 m.	x	
149.		S. 108	A-T-133, 2.2-0 a), S. 108, (Leitungen) Nr. 5: Ergänzungsvorschlag: „... sofern gewährleistet es, dass es zu keiner Veränderung der Wasserhaltung der umliegenden Flächen kommt.“	Die genannte Ergänzung des Verbots unter 2.2-0 a) Nr. 5 „ober- oder unterirdische Leitungen aller Art – auch Drainageleitungen – außerhalb von Straßenkörpern und befestigten Wegen zu verlegen oder zu ändern“ wird nicht für erforderlich erachtet. Auflagen können im Verfahren festgelegt werden.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
150.		108	A-T-134, 2.2-0 a), (Veranstaltungen) Nr. 6: Die Regelung führt dazu, dass Veranstaltungen bis 100 Personen im LSG überall erlaubt sind, auch im Wald, in gesetzlich geschützten Biotopen oder Brachflächen neben Horstbäumen und unter Brutbäumen des Steinkauzes. Zwar greifen im Zweifel Artenschutzregelungen eigenständig, die Normen sollen sich aber mit ihren Zielen ergänzen und mit ihren Regelungen dazu beitragen, Konflikte sichtbar zu machen und zu vermeiden. Es wird vorgeschlagen: „Veranstaltungen außerhalb der Wege, der Park- und Stellplätze von landwirtschaftlichen/ gartenbaulichen Hofstellen, von Hausgärten oder hausangrenzenden Wiesen durchzuführen; freigestellt sind geführte Exkursionen im Rahmen der Umweltbildung mit bis zu 30 Personen auch außerhalb der Wege und Plätze unter Beachtung der Artenschutzbestimmungen und unter Rücksichtnahme auf die Schutzgüter.“	Das Verbot unter 2.2-0 a) 7. lautet: „7. Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen außerhalb der Wege, der Park- und Stellplätze von landwirtschaftlichen/gartenbaulichen Hofstellen, von Hausgärten oder hausangrenzenden Wiesen durchzuführen;“ Veranstaltungen, die sich in diesem Rahmen bewegen, werden als nicht konfliktträchtig mit dem Schutzzweck der LSG angesehen. Unabhängig hiervon gelten die gesetzlichen Regelungen des Artenschutzes. Veranstaltungen, die über diesen Rahmen hinausgehen, könnten auf Antrag über eine Ausnahme zugelassen werden. In der Prüfung einer Ausnahmemöglichkeit werden die Rahmenbedingungen der Veranstaltung geprüft und ggfls. mit Auflagen versehen oder die Ausnahme für eine Veranstaltung ggfls. versagt. Bei einer weiteren Einschränkung der Veranstaltungen wäre zu berücksichtigen, dass ein nicht unbeträchtlicher bürokratischer Aufwand entstehen würde.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
151.		S. 108	A-T-135, 2.2-0 a), (Zelten) Nr. 8: Es wird vorgeschlagen, die Formulierung genauer zu fassen: „an den dafür behördlich vorgesehenen...“ Es ist sonst unklar, vom wem vorgesehen...	s. auch A-T 8b		
			Beschlussvorschlag:	Änderung des allgemeinen Verbotes im LSG, Nr. 9: „9. außerhalb von Hofstellen, Hausgärten oder anderen für diesen Zweck genehmigten Plätzen zu zelten, zu campen oder zu lagern.“	x	

152.			A-T-136, 2.2-0 a), (Gewässer zu Düngen): neu Das Verbot 13 zu den NSG sollte auch im LSG gültig sein. Es sollte wie zuvor (A-T-9) ergänzt werden: „Gewässer direkt oder indirekt zu düngen oder zu kalken oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus‘ vorzunehmen oder billigend in Kauf zu nehmen“. Wegen der hohen Bedeutung auch indirekter Einleitungen nach z.B. Gülle nach Regengüssen sollten diese ebenfalls genannt werden.	Die Düngeverordnung v. 26.5.2017 enthält weitergehende Regelungen zu den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis bei der Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln. Ein weiterer Regelungsbedarf wird nicht gesehen.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
153.		S. 108	A-T-137, 2.2-0 a), (Brachen) Nr. 11: Um auch Wegränder hier ausreichend abzudecken wird die Formulierung wie folgt vorgeschlagen: „Brachflächen jeglicher Art – auch Raine und Wegräume öffentlicher Wege sowie Grabensäume – zu verändern, zu spritzen, zu düngen, zu mähen oder zu mulchen, umzubrechen oder deren vorherige Nutzung wieder aufzunehmen. Zulässig sind entlang der Wege ausschließlich die zur Wahrung der Verkehrssicherung erforderlichen Rückschnitte und weitere Mäharbeiten nur im Rahmen eines naturschutzkonformen Pflegekonzeptes der Kommune.“	Unter Hinweis auf andere gesetzliche oder untergesetzliche Normen sollte das Verbot wie im Beschlussvorschlag geändert werden. - Pflanzenschutzmittel dürfen gemäß § 12 Pflanzenschutzgesetz nicht auf sonstigen Freilandflächen angewendet werden, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden. - Das Mähen und Mulchen von straßen- und wegebegleitenden Flächen unterliegen dem Träger der Straßenbaulast: - gemäß § 4 FStrG haben die Träger der Straßenbaulast dafür einzustehen, dass ihre Bauten allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Behördlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und Abnahmen durch andere als die Straßenbaubehörden bedarf es nicht. - gem. § 2 StrVG NRW: Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper einschließlich der Böschungen, die Brücken, Tunnel, Dämme, Durchlässe, Gräben, Entwässerungsanlagen, Stützwände und Lärmschutzanlagen sowie die Bepflanzung;		
154.			Beschlussvorschlag:	Der Vorentwurf wird geändert und wie folgt gefasst: Ergänzung unter 2.2-0 a) allgemeine Verbote im LSG: „- 14. Brachflächen einer Nutzung zuzuführen oder erheblich zu schädigen;“ In der Spalte der Erläuterungen wird ergänzt: „Nicht zu den Brachflächen zählen Flächen, die im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen einem temporären Nutzungsverzicht unterliegen.“ „- 15. die Bodendecke auf Wegrainen und Böschungen erheblich zu schädigen;“ Unter 2.2-0 c) Ausnahmen im LSG wird eingefügt: „22. die Nutzung einer Brachfläche;“ In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt: „Die Interessen an einer wirtschaftlichen Nutzung der Grundfläche sind im Sinne des LNatSchG NRW angemessen zu berücksichtigen.“	x	
155.		S. 108	A-T-138, 2.2-0 a), (Dauergrünland) Nr. 12: Der größte Schaden entsteht großflächig durch die Überdüngung und Bodenverdichtung auf Wiesen. Die Erläuterung sollte sich dieses Problems widmen.	Bei der landwirtschaftlichen Nutzung sind neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und den Vorschriften des Bodenschutzes ergeben, die Grundsätze der guten fachlichen Praxis gem. § 5 BNatSchG bzw. § 4 LNatSchG zu beachten. Ein weiterer Erläuterungsbedarf wird nicht gesehen.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x

156.			<p>A-T-139, 2.2-0 a), (Weihnachtsbäume) Nr. 14: Die Formulierung sollte genauer gefasst werden: „... anzulegen oder zu erweitern oder durch Nachpflanzungen, Stecklinge oder Aussaat weiter zu erhalten“.</p>	<p>S. auch A-T-9d Evtl. bestehende Weihnachtsbaumkulturen, Schmuckreisigkulturen etc. wurden und werden befristet genehmigt. Nach Ablauf der Genehmigung müssen die Flächen geräumt werden. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer von genehmigten Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen und Kurzumtriebsplantagen könnte als Ausnahme unter 2.2-0 c) Nr. 25 genehmigt werden. Dies bedarf allerdings einer Prüfung durch die UNB über einer mögliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks.</p>		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x

157.		<p>A-T-140, 2.2-0 a), (div.): neu Die Verbote zum NSG, Nr. 9 (mit Ausnahme von einzelnen Winddrachen), Nr. 14, Nr. 15, Nr. 22, Nr. 23, Nr. 24, Nr. 25, Nr. 26, Nr. 27 und Nr. 28 sollten in der jeweils ergänzten Fassung auch für das LSG übernommen werden.</p>	<p>Die genannten Verbote der NSG lauten: 9. mit Luftfahrzeugen aller Art zu starten, zu landen, oder über dem Gebiet in einer Höhe unter 300m (über Grund) zu betreiben oder Modellsportgeräte zu betreiben; 14. Bewässerungs- oder Entwässerungsmaßnahmen vorzunehmen sowie Wasser aus Fließ- und Stillgewässern zu entnehmen oder in diese einzuleiten; 15. gilt in NSG und LSG gleichermaßen 22. Wiederaufforstungen von Laubwaldbeständen mit Nadelbäumen, mit anderen als Laubgehölzen der natürlichen Waldgesellschaften oder mit Pflanzenmaterial ungeeigneter Herkünfte vorzunehmen sowie FFH-Lebensraumtypen in einen anderen Waldtyp umzuwandeln. Die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Baumarten von bis zu 20 % bleibt unberührt, soweit dies mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist; 23. Wiederaufforstung von Nadelwald mit Nadelbäumen in Quellbereichen und Bachauen sowie entlang von Siefen innerhalb eines Abstandes von 10 m zum Gewässer; 24. Wildäcker, Wildäsungsflächen und Wildfütterungen einschließlich Ablenkungsfütterungen und Kurrungen (im Sinne der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes in der jeweils geltenden Fassung) auf Grünland- und Brachflächen, an Gewässern, in Auen-, Bruch- und Sumpfwäldern oder in gesetzlich geschützten Biotopen anzulegen oder vorzunehmen; 25. nicht fischereilich genutzte Stillgewässer bis 0,5 ha der fischereilichen Nutzung zuzuführen; 26. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; 27. Fortpflanzungs- und Ruhestätten wild lebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern; 28. gebietsfremde Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln. Mit Ausnahme des Verbots Nr. 15 sollen die genannten Verbote aus den NSG-Regelungen im LSG nicht gelten. In NSGs steht aufgrund ihrer Ausstattung mit besonders schutzwürdigen Biotopen und seltenen Tier- und Pflanzenarten die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten (u.a.) im Vordergrund. Die vorgesehenen Verbote sollen dazu dienen, eine Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG zu verhindern. Die Nutzung der Landschaft durch den Menschen ist nachrangig, was sich an den engeren Regelungen ausdrückt. LSG sind dort geplant, wo neben dem Schutz von Natur und Landschaft auch die Nutzung der Landschaft (Erholungsnutzung, landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, fischereiliche und jagdliche Nutzung etc) zulässig bleibt und darum einen weiteren Handlungsspielraum zulässt. Verbote sollen nur insoweit festgesetzt werden, als sie für den Schutzzweck erforderlich sind.</p>	
------	--	--	--	--

				<p>Zu den einzelnen Verboten: Zu 9.: ein Verbot würde im LSG eine nicht angemessene Einschränkung der Erholungsnutzung/der Benutzung der freien Landschaft bedeuten. Zu 22. Und 23.: In LSG würden die Verbote eine unangemessene Einschränkung der forstlichen Nutzung bedeuten. Zu 25: die fischereiliche Nutzung soll nur in begründeten Fällen eingeschränkt werden. Zu 26 und 27: der Besondere Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG gilt auch im LSG und schützt die gefährdeten und seltenen Arten weitgehend. Zu 28: das Verbot stellt eine noch engere Regelung der gesetzlichen Regelung nach § 40 BNatSchG (vor dem Ausbringen von Pflanzen und Tieren in der freien Natur) dar. Die gesetzliche Regelung gilt auch im LSG.</p>		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
158.		S. 109	<p>A-T-141, 2.2-0 b), S. 109 ff., (Unberührtheit): b) Nr. 1 Die Reduktion von baulichen Anlagen gehört zum Kernanliegen der Entwicklung auch der Landschaftsschutzgebiete, um die Schutzzwecke (u.a. Schutz und Entwicklung des Außenbereichs) zu erreichen. Die Regelung enthält keine Beschränkung auf solche Bauwerke, die außerhalb von Biotopverbundkorridoren liegen oder die unmittelbar zu Naturschutzgebieten benachbart sind oder bereits heute bekannte Konflikte auslösen. Die weitreichende Unberührtheitsregel ist daher fachlich nicht vertretbar. Die Regelung enthält auch keine Beschränkung von Maßnahmengröße und Umfang. Da im Zuge von Baumaßnahmen regelmäßig Baulagerflächen, Baubetriebsflächen außerhalb der Wege und Plätze erforderlich sind und z. B. im Zuge von Deichbaumaßnahmen ganze Landstriche mit schutzgebietsrelevanten Arten und Biotopen betroffen sind oder sein können, ist die vorgeschlagene Regelung mit den Beteiligungsrechten der Naturschutzverbände und des Naturschutzbeirates unvereinbar. Diese Regelung führt auch zur Missachtung der Eingriffsbewältigung mit ihrer Vermeidungskaskade und zum Ausfall von Ermessens- und Abwägungsvorgängen, wenn Verfahren ohne Bescheid durch bloßes Schweigen zugelassen werden. Diese Regelung ist offenkundig rechtswidrig. Für nicht vorhersehbare Sonderfälle wird wegen der geschilderten Umstände eine Befreiung zu prüfen sein. Die Erläuterung ist hinsichtlich der Schutzzeiten für die Vogelbrut ungeeignet. Vögel sind auch als Rast- und Wintergäste Schutzgegenstand. Die Erläuterung ist zudem unverbindlich. Wenigstens ist durch folgende Ergänzung klarzustellen: „...Die Unberührtheit erfasst nicht das Austauschen von Anlagen oder Ersatzbauten oder die Anlage von neuen Baubetriebs-, oder Baulagerflächen oder den Ausbau der Anlagen, Straßen, und Einrichtungen. Unterhaltungsmaßnahmen sind ausschließlich solcher Maßnahmen, die turnusmäßig jährlich oder spätestens alle 5 Jahre regelmäßig durchgeführt werden und die keine Änderung des Ausbaustandards zur Folge haben</p>	<p>Die Maßnahmen zur Unterhaltung, Wartung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Freizeiteinrichtungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen müssen im LSG zulässig sein. Für rechtmäßige bauliche Anlagen besteht ein Bestandsschutz.</p> <p>Baulagerflächen und Baubetriebsflächen außerhalb der genehmigten baulichen Anlagen bedürfen einer behördlichen Genehmigung.</p> <p>Neubaumaßnahmen oder Infrastrukturvorhaben im LSG bedürfen behördlicher Genehmigungen unter Beteiligung der UNB. Von dort wird eine mögliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks überprüft und die Genehmigung unter Berücksichtigung der Eingriffsregelung und des Artenschutzes möglicherweise genehmigt oder versagt, wenn eine Vereinbarkeit nicht gegeben ist.</p>		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x

159.		S. 109	A-T-142, 2.2-0 b), (Unterhaltung), Nr. 2: „Ausschließlich die Unterhaltung von oberirdischen Gewässern nach den im Wasserhaushaltsgesetz festgelegten Bewirtschaftungszielen auf der Basis abgestimmter Unterhaltungspläne unter Beachtung der Artenschutzanforderungen.“ Die Erläuterung ist hinsichtlich der Schutzzeiten für die Vogelbrut ungeeignet. Vögel sind auch als Rast- und Wintergäste Schutzgegenstand. Die Gewässerunterhaltung nimmt aktuell zu wenig Rücksicht auf die Schutzgüter der Naturschutzgebiete, erhält aber auch keine klare Vorgabe aus Naturschutz- Managementplänen. Nur wenn diese Pläne ineinandergreifen, kann eine Freistellung überhaupt denkbar sein.	Unter Hinweis auf auf den Runderlass „Naturschutz und Landschaftspflege in wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen“ des Umweltministeriums NRW wird eine geänderte Formulierung der Unberührtheit lt. Beschlussvorschlag vorgeschlagen. Die gesetzlichen Regelungen des Artenschutzes gelten unabhängig von den Regelungen des LP. Hinweis: es handelt sich hier um die Regelungen im LSG, nicht im NSG.		
			Beschlussvorschlag:	Der Vorentwurf wird geändert und wie folgt gefasst: In 2.2-0 b) Unberührtheit „- die Unterhaltung von oberirdischen Gewässern nach den im Wasserhaushaltsgesetz festgelegten Bewirtschaftungszielen, auf Grundlage eines Gewässerunterhaltungsplanes;“ Erläuterung: „Hinsichtlich der Inhalte der Gewässerunterhaltung und der erforderlichen Abstimmung zwischen den Trägern der Gewässerunterhaltung und den unteren Wasser- und Naturschutzbehörden wird auf den Runderlass „Naturschutz und Landschaftspflege in wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen“ des Umweltministeriums NRW (MELF vom 26.11.1984) verwiesen.“ Die zuständige Wasserbehörde setzt sich über die Inhalte der Gewässerunterhaltung mit der gleichgeordneten Naturschutzbehörde ins Benehmen.	x	
160.		S. 109	A-T-143, 2.2-0 b), (landwirtschaftliche Bodennutzung): a.) (Befahren): Produktionsflächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten oder auf ihnen zu fahren und landwirtschaftliche Geräte dort abzustellen, soweit dies erforderlich ist.	Das Betreten der Flächen ist im LSG zulässig und muss insoweit hier nicht geregelt werden. Die Formulierung „soweit dies erforderlich ist“ ist nicht hinreichend bestimmt. Die Unberührtheit gilt im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis. Sollten Geräte abgestellt werden, die nicht (mehr) landwirtschaftlich genutzt werden, ist dies nicht zulässig.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
161.		S. 110	A-T-144, 2.2-0 b), S. 110 (landwirtschaftliche Bodennutzung): neu „gentechnisch unveränderte Anbaupflanzen, regional typisches, züchterisch unverändertes, regionales Wiesensaatgut auszubringen und Nutztiere zu halten.“ Landwirtschaftliche Hochleistungsseeds haben im Grünland zu einer vollständigen Zerstörung ganzer Pflanzensippen geführt. Insbesondere bei den Grasarten besteht ein dringender Handlungsbedarf, wenigstens in den NSGs wieder einen genetisch stabilen, regionalen Artenbestand aufbauen zu können.	Das Ausbringen von gentechnisch unveränderten Anbaupflanzen und von regional typischem, züchterisch unverändertem, regionalem Wiesensaatgut sowie die Haltung von Nutztieren ist lt. Vorentwurf im LSG nicht verboten. Insofern ist eine Unberührtheit nicht notwendig.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x

162.		S. 110	A-T-145, 2.2-0 b), S. 110, (Düngemittel), b): „das Ausbringen ausschließlich auf den Produktionsflächen von (...) so weit ausgeschlossen ist, dass es zu einer Verfrachtung der Stoffe über die Flächen hinauskommt. Zu dauerhaften Gewässern sind Mindestabstände von 20 m einzuhalten.“ Die Einschränkungen sind erforderlich, um allgemeine Schutzziele wie das Insektensterben zu stoppen, nicht massiv zu gefährden.	Die Düngeverordnung v. 26.5.2017 enthält weitergehende Regelungen zu den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis bei der Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln. Ein weiterer Regelungsbedarf wird nicht gesehen.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
163.		S. 110	A-T-146, 2.2-0 b), S. 110 (Fortführung der Nutzung), c.), d.), e.): Es wird vorgeschlagen, jeweils abschließend zu ergänzen: ... „Es besteht seitens des Kreises allerdings ein hohes Interesse an der Fortführung geförderter Umweltmaßnahmen.“	In der Spalte der Erläuterung sollte ergänzt werden, dass der RSK eine Fortführung der landwirtschaftlichen Extensivierungsprogramme oder die Bewirtschaftung/ Pflege im Rahmen des Vertragsnaturschutzes empfiehlt.		
			Beschlussvorschlag:	Ergänzung in der Spalte der Erläuterung: „Der Rhein-Sieg-Kreis empfiehlt eine Fortführung der landwirtschaftlichen Extensivierungsprogramme oder die Bewirtschaftung/ Pflege im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.“	x	
164.		S. 110	A-T-147, 2.2-0 b), S. 110 (Melkstände), f): Ergänzungsvorschlag ...“ außerhalb des Kronentraufbereichs zuzüglich 1,5 m von Bäumen, abseits gesetzlich geschützter Biotope und von feuchten Mulden, Senken und Gewässern.“	Die benannte Regelung soll lt. Beschlussvorschlag geändert werden.		
			Beschlussvorschlag:	Änderung unter 2.2-0 b), Unberührtheit 21 e) „- das Aufstellen und der Betrieb von mobilen Melkständen, Viehtränken und landschaftsangepassten Gatteranlagen für den Viehfang außerhalb des Kronentraufbereichs von Bäumen und außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW“	x	
165.		S. 110	A-T-148, 2.2-0 b), S. 110 (Roden), h): Ergänzungsvorschlag: (...)", sofern dies zur Weiterführung des Obstbaues bzw. der Beschulung erforderlich ist und Artenschutzgründe nicht entgegenstehen. Die endgültige Räumung von Anbauflächen darf nicht zur Anlage von Nadelbaumkulturen oder zur Hobbytierhaltung führen.“	Gemäß allg. Verbot Nr. 14 ist verboten: „Nr. 20 Weihnachtsbaum-, Baumschul- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsplantagen außerhalb des Waldes anzulegen oder zu erweitern.“ Ein Verbot der Hobbytierhaltung ist im LSG nicht vorgesehen. Die Regelungen des Artenschutzes gelten unabhängig von Regelungen im LP.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
166.		S. 110	A-T-149, 2.2-0 b), S. 110 (forstl. Tätigkeit) Nr. 4, 1. Spiegelstrich Es wird auch hier eine Auflistung mit Buchstaben (wie bei der Landwirtschaft) empfohlen. Erster Spiegelstrich (Wege): Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume selbst oder mit Pferden zu betreten, Holzernte- und -rückarbeiten mit Pferden, Winden oder Motorfahrzeugen auf Wegen und Rückegassen sowie motormanuelle Arbeiten vorzunehmen. Rückegassen müssen einen Regel-Abstand von wenigstens 40 Metern untereinander aufweisen.	Das Betreten der Flächen außerhalb der Wege ist im LSG zulässig. Die Regelung des Vorentwurfs ermöglicht die Arbeiten mit Maschinen und Pferden im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung. Eine Regelung zum Befahren der Rückegassen und deren Abstände kann durch den Waldbesitzer über die Zertifizierung des Betriebes (z.B. FSC, PEFC) auf freiwilliger Basis erfolgen. Das Befahren außerhalb der befestigten Wege soll im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW gemäß den Grundsätzen einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach Landesforstgesetz NRW wie folgt unberührt gestellt werden:		

			Beschlussvorschlag:	Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt „Nr. 22 die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW gemäß den Grundsätzen einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach Landesforstgesetz NRW sowie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen: ... c) Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren;“	x	
167.		S. 110, 111	A-T-150, 2.2-0 b), S. 110 f. (Imkerei), Nr. 5: Es wird empfohlen: „Bis zu 20 Bienenstöcke abseits gesetzlich geschützter Biotope und benachbarter Naturschutzgebiete aufzustellen und zu bewirtschaften. Nicht unberührt sind typische Nutzungen des häuslichen Gartens oder Kleingartens und der Bau von Hütten und baulichen Anlagen.“	Die Unberührtheit unter 2.2-0 b) Nr. 5 bezieht sich ausschließlich auf das Aufstellen von Bienenstöcken im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Imkerei.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
168.		S. 111	A-T-151a, 2.2-0 b), S. 111 (bauliche Anlagen), Nr. 6: Die Reduktion von baulichen Anlagen gehört zum Kernanliegen der Entwicklung auch der Landschaftsschutzgebiete, um die Schutzzwecke (u.a. Schutz und Entwicklung des Außenbereichs, Landschaftsbild, Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes) zu erreichen. Die Regelung enthält keine Beschränkung auf solche Bauwerke, die außerhalb von Biotopverbundkorridoren oder geplanten Querungsbauwerken liegen oder die unmittelbar zu Naturschutzgebieten benachbart sind oder bereits heute bekannte Konflikte auslösen. Sie äußert sich auch nicht zu Bauzeiten und Artenschutzkonflikten. Die weitreichende Unberührtheitsregel ist daher fachlich nicht vertretbar. Sie nimmt der Naturschutzbehörde zudem die mögliche Einflussnahme auf die Ausgestaltung (z. B. Vogelschutz an Glasscheiben, Vermeiden von Tierfallen, Anpassung an das Landschaftsbild, Verrücken des Bauwerks weg von empfindlichen Flächen u.a.m.) der Ersatz- bzw. Neubauten. Zur Lösung berechtigter (Wieder-)Bauanliegen in echten Sonderkonsultationen steht die Befreiung als Instrument zur Verfügung.	Die Regelung kann entfallen, da sie unter 2.2-0, Verbot Nr. 1, Unberührtheit b) enthalten ist: „b) Vorhaben nach § 35 Abs. 4 Nrn. 1-5 BauGB;“ Durch die redaktionelle Umstrukturierung des Textes wird die Unberührtheit im Text des LP-Entwurfs im Kapitel 2.2-0 b) Unberührtheiten in LSG enthalten sein.		
			Beschlussvorschlag:	Streichen der Regelung unter 2.2-0 b) Unberührtheit in LSG.: „6. die Wiederherstellung und Erneuerung rechtmäßig errichteter baulicher Anlagen im Sinne der BauO NRW in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;“ Redaktionelle Verschiebung der Unberührtheit „Vorhaben nach § 35 Abs. 4 Nrn. 1-5 BauGB;“ von Kapitel 2.2-0 a) in Kapitel 2.2-0 b)	x	
169.		S. 111	A-T-152, S. 111, (unaufschiebbare Maßnahmen), Nr. 7: Regelungsvorschlag: „unaufschiebbare und verhältnismäßige Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr, sofern sie nicht bis zur weiteren Klärung mit der unteren Naturschutzbehörde auch anders abgewehrt werden kann, z. B. durch die vorübergehende Sperrung eines Weges. Das Material verbleibt nach Möglichkeit bis zur weiteren Klärung mit der unteren Naturschutzbehörde im Schutzgebiet.“ Da hierzu aber eine gesetzliche Regelung besteht, ist eine Einschränkung, gleich wie sinnvoll, wohl nicht statthaft.	Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht bleiben bereits aufgrund gesetzlicher Regelungen von den Verboten unberührt (§ 23 LNatSchG NRW). Eine zusätzliche Regelung ist im Landschaftsplan nicht notwendig. Die gesetzliche Regelung sollte in der Spalte der Erläuterungen aufgeführt werden.		

			Beschlussvorschlag:	Bei NSG, LSG, ND und GLB wird jeweils zu Beginn der Unberührtheiten in der Erläuterungsspalte eingefügt: „Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht bleiben bereits aufgrund der Regelung in § 23 Abs. 3 LNatSchG NRW von den Verboten unberührt. Sie obliegen den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren und sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.“ Unter 2.2-0 b) Unberührtheiten LSG wird gestrichen: „7. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich anzuzeigen.“	x	
170.		S. 111	A-T-151b, 2.2-0 b), S. 111, (genehmigte und angeordnete Maßnahmen): Nr.8 Es ist erforderlich, den Inhalt dieser Regelung zu fassen. Sonst führt allein die Genehmigung oder Anordnung durch die untere Naturschutzbehörde (zunächst) zu einer Unberührtheit, gleich um welchen Inhalt es sich hier handelt. Vorschlag: „die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege, Erhaltungs-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen zur Verwirklichung der Schutzziele des LP 7“	Den allgemeinen Verboten unter 2.2-0 a) ist vorangestellt: Alle Handlungen, die den Charakter der Landschaftsschutzgebiete verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, sind verboten.“ Die Entscheidungen der UNB werden nach diesem Grundsatz und den weiteren Regelungen unter Beachtung der gebietsspezifischen Schutzzwecke nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß dem gesetzlichen Auftrag getroffen. Auch die Verordnungen der Bezirksregierung Köln enthalten solche Regelungen unter der Überschrift „nicht betroffene Tätigkeiten“.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x

171.		S. 111	<p>A-T-153, 2.2-0 b), S.111, (bestehende Nutzungen): Nr. 9 Der Passus ist außerordentlich unbestimmt. Wird eine Nutzung fortgeführt, wenn eine jährliche Querfeldeinwanderung nun weiter durchgeführt wird? Wird eine Nutzung fortgeführt, wenn ein Landwirt seinen Betrieb an seinen Hofnachfolger übergibt? Darf er weiter Wasser aus dem Pleisbach entnehmen oder Drainagen bauen oder Instand setzen? Dürfen Weihnachtsbäume nach der Ernte tatsächlich immer weiter entgegen des Verbots angepflanzt werden, weil dies bisher zulässig war? Und wer stellt die bisherige Art und den bisherigen Umfang von Nutzung und Tätigkeit überhaupt fest? Der Passus sollte anders gefasst werden, denn er führt dazu, dass der Landschaftsplan für keine der Bestandsnutzungen und -tätigkeiten regulierend durchgreift, das ist allerdings sein Ziel und Zweck. Seine Aufgabe ist es, den Ist-Zustand hin zu einem raumverträglichen Zustand zu regeln, dazu ist es gerade substanziell, bisher rechtmäßige, aber nicht dem Schutzzweck dienende Nutzungen und Tätigkeiten mit zu erfassen. Diese sollen nun absichtlich unrechtmäßig werden. In dieser Logik wird auch im Part zu den NSG-Gebieten die Ergänzung verwendet: „es sei denn, sie werden durch gebietspezifische Festsetzungen eingeschränkt oder untersagt.“ Es ist nicht plausibel, warum gebietspezifische Verbote unmittelbar wirksam werden sollen, allgemeine, grundlegende Verbote jedoch nicht. Genehmigte Nutzungen sind allerdings im Sinne des Vertrauensschutzes fortführbar und man mag auch über Übergangszeiten nachdenken können. Es wird vorgeschlagen: Unberührt bleiben allein: „Genehmigte Nutzungen.“</p>	<p>Erläuterung zum Bestandsschutz: Durch die Ausweisung von Schutzgebieten haben Eigentümer Einschränkungen der Nutzung oder Nutzbarkeit hinzunehmen, soweit sie durch die im Grundgesetz verankerte Sozialpflichtigkeit des Eigentums abgedeckt ist. Rechtmäßig ausgeübte Nutzungen haben andererseits Bestandsschutz. Welche Einschränkungen notwendig sind oder als „unbillige Härte“ zu sehen wären, bleibt im Einzelfall abzuwägen. Eine Intensivierung oder Ausweitung der Nutzung kann allerdings durch die Rechtskraft der Verordnung untersagt werden. Wird die Nutzung sehr stark eingeschränkt oder verboten, so dass das Grundstück wertlos wird, kann der Eigentümer Entschädigung oder die Übernahme des Grundstücks (zum Marktwert) verlangen.</p> <p>Die bisherige Regelung (Unberührtheit in LSG) NR. 9 lautet: „die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübten Nutzungen oder Tätigkeiten in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie genehmigte Nutzungen.“</p> <p>Diese Regelung sollte geändert werden und die Unberührtheit auf - die Tätigkeiten aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen und - die Nutzungen aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes - in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang beschränkt werden.</p>		
			<p>Beschlussvorschlag:</p>	<p>Unter 2.2-0 b) wird die Regelung Nr. 9 geändert und wie folgt gefasst: „die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplans rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen, oder Tätigkeiten aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes oder Tätigkeiten in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang“</p>		x

172.	S. 111-113	<p>A-T-154, 2.2-0 c), S. 111 (Ausnahmen): Die vorgeschlagenen Regelungen Nr. 1 a) bis r), Nr. 2 (Generalöffnungsklausel!) und Nr. 3 führt zum Einsturz der geplanten Schutzzweckdarstellung. Es fehlt eine belastbare Ausführung, warum eine Anwendung des Gebots- und Verbotskatalogs in weiten Teilen angesichts des Ausnahmekatalogs nicht mehr zum Erreichen des Schutzzweckes erforderlich ist. Es entsteht der Eindruck, es sei nur beabsichtigt, über Eingriffe und die Frage, ob der Schutzzweck diese aushält, fortan ohne Beteiligung des Naturschutzbeirates und der Naturschutzverbände als Kreisverwaltung selbst zu entscheiden. Damit steht das generelle Verbot für jedermann in keinem Verhältnis zum offenbar gar nicht beabsichtigten Schutzzweckerfolg. Die Kreisverwaltung ist mit dieser Position, den Schutzzweck in jedem Einzelfall erneut durchsetzen zu müssen, erfahrungsgemäß politisch und fachlich überfordert. Sie öffnet damit auch der Korruption massiv Tür und Tor. Die angestrebte Regelung führt nahezu zwingend zu Vollzugskonflikten. Eine Ausnahme darf die Schutzziele nicht in Frage stellen. Das ist aber von der Kreisverwaltung im Rahmen des vorgelegten Entwurfes geplant. Der angeführte Ausnahmekatalog legt nahe, dass weitreichende Lockerungen der Schutzabsicht durch umfangreiche und wiederkehrende Ausnahmen erreicht werden sollen. Es wird im Entwurf des LP 7 damit übersehen, dass erst der stringente Vollzug der Ge- und Verbote zu einem Schutzerfolg führen kann. Anderenfalls wäre es auch nicht zulässig, die Verbote überhaupt erst zu erlassen. Der Regelungskatalog des LP 7 umfasst Ausnahmooptionen, die durchweg bis regelmäßig der formulierten Vorbedingung, mit den Schutzzwecken vereinbar sein zu müssen, bereits per se widersprechen und daher aus gutem Grund verboten werden. Dazu zählen z. B. der Bau von Gebäuden, Änderung von Leitungen, das Beseitigen von Gewässern, der Ausbau von Forstwegen, jedwedes Maßnahmenkonzept (auch ohne naturschutzfachliche Orientierung), Erstaufforstungen, Nadelbaumkulturen, das Beseitigen von Gehölzen u.a.m. Der bloße Bestandsschutz von Bauwerken ist einer der wenigen Instrumente, um Fehlnutzungen nach und nach in den Schutzgebieten abzubauen zu können und Schutzziele wenigstens passiv zu entwickeln. Angesichts der hoch defizitären Zustände der Schutzgebiete sind die geschilderten Ausnahmooptionen kein Weg, um die Schutzziele zu erreichen. Es ist insofern offensichtlich, dass mit dieser Regelung der Versuch unternommen wird, Sonderfälle, die sinnvollerweise der Prüfung der naturschutzrechtlichen Befreiung unterliegenden, zum Regelfall zu erklären und über Ausnahmen zuzulassen, um für die Schutzziele erforderliche Beschränkungen abzuschwächen, sie zu umgehen oder der Beteiligungspflicht der Verbände im Befreiungsverfahren zu entziehen. Zumal im Eingangstext (S. 5) des LP7 betont wird, wie kooperativ der Umgang mit den Nutzern gepflegt werde. Auch steigt die Gefahr im Zuge gebundener Ausnahme-Entscheidungen den Schutz der Schutzziele nicht</p>	<p>Gemäß § 23 LNatSchG können Ausnahmen von den Verboten in NSG, LSG, ND und GLB zugelassen werden, die nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind. Gerade weil viele der bei der UNB beantragten privaten Vorhaben keine Sonderfälle darstellen, bei den eine Atypik gegeben ist, besteht die einzige Möglichkeit der Überwindung nach sachgerechter Prüfung die Erteilung einer Ausnahme, wie sie § 23 LNatSchG eröffnet. Für die im LP vorgesehenen Ausnahmen in den jeweiligen NSG, LSG, ND und GLB kann die UNB auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten erteilen, soweit sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind. Die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck, der für das jeweilige Gebiet definiert ist, ist somit Voraussetzung für die Entscheidung der UNB, ob die Ausnahme erteilt werden kann. Mit der Beschreibung der einzelnen Ausnahmetatbestände wird konkret umschrieben, für welche voraussehbar möglichen Tatbestände die UNB mit fachlichem Sachverstand und unter Hinzuziehung der vorhandenen Informationen das Ermessen über eine Entscheidung ausüben kann. Eine Ausnahme nach dem vorliegenden Vorentwurf ersetzt die im rechtskräftigen LP bisher genutzten Formulierungen wie „im Einvernehmen mit der UNB“, „in Abstimmung mit der UNB“ oder „mit Ausnahme von...“ und fasst damit diese Regelungen zusammen, die eine Beteiligung der UNB entweder als Einzelentscheidung oder im Rahmen behördlicher Genehmigungen erforderlich machen. Die bisher an verschiedenen Stellen des LPs verorteten Regelungen ermöglichen durch die zusammenfassende Festlegung eine übersichtlichere und leichter lesbare Gestaltung des Satzungstextes. Neben der beschriebenen Beteiligung der Naturschutzverbände gemäß § 63 BntSchG/ § 66 LNatSchG gelten bei wesentlichen Ausnahmen von Verboten im NSG die Regelungen gem. § 75 LNatSchG wie bei Befreiungen über die Beteiligung des Naturschutzbeirates.</p> <p>In der Schutzgebiets-VO der Bezreg. Köln für das Siebengebirge sind Formulierungen „im Einvernehmen mit der UNB“, „von der UNB kann eine Ausnahme zugelassen werden.“, „...denen die Untere Landschaftsbehörde zugestimmt hat“ oder „mit Ausnahme von...“ enthalten. Diese Regelungen beinhalten einen Genehmigungsverbehalt der UNB, was der Erteilung einer Ausnahme entspricht!</p> <p>Der Rhein-Sieg-Kreis verfügt über ein wirksames Konzept zur Korruptionsbekämpfung. Die Beteiligung der Naturschutzvereinigungen im Rahmen von Befreiungsverfahren zählt nicht zu den darin enthaltenen Maßnahmen.</p> <p>Die einleitende Formulierung für die Erteilung von Ausnahmen sollte geändert werden, um die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens bei der Entscheidung durch die UNB deutlicher zu beschreiben. Die Regelung für Ausnahmen soll lauten: „Die Entscheidung der UNB soll mit der Maßgabe erfolgen, dass die Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen. Die Ausnahme soll mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der beantragten Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.“</p>	x
------	------------	--	--	---

		<p>mehr gewährleisten zu können. Die Entscheidung der Schutzgebietsrelevanz wird in die ausschließliche Zuständigkeit einzelner Sachbearbeiter*innen gestellt, was der hohen Bedeutung des Naturschutzes, auch in Verbindung mit hier ebenfalls betroffenen europäischen FFH-Gebieten, nicht gerecht wird.</p> <p>Die Regelung weitreichender Ausnahmen trägt zu einer größeren Rechtsunsicherheit bei, da die Beteiligungsrechte für Eingriffe in FFH-Gebiete über die Aarhus-Konvention weiterhin bestehen, das europäische Beteiligungsrecht insofern zwischen Ausnahmen und Befreiung hier nicht unterscheidet und da Klagerechte der Verbände vollumfänglich auch für Ausnahmebescheide bestehen. Da diese Bescheide in der Regel nicht den Verbänden mitgeteilt werden, bleiben sie ein Jahr lang beklagbar, eine abschließende Rechtskraft der Bescheide tritt also erst sehr spät ein.</p> <p>Also auch vor dem Ziel der Rechtsklarheit ist es außerordentlich lohnend, Sonderfälle in Befreiungsverfahren und damit in geordneten Verfahren zu klären, abzustimmen und zu bewältigen.</p> <p>Die Schutzgebietsverordnung der BezReg Köln zum Siebengebirge kommt im Übrigen ganz ohne Ausnahmetatbestände aus! Es wird vorgeschlagen, diesem Beispiel der BezReg Köln zu folgen! Hilfsweise sollte der Ausnahmekatalog auf solche Tatbestände beschränkt werden, die vom Inhalt und Umfang dem System einer Ausnahme überhaupt nur sinnvoll zugänglich sein können und die so genau gefasst sind, dass sie die Schutzabsicht nicht insgesamt negieren. Negativ bemerkenswert ist schließlich, dass in der Auflistung zu denkbaren Ausnahmetatbeständen die Beachtung des Biotopverbunds oder des Landschaftsbildes an keiner Stelle als Bedingung erwähnt wird.</p>			
		<p>Beschlussvorschlag:</p>	<p>In 2.1-0 c) „Regelungen für Ausnahmen“ wird der einleitende Text ersetzt durch: „Die untere Naturschutzbehörde kann nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag für nachfolgend genannte Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen. In der Spalte der Erläuterungen wird ergänzt: „Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erfolgt mit der Maßgabe, dass die Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen. Die Ausnahme soll mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der beantragten Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen. Die Ausnahme ist zu versagen, sofern das beantragte Vorhaben auch unter Berücksichtigung möglicher Auflagen nicht mit dem Schutzzweck vereinbar ist.“</p>	<p>x</p>	

173.		S. 111	<p>A-T-155a, 2.2-0 c), S. 112 ff. (Bauvorhaben), Nr. 1a: Hier sollen die festgelegten Schutzziele des LP 7 für die Landschaftsschutzgebiete, die baurechtlich Bauvorhaben entgegenstehen, durch Ausnahmeentscheidung der Verwaltung aufgehoben werden können. Das führt zu einer Preisgabe des Bauverbotes genau an den Stellen, in denen die Durchsetzung des Bauverbotes zum Schutz der Schutzziele dringend geboten ist. Dass eine schutzgebietsorientierte Entscheidung hier nicht zu erwarten ist, hat die Kreisverwaltung erst jüngst im Falle des Bauvorhabens Ingersauel 1 (Lohmar) eindrucksvoll dargestellt. Es dient der Stärkung der unteren Naturschutzbehörde, sie nicht dem politischen Druck solcher Ausnahmeoptionen auszusetzen, sie sollte daher aufgehoben werden, damit die Schutzabsicht des LP 7 nicht substanzlos wird.</p>	<p>Die einleitende Regelung für Ausnahmen lautet: „Die untere Naturschutzbehörde kann nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag für nachfolgend genannte Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen.“ Die UNB entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen nach den gesetzlichen und untergesetzlichen Vorgaben und unter Anwendung bzw. Hinzuziehung des fachlichen Sachverständes. Die Erteilung einer Ausnahme ist keine gebundene Entscheidung, so dass der Entscheidungsspielraum bleibt zwischen einer Zustimmung mit/ohne Auflagen oder einer Ablehnung eines Vorhabens.</p>		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
174.		S. 111	<p>A-T-155b, 2.2-0 c), (Bauvorhaben), Nr. 1b: Auch Bauvorhaben, die die Schutzziele nur beeinträchtigen, reduzieren die Schutzwirkung der Schutzgebiete, zumal sich die Kreisverwaltung mit Verweis auf die Einzelfallprüfung nicht die Mühe macht, Gesamtbelastungen, Schwellenwerte und Belastungsobergrenzen für ihre Schutzgebiete aufzustellen, um diese als Entscheidungshilfe einsetzen zu können. Es dient der Stärkung der unteren Naturschutzbehörde, sie nicht dem politischen Druck solcher Ausnahmeoptionen auszusetzen, sie sollte daher aufgehoben werden, damit die Schutzabsicht des LP 7 nicht substanzlos wird.</p>	<p>Die einleitende Formulierung für die Erteilung von Ausnahmen sollte geändert werden, um die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens bei der Entscheidung durch die UNB deutlicher zu beschreiben. Die Entscheidung der UNB soll mit der Maßgabe erfolgen, dass die Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen. Die Ausnahme soll mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der beantragten Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen. Die UNB entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen nach den gesetzlichen und untergesetzlichen Vorgaben und unter Anwendung bzw. Hinzuziehung des fachlichen Sachverständes. Die Erteilung einer Ausnahme ist keine gebundene Entscheidung, so dass der Entscheidungsspielraum bleibt zwischen einer Zustimmung mit/ohne Auflagen oder einer Ablehnung eines Vorhabens.</p>		x

			Beschlussvorschlag:	In 2.1-0 c) „Regelungen für Ausnahmen“ wird der einleitende Text ersetzt durch: „Die untere Naturschutzbehörde kann nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag für nachfolgend genannte Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen. Die Ausnahmen können auch für Vorhaben erteilt werden, die gebietsspezifischen Verboten unterliegen. In der Spalte der Erläuterungen wird ergänzt: „Die Ausnahmen umfassen Sachverhalte und Tätigkeiten/ Maßnahmen, die über die in den Unberührtheitsklauseln genannten hinausgehen. Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erfolgt mit der Maßgabe, dass zu prüfen ist, ob die Maßnahmen und Vorhaben nicht auch außerhalb des Schutzgebietes erfolgen können und dass die Wirkungen der Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen. Die Ausnahme soll mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der beantragten Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen. Die Ausnahme ist zu versagen, sofern das beantragte Vorhaben auch unter Berücksichtigung möglicher Auflagen nicht mit dem Schutzzweck vereinbar ist.“		x
175.	S.111	A-T-155c, 2.2-0 c), (Bauvorhaben, Erweiterung Gewerbe), Nr. 1c: Auch gewerbliche Bauvorhaben beeinträchtigen den Schutzzweck. Es ist Aufgabe der Raumordnung, Gewerbetriebe dort anzusiedeln, wo sie eine ausreichende Entwicklungsoption besitzen. Dazu müssen die Kommunen auch angehalten werden, damit die Raumordnung ihre Ziele auch erreichen kann. Die Regelung c) ist zu unbestimmt, wenn sie mit dem Schutzzweck vereinbar sein soll. Eine Einschränkung oder eine Anforderung an die Hürde für eine Ausnahme erfolgt an keiner Stelle. Es wird daher vorgeschlagen, diese Regelung unbedingt ersatzlos zu streichen.		Die Regelung sieht vor, dass eine Ausnahme für die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebs erteilt werden kann, wenn diese im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist. Dieses angemessene Verhältnis sollte spezifiziert werden. Diese Ausnahmemöglichkeit sollte im LSG gegeben sein. Das Vorgehen und der Rahmen bei der Erteilung oder Ablehnung einer Ausnahme ist unter A-T-155b) beschrieben.		
			Beschlussvorschlag:	Unter 2.2-0 c) wird die Ausnahme Nr. 5 eingefügt „Nr. 5 Vorhaben nach BauGB, die die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebes vorsehen, soweit die Erweiterung nicht mehr als 30 % der Grundfläche des Baubestandes umfasst;“	x	
176.	S.111	A-T-155d, 2.2-0 c), (Bauvorhaben, Splittersiedlungen), Nr. 1d: Diese Regelung würde in besonderer Weise zur Zerstörung des Landschaftsschutzes beitragen. Es dient der Stärkung der unteren Naturschutzbehörde, sie nicht dem politischen Druck solcher Ausnahmoptionen auszusetzen, sie sollte daher aufgehoben werden, damit die Schutzabsicht des LP 7 nicht substanzlos wird.		Die Ausnahme unter 2.2-0 c), im Entwurf Nr. 6 lautet: „Nr. 6 Vorhaben im Bereich einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB;“ Die UNB ist bereits im Verfahren zur Aufstellung der Außenbereichssatzung beteiligt. Außenbereichssatzungen dienen v.a. einer Abgrenzung kleiner Siedlungen im Außenbereich und zeigen Möglichkeiten zum Lückenschluss zwischen bestehenden Gebäuden auf. Die Vorhaben in Außenbereichssatzungen sollen in enger Abstimmung mit der UNB unter Berücksichtigung der Eingriffsregelung sowie der artenschutzrechtlichen Belange erfolgen. Das Vorgehen und der Rahmen bei der Erteilung oder Ablehnung einer Ausnahme ist unter A-T-155b) beschrieben.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x

177.		S. 112	A-T-155e, 2.2-0 c), (Bauvorhaben), Nr. 1e: Die Regelung fasst sehr verschiedene Regelungen des Baurechts zusammen. Für alle gilt jedoch, dass sie nicht dem Schutzzweck dienen und politisch oft sehr aufgeladen sind. Sie führen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsschutzes. Es dient der Stärkung der unteren Naturschutzbehörde, sie nicht dem politischen Druck solcher Ausnahmooptionen auszusetzen, sie sollte daher aufgehoben werden, damit die Schutzabsicht des LP 7 nicht substanzlos wird.	Die Ausnahme unter 2.2-0 c) nunmehr Nr. 7 lautet: „7. Vorhaben während der Planaufstellung nach § 33 BauGB oder auf Flächen einer in Aufstellung befindlichen Satzung nach § Abs. 4 oder § 35 Abs. 6 BauGB;“ in die Erläuterungen wird eingefügt: „§ 33 BauGB regelt die Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung. § 34 BauGB regelt die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, § 35 BauGB Vorhaben im Außenbereich.“ Für die genannten Vorhaben sollte eine Ausnahmemöglichkeit im LSG bestehen. Das Vorgehen und der Rahmen bei der Erteilung oder Ablehnung einer Ausnahme ist unter A-T-155b) beschrieben.		
			Beschlussvorschlag:	Unter 2.2-0 c) wird die Ausnahme Nr. 7 eingefügt: Nr. 7 Vorhaben während der Planaufstellung nach § 33 BauGB oder auf Flächen einer in Aufstellung befindlichen Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 35 Abs. 6 BauGB;	x	
178.		S. 112	A-T-155f, 2.2-0 c), (Bauvorhaben), Nr. 1f: Bauvorhaben der Baunutzungsverordnung (§ 62) sind hier Windkraftanlagen bis 10 m Höhe, Wintergärten, Flutlichtmasten, Füllanlagen, Spielplätze. Sie stehen dem Landschaftsschutz regelmäßig entgegen. Die untere Naturschutzbehörde hat mit der Genehmigung z.B. des Bolzplatzes in Hennef-Adscheid aufgezeigt, dass sie die Interessen des Landschaftsschutzes nicht gegen politische Interessen durchsetzen kann. Es dient daher der Stärkung der unteren Naturschutzbehörde, sie nicht dem politischen Druck solcher Ausnahmooptionen auszusetzen, sie sollte daher aufgehoben werden, damit die Schutzabsicht des LP 7 nicht substanzlos wird. Es ist aber denkbar, einzelne wenige, bestimmte Inhalte des § 62 (z.B. mobile Hühnerunterstände) im Rahmen der Unberührtheit zu regeln.	Die Ausnahme unter 2.2-0 c) nunmehr unter Nr. 8. lautet: „Nr. 8. nach § 62 BauO NRW genehmigungsfreie Vorhaben“ Die nach § 62 BauO genehmigungsfreien, im LSG verbotenen Vorhaben sollten über eine Ausnahme zugelassen werden können. Das Vorgehen und der Rahmen bei der Erteilung oder Ablehnung einer Ausnahme ist unter A-T-155b) beschrieben.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
179.		S. 112	A-T-155g, 2.2-0 c), (Fassaden), Nr. 1g: Die Regelungsinhalte unter den Buchstaben Nr. 1 g) können unter der Unberührtheit geregelt werden: „...Die Dämmung oder Verkleidung der Gebäudefassade, soweit das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird und sofern eine Artenschutzprüfung bei der unteren Naturschutzbehörde vorgelegt worden ist und Nachteile für die Vogelbrut gebäudebrütender Vögel und gebäudebewohnender Fledermäuse ausgeschlossen sind“.	Die Änderung der Außenfassade soll gemäß Musterkatalog unter die Unberührtheit Nr. 5. „Vorhaben nach § 35 Abs. 4 Nr. 1 – 5 BauGB“ unter 2.2-0 „nicht betroffene Tätigkeiten“ gefasst werden;		
			Beschlussvorschlag:	Unter 2.2-0 b) wird die Regelung Nr. 5 eingefügt: „Nr. 5. „Vorhaben nach § 35 Abs. 4 Nr. 1 – 5 BauGB“ In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt: „Die Vorhaben umfassen u. a. die Änderung von rechtmäßig errichteten Gebäuden.“	x	

180.		S. 112	<p>A-T-155h, 2.2-0 c), (Verkehrswege), Nr. 1h: Die Begradigung von Kurvenradien hat im Kreisgebiet zu schwerwiegenden Neutrassierungen von Straßen geführt, z.B. im Schmelztal (Bad Honnef) oder an der Leuscheid (Windeck), L 143 (Hühnerberg). Die Regelung ist daher für den Vollzug ungeeignet, da sie zu unbestimmt und nicht erforderlich ist. Es ist sinnvoll, Straßenbauten wegen der erheblichen Schädigung auf die Schutzgüter (Landschaftsbild, Abwasser, Zerschneidung) und den negativen Wirkungen auch des Ausbaus (z.B. Anhebung der Geschwindigkeit → Tiertod) stets nicht zuzulassen. Im besonderen Einzelfall ist eine Befreiung zu prüfen. Das dient auch der Stärkung der Naturschutzbehörde innerhalb der Kreisverwaltung, die für Straßenbau selbst parallel zuständig ist!</p>	<p>Die Ausnahme unter 2.2-0 c) nunmehr Nr.14 lautet: „Nr. 14. den geringfügigen Ausbau von Verkehrswegen“ In die Erläuterungen wird eingefügt: „Hierunter fallen z. B. Kurvenbegradigungen, eine bestandsorientierte Anpassung von Straßen an aktuell gültige Regelprofile, der Anbau und Ausbau von Radwegen sowie Bushaltestellen, die Elektrifizierung des Fahrbetriebes des schienengebundenen Verkehrs sowie temporäre Verkehrssteuerungen.“ Das Vorgehen und der Rahmen bei der Erteilung oder Ablehnung einer Ausnahme ist unter A-T-155b) beschrieben. Die Möglichkeit der Befreiung besteht nur für atypische Fallgestaltungen, die der Verordnungs- oder Plangeber bei Erlass der Verordnung oder des Planes noch nicht berücksichtigen konnte, weil die mögliche Konstellation nicht vorhersehbar war. Der geringfügige Ausbau von Straßen stellt eine vorhersehbare Maßnahme dar.</p>		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
181.		S. 112	<p>A-T-155i, 2.2-0 c), (Leitungen), Nr. 1i: Der Bau von Leitungen und damit auch der Bau ganz neuer Leitungstrassen bis hin zu Hochspannungstrassen und großen Fernwärme- und Trinkwasserleitungen soll hier einer Ausnahmeentscheidung zugänglich sein, obwohl damit erhebliche Eingriffe in die Schutzgüter und auch im Sinne der Eingriffsregelung verbunden sind. Wenn überhaupt eine Regelung denkbar sein könnte, dann eine Freistellung zur Unterhaltung von Bestandsleitungen INNERHALB der Wegefläche im Sinne des § 30 (2) Nr. 1 LNatSchG NRW, sofern Entwässerungseffekte auf die umgebende Landschaft nicht zu befürchten sind und Bäume keinen Schaden nehmen.</p>	<p>Die Ausnahme unter 2.2-0 c) unter Nr. 1i lautet: „Verlegen oder Ändern ober- oder unterirdischer Leitungen“ Die Planung und der Bau von Leitungen wird von der UNB regelmäßig betreut unter dem Grundsatz der Vermeidung und Verminderung der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen und –fachlichen Gesichtspunkte. Das Verlegen oder Ändern ober- und unterirdischer Leitungen soll soweit möglich in bereits vorbelasteten Bereichen erfolgen. Es soll aber auch außerhalb der Wegeflächen möglich sein, sofern dies aus übergeordneten Gesichtspunkten erforderlich ist. Die Ausnahmemöglichkeit soll bestehen bleiben. Die Möglichkeit der Befreiung besteht nur für atypische Fallgestaltungen, die der Verordnungs- oder Plangeber bei Erlass der Verordnung oder des Planes noch nicht berücksichtigen konnte, weil die mögliche Konstellation nicht vorhersehbar war. Der Bau von Leitungen stellt eine vorhersehbare Maßnahme dar.</p>		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
182.		S. 112	<p>A-T-155j, 2.2-0 c), (Gewässer), Nr. 1j: Gewässer sind besondere Schwerpunkte der Artenvielfalt. Sie gerade aus dem Schutz herauszulösen, ist völlig unverständlich. Es wird daher vorgeschlagen, diese Regelung unbedingt ersatzlos zu streichen.</p>	<p>Die Ausnahme unter 2.2-0 c) 1) im Vorentwurf lautet: „j. das Anlegen, Beseitigen oder Verändern oberirdischer Gewässer;“ Im Rahmen der Gesamtüberarbeitung der Regelungen soll die Ausnahme zukünftig lauten: „das Anlegen, Beseitigen oder Verändern oberirdischer Gewässer und von baulichen Anlagen zum Hochwasserschutz oder zur Beseitigung von Niederschlags- und Abwasser;“ Hierbei stehen insbesondere der evtl. notwendige Bau von Anlagen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser im Blick, die hinsichtlich des Klimawandels von den Kommunen in den Focus gerückt sind. Das Vorgehen und der Rahmen bei der Erteilung oder Ablehnung einer Ausnahme ist unter A-T-155b) beschrieben.</p>		

			Beschlussvorschlag:	Unter 2.2-0 c) Ausnahmen im LSG wird die Ausnahme 1j) ergänzt und zukünftig mit Nr. 19 wie folgt gefasst: „das Anlegen, Beseitigen oder Verändern oberirdischer Gewässer und von baulichen Anlagen zum Hochwasserschutz, zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser oder zur Beseitigung von Niederschlags- und Abwasser.“	x	
183.		S. 112	A-T-155k, 2.2-0 c), (Veranstaltungen außerhalb der Wege), Nr. 1k: Gerade Großveranstaltungen stehen der Umsetzung der Schutzgebietsziele regelmäßig und in besonderer Art und Weise entgegen. Es ist daher sinnvoll, Landschaftsschutzgebiete nicht zu Orten von Großveranstaltungen zu machen. Das entspricht auch der geltenden Rechtsprechung. Die Regelung ist zudem extrem unbestimmt, da sie Veranstaltungen von 101 Personen und 1,5 Mio. Personen, wie z. B. bei einem Weltjugendtag wie er in Hangelar geplant war, gleichstellt. Es fehlt überdies eine Regelung einer objektiven, jenseits des Beliebens der Kreisverwaltung liegenden Deckelung der Gesamtbelastung für einzelne Gebiete. Die Regelung sollte ersatzlos gestrichen werden. Hilfsweise ist es notwendig, sie auf Veranstaltungen mit max. 50 Personen zu beschränken und festzulegen, dass im Geltungsbereich des LP 7 maximal 10 solche Veranstaltungen jährlich zugelassen werden dürfen.	Im RSK gibt es wenige Flächen, die nicht im Schutzgebiet liegen, so dass es für Veranstaltungen, die im Freien stattfinden, wenig Ausweichmöglichkeit gibt. So wäre beispielsweise die Veranstaltung eines Fahrradrennens oder einer Wanderung im LSG mit 500 Personen wenig konfliktrichtig, wenn es nur um die Benutzung der Straßen und Wege geht. Im Rahmen der Ausnahme sollte allerdings geregelt werden, wo Start und Ziel mit entsprechenden baulichen Anlagen sind, wo Verpflegungsstationen und Parkplätze – unter Nutzung der vorhandenen Infrastruktur - sein werden. Die UNB soll nach pflichtgemäßem Ermessen nach den gesetzlichen und untergesetzlichen Vorgaben und unter Hinzuziehung des fachlichen Sachverständigen die Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahme fällen. Die Erteilung einer Ausnahme ist keine gebundene Entscheidung, so dass der Entscheidungsspielraum bleibt zwischen einer Zustimmung mit/ohne Auflagen oder einer Ablehnung eines Vorhabens. Wenn die Veranstaltung mit dem Schutzziel nicht vereinbar ist, ist eine Ablehnung erforderlich.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
184.		S. 112	A-T-155l, 2.2-0 c), S. 112 ff. (Wegebau), Nr. 1l: Die Forstwege im Kreisgebiet sind ausgebaut. Die Regelung steht im Widerspruch zum Schutzzweck. So tragen Forstwege, in der Fachliteratur unbestritten, erheblich zur Entwässerung der Wald- und Forstflächen bei und erhöhen Hochwasserbelastungen einerseits und Trockenheit im Wald andererseits. Bei einer Dauerwaldnutzung, wie sie angestrebt wird, kommt es zudem zu einer deutlich geringeren Belastung der Forstwege. Der Ausbau führt zudem zum Verlust von Kleinstlebensräumen. Die Regelung sollte unbedingt entfallen.	Auch der Ausbau von Wegen ist kein atypischer Fall, sondern ein regelmäßig vorkommender Sachverhalt, der einer Ausnahmeregelung grundsätzlich zuzuführen ist. Bei Vorliegen eines Antrages auf Ausbau eines Forstweges wird die UNB die Notwendigkeit und die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck prüfen. Die Entscheidung ist nicht gebunden. Durch Auflagen können örtliche Gegebenheiten berücksichtigt werden. Im Rahmen der Gesamtüberarbeitung soll die Ausnahme zukünftig lauten: „Nr. 24 den Neubau von Wegen, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder deren Überführung in eine höhere Ausbaustufe; In den Erläuterungen wird ausgeführt: Dies gilt ebenfalls für Wirtschaftswege. Wirtschaftswege sind Wege, die überwiegend land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen und keine überregionale Bedeutung haben.“		
			Beschlussvorschlag:	Nr. 24 den Neubau von Wegen, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder deren Überführung in eine höhere Ausbaustufe;	x	

185.		S. 112	A-T-155m, 2.2-0 c), (Konzept), Nr. 1m: Diese Regelung ist inhaltlich völlig unbestimmt und damit unzulässig. Jedes Konzept, auch das einer Motocross-Veranstaltung in der Grube Pütz oder ein Konzept zum Fällen aller alten Eichen in den GLB wäre damit über eine Ausnahme möglich, wenn es nur mit der UNB einvernehmlich abgestimmt worden wäre. Einvernehmen hat die Kreisverwaltung auch trotz Life+ und Naturschutzgroßprojekt zur völligen Zerstörung großer Flächen in den FFH-Gebieten im Zuge der Borckenkäferbekämpfung erteilt oder zum Bau der Reithalle in Bornheim (Obstblütenlandschaft). Es ist keineswegs sinnvoll, an dieser Stelle eine Art General-Öffnungsklausel einzuführen. Die Regelung sollte daher entfallen.	Die Regelung sollte entfallen.		
			Beschlussvorschlag:	In 2.2-0 c), Streichung der Nr. 1. m) „Maßnahmen aufgrund eines mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmten Konzeptes“	x	
186.		S. 112	A-T-155n, 2.2-0 c), (Zäune), Nr. 1n: Diese Regelung ist zu unbestimmt. Es ist nicht erkennbar, warum die Einzäunung von öffentlichen Anlagen nicht im Zuge der Genehmigungsverfahren derselben geregelt werden kann.	In § 4 BNatSchG ist geregelt, dass bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Flächen von besonderer öffentlicher Bedeutung die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Nicht immer liegen Genehmigungsverfahren vor, die über die Konzentrationswirkung eine Beteiligung der UNB vorsehen. Insofern sollte die Möglichkeit über die Ausnahme als selbständiger Verwaltungsakt gegeben sein. Die Regelung sollte auf den Gesetzestext angepasst werden, s. Beschlussvorschlag.		
			Beschlussvorschlag:	In 2.2-0 c) (Ausnahmen) wird die Nr. 1n) nunmehr unter Nr. 11 wie folgt geändert: „Nr. 11 Notwendige Einfriedung von Rohstoffabbaustätten sowie von Flächen gemäß § 4 BNatSchG;“	x	
187.		S. 112	A-T-155o, 2.2-0 c), (Aufforstung), Nr. 10: Erstaufforstungen, Weihnachtsbaumkulturen, die Rodung von Obstanlagen führen regelmäßig zu erheblichen Konflikten mit den Schutzziele und auch zu Artenschutzkonflikten. So auch im Pleisbachtal (Zerstörung Feuchtwiese) oder in der Bornheimer Obstblütenlandschaft (Herbizideinsatz, Landschaftsbild, Zäunung, Verkaufsverkehr). Die Verbote dazu sind daher sinnvoll und erforderlich. Eine Ausnahmooption ist unbedingt zu vermeiden. Es ist auch deutlich erkennbar, dass die Kreisverwaltung es hier nicht vermag, die Schutzziele gegen die Landwirtschaft durchzusetzen. Insofern ist eine Ausnahmeregelung hier besonders nachteilig.	Ausschließlich soweit mit dem Schutzzweck vereinbar, soll die UNB auf Antrag nach 2.2-0 c) Nr. 25 (Entwurf) „Erstaufforstungen, die Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen, Obstbaum- und Kurzumtriebsplantagen sowie die Verlängerung der Nutzungsdauer von genehmigten Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen, Obstbaum- und Kurzumtriebsplantagen“ durch Erteilung einer Ausnahme zulassen können. In die Erläuterungsspalte soll eingefügt werden: „Vorgenannte Sonderkulturen sind beispielsweise dann nicht mit dem Schutzzweck vereinbar, wenn standörtliche Voraussetzungen eine besondere naturschutzfachliche Qualität der Fläche bedingen oder das Landschaftsbild auf besondere Weise durch die Maßnahme beeinträchtigt wird.“		
			Beschlussvorschlag:	Unter 2.2-0 c) Nr. 25 wird in der Spalte der Erläuterungen eingefügt: „Vorgenannte Sonderkulturen sind beispielsweise dann nicht mit dem Schutzzweck vereinbar, wenn standörtliche Voraussetzungen eine besondere naturschutzfachliche Qualität der Fläche bedingen oder das Landschaftsbild auf besondere Weise durch die Maßnahme beeinträchtigt wird.“	x	

188.		S. 112	A-T-155p, 2.2-0 c), (Gehölzbeseitigung), Nr. 1p: Die Regelung ist zu unbestimmt. Der Schutz von Gehölzen ist Teil des Schutzzwecks. Freigestellt sind Maßnahmen der Pflege der Biotope (2.2-0 b) Nr. 8. Darüberhinausgehende Ausnahmen sind nicht erforderlich und werden auch nicht in der Erläuterung begründet!	Die Ausnahmeregelung bezieht sich auf das Verbot „13. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Obstbäume oder Säume gänzlich oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen. Unberührt hiervon bleiben Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar sowie die ordnungsgemäße Pflege der Säume;“ In begründeten Einzelfällen sollte eine Beseitigung von Gehölzen nach Prüfung durch die UNB unter Ausschluss der Beeinträchtigung des Schutzzweckes und Beachtung der gesetzlichen Eingriffsregelung ermöglicht werden können.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
189.		S. 113	A-T-155q, 2.2-0 c), (Verbrennen), Nr. 1q: Das Verbrennen vom Schlagraum führt nicht nur regelmäßig zu Tier-schutzkonflikten, sondern auch zu Feinstaubbelastungen. Der BUND unterstützt daher das grundsätzliche Verbot von Verbrennungen in der offenen Landschaft. Es ist auch nicht erkennbar, für welche Flächen diese Regelung im LP 7, der dicht durch Straßen und Wege erschlossen ist, die eine Abfuhr des Räumgutes ermöglichen, konkret erforderlich sein könnte. Es wird daher vorgeschlagen, diese Regelung ersatzlos zu streichen.	Das Verbrennen von Schlagabraum kann in unzugänglichem Gelände bei Pflegemaßnahmen /Freistellungsmaßnahmen, notwendig werden. In der Ausnahmeregelung kann Zeitraum, Ort o.Ä. festgelegt werden. Das Verbrennen von Schlagabraum im Wald ist nur mit Genehmigung der Forstbehörde zulässig. Die Bedingungen für die Ausnahme sollen in der Erläuterung konkretisiert werden.		
			Beschlussvorschlag:	Unter 2.2-0 c) Nr. 25 wird in der Spalte der Erläuterungen eingefügt: Nr. 27 das Verbrennen von Schlagabraum und Gehölzschnitt; In die Erläuterungen wird eingefügt: „Wenn das Verbleiben des Schlagabraums oder Gehölzschnittes auf der Fläche nicht möglich ist, ist zunächst zu prüfen, ob eine Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Das Verbrennen von Schlagabraum im Wald ist nur aus Forstschutzgründen möglich und beim zuständigen Forstamt zu beantragen. Das Verbrennen von Gehölzschnitt außerhalb des Waldes ist bei den zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden zu beantragen bzw. zu melden.“	x	
190.		S. 113	A-T-155r, 2.2-0 c), S. 113, (Verkehrssicherung), Nr. 1r: Hierfür enthalten das LNatSchG und das BNatSchG bereits ausreichende Regelungen. Gerade deshalb, weil Maßnahmen der Verkehrssicherung oft auch in Zweifel gezogen werden, ist eine über die gesetzlichen Regelungen hinausgehende Regelung nicht zielführend. Es wird daher vorgeschlagen, diese Regelung ersatzlos zu streichen. Hilfsweise sollte geklärt werden, dass die Verkehrssicherung nicht zum Recht führt, das Schutzgut auch aus dem Schutzgebiet zu beseitigen.	Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht sind in § 23 LNatSchG geregelt. Einer weiteren Regelung im LP bedarf es nicht. Ein Hinweis hierzu sollte in der Erläuterungsspalte in dem Kapitel der Unberührtheit eingefügt werden (s. auch Hinweis an anderer Stelle d. Synopse)		

			Beschlussvorschlag:	2.2-0 c), Streichung der Nr.1. r) r. Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit. In 2.2-0 b) wird in der Spalte der Erläuterungen eingefügt: „Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht bleiben bereits aufgrund der Regelung in § 23 Abs. 3 LNatSchG NRW von den Verboten unberührt. Sie obliegen den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren und sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.“	x	
191.		S. 113	A-T-155s, 2.2-0 c) S. 113, (Generalklausel), Nr. 2: Eine Regelung, die versucht, Analogien zu den in Nr. 1 dargestellten Sachverhalten aufzubauen und der Ausnahme zugänglich zu machen, ist offenkundig rechtswidrig. Sie ist unbestimmt und versucht Sachverhalte zu regeln, die, da unbeschrieben, schon von der Systematik her untypisch sind und der Befreiung im Sinne des BNatSchG zuzuordnen sind.	Die Möglichkeit der Befreiung besteht nur für atypische Fallgestaltungen, die der Verordnungs- oder Plangeber bei Erlass der Verordnung oder des Planes noch nicht berücksichtigen konnte, weil die mögliche Konstellation nicht vorhersehbar war (OVG Berlin, Beschl. v. 26.09.1991, 2 A 5.91, juris, Rn. 71). Die Aufzählung der einzelnen Ausnahmetatbestände erfolgt vor dem Hintergrund der Erfahrung der Verwaltung. Es ist nicht auszuschließen, dass später Sachverhalte auftreten, die bei Satzungsbeschluss nicht beachtet wurden, die als „typische Fallgestaltung“ anzusehen sind. Mit der Formulierung der Vergleichbarkeit in „Art, Umfang und Auswirkung auf den Schutzzweck“ mit den genannten Ausnahmen ist eine hinreichende Bestimmtheit gegeben. Die Formulierung erfolgt in Abstimmung mit der HNB und in Zusammenarbeit mit div. UNB im Bereich der Bezirksregierung Köln. Aktuelle Verordnungen der Bezirksregierung Köln enthalten einen analogen Passus (z.B. NSG „Hohes Wäldchen“, NSG „Dächelsberg, Ließemer Berg“).		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
192.		S. 113	A-T-155t, 2.2-0 c), S. 113, (Zustimmung), Nr. 3: Diese Regelung ist noch unklarer gefasst als die unter Nr. 2 gefasste Generalklausel. Hiernach wäre für völlig unbekanntes Fallkonstellationen noch nicht einmal mehr eine Ausnahme erforderlich, wenn irgendeine „Zulassung“ erfolgte, solange nur die untere Naturschutzbehörde ihre Zustimmung erteilt hätte. Diese Regelung ist ebenfalls rechtswidrig.	Es handelt sich z.B. um wasserrechtliche oder baurechtliche Genehmigungen, in deren Verfahren die UNB beteiligt wird. Mit dieser Regelung wird ein verdoppelter Verwaltungsaufwand verhindert. Die Zustimmung innerhalb des Genehmigungsvorgangs ersetzt die formale Ausnahme, ohne die Entscheidungskompetenz der UNB einzuschränken. Die Zustimmung (Ausnahme) ist keine gebundene Entscheidung, so dass der Entscheidungsspielraum bleibt zwischen einer Zustimmung mit/ohne Auflagen oder einer Ablehnung eines Vorhabens.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
193.		S. 114	A-T-156a, 2.2-1, S. 114, (Spicher Seen): Die Flächen sollten dem NSG 2.1-1 zugeordnet werden, da sie zur Herstellung einer ausreichenden Leistungsfähigkeit im Sinne des Schutzzweckes unausweichlich im NSG ergänzend mit erforderlich sind.	Der Schilfsee und der Grüne See werden fischereilich intensiv genutzt und sind darum naturschutzfachlich nicht als NSG einzuordnen.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
194.		S. 114	Hilfsweise: A-T-156b, 2.2-1, S. 114, (Spicher Seen), Schutzzweck: Es wird ange-regt, den Schutzzweck um schutzbedürftige konkrete Arten zu ergänzen: Insbesondere die dort vorkommenden Fledermausarten, Rebhuhn und Wachtel, die Weihen sollten mit genannt werden. Wir verweisen auf die zahlreichen Erfassungen z. B. des Landesbetriebs Straßen NRW im Zuge der Planung der 274n und der Autobahnbrücke.	Als Schutzzweck sind einige Arten der Gewässer, der Röhrichte sowie der typischen Abgrabungs-Lebensräume genannt, an deren Lebensraum sich der Schutzzweck orientieren soll. Rebhuhn, Wachtel und Weihe sind Arten der offenen Feldflur, die für die Stillgewässer-/Abgrabungs-Biotop keine Leitarten darstellen. Die Seen sind bisher nicht als Lebensraum besonderer Fledermausarten bekannt.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x

195.		S. 115	A-T-157, 2.2-1, S.115 (Ausnahmen): Die fischereiliche Nutzung steht wegen des Verlustes von Amphibien und Libellen und den Störungen für die Vogelwelt und der Verfremdung und Gefährdung der Fischfauna der Grundwasserseen durchweg im Widerspruch zu den Schutzziele. Es wird daher angeregt, diese Ausnahmeoption, die ehrlicherweise nicht gegeben werden kann, zu streichen.	Die fischereiliche Nutzung findet seit vielen Jahren statt. Durch die Erteilung der Ausnahme können bauliche Anlagen, wie z.B. das Anlagen von Stegen geregelt und gelenkt werden.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
196.		S. 115	A-T-158, 2.2-1, S. 115 (Maßnahmen), Nr. 6: Als Maßnahme sollte der Rückbau der Ranzeler und Heuser Straße zu einem grünen Spurenweg für die Landwirtschaft oder die automatische Nachtspernung durch Poller festgesetzt werden. Durchlässe wären (auch) durch die Bahntrasse und die Hauptstraße in Richtung FFH-Gebiet Wahner Heide sinnvoll.	Im Zuge der Planung der Rheinspange wird die Gestaltung der Infrastruktur an den Spicher Seen überdacht werden. Konkrete Maßnahmen können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht festgelegt werden.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
197.		S. 115	A-T-159, 2.2-1, Zusätzliche Verbote: In besonderer Weise (Amphibien, Fledermäuse, Fische, Insekten) ist es erforderlich, die Beleuchtung der Straßen in diesem Gebiet (und im Gebiet 2.1.-1) zu unterbinden. Vorschlag: Zusätzlich ist es daher verboten, eine durchgehende Straßenbeleuchtung zu installieren oder durch regelmäßige Punktbeleuchtungen den Naturhaushalt zu beeinträchtigen.“	Beleuchtungselemente sind als bauliche Anlagen im LSG zunächst verboten. Durch den seit dem 1.3.2022 gültigen § 41 a) BNatSchG ist der Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen eingeführt worden. Dort sind Regelungen zu neu zu errichtenden Beleuchtungen sowie bestehende Beleuchtungen enthalten. Einer Regelung im LP in LSG bedarf es nicht. In NSG ist eine weitergehende Regelung enthalten.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
198.		S. 116	A-T-160, 2.2-2, S. 116, (Niederterrasse Kriegsdorf): Im Schutzzweck sollte der Steinkauz, aber auch die in der Erläuterung angeführten Arten Feldhase, Rebhuhn und Wachtel konkret mit genannt werden.	Steinkauz, Feldhase, Rebhuhn sollten im Schutzzweck ergänzt werden. Es ist nicht bekannt, dass die Wachtel in dem Gebiet vorkommt.		
			Beschlussvorschlag:	In 2.2-2 LSG „Landwirtschaftsflächen auf der Niederterrasse um Kriegsdorf“ einfügen/ Ergänzung des Schutzzwecks: „- zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter, wildlebender Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften wie Steinkauz, Feldhase und Rebhuhn.“	x	
199.		S. 116	A-T-161, 2.2-2, S. 116, (Schutzziel): Das Schutzziel der ortsnahen, landschaftsorientierten Erholung sollte wie folgt gefasst werden: - „zum Schutz der Landschaft gegen Lärm, Zerschneidung und Artenverlust als Basis für die ruhige, landschaftsorientierte Erholung auf den Wegen.“ (dito auch als Vorschlag in den weiteren Landschaftsschutzgebieten des Entwurfs!)	Das Schutzziel des Freiraumschutzes, der Erhaltung des Biotopverbundkorridores, der Förderung der Biodiversität sowie des o.g. Schutzes des Lebensraumes bedrohter Tier- und Pflanzenarten beinhaltet den Schutz vor Zerschneidung und Artenverlust. Der Schutz vor Lärm ist kein unmittelbar in der Naturschutzgesetzgebung verankertes Schutzgut, wird aber durch die bereits genannten Schutzkategorien mittelbar mit abgedeckt.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
200.		S. 117	A-T-162, 2.2-2, S. 117, (Maßnahmen): Formulierungsvorschlag Nr. 2: „Anlage von artenreichen, wenigstens 2 m breiten, im Rahmen eines Artenschutzkonzeptes gepflegter, durchgängigen Wegsäumen und die Durchführung produktionsintegrierter Maßnahmen (PIK) zur Förderung der Arten der offenen Feldflur in klarer Abgrenzung zu PIK-Maßnahmen der Eingriffsregelung.“	Die Formulierung im Vorentwurf lautet: „2. Anlage von durchgängigen Wegsäumen und Durchführung produktionsintegrierter Maßnahmen zur Förderung der Arten der offenen Feldflur;“ Die Breite der Wegsäume ergeben sich aus den Eigentumsverhältnissen und eventuellen Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern. Die Festsetzung kann nicht zwischen PIK mit und ohne Eingriffsregelung unterschieden werden, da in der Festsetzungskarte keine parzellenscharfe Darstellung der Maßnahme erfolgt. Die Darstellung der Maßnahme erfolgt für das gesamte LSG.		

			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs			x
201.		S. 117	A-T-163, 2.2-2, (Maßnahmen): Ergänzungsvorschlag: „Die Besucherlenkung durch Sperrung, Information oder Rückstufung von Wegen (z.B. Schotterspurenwege statt Asphaltdecke) zur Reduktion erheblicher Störungen und Belastungen der Feldflur durch Hunde“	Lt. BNatSchG ist das Schutzziel der LSG auch die besondere Bedeutung für die Erholung. In NSG steht dagegen der Artenschutz im Vordergrund, der eine Einschränkung der Erholungsnutzung in höherem Maße rechtfertigt. Für die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen ist die Erreichbarkeit der Flächen mit landwirtschaftlichem Gerät essentiell.			
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs			x
202.		S. 117	A-T-164, 2.2-2, S. 117, (Maßnahmen), Nr. 3 Ortseingrünung: Vorschlag: „Ortseingrünung aus standortheimischen Gehölzen (Hecken, Baumhecken) oder Hochstamm-Obstwiesen schutzbedürftiger, regionaler Kultursorten.“ Begründung: Zur Durchsetzung des Insektenschutzes und der Regelungen des § 40 BNatSchG sollten Fehlentwicklungen mit weitgehend exotischen Gehölzen wie im Grünen C oder auf der Insel Grafenwerth frühzeitig erkennbar unterbunden werden.	Die unter 2.2-2 lt. Vorentwurf festgesetzte Maßnahme sollte ergänzt werden.			
			Beschlussvorschlag:	Ergänzung unter 2.2-2, festgesetzte Maßnahme Nr. 3 auf S. 117 in der Spalte der Erläuterungen: „Verwendung von einheimischen, standorttypischen Gehölzen oder Hochstamm-Obstgehölze regionaler Kultursorten.“	x		
203.		S. 118	A-T-165, 2.2-3, S. 118 (Siedlungsrand Sieglar): Es wird vorgeschlagen, in der Abgrenzung unter B-K-13 und C-K-17 hier als Schutzzweck (möglichst eines NSG) u.a. die Entwicklung eines Klimaschutzwaldes festzulegen: Schutzzweck: - zur Entwicklung eines Klimaschutzwaldes zur Sicherung der Kühlung der Siedlungsflächen der Stadt Troisdorf - zur Sicherung von Rückzugsflächen für bodengebundene Arten der Siegaue im Falle von regulären Hochwasserereignissen - zur Sicherung eines Potentialraumes zur Entwicklung einer Hartholzaue. - als Ergänzungsraum für auengebundene Arten des FFH-Gebietes der Sieg, z.B. dem Pirol oder verschiedenen Fledermaus-, Käfer-, Pilz- und Spechtarten. Es sollte der gesamte Verbotskatalog aufrechterhalten und nicht eingeschränkt werden.	Das Gebiet umfasst eine Freifläche am Siedlungsrand von Troisdorf-Sieglar. Die Flächen sind eingeschlossen von Siedlungsbereichen und durchschnitten von der Autobahn A 59. Es handelt sich um landwirtschaftliche Nutzflächen und Gehölzflächen, die fast vollständig für Kompensationszwecke festgesetzt sind. Sie dienen daher der Aufwertung der Landschaft für den Biotop- und Artenschutz. Daneben besitzen sie eine Bedeutung für die klimatische Ausgleichsfunktion in einer durch Siedlungsflächen stark beanspruchten Landschaft. Die Ausgestaltung und Pflege der Landschaft ist in den Kompensationsverpflichtungen festgelegt. Einer weiteren Festlegung im LP bedarf es nicht.			
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs			x
HINWEIS: Mit der Ordnungsnummer 2.2-4 wird im Entwurf ein zusätzliches LSG „Eschmarer See“ eingefügt. Alle weiteren Ordnungsnummern der LSG verschieben sich im Entwurf um eine Ziffer!							
204.		S. 119	A-T-166, 2.2-4, S. 119, (Bergheim/ Eschmar, Maßnahmen): neu Es wird die Ergänzung vorgeschlagen: - Reduktion der Trennwirkung und des Tötungsrisikos der Straßen insbesondere für den Steinkauz und das Rebhuhn durch Tempolimit (50 km/h) und entsprechende Landschaftsgestaltung	Der Landschaftsplan bietet keine Möglichkeiten für die Vorschreibung eines Tempolimits. Die Trennwirkung und das Tötungsrisiko könnten durch bauliche Maßnahmen (Tunnel, Grünbrücken - Querungshilfen) vermindert werden. Da die im LP festgesetzten Maßnahmen von dem RSK als Verordnungsgeber finanziert werden und der Bau von Querungshilfen die finanziellen Möglichkeiten des RSK übersteigt, sollen diese hier nicht festgesetzt werden. Der Bau einer Querungshilfe liegt in der Zuständigkeit des Straßenbausträgers.			
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs			x

205.		S. 119	A-T-167, 2.2-4, S. 119 (Maßnahmen), Nr. 1: Es werden folgende Textänderungen angeregt: Naturschutzorientierte Pflege z.T. brachgefallener Obstwiesen sowie Nachpflanzung und Anpflanzung von Hochstamm-Obstbäumen insbesondere regionaler, schutzbedürftiger Sorten. Nr. 4: „Ortseingrünung aus standortheimischen Gehölzen (Hecken, Baumhecken) oder Hochstamm-Obstwiesen schutzbedürftiger, regionaler Kultursorten.“ Nr. 6: „Anlage von artenreichen, wenigstens 2 m breiten, im Rahmen eines Artenschutzkonzeptes gepflegter, durchgängigen Wegräben und die Durchführung produktionsintegrierter Maßnahmen (PIK) zur Förderung der Arten der offenen Feldflur in klarer Abgrenzung zu PIK-Maßnahmen der Eingriffsregelung.“	Änderung der Maßnahmenbeschreibung zur Ortseingrünung lt. Beschlussvorschlag. Die Breite der Wegräben ergibt sich aus den Eigentumsverhältnissen und eventuellen Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern. Die Festsetzung kann nicht zwischen PIK mit und ohne Eingriffsregelung unterschieden werden, da in der Festsetzungskarte keine parzellenscharfe Darstellung der Maßnahme erfolgt. Die Darstellung der Maßnahme erfolgt für das gesamte LSG.		
206.			Beschlussvorschlag:	Ergänzung unter 2.2-4 (Vorentwurf), 2.2-5 (Entwurf), festgesetzte Maßnahmen, in der Spalte der Erläuterungen: Bei 5.1/2.2-5/1: „Verwendung von regionalen Hochstämmen.“ Bei 5.1/2.2-5/4 „Verwendung von einheimischen, standorttypischen Gehölzen oder Hochstamm-Obstgehölzen regionaler Kultursorten.“	x	
207.		S. 119	A-T-168; 2.2-5, S. 119 (Hangelarer Heide, Schutzzweck): Die Zauneidechse, die hier eine sehr große Population mit regionaler, ggf. auch landesweiter Bedeutung aufgebaut hat, sollte im Schutzgut ergänzt werden.	Ergänzung der Zauneidechse im Schutzzweck.		
208.			Beschlussvorschlag:	Ergänzung unter 2.2-5 (Vorentwurf), 2.2-6 (Entwurf): „Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere - zur Erhaltung und Entwicklung des Biotopverbundes zwischen den ehemaligen Abgrabungsflächen durch die Anreicherung der ausgeräumten Agrarlandschaft als Lebensraum für Arten der offenen Feldflur wie Kiebitz, Feldlerche, Wachtel, für wassergebundene Arten wie Kammmolch, Kreuzkröte und Wechselkröte, für die Zauneidechse sowie die Verbindung der ehemaligen Abgrabungsflächen in Hangelar mit der Siegaue;“	x	
209.		S. 121	A-T-169; 2.2-5, S. 121, (Ausnahme): Es wird angeregt, die Querungshilfe, die ja ohnehin dem Schutzzweck dienen sollen, als Maßnahme des LP 7 zu formulieren. Wegen der komplexen Planung, den hohen Kosten und der weitreichenden Wirkung auf das Umland sollte diese an eine Beteiligung auch der Naturschutzverbände gekoppelt sein, da sie eine breite Fachexpertise im Beteiligungsverfahren sicherstellt.	Da die im LP festgesetzten Maßnahmen vom RSK als Verordnungsgeber finanziert werden, soll der Bau von Querungshilfen hier nicht festgesetzt werden, da dies die finanziellen Möglichkeiten des RSK übersteigt. Der Bau einer Querungshilfe liegt in der Zuständigkeit des Straßenbausträgers. In einem Plangenehmigungsverfahren würden die Naturschutzverbände beteiligt werden.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x

210.		S. 121	<p>A-T-170, 2.2-5, S. 121, (Maßnahmen): Es werden folgende Ergänzungen vorgeschlagen: Nr. 1 „Anlage und Funktionserhalt von Kleingewässern“ Nr. 2 „Anlage von artenreichen, wenigstens 2 m breiten, im Rahmen eines Artenschutzkonzeptes gepflegter, durchgängigen Wegsäumen“ Nr. 3 „Die Durchführung produktionsintegrierter Maßnahmen (PIK) zur Förderung der Arten der offenen Feldflur in klarer Abgrenzung zu PIK-Maßnahmen der Eingriffsregelung.“ Nr. 5: „Die Rücknahme standortfremder Gehölze durch allmählichen Austausch im Zuge der Bestandspflege.“ Nr. 6 „Entwicklung eines naturschutzfachlichen Entwicklungskonzeptes zur Steuerung der widersprüchlichen Raumansprüche der Zielarten sowie der Erholungsnutzung“. Die Entwicklungsziele stehen z.T. diametral gegeneinander, Kiebitz versus Streuobstwiese und Erholungswege versus störungsfreie Ruhezone. Nr. 7 „Die Besucherlenkung durch Sperrung, Information oder Rückstufung von Wegen (z.B. Schotterspurenwege statt Asphaltdecke) zur Reduktion erheblicher Störungen und Belastungen der Feldflur durch Hunde“</p>	<p>Die vorgeschlagenen Ergänzungen sollen in teilweise geänderter Form übernommen werden. Die genannten Maßnahmen können der Umsetzung von Artenschutzkonzepten dienen. Die Notwendigkeit einer Besucherlenkung wird vorwiegend für NSG gesehen. Sollten einzelne Maßnahmen in dieser Hinsicht als erforderlich erachtet werden, können sie unabhängig von einer Festsetzung im LP umgesetzt werden.</p>		
211.			Beschlussvorschlag:	<p>Ergänzung unter 2.2-5 (Vorentwurf), 2.2-6 (Entwurf), festgesetzte Maßnahmen: „Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 1. Anlage und Funktionserhaltung von Kleingewässern 2. Anlage von durchgängigen, artenreichen Säumen.“</p>	x	
212.		S. 122	<p>A-T-171, 2.2-6, S.122, (Erholungsflächen): Schutzzweck: Einige dieser Freizeitflächen sind nicht schutzwürdig und sollten aufgehoben werden. Der Schutzzweck sollte diesen Ordnungsanspruch mit enthalten. Deshalb wird angeregt den 3. Spiegelstrich wie folgt zu formulieren: „- Zur Wiederherstellung der Natur und Landschaft, zur Aufwertung des Landschaftsbildes und zur Stärkung des Naturhaushaltes im Falle ungünstig platzierter Erholungseinrichtungen“ Betroffen sind insbesondere Einrichtungen in potentiellen Naturschutzgebieten, die der Entwicklung der Natur erheblich im Wege stehen: Kleingartenanlage Wahnbachtalstraße, Bootshäuser, Bootsverleih und Vereinsheime im Bereich der FFH-Gebiete, Spielplatz am Knochenberg, „- Zur Wiederherstellung des Biotopverbundes im Bereich der Querungshilfe „Am Kirchenberg“ über die A 560.“</p>	<p>Die bestehenden Erholungsanlagen haben Bestandsschutz. Eine Verlegung in den Siedlungsberiech ist nicht möglich. Zum einen handelt es sich um Friedhöfe. Zum anderen handelt es sich um Flächen der landschaftsorientierten Erholung, die wie z.B. Golfplätze in der freien Landschaft liegen müssen. Spielplätze haben aufgrund ihrer siedlungsnahem Lage eine besondere Attraktivität. Bootshäuser liegen aufgrund ihrer Funktion am Gewässer und sind für die Ausübung des Ruder-/Kanusportes notwendig.</p>		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x

213.		S. 124	<p>A-T-172, 2.2.-6 (Maßnahmen): Als Maßnahmen werden vorgeschlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Die Verlagerung der folgenden Einrichtungen: - Kleingartenanlage Wahnbachtalstraße [Entwicklung des Retentionsraumes, FFH-Konflikt] - Vereinsheims STV (Sieg) [FFH-Konflikt!] - Spielplatz am Knochenberg (auf das benachbarte Sportplatzgelände) [Konflikt für das NSG Knochenberg]. - „Den allmählichen Austausch standortfremder Gehölzpflanzungen durch standortheimische Gehölze auf den Erholungsflächen und Friedhöfen, insbesondere bei den Randbepflanzungen hin zur freien Landschaft.“ <p>Es sollte der Anspruch formuliert werden, dass Friedhöfe und Freizeitanlagen auf Lebensbäume, Roteichen, Amberbaum und Kirschlorbeer verzichten können und ein allmählicher Austausch zum Schutz der Insekten dringend erforderlich ist. Die individuelle Grabgestaltung ist dabei natürlich nicht gemeint.</p>	<p>An der Wahnbachtalstraße in Siegburg befindet sich neben dem Vereinsheim des STV (Kanuarbeitung) u.a. das Vereinsheim der Siegburger Rudervereins, zwei Gaststätten/Restaurants, der Rheinische Fischereiverband, der Fischschutzverband Siegburg. Die Einrichtungen bzw. baulichen Anlagen wurden genehmigt und haben Bestandsschutz.</p> <p>Eine Aussage zu der Baumartenwahl auf den Friedhöfen könnte über die kommunalen Friedhofs-Satzungen entschieden werden. Andererseits ist die Wahl fremdländischer Baumarten Teil der Kultur auf Friedhöfen. Friedhöfe sind nicht Gebiete „in der freien Natur“ gem. § 40 BNatSchG.</p>		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
214.		S. 124	<p>A-T-173, 2.2-6, S. 124, (Unberührtheit):</p> <p>Es ist nicht einsichtig, warum der Verbotskatalog vollständig ausgesetzt wird. „Alle mit der bestimmungsgemäßen Nutzung verbundenen Tätigkeiten und Maßnahmen“ auszunehmen, grenzt zahlreiche Sachverhalte unzureichend ab, z.B. das Verbrennen von Grünmüll in Kleingartenanlagen, den Bau von Abschlagsgebäuden auf Golfplätzen oder von Stellplätzen für Autos in Kleingartenanlagen, die Veranstaltung von Golfturnieren zur Brut- und Setzzeit usw. Es wird angeregt, den Verbotskatalog aufrecht zu erhalten und eine differenzierte Bewältigung im Zuge der Unberührtheit vorzunehmen.</p>	<p>Kleingartenanlagen sollen bestimmungsgemäß genutzt werden können. In der jeweiligen Satzung der Anlage könnten weitergehende Bestimmungen festgeschrieben werden. Die Nutzung der Parkplätze ist notwendig, da die Pächter der Kleingärten meist nicht in unmittelbarer Nähe wohnen. Die Golfplätze sind über BPläne genehmigt worden, die die Möglichkeiten baulicher Anlagen festsetzen.</p> <p>Es wird empfohlen, den Verbotskatalog wie im Entwurf vorgeschlagen festzusetzen.</p>		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
215.		S. 124	<p>A-T-174, 2.2-6, S. 124, (Ausnahmen):</p> <p>Es wird angeregt, die Querungshilfe, die ja ohnehin dem Schutzzweck dienen sollen, als Maßnahme des LP 7 zu formulieren. Wegen der komplexen Planung, der hohen Kosten und der weitreichenden Wirkung auf das Umland sollte diese an eine Beteiligung auch der Naturschutzverbände gekoppelt sein, da sie eine breite Fachexpertise im Beteiligungsverfahren sicherstellt.</p>	<p>Da die im LP festgesetzten Maßnahmen vom RSK als Verordnungsgeber finanziert werden, soll der Bau von Querungshilfen hier nicht festgesetzt werden, da dies die finanziellen Möglichkeiten des RSK übersteigt.</p> <p>Der Bau einer Querungshilfe liegt in der Zuständigkeit des Straßenbau-lastträgers. In einem Plangenehmigungsverfahren würden die Naturschutzverbände beteiligt werden.</p>		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x

216.		S. 124	<p>A-T-175, 2.2-7, S. 124, (Pleiser Hügelland, Schutzzweck): Wegen der besonderen Bedeutung für die Biotopverbundfunktionen mit überregionaler Bedeutung (Wahner Heide – Siegaue – Siebengebirge) ist dieser Raum von besonderer Relevanz. Das sollte sich in den Regelungen wiederfinden. Für Teile wird daher auch der NSG-Status vorgeschlagen (z.B. C-K-7-13).</p> <p>Als Schutzzweck wird vorgeschlagen zu ergänzen: neu</p> <ul style="list-style-type: none"> - „wegen der Schlüsselfunktion als überregionaler Biotopverbundraum zwischen den FFH-Gebieten „Wahner Heide“, „Agger“, „Sieg“, „Tongrube Niederpleis“ und „Siebengebirge“. - „Zur Wiederherstellung der Natur und Landschaft, zur Aufwertung des Landschaftsbildes und zur Stärkung des Naturhaushaltes im Falle ungünstig platzierter Erholungseinrichtungen, Gebäude und Nutzungen.“ <p>Zu nennen sind insbesondere Weihnachtsbaumkulturen auf ehemaligen Feuchtwiesen des Pleisbachtal, Lagerhallen der Holzwirtschaft im Verbundraum (Langstraße, Ölgartenstraße) sowie einzelne Wohngebäude im Bereich Am Kirchenberg 72 und 121, Ölgartenstraße 6, 26, 27 und 29, Langstraße 1c, Hauptstraße 63 sowie Container-Unterkunft am Pleisbach, Nähe Burg Niederpleis.</p>	<p>Die Bereiche des Niederpleiser Hügellandes und des Birlinghovener Waldes, die naturschutzfachlich besonders wertvoll sind, sind im Vorentwurf als NSG vorgeschlagen.</p> <p>Für die im LSG 2.2-7 liegenden Bereiche sind die dort festgesetzten Verbote angemessen.</p> <p>Die Bedeutung des Gebietes für die Biotopvernetzung ist bereits als Schutzzweck angeführt. Das Pleistal ist in großen Teilen mit dem Biotopverbund von herausragender Bedeutung gekennzeichnet, das bei planerischen Projekten Berücksichtigung findet.</p> <p>Die rechtmäßig errichteten baulichen Anlagen haben Bestandsschutz. Das Pleistal hat in den letzten Jahren durch die Platzierung von Ausgleichsmaßnahmen und Umsetzung des Projektes Chance7 eine naturschutzfachliche Aufwertung erfahren. Im Zusammenwirken mit der angrenzenden Festsetzung von NSG und der Darstellung der herausragenden Biotopverbundfunktion werden bauliche Vorhaben in dem Gebiet restriktiv gesehen werden. Weihnachtsbaumkulturen werden regelmäßig befristet genehmigt. Sollte eine Verlängerung der Genehmigung beantragt werden, wird eine kritische Prüfung stattfinden.</p>		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
217.		S. 124	<p>A-T-176, 2.2-7, S. 124, (Pleiser Hügelland, Maßnahmen): Vorgeschlagen werden: neu</p> <ul style="list-style-type: none"> – „die Erhöhung des Grünlandanteils, insbesondere auf sandigen Böden und in Gewässernähe zum Pleisbach“ <p>Nr. 4: „Ortseingrünung aus standortheimischen Gehölzen (Hecken, Baumhecken) oder Hochstamm-Obstwiesen schutzbedürftiger, regionaler Kultursorten.“</p> <p>„Die Rücknahme standortfremder Gehölze durch allmählichen Austausch im Zuge der Bestandspflege.“</p> <p>Zu nennen sind z.B. die Nadelbaumanpflanzungen im Bereich der Burg Niederpleis oder an der Ölgartenstraße oder umfassende Kirschlorbeerhecken unmittelbar am Rand des FFH-Gebietes Tongrube Niederpleis oder Cotoneasterbeete an der Niederpleiser Mühle.</p> <p>„Entwicklung eines naturschutzfachlichen und freiraumplanerischen Entwicklungskonzeptes zur Herstellung eines wirksamen, verbindenden Biotopverbundraumes.“ (Aufbauend auf dem Pepl „chance.7“).</p> <p>„Ankauf und Rückbau störender Gebäude, Aufhebung störender Nutzungen“</p>	<p>Die Maßnahme zur Gestaltung der Ortseingrünung sollte übernommen werden.</p> <p>Weitere vorgeschlagene Maßnahmen beziehen sich auf Privatgrundstücke. Eine Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen könnte aufgrund einer fachlichen Beratung oder auch im Zuge der Umsetzung des Naturschutzprojektes Chance 7 erfolgen. Eine Rücknahme standortfremder Gehölze am Pleisbach erfolgt bereits im Zuge der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen.</p> <p>Zukünftig ist das Ausbringen von Gehölzen außerhalb ihrer Vorkommensgebiete gem. § 40 BNatSchG verboten.</p>		
218.			Beschlussvorschlag:	<p>Ergänzung unter 2.2-7 (Vorentwurf), 2.2-8 (Entwurf), festgesetzte Maßnahme Nr. 4 „Ortseingrünung“ auf S. 126</p> <p>Ergänzung in der Spalte der Erläuterungen: „Verwendung von einheimischen, standorttypischen Gehölzen oder Hochstamm-Obstgehölze regionaler Kultursorten.“</p>	x	

219.		S. 126, 127	A-T-177, 2.2-8, S. 126, (Siegiederung, Schutzzweck): Ergänzungsvorschlag: neu - „zum Schutz und zur Entwicklung der Arten Maculinea nausithous und M. teleius“. Die Flächen spielen eine besondere Rolle für den Schutz dieser Falterarten, insbesondere wenn die Siegdeiche nicht, wie vorgeschlagen, in das NSG 2.1-5 einbezogen werden. - „Zur Wiederherstellung der Natur und Landschaft, zur Aufwertung des Landschaftsbildes und zur Stärkung des Naturhaushaltes im Falle ungünstig platzierter Erholungseinrichtungen, Gebäude und Nutzungen.“ Zu nennen sind insbesondere die Siedlung Bülsenstraße sowie Frankfurter Straße 99 und 101, sowie Wahnbachtalstraße 19, 23, 25.“	Der Schutzzweck soll hinsichtlich des Artenschutzes ergänzt werden. Die baulichen Anlagen haben Bestandsschutz. In den der Fläche des LSG 2.2-8 zugehörigen Entwicklungsziele 1.2 und 1.3 sind diverse fachliche Entwicklungsziele formuliert, die die Erhaltung und Entwicklung einer Landschaft mit naturnahen und kulturabhängigen Lebensräumen behördenverbindlich vorgeben, z.B. ist dort die Erhaltung und Entwicklung der FFH-Lebensraumtypen sowie FFH-Arten wie den Schwarzblauen Bläuling und die „Erhaltung und Optimierung der Freiflächen zur Sicherung des Biotopverbundes und der Lebensstätten von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten;“ dargestellt.		
220.			Beschlussvorschlag:	Ergänzung unter 2.2-8 (Vorentwurf), 2.2-9 (Entwurf), Schutzzweck “ Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere - zur Erhaltung, Entwicklung und Förderung der Lebensstätten der Arten Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous) und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea teleius);“	x	
221.		S. 128	A-T-178, 2.2-8, S. 128, (Maßnahmen) Vorschlag: neu 4. „Ankauf und Rückbau störender Gebäude, Aufhebung störender Nutzungen“ 5. „Entwicklung der Retentionsräume nördlich, westlich und östlich Buisdorfs sowie westlich von Kaldauen.“	Die Maßnahmen, die im LP festgesetzt sind, sind vom RSK zu finanzieren. Der Ankauf und Rückbau von Gebäuden übersteigt die finanziellen Möglichkeiten. Im Entwicklungsziel 1.2 ist dargestellt: „Verlegung störender Anlagen aus der Aue, insbesondere des Modellflugplatzes;“ Die genannten Retentionsräume liegen innerhalb der Fläche des Entwicklungsziel 1.2. Dort ist die - „Erhaltung des potenziell reaktivierbaren Retentionsraumes westlich Siegburg-Kaldauen“, die - „Entwicklung der Flussläufe von Sieg und Agger sowie deren Gerinnestrukturen gemäß dem naturraumspezifischen Leitbild als Mehrbettgerinne durch die Beseitigung von der eigendynamischen Entwicklung der Flussläufe limitierenden Faktoren“ sowie die - „Erhaltung und Entwicklung autotypischer Geländestrukturen wie Flutrinnen und Flutmulden sowie von naturnahen Fließ- und Stillgewässern, wie (temporär) wasserführenden Altarmen“ behördenverbindlich dargestellt. Der jeweilige Unterhaltungsträger und die Obere Wasserbehörde sind für die Planung der Maßnahmen zuständig, die mit der UNB einvernehmlich im Vorfeld abgestimmt werden. Die Fläche östlich von Buisdorf ist ein schmaler Landschaftskorridor mit der A3 und liegt zwischen zwei Siedlungsschwerpunkten, die durch den Deich vor Hochwasser geschützt sind. Die Möglichkeit zur Entwicklung eines Retentionsraumes wird hier nicht gesehen.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
222.		S. 128	A-T-179, 2.2-9, S. 128, (Michaelsberg) Schutzzweck: Im Schutzzweck sollten die relevanten Arten wie Berberis vulgaris, Cornus mas sowie Mauersegler usw. tatsächlich auch genannt werden.	Im Schutzziel ist die äußerst seltene und gefährdete Efeu-Sommerwurz und Geophyten benannt. Andere Arten, die Zeugnisse der historischen Kulturlandschaft sind, sollten ergänzt werden. Der Mauersegler ist Nahrungsgast am Michaelsberg, eine Brut konnte nicht festgestellt werden. Darum erscheint eine Nennung nicht relevant.		

			Beschlussvorschlag:	In 2.2-9 (Vorentwurf), 2.2-10 (Entwurf), LSG Michaelsberg Einfügen des Schutzzwecks „- zur Erhaltung und Entwicklung von Pflanzenbeständen als Zeugnisse einer historischen Kulturlandschaft, wie Mispel, Berberitze, Kornelkirsche und Harfepflaume;“	x	
223.		S. 128	A-T-180, 2.2-9 (Grünlandnutzung): Unberührtheit und Maßnahmenvorschlag stehen in einem inhaltlichen Widerspruch zu einander. Eine intensive Nutzung verlangt eine Rasenpflege (Vielschnitt, Düngung) gegen die Belange der naturnahen Pflege (wenige Schnitte, keine Düngung, andere Artenzusammensetzung). Es wird angeregt, den Konflikt durch eine Zonenbildung aufzulösen. Die Maßnahme der naturnahen Pflege sollten enthalten: Verbot Pflanzenschutzmittel, Düngeverbot, Balkenmäher- und Abräumpflicht, maximale Schnitthäufigkeit 3 Schnitte im Jahr. „Naturnahe Pflege“ ist sonst zu unbestimmt.	Für den Michaelsberg wurde in kooperativer Planungsarbeit ein Integriertes Entwicklungskonzept unter Beteiligung der Bürger und Fachbehörden erstellt. Das Leitbild ist die historische Kulturlandschaft Michaelsberg mit historischen Gartenelementen, Niederwaldstrukturen, Streuobstwiesen und naturnah gestalteten Bereichen. Die naturnahe Pflege der Parkflächen durch die Stadt Siegburg sollte flexibel gestaltet werden können. Keine Änderung der Formulierung der Maßnahme.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
224.		S. 129	A-T-181, 2.2-9: Als Maßnahme wird angeregt: neu - „die Sicherung und Entwicklung der Vorkommen der Arten des Schutzzwecks“	Der Michaelsberg liegt mitten im Siedlungsraum der Stadt Siegburg und wurde jahrhundertlang intensiv bewirtschaftet/genutzt und immer wieder verändert. Die Stadt Siegburg hat ein integriertes Entwicklungskonzept für den Michaelsberg unter Beteiligung der UNB erstellt. In dem Entwicklungskonzept sind Maßnahmen für Teilräume festgelegt, die die historische Kulturlandschaft unter Berücksichtigung des Artenschutzes und der besonderen geologischen Formation erhalten sollen. Die Umsetzung des Entwicklungskonzeptes liegt in der Zuständigkeit der Stadt Siegburg. In der Spalte der Erläuterungen sollte hierauf verwiesen werden. Die im Vorentwurf vorgeschlagene Maßnahme sollte gestrichen werden, da die Pflege der Parkflächen der Stadt Siegburg obliegt. Pflanzenschutzmittel sind in Parkflächen ohnehin verboten.		
			Beschlussvorschlag:	Unter (2.2-9) 2.2-10 LSG „Michaelsberg“ wird in der Spalte der Erläuterungen eingefügt: „Die Stadt Siegburg hat ein integriertes Entwicklungskonzept für den Michaelsberg entwickelt. In dem Entwicklungskonzept sind Maßnahmen für Teilräume festgelegt, die die historische Kulturlandschaft unter Berücksichtigung des Artenschutzes und der besonderen geologischen Formation erhalten sollen.“ Die Maßnahme „Naturnahe Pflege der als Grünland genutzten Parkflächen unter Verzicht auf Pflanzenschutzmittel“ wird gestrichen.	x	
225.		S. 129, 130	A-T-182 und A-T-183	Mit Beschluss des Kreistags v. 31.3.2022 wurde der Geltungsbereich des LP7 um das Gebiet der Stadt Lohmar reduziert. Der ehemals im Geltungsbereich des LP7 liegende Teil im Bereich der Stadt Lohmar wurde dem Geltungsbereich des Landschaftsplan Nr. 10 zugeschlagen. Der Landschaftsplan Nr. 10 trägt nunmehr den Namen „Lohmar – Naafbachtal“. Die Einwendungen A-T-182 und 183 beziehen sich auf Flächen auf dem Gebiet der Stadt Lohmar und sind nunmehr gegenstandslos. Eine Beteiligung im Verfahren zur Änderung des LP 10 „Lohmar-Naafbachtal“ wird empfohlen.		

226.		S. 131, 132	A-T-184, 2.2-10 (Maßnahmen), Nr. 4: Vorschlag: „Naturschutzorientierte Pflege z. T. brachgefallener Obstwiesen sowie Nachpflanzung und Anpflanzung von Hochstamm-Obstbäumen insbesondere regionaler, schutzbedürftiger Sorten. Nr. 6 sollte wie folgt gefasst werden: „Einbindung landwirtschaftlicher Hofanlagen und Ortsränder durch standortheimische Gehölze (Hecken, Baumhecken) oder Hochstamm-Obstwiesen schutzbedürftiger, regionaler Kultursorten.“ Neu: - „Anlage von artenreichen, wenigstens 2 m breiten, im Rahmen eines Artenschutzkonzeptes gepflegter, durchgängigen Wegsäumen.“ Neu: Reduktion der Trennwirkung und des Tötungsrisikos der Straßen (B 56) insbesondere für die Wildkatze durch Tempolimit (50 km/h) und entsprechende Landschaftsgestaltung und Lenkungshilfen z. B. am Durchlass Rothenbach.	Hinweis: Maßnahmen Nr. 1 entfällt, da die zugehörigen Flächen im Entwurf außerhalb des Geltungsbereiches des LP liegen. Die Vorschläge zu Maßnahme Nr. (6) 5. sollten in etwas abgeänderter Form übernommen werden. Die Anlage von Wegesäumen ist bereits in Maßnahme Nr. 2 enthalten. Die Reduktion der Trennwirkung der B 56 ist im Entwicklungsziel 3 formuliert.		
			Beschlussvorschlag :	Ergänzung der Maßnahme Nr.5 im LSG (2.2-10) 2.2-11 festgesetzte Maßnahme Nr. 5 „Ortseingrünung“ Ergänzung in der Spalte der Erläuterungen: „Verwendung von einheimischen, standorttypischen Gehölzen oder Hochstamm-Obstgehölze regionaler Kultursorten.“	x	
227.		S. 132	A-T-185, 2.2-11, S. 132, (Abgrabung Seeligenthal): Es wird wegen der Bedeutung dieses FFH-Gebietes für die Gelbbauchunke der NSG-Status vorgeschlagen und für erforderlich gehalten. Der Name des Schutzgebietes sollte angepasst werden in „Ehemaliger Steinbruch Seligenthal“.	Das FFH-Gebiet heißt „Sandgrube Seligenthal“. In dem Gebiet wurde sowohl Sand als auch Grauwacke gewonnen. Darum wurde der Name „Ehemalige Abgrabung Seligenthal“ gewählt. Der Teil des FFH-Gebietes mit den Fortpflanzungsstätten der Gelbbauchunke ist als NSG im Vorentwurf festgesetzt. Das geplante LSG mit dem ehemaligen Steinbruch ist dagegen ein Trockenstandort und wird für die siedlungsnahen Erholung (insbesondere auch für Kindergruppen) genutzt. Dies sollte nicht verboten werden und widerspricht nicht dem wichtigsten Schutzzweck, der Erhaltung der Population der Gelbbauchunke.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
228.		S. 133	A-T-186, 2.2-12, S. 133, (Lohmarer Wald II): Es wird wegen der naturschutzfachlichen Bedeutung der NSG-Status vorgeschlagen und für erforderlich gehalten.	Die Einwendungen A-T-186 bis 188 betreffen Flächen, die auf dem Gebiet der Stadt Lohmar liegen. Der Geltungsbereich des LP7 wurde mit Beschluss des Kreistags um die Flächen verkleinert, die auf dem Gebiet der Stadt Lohmar liegen. Die Einwendungen sind damit gegenstandslos.		
229.		S. 133	A-T-187, 2.2-12 (Lohmarer Wald II) Schutzzweck: Es wird ergänzend vorgeschlagen: Neu: „Erhalt und Wiederherstellung des Biotopverbundes, insbesondere auch für die Wildkatze“ Neu: „Zur Wiederherstellung der Natur und Landschaft, zur Aufwertung des Landschaftsbildes und zur Stärkung des Naturhaushaltes im Falle ungünstig platzierter Erholungseinrichtungen, Gebäude und Nutzungen.“ Zu nennen wäre hier z. B. das Gebäude Rothenbach.	Die ehemals im Geltungsbereich des LP7 befindlichen, auf dem Gebiet der Stadt Lohmar liegenden Flächen liegen nun im Geltungsbereich des LP 10 „Lohmar-Naafbachtal“, der sich im Verfahren zur Änderung des LP befindet. Im Rahmen der dortigen frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger ist eine erneute Einbringung der Anregungen und Bedenken möglich.		

230.		S. 133-135	<p>A-T-188, 2.2-12 (Lohmarer Wald II) Maßnahmen: Neu: Reduktion der Trennwirkung und des Tötungsrisikos der Straßen (B 56) insbesondere für die Wildkatze durch Tempolimit (50 km/h) und entsprechende Landschaftsgestaltung und Lenkungshilfen z. B. am Durchlass Rothenbach. Neu: Aufbau eines Totholzvorrates von wenigstens 100 cbm / ha und Förderung von Uraltbuchen durch Auszeichnung, Erhalt des Waldbinnenklimas (Einschlagverzicht im Umfeld von 100m), Sicherstellung des Bodenschutzes und ggf. Verlegung oder Schließung von Wegen, die anderenfalls eine Verkehrssicherungspflicht auslösen könnten.“ Neu: „Erhaltung aller lebendigen, absterbenden oder toten Altholzlaub-bäume ab einem Stammumfang von 150 cm in 100 cm Höhe durch Auszeichnung, punktuelle Freistellung (bei Eichen), Sicherstellung des Bodenschutzes und ggf. Verlegung oder Schließung von Wegen, die anderenfalls eine Verkehrssicherungspflicht auslösen könnten.“ Neu: „Ankauf und Rückbau störender Gebäude, Aufhebung störender Nutzungen“</p>			
231.		S. 135	<p>A-T-189, 2.2-13, S. 135, (temporäre LSG): Es wird angeregt, den Verbotskatalog vollständig aufrecht zu erhalten. Denn das Ziel ist ein Schutz im Sinne des Schutzzweckes bis zur weiteren Entscheidung über die bauliche Nutzung. Es ist nicht erkennbar, wie dazu ein nur eingeschränkter Verbotskatalog beiträgt.</p>	<p>Das LSG wird für Flächen dargestellt, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne liegen, die jedoch laut rechtskräftigem Flächennutzungsplan (FNP) in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen. Es handelt sich um siedlungsnahen Flächen, die bereits jetzt stärker für die Erholung genutzt werden und eine bauliche Nutzung absehbar ist. Der reduzierte Verbotskatalog gewährleistet u.a., dass ökologisch bedeutsame Strukturen wie z. B. Gehölze tatsächlich bis zur baulichen Inanspruchnahme erhalten und ggfs. auch im Rahmen des nachfolgenden Bauleitplanverfahrens bzw. Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt werden können.</p>		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
232.			2.3 Naturdenkmäler			
233.		S. 137	<p>A-T-190, 2.3-0 a), S. 137, (Naturdenkmale, allgemeine Verbote): Der Schutz des Wurzelbereichs der Bäume ist für ihre Gesundheit erforderlich. Der Wurzelbereich erstreckt sich regelmäßig weit über den Kronentraufbereich hinaus und wird in den Fachnormen auch regelmäßig mit Kronentraufe plus 1,5 m angegeben. Es wird daher angeregt, wenigstens diesen fachlichen Mindeststandard durchgehend im Abschnitt 2.3 zu berücksichtigen. Tatsächlich kann der Wurzelbereich auch zig Meter über den Kronentraufbereich hinausgehen.</p>	<p>Der Schutzbereich der Naturdenkmäler sollte genauer festgelegt werden: „Der Schutzbereich besteht aus dem Baum selbst, der Fläche des Ausmaßes der Baumkrone (Kronentraufbereich) zuzüglich einer Abstandsfläche von 1,5 m rundum.“</p>		
			Beschlussvorschlag:	<p>Ergänzung der Definition des Schutzbereiches der Naturdenkmäler unter 2.3-0 a): „Im Schutzbereich der Naturdenkmäler ist insbesondere verboten:....“ In der Spalte der Erläuterung: „Der Schutzbereich besteht aus dem Baum selbst, der Fläche des Ausmaßes der Baumkrone (Kronentraufbereich) zuzüglich einer Abstandsfläche von 1,5 m rundum.“</p>	x	

234.		S. 137, 138	A-T-191a, 2.3-0 a): Es wird angeregt, dass Bäume als Naturdenkmäler auch dann noch schutzbedürftig und schützenswert sind, wenn sie abgestorben sind. Es besteht daher ein großes Interesse, sie in allen Zerfallsphasen nach Möglichkeit vor Ort zu erhalten. Auch im Falle der Gefahrenabwehr erwächst daraus kein Beseitigungsrecht (Schreddern, Wegfahren) des Denkmals, sondern nur der Abwehr der Gefahr.	Der Schutzstatus des Baumes ändert sich nicht, wenn der Baum abstirbt. Das Verbot Nr. 1. „den Baum gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen...“ gilt auch nach dem Absterben des Baumes. Die ND 2.2-2 „Stieleiche am Hanenknippen“ und 2.3-3 „Rotbuche“ wurden bereits aus dem Schutzstatus entlassen. Eine Festsetzung ist nicht vorgesehen. Die Stümpfe der Bäume liegen auf Grundstücken im öffentlichen Eigentum. Die Stümpfe sollen erhalten und der weiteren Entwicklung überlassen bleiben.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Festsetzung der geplanten ND 2.2-2 „Stieleiche am Hanenknippen“ und 2.3-3 „Rotbuche“ als ND	x	
235.		S. 138	A-T-191b, 2.3-0 a), (Unberührtheit, genehmigte und angeordnete Maßnahmen): Nr.1 Es ist erforderlich, den Inhalt dieser Regelung zu fassen. Sonst führt allein die Genehmigung oder Anordnung durch die untere Naturschutzbehörde (zunächst) zu einer Unberührtheit, gleich um welchen Inhalt es sich hier handelt. Vorschlag: „die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege, Erhaltungs-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen zur Verwirklichung der Schutzziele des LP 7“	Die allgemeine Festsetzung unter 2.3-0 b) „Die Beseitigung eines festgesetzten Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung (im Sinne einer Verschlechterung) führen können, sind verboten.“ wird bei der Anordnung oder Genehmigung von Pflege, Erhaltungs-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen berücksichtigt. Einer weiteren Klarstellung bedarf es nicht.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurf		x
236.		S. 138	A-T-192, 2.3-0 c), S. 139: Abschnitt c sollte entfallen. Die Aspekte unter Nr. 2 können als Freistellungsregelung formuliert werden, sofern sie verletzungsfrei für das Naturdenkmal erfolgen.	In den Ausnahmetatbeständen werden Maßnahmen geregelt, die durch Prüfung der UNB zugelassen werden können, evtl. verbunden mit Auflagen zugelassen werden können oder abgelehnt werden – jeweils vor dem Hintergrund der Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurf		x
237.		S. 140	A-T-193, 2.3-X, S. 140: Es wird angeregt, weitere Bäume als Naturdenkmäler aufzunehmen.	Es wurden keine Bäume vorgeschlagen. Eigene Kenntnisse über weitere ND-würdige Bäume hat der Planungsträger nicht.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurf		x
238.			2.4 Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile	Hinweis: Es handelt sich um „Geschützte Landschaftsbestandteile“ nach § 29 BNatSchG, nicht um gesetzlich geschützte LBs nach § 39 LNatSchG		
239.		S. 142	A-T-194, 2.4-0 (GLB), S.142, (Schutzzweck): Es wird angeregt, den Schutzzweck z.T. differenzierter zu fassen: „-zum Schutz von Lebensstätten und als Lebensraumbestandteil wild lebender Tier-, Pflanzen- und Pilzarten, insbesondere der Käfer, Holzpilze, Fledermäuse und Kleinsäuger.“ Es wird gebeten, in allen Schutzzweckbestimmungen des LP 7 die Pilze bei den Tier- und Pflanzenarten explizit mit zu ergänzen, sofern Tiere und Pflanzen als allgemeines Schutzgut beschrieben werden.	Schutzzweck lt. Vorentwurf: „Die Festsetzungen erfolgen gemäß § 29 BNatSchG insbesondere..... - zum Schutz von Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.“ Im § 7 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG ist die Begriffsbestimmung für „Pflanzen“ festgelegt: „...als Pflanzen im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Flechten und Pilze“. Eine dementsprechende Ergänzung in der Erläuterungsspalte zu Beginn der allgemeinen Festsetzungen im LP wird vorgeschlagen.		
			Beschlussvorschlag:	Ergänzung in Kapitel 2, Erläuterungsspalte: „Als Pflanzen im Sinne dieser Satzung gelten auch Flechten und Pilze.“	x	

240.	S. 145-154	<p>A-T-195, 2.4-0 a) (GLB) (Schutzkategorie): Die Schutzkategorie des GLB ist für konkrete Schutzobjekte gedacht. Sie müssten z. B. optisch von seiner Umgebung abgrenzbar sein BVerwG 4 CN 8.16 - Urteil vom 21. Dezember 2017. „Landschaftsbestandteile“ als Schutzgegenstand des § 29 BNatSchG (§ 39 SNG 2006) sind nur einzelne oder mehrere aus der Umgebung herausgehobene Objekte und Objektgruppen oder "kleingliedrige Teile" der Landschaft. Auch der Objektschutz schließt zwar eine Flächenhaftigkeit des Schutzgegenstandes beziehungsweise eine gewisse Ausdehnung "ins Flächenhafte" nicht generell aus. Eine Unterschutzstellung nach § 39 SNG (2008) muss sich auf konkrete oder gattungsmäßig beschreibbare Objekte oder auf sonstige gewissermaßen aus sich selbst abgegrenzte Elemente erstrecken, die nicht "Landschaft", sondern eben nur "Bestandteile" der sie umgebenden Landschaft sind. Was in dem Sinn ein "kleingliedriger Teil" der Landschaft ist, ist daher nicht allein an der räumlichen Kategorie der Größe der jeweiligen Fläche, sondern an ihrer bei natürlicher Betrachtung feststellbaren Abgrenzbarkeit von der Umgebung festzumachen.“ (Leitsatz OVG Saarlouis Urteil vom 12.12.2012, 2 C 320/11).</p> <p>Für die Abgrenzung der vorgeschlagenen GLBs unter 2.4.-1 wird dies zutreffen, nicht aber für die Gebiete 2.4-21, 2.4-25, 2.4-26, 2.4-28, die allesamt nicht gegenüber der Landschaft abgrenzbar sind und Teil eines größeren Schutzgebietes sein müssten. Es wird daher vorgeschlagen, diese vier Gebiete als NSG darzustellen und sie an vorgeschlagene NSGe anzugliedern. Der bisher bestehende Verbotskatalog in Verbindung mit den übrigen Freistellungs- und Ausnahmевorschlägen der Kreisverwaltung für die GLBs reicht nicht aus, um den erforderlichen Schutz dieser vier Gebiete zu gewährleisten.</p>	<p>2.4-21 „Verkehrslandeplatz Hangelar“ Das Gebiet ist aufgrund seiner Nutzung als Verkehrslandeplatz und damit verbundenen Nutzung als Mähweide im Erscheinungsbild ein großflächiger Sandtrockenrasen, der sich hierdurch von der Umgebung abgrenzt. Das nördlich angrenzende NSG unterscheidet sich in der Nutzung der Flächen. Der südlich angrenzende, durch befestigte Flächen geprägte Teil des Verkehrslandeplatzes grenzt sich hiervon ab. Das Betreten und die Nutzung der Flächen müssen weiterhin möglich bleiben. Aus diesen Gründen ist die Festsetzung als GLB – wie im rechtskräftigen LP – geplant.</p> <p>2.4-25 „Galgenfeld“ Das Gebiet ist von ehemaligen Abgrabungen geprägt und durch die umgebende Siedlung von der Umgebung klar abgegrenzt. Das Betreten der Flächen und eine teilweise, naturschutzkonforme Nutzung sollen nicht verboten werden.</p> <p>2.4-26 „Renner See“ Der Renner See ist ein intensiv fischereilich genutztes Gewässer mit seinen Uferzonen, das durch Besiedlung abgegrenzt ist. Dort befindet sich eine Altlast: In den 1960er wurden dort Fässer mit Industrieabfällen verklappt, deswegen werden regelmäßig Wasser/Fische durch den Angelverein auf Schwermetalle untersucht. Die Einstufung als NSG erscheint fachlich nicht angemessen.</p> <p>2.4-28 „Schmerbroicher Siefen und Ruderalflächen“ Die Fläche des GLB 2.4-9 soll zukünftig als LSG festgesetzt werden, da die Schutzkategorie des GLB i.S.v. § 29 BNatSchG für diesen Landschaftsteil als nicht angemessen erscheint. GLB ist eine Kategorie des Objektschutzes, d.h. dass sich das zu schützende Objekt optisch hinsichtlich seiner Naturlandschaft zur umgebenden Landschaft abgrenzen muss. Die Fläche des GLB 2.4-9 ist geprägt von intensiver Weidenutzung, einem Siefen und einer ehemaligen Abgrabung mit anschließender Verkipfung (Altlast). Die Charakteristik für einen Objektschutz wird hier nicht gesehen. Die Fläche soll als LSG 2.2-7 festgesetzt werden. Die Regelungen des LSG werden als für das Gebiet angemessen angesehen.</p> <p>Die Regelungen der GLB enthalten alle Verbote der LSGs mit zusätzlichen acht Verboten, die die notwendigen Regelungen zum Schutz der GLBs enthalten. Hierdurch wird nach Auffassung der Verwaltung ein ausreichender Schutz gewährleistet.</p>		
		Beschlussvorschlag:	<p>Streichung des GLB 2.4-28 „Schmerbroicher Siefen“ Die Fläche des GLB 2.4-28 wird als LSG 2.2-7 festgesetzt.</p>	x	
241.	S. 143-145	<p>A-T-196, 2.4-1 a) Der Schutz des Wurzelbereichs der Bäume ist für ihre Gesundheit erforderlich. Der Wurzelbereich erstreckt sich regelmäßig weit über den Kronentraufbereich hinaus und wird in den Fachnormen auch regelmäßig mit Kronentraufe plus 1,5 m angegeben. Es wird daher angeregt, wenigstens diesen fachlichen Mindeststandard durchgehend im Abschnitt 2.4 zu berücksichtigen, z.B. in Nr. 11 des Verbotskataloges. Tatsächlich kann der Wurzelbereich auch zig Meter über den Kronentraufbereich hinausgehen. Es ist weiterhin notwendig, nicht nur die Bäume, sondern auch die anderen Gehölze und Lebensformen innerhalb der</p>	<p>Der Schutzbereich der GLB sollte genauer festgelegt werden: „Der Schutzbereich besteht aus dem Baum selbst, der Fläche des Ausmaßes der Baumkrone (Kronentraufbereich) zuzüglich einer Abstandsfläche von 1,5 m rundum.“</p>		

			Beschlussvorschlag:	Ergänzung der Definition des Schutzbereiches der GLB unter 2.4-1 a): „Im Schutzbereich der geschützten Landschaftsbestandteile ist insbesondere verboten:....“ In der Spalte der Erläuterung: „Der Schutzbereich besteht aus dem Baum selbst, der Fläche des Ausmaßes der Baumkrone (Kronentraufbereich) zuzüglich einer Abstandsfläche von 1,5 m rundum.“	x	
242.		S. 143	A-T-197, 2.4-1 b) S. 143, (Unberührtheit): Die angeordneten Sicherungsmaßnahmen sollten nur freigestellt sein, wenn sie den fachlichen Standards entsprechen. Vorschlag: Nr. 1: „die von der unteren Naturschutzbehörde im Einklang mit den gültigen Fachnormen für Baumschutz (DIN 18920 und ZTV-Baumpflege) angeordneten oder genehmigten Pflege, Erhaltungs-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen.“	Die Unberührtheit unter 2.1-1 b) lautet: „1. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege-, Erhaltungs-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen.“ Die UNB arbeitet mit fachlicher Kompetenz und unter Berücksichtigung der jeweiligen Fachnormen. Die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Ergänzung wird nicht gesehen.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
243.		S. 144	A-T-198, 2.4-1 c), (Ausnahmen): Die Ausnahmen sind nicht erforderlich. Alle diese Maßnahmen (Nr. 1 bis 3) sind bei richtiger Vorgehensweise ohne eine Beeinträchtigung der Schutzobjekte umsetzbar oder ohnehin durch § 23 Absatz 3 LNatSchG NRW freigestellt (Nr. 4). Entsprechend ist diese Ausnahmehinrichtung auch in den anderen Ausnahmekatalogen dieses Satzungsentwurfes entbehrlich.	Die Satzung des LP ist eine über das LNatSchG hinausgehende untergesetzliche Regelung, die hier in den GLB weitergehende Verbote festsetzt. In den Ausnahmetatbeständen werden Maßnahmen geregelt, die durch Prüfung der UNB zugelassen werden können, evtl. verbunden mit Auflagen zugelassen werden können oder abgelehnt werden – jeweils vor dem Hintergrund der Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck. Das Erfordernis von Ausnahmen ergibt sich auch aus § 23 LNatSchG.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
244.		S. 146	A-T-199, 2.4-2 a), S. 146, (Verbote), Nr. 4: Die Nutzung der Bäume erscheint insgesamt entbehrlich. Es sollte daher ein vollständiger Nutzungsverzicht zumutbar und geboten sein. Hilfsweise sollte die einzelstammweise Nutzung aber genauer definiert werden. Nachdem der Einschlag der gesamten Pappeln am Schleuterbach im Bebauungsplangebiet 622 in einem Zuge erfolgte und legitimiert wurde, obwohl die Festsetzung zum Schutz der Spechthöhlen lautet: „Die Pappeln sind nacheinander durch schlagen und ringeln zu entfernen“ sollte es ein hohes Interesse daran geben, Formulierungen so zu gestalten, dass sie auch für die Behörden eindeutig sind. Damals wurde der Einschlag nicht verfolgt, da die Bäume ja trotzdem nicht parallel und gleichzeitig, sondern Baum für Baum gefällt worden waren.	Das komplette Verbot einer Nutzung erscheint zur Erreichung des Schutzzwecks nicht erforderlich und unter Abwägung anderer Anforderungen nicht als angemessen. Die Formulierungen sind umfassend und ausreichend. Die fachliche Ausnahmeprüfung kann den von der Einwenderin geschilderten oder vergleichbaren Aspekten Rechnung tragen.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x

245.		S. 146	<p>A-T-200, 2.4-2 a), (Verbote): Nr. 8: Vorschlag: „Horst- und Höhlenbäume zu fällen, zu schädigen oder so freizustellen oder zu stören, dass die Lebensstätten aufgegeben werden könnten.“</p>	<p>Das Verbot Nr. 8 lautet: „Horst- und Höhlenbäume zu fällen“. Das Verbot der Schädigung der Bäume ist von dem Verbot Nr. 1 umfasst. Im Rahmen der Harmonisierung der LPs sollte das Verbot geändert werden: „Bäume mit Horsten, Großhöhlenbäume sowie Uraltbäume zu fällen;“ Ergänzung in der Spalte der Erläuterung: „Horste sind Brutstätten von Störchen, Reiher, Greifvögeln und Kolkraben. Großhöhlenbäume weisen Höhleneingänge von mehr als 8 cm oder offene, überwallte Stammrisse auf. Uraltbäume (sog. Methusaleme) sind Bäume mit Brusthöhen-Durchmesser (BHD) ab 100 cm.“ Die weitere vorgeschlagene Formulierung (...oder zu stören, dass die Lebensstätten aufgegeben werden oder aufgegeben werden könnten) ist zu weitreichend und nicht abgrenzbar. Der Grund, warum eine Lebensstätte aufgegeben wird, ist nicht immer erkennbar. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen für den Artenschutz.</p>		
			<p>Beschlussvorschlag:</p>	<p>2.4-2 a) Änderung des Verbots Nr. 8 wie folgt: „Bäume mit Horsten, Großhöhlenbäume sowie Uraltbäume zu fällen;“ Ergänzung in der Spalte der Erläuterung: „Horste sind Brutstätten von Störchen, Reiher, Greifvögeln und Kolkraben. Zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungsstätte kann es erforderlich sein, weitere Bäume in den Schutz einzubeziehen. Großhöhlenbäume weisen Höhleneingänge von mehr als 8 cm oder offene, überwallte Stammrisse auf. Uraltbäume (sog. Methusaleme) sind Bäume mit langjähriger Biotopbaumfunktion für hochspezialisierte, immobile Arten (Pilze, Flechten, Moose, Käfer). Diese zeichnen sich durch ökologische wertvolle Merkmale wie Höhlen, Spalten, Baupilze, und morschem Holz sowie außergewöhnliche Wuchsformen, Kronenausbildungen und Größe (Baumriesen) aus. Sie liegen mit Brusthöhen-Durchmesser (BHD) ab 100 cm deutlich über der regulären Zielstärke der jeweiligen Baumarten. Oftmals ist bei diesen Bäumen eine Holznutzung seit geraumer Zeit nicht mehr vorgesehen. Weitere Erläuterungen zu Bäumen mit Habitatfunktion können der Xylobius-Strategie des Landesbetrieb Wald und Holz NRW entnommen werden.“</p>	x	

246.		<p>A-T-201, 2.4-2 b), S. 147, (Unberührtheit): Die Reduktion von baulichen Anlagen gehört zum Kernanliegen der Entwicklung von Naturschutzgebieten, um die Schutzzwecke zu erreichen. Die Unberührtheitsregel ist daher fachlich nicht vertretbar. Die Regelung enthält keine Beschränkung von Maßnahmengröße und -umfang. Da im Zuge von Baumaßnahmen regelmäßig Baulagerflächen, Baubetriebsflächen außerhalb der Wege und Plätze erforderlich sind und z. B. im Zuge von Deichbaumaßnahmen ganze Landstriche mit schutzgebietsrelevanten Arten und Biotopen betroffen sind oder sein können, ist die vorgeschlagene Regelung mit den Beteiligungsrechten der Naturschutzverbände und des Naturschutzbeirates unvereinbar. Die 4-Wochen-Regelung ist in keiner Weise praktikabel. Vier Wochen vor einem geplanten Eingriff sind alle Planungen und Ausschreibungen vollzogen und Aufträge erteilt. Diese Frist ist völlig ungeeignet, um als untere Naturschutzbehörde Maßnahmen noch stoppen, ändern oder für sie ein Genehmigungsverfahren einleiten zu können. Diese Regelung führt auch zur Missachtung der Eingriffsbewältigung mit ihrer Vermeidungskaskade und zum Ausfall von Ermessens- und Abwägungsvorgängen, wenn Verfahren ohne Bescheid durch bloßes Schweigen zugelassen werden. Diese Regelung ist mit großer Wahrscheinlichkeit rechtswidrig. In spezifischen Sonderfällen kann wegen der geschilderten Umstände eine Befreiung zu prüfen sein. Die Erläuterung ist hinsichtlich der Schutzzeiten für die Vogelbrut ungeeignet. Vögel sind auch als Rast- und Wintergäste Schutzgegenstand. Die Erläuterung ist zudem unverbindlich. Wenigstens ist durch folgende Ergänzung klarzustellen: „Die Unberührtheit erfasst nicht das Austauschen von Anlagen oder Ersatzbauten oder die Anlage von neuen Baubetriebs-, oder Baulagerflächen oder den Ausbau der Anlagen, Straßen, und Einrichtungen. Unterhaltungsmaßnahmen sind ausschließlich solche Maßnahmen, die turnusmäßig jährlich oder spätestens alle 5 Jahre regelmäßig durchgeführt werden und die keine Änderung des Ausbaustandards zur Folge haben.“</p>	<p>Die Unberührtheit betrifft die Unterhaltung, Wartung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Ver- und Entsorgungsleitungen. Die Unterhaltungsträger sind verpflichtet, die Anlagen in ihrem bestimmungsgemäßen Zustand zu unterhalten. Gemäß § 30 LNatSchG gelten Unterhaltungsmaßnahmen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen nicht als Eingriffe in Natur und Landschaft. Die gesetzlichen Mitwirkungsrechte von Naturschutzvereinigungen werden somit auch nicht tangiert. Die Einrichtung von Baulagerflächen oder Betriebsflächen sind von der Unberührtheit nicht eingeschlossen und sind als bauliche Anlagen im GLB verboten. Baulagerflächen und Baubetriebsflächen außerhalb der genehmigten baulichen Anlagen bedürfen einer behördlichen Genehmigung. Deiche sind technische Bauwerke, zu deren Standsicherheit eine Unterhaltung und Wartung notwendig ist. Die Unterhaltung, Wartung und Instandsetzung erfolgt oft über mehrjährige Unterhaltungspläne, die langfristig mit der UNB abgestimmt werden.</p> <p>Die Anzeigepflicht mit einer Frist von 4 Wochen aus dem Vorentwurf, die aus den Regelungen früherer LPs entnommen wurde, sollte entfallen. Durch die inzwischen eingeführten gesetzlichen Regelungen zum Arten- und Biotopschutz erscheint diese bürokratische und teilweise in der Praxis nicht durchführbare Regelung entbehrlich.</p> <p>Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht bleiben bereits aufgrund gesetzlicher Regelungen von den Verboten unberührt und müssen darum im LP nicht zusätzlich geregelt werden. Dies sollte in der Erläuterungsspalte zu Beginn der Unberührtheiten unter 2.1-0 b) eingefügt werden.</p> <p>In Kapitel 2 sollte in der Spalte der Erläuterungen auf die gesetzlichen Regelungen des Biotopschutzes, den besonderen Artenschutz, die FFH- und Vogelschutzrichtlinie sowie die Beteiligung der Naturschutzverbände hingewiesen werden, die grundsätzlich und auch bei den im LP unberührt gestellten Maßnahmen zu beachten sind.</p>		
------	--	---	---	--	--

247.			<p>Beschlussvorschlag:</p>	<p>Der Vorentwurf wird geändert und wie folgt gefasst: Einfügen unter 2.4-1 b) und 2.4-2 b) In der Spalte der Erläuterungen: „Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht bleiben bereits aufgrund gesetzlicher Regelungen von den Verboten unberührt. Sie obliegen den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren und sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. (...)“ 2.4-2 b) (Unberührtheiten) „- die Überwachung, Unterhaltung/Wartung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Park- und Stellplätzen, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen;“ In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt/neu gefasst: „Die Unberührtheit umfasst auch das für die Durchführung der Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Maßnahmen stehen.“ (...) In Kapitel 2 „Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft“ des LP soll einleitend in der Spalte der Erläuterungen eingefügt werden: „Sofern unmittelbar anzuwendende rechtliche Vorschriften weitergehende Bestimmungen enthalten, bleiben diese unberührt, insbesondere bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW, sowie die Bestimmungen im BNatSchG über den besonderen Artenschutz und die der FFH- und Vogelschutzrichtlinie. Bei der Erteilung von Befreiungen und Ausnahmen sind die gesetzlichen Mitwirkungsrechte der Naturschutzvereinigungen und des Naturschutzbeirats zu beachten. Die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderungszeiten der durch die Maßnahmen betroffenen Tierarten sollen bei der zeitlichen Planung von Vorhaben und Maßnahmen berücksichtigt werden.“</p>	x	
248.		S. 147	<p>A-T-202, 2.4-2 b), (Obstbäume): Nr. 2 Es wird die Streichung, hilfsweise folgende Formulierung angeregt: „Das Anpflanzen von hochstämmigen Obstbäumen außerhalb gesetzlich geschützter Biotope“. Es ist unklar, warum das Pflanzen von Hochstamm-Obstbäumen überhaupt einer Unberührtheitsdarstellung bedarf. Es sollte dem Schutzzweck dienen.</p>	<p>Im Zuge der Anpassung des Verbotskataloges soll das Verbot „nicht gebietsheimische Gehölze anzupflanzen“ gestrichen werden. Das Verbot gilt bereits gesetzlich. Gem. § 40 BNatSchG gilt: Das Ausbringen von Pflanzen in der freien Natur, deren Art in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt, sowie von Tieren bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.</p>		
249.		S. 147	<p>A-T-203, 2.4-2 b), S. 147 (Jagd): Nr. 3 Eine Freistellung der Tötung und Beunruhigung aller Arten ist hier nicht angemessen, daher: „wildlebende, jeweils jagdbare Tiere zu fangen, zu töten, im Rahmen einer Bewegungsjagd zu beunruhigen und ihnen nachzustellen; andere Arten sind soweit als möglich nicht zu beeinträchtigen.“</p>	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Unter 2.4-2 b) wird gestrichen: „Das Anpflanzen von hochstämmigen Obstbäumen außerhalb gesetzlich geschützter Biotope“.</p> <p>Die Ausübung der Jagd soll innerhalb der flächenhaften GLBs weiterhin zulässig bleiben, da eine Begründung für das Verbot der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd nicht gegeben ist. Die benannte Unberührtheit ist notwendig, da das Verbot „6. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen“ einer Jagdausübung zunächst widerspricht und für den Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung aufgehoben werden soll.</p>	x	

250.		S. 147	<p>Beschlussvorschlag: A-T-204, 2.4-2 b), (genehmigte und angeordnete Maßnahmen): Nr. 4 Es ist erforderlich, den Inhalt dieser Regelung genauer zu fassen. Sonst führt allein die Genehmigung oder Anordnung durch die untere Naturschutzbehörde (zunächst) zu einer Unberührtheit, gleich um welchen Inhalt es sich hier handelt. Vorschlag: „die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege, Erhaltungs-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen zur Verwirklichung der Schutzziele des LP 7“</p>	<p>Keine Änderung des Vorentwurfs</p> <p>Unter 2.4-0 ist vorangestellt „In den festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteilen sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung (im Sinne einer Verschlechterung) führen können.“ Die Entscheidungen der UNB werden nach diesem Grundsatz und den weiteren Regelungen unter Beachtung der Schutzzwecke nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß dem gesetzlichen Auftrag getroffen.</p>		x
251.		S. 146	<p>Beschlussvorschlag: A-T-205, 2.4-2 b), (bestehende Nutzungen): Nr. 6 Der Passus ist außerordentlich unbestimmt. Wann wird eine Nutzung fortgeführt? Ist eine persönliche, zeitliche oder an das Grundstück gebundene Kontinuität erforderlich und in welcher Intensität? Der Passus sollte entfallen. Der Passus sollte anders gefasst werden, denn er führt dazu, dass der Landschaftsplan für keine der Bestandsnutzungen und -tätigkeiten regulierend durchgreift, das ist allerdings sein Ziel und Zweck. Seine Aufgabe ist es, den Ist-Zustand hin zu einem raumverträglichen Zustand zu regeln, wozu es gerade substanziell erforderlich ist, bisher rechtmäßige, aber nicht dem Schutzzweck dienende Nutzungen und Tätigkeiten mit zu erfassen. Diese werden nun mit dem LP 7 eigentlich absichtlich durch die Regelungen des Satzungsgebers unrechtmäßig. In dieser Logik wird auch die Ergänzung verwendet: „, es sei denn, sie werden durch gebietsspezifische Festsetzungen eingeschränkt oder untersagt.“. Es ist nicht plausibel, warum gebietsspezifische Verbote tatsächlich unmittelbar wirksam werden sollen, allgemeine, grundlegende Verbote jedoch nicht. Genehmigte Nutzungen sind allerdings im Sinne des Vertrauensschutzes fortführbar und man mag auch über Übergangszeiten nachdenken können. Es wird vorgeschlagen: Unberührt bleiben allein: „Genehmigte Nutzungen.“</p>	<p>Keine Änderung des Vorentwurfs</p> <p>Erläuterung zum Bestandsschutz: Durch die Ausweisung von Schutzgebieten haben Eigentümer Einschränkungen der Nutzung oder Nutzbarkeit hinzunehmen, soweit sie durch die im Grundgesetz verankerte Sozialpflichtigkeit des Eigentums abgedeckt ist. Rechtmäßig ausgeübte Nutzungen haben andererseits Bestandsschutz. Welche Einschränkungen notwendig sind oder als „unbillige Härte“ zu sehen wären, bleibt im Einzelfall abzuwägen. Eine Intensivierung oder Ausweitung der Nutzung kann allerdings durch die Rechtskraft der Verordnung untersagt werden. Wird die Nutzung sehr stark eingeschränkt oder verboten, so dass das Grundstück wertlos wird, kann der Eigentümer Entschädigung oder die Übernahme des Grundstücks (zum Marktwert) verlangen.</p> <p>Die bisherige Regelung (Unberührtheit in LSG) NR. 9 lautet: „die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübten Nutzungen oder Tätigkeiten in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie genehmigte Nutzungen, es sei denn, diese werden durch gebietsspezifische Festsetzungen eingeschränkt oder untersagt.“</p> <p>Diese Regelung sollte geändert werden und die Unberührtheit auf - die genehmigten Nutzungen und - die Nutzungen aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes - in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang beschränkt werden.</p>		x
			<p>Beschlussvorschlag:</p>	<p>Unter 2.2-0 b) wird die Regelung Nr. 9 geändert und wie folgt gefasst: „Andere rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.“</p>	x	

252.	S. 147	<p>A-T-206, 2.4-2 c), S. 147 f., (Ausnahmen): Eine Ausnahme darf die Schutzziele nicht substanzial gefährden. Das ist aber von der Kreisverwaltung im Rahmen des vorgelegten Entwurfes geplant. Der angeführte Ausnahmekatalog legt nahe, dass Lockerungen der Schutzabsicht durch Ausnahmen erreicht werden sollen. Es wird im Entwurf des LP 7 übersehen, dass erst der stringente Vollzug der Ge- und Verbote zu einem Schutzerfolg führen kann. Anderenfalls wäre es auch nicht zulässig, die Verbote überhaupt erst zu erlassen. Der Regelungskatalog des LP 7 umfasst Ausnahmeoptionen, die durchweg bis regelmäßig der formulierten Vorbedingung, mit den Schutzzwecken vereinbar sein zu müssen, bereits per se widersprechen und daher aus gutem Grund verboten werden. Dazu zählen z. B. der Ersatzbau baulicher Anlagen, das Beseitigen eines Gewässers oder das Verlegen von Leitungen ENTLANG von Wegen (das LNatSchG nennt in § 30 (2) Nr. 1 ausdrücklich nur Leitungen IN Wegen und die Rücksichtnahme auf Bäume!). Der bloße Bestandsschutz von Bauwerken ist eines der wenigen Instrumente, um Fehlnutzungen nach und nach in den Schutzgebieten abzubauen zu können und Schutzziele wenigstens passiv zu entwickeln. Angesichts der hoch defizitären Zustände der Schutzgebiete sind die geschilderten Ausnahmeoptionen kein Weg, um die Schutzziele zu erreichen. Es ist insofern offensichtlich, dass mit dieser Regelung der Versuch unternommen wird, sinnvollerweise der Prüfung der naturschutzrechtlichen Befreiung unterliegende Inhalte der Ausnahme zuzuordnen, um für die Schutzziele erforderliche Beschränkungen abzuschwächen, sie zu umgehen oder der Beteiligungspflicht der Verbände im Befreiungsverfahren zu entziehen. Zumal im Eingangstext (S. 5) des LP7 betont wird, wie kooperativ der Umgang mit den Nutzern gepflegt werde. Auch steigt die Gefahr im Zuge gebundener Entscheidungen durch einen Ausnahmekatalog an, dass die Schutzziele erheblich geschwächt werden. Die Erwägung der Schutzgebietsrelevanz wird ins Geschick einzelner Sachbearbeiter*innen gestellt, was der hohen Bedeutung insbesondere auch der im LP vorgeschlagenen, großflächigen GLB (insbesondere Binnendünen Hangelar 2.4-21) nicht gerecht wird. Die Regelung der Ausnahmen trägt zu einer größeren Rechtsunsicherheit bei, da die Beteiligungsrechte für Eingriffe in FFH-Gebiete über die Aarhus-Konvention weiterhin bestehen, das europäische Beteiligungsrecht insofern zwischen Ausnahmen und Befreiung hier nicht unterscheidet und da Klagerechte der Verbände vollumfänglich auch für Ausnahmebescheide bestehen. Da diese Bescheide in der Regel nicht den Verbänden mitgeteilt werden, bleiben sie ein Jahr lang beklagbar, eine abschließende Rechtskraft der Bescheide tritt also erst sehr spät ein. Also auch vor dem Ziel der Rechtsklarheit ist es außerordentlich lohnend, Sachverhalte in Befreiungsverfahren und damit in geordneten Verfahren zu klären, abzustimmen und zu bewältigen. Die Schutzgebietsverordnung der BezReg Köln zum Siebengebirge kommt im Übrigen ganz ohne Ausnahmetatbestände aus!</p>	<p>Gemäß § 23 LNatSchG können Ausnahmen von den Verboten in NSG, LSG, ND und GLB zugelassen werden, die nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind. In den jeweiligen NSG, LSG, ND und GLB sind Ausnahmen vorgesehen: Die UNB kann auf Antrag für die genannten Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen, soweit sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind. In Gerichtsverfahren, in denen die Ausnahmen und Befreiungen thematisiert wurden, wurde oftmals festgestellt, dass der befragte Sachverhalt keine Befreiung rechtfertigte, weil kein atypischer Einzelfall vorlag. Die naturschutzrechtliche Ausnahme ist daher die einzige Möglichkeit, unter Beachtung des Schutzzwecks naturschutzrechtliche Verbote zu überwinden. Aussagen eines Gerichts, der § 23 LNatSchG wäre nicht mit BNatSchG vereinbar, sind nicht bekannt. Die einleitende Formulierung für die Erteilung von Ausnahmen in den Kapiteln 2.1-0 c), 2.2-0 c), 2.3-0 c), 2.4-1 c) und 2.4-2 c) sollte geändert werden, um die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens bei der Entscheidung durch die UNB deutlicher zu beschreiben. Die Entscheidung der UNB soll mit der Maßgabe erfolgen, dass die Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen. Die Ausnahme soll mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der beantragten Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen. Durch die Aufzählung der einzelnen Ausnahmetatbestände wird konkret umschrieben, für welche voraussehbar möglichen Tatbestände die UNB mit fachlichem Sachverstand und unter Hinzuziehung der vorhandenen Informationen das Ermessen über eine Entscheidung ausüben kann. Eine Ausnahme nach dem vorliegenden Vorentwurf ersetzt die im rechtskräftigen LP bisher genutzten Formulierungen wie „im Einvernehmen mit der UNB“, „in Abstimmung mit der UNB“ oder „mit Ausnahme von...“ und fasst damit diese Regelungen zusammen, die eine Beteiligung der UNB entweder als Einzelentscheidung oder im Rahmen behördlicher Genehmigungen erforderlich machen. Die bisher an verschiedenen Stellen des LPs verorteten Regelungen ermöglichen durch die zusammenfassende Festlegung eine übersichtlichere und leichter lesbare Gestaltung des Satzungstextes. Neben der beschriebenen Beteiligung der Naturschutzverbände gemäß § 63 BNatSchG/ § 66 LNatSchG gelten bei wesentlichen Ausnahmen von Verboten im NSG die Regelungen gem. § 75 LNatSchG wie bei Befreiungen über die Beteiligung des Naturschutzbeirates. In der Schutzgebiets-VO der Bezreg. Köln für das Siebengebirge sind durchaus auch Ausnahmen enthalten mit den Formulierungen „im Einvernehmen mit der UNB“, „von der UNB kann eine Ausnahme zugelassen werden.“, „...denen die Untere Landschaftsbehörde zugestimmt hat“ oder „mit Ausnahme von...“ Die GLBs liegen nicht in FFH-Gebieten .</p>	
------	--------	---	--	--

			Es wird vorgeschlagen, diesem Beispiel der BezReg Köln zu folgen! Hilfsweise sollte der Ausnahmekatalog auf solche Tatbestände beschränkt werden, die vom Inhalt und Umfang dem System einer Ausnahme überhaupt nur sinnvoll zugänglich sein können.			
			Beschlussvorschlag:	Beschluss wie unter Nr. 5 dieser Tabelle, unter A_T_27, unter A-T154 sowie unter A-T-155b		x
253.		S. 148	A-T-207, 2.4-2 c), S. 148, (Ausnahmen, Unterhaltung, Wartung, Instandsetzung), Nr.1: Regelmäßig kommt es zu unterschiedlichen Einschätzung, was noch als Unterhaltung, Wartung und Instandsetzung zu werten ist. Die gängigen Definitionen wurden dabei von der unteren Naturschutzbehörde im Konfliktfall nicht anerkannt und angewendet und auch Ersatzbauten noch als Instandsetzung oder Unterhaltung dargestellt (Bsp. Sportplatz Meindorf, verschiedene Wegebaumaßnahmen entlang der Sieg im FFH-Gebiet). Es ist daher wenigstens notwendig, den Umfang der Maßnahmen von Ersatzneubauten und der Anhebung des Ausbaustandards abzugrenzen. Es wird folgender Text vorgeschlagen: „die Unterhaltung und Wartung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Ver- und Entsorgungsleitungen, also ausschließlich solcher Maßnahmen, die turnusmäßig jährlich oder spätestens alle 5 Jahre regelmäßig durchgeführt werden und die keine Änderung des Ausbaustandards zur Folge haben, Es wäre aber auch zu erwägen, ob statt der Ausnahme die Freistellung dieser eingeschränkten und klar umrissenen Maßnahmen eine Alternative darstellen kann.	Die Ausnahme betrifft die Unterhaltung, Wartung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Ver- und Entsorgungsleitungen, die sich aus der Regelung der Unberührtheit ergibt, wenn eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks betroffen ist. Die Anzeigepflicht mit einer Frist von 4 Wochen aus dem Vorentwurf, die aus den Regelungen früherer LPs entnommen wurde, sollte entfallen. Durch die inzwischen eingeführten gesetzlichen Regelungen zum Arten- und Biotopschutz erscheint diese bürokratische und teilweise in der Praxis nicht durchführbare Regelung entbehrlich. Wenn in der Unberührtheit unter 2.4-0 b) „die Überwachung, Unterhaltung/ Wartung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Ver- und Entsorgungsleitungen;“ angeführt ist, kann die Ausnahme entfallen. Siehe auch Beschlussvorschlag unter A-T-201		
			Beschlussvorschlag:	Streichen der Regelung unter 2.4-2 c) (Ausnahme) „1. die Unterhaltung, Wartung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Ver- und Entsorgungsleitungen;“		x
254.		S. 148	A-T-208, 2.4-2 c), (Beseitigen Gewässer), Nr. 2: Gewässer sind besondere Schwerpunkte der Artenvielfalt. Sie gerade aus dem Schutz herauszulösen, ist völlig unverständlich. Es wird daher vorgeschlagen, diese Regelung unbedingt ersatzlos zu streichen.	In den flächenhaften GLBs liegen künstlich angelegte, fischereilich genutzte Gewässer. Durch die Ausnahme wird die Möglichkeit eröffnet, die künstlichen Gewässer zu beseitigen, um das natürliche Gewässerregime wiederherzustellen.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
255.		S. 148	A-T-209, 2.4-2 c), (Leitungen), Nr. 4: Das LNatSchG (§ 30 (2) Nr. 1) äußert sich zu Leitungen INNERHALB der Wegefläche. Es ist daher nicht ratsam oder notwendig, eine davon abweichende Regelung für Leitungen entlang der Wege zu suchen. Entlang der Wege liegen oft wertvolle Sonderbiotope, Leitungsneubau kann schwerwiegende Folgen auf den Wasserhaushalt ganzer Schutzgebiete haben. Es ist angemessen, in solchen Sonderfällen, in denen eine Verlegung in den Wegeflächen nicht in Frage kommt, ein ordnungsgemäßes Befreiungsverfahren durchzuführen. Eine Ausnahme wäre Hilfsweise zu beschränken auf die Erneuerung von Bestandsleitungen und im Sinne des § 30 (2) Nr. 1 LNatSchG NRW, sofern Entwässerungseffekte auf die umgebende Landschaft nicht zu befürchten sind.	Das Verlegen ober- oder unterirdischer Leitungen entlang von befestigten Straßen und Wegen sollen im Rahmen einer Ausnahme möglich sein. Die UNB kann dem Vorhaben zustimmen, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. Die Entscheidung ist nicht gebunden, d.h., dass das Vorhaben auch abgelehnt werden kann, wenn die Gefahr besteht, dass besondere Lebensräume oder Arten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Sollte das Vorhaben zugelassen werden können, besteht die Möglichkeit durch Nebenbestimmungen negative Auswirkungen auf besondere Lebensräume oder Arten zu vermeiden.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x

256.		S. 148	A-T-209, 2.4-2 c) (Bienenstöcke), Nr. 6: Bienenhaltung kann jenseits der gLB erfolgreich durchgeführt werden. Das Einfliegen der Honigbienen in Schutzgebiete kann ohnehin schwer unterbunden werden. Zum Schutz der Schutzziele ist es aber sinnvoll, die Konkurrenz der Honigbiene für die Wildbienenarten nicht durch Bienenstöcke im Schutzgebiet zu erhöhen und die mit der Haltung verbundenen Störungen (Anwesenheit, Hüttenbau, Anfahrten) soweit als möglich aus den LGBGebieten herauszuhalten. Dies gilt in besonderer Weise für die GLBs auf trockenen Sandstandorten mit einer schutzbedürftigen Wildbienenfauna (2.4-25, 2.4-21), wie sie hier betroffen sind. Es wird daher vorgeschlagen, diese Regelung ersatzlos zu streichen.	Die Konkurrenz der Wildbiene mit der Honigbiene kann bei bestimmten Lebensräumen eine Rolle spielen, wenn die Blütenressource ein knappes Gut ist, v.a. bei Trockenlebensräumen. In diesen Fällen kann die UNB das Aufstellen der Bienenstöcke im GLB ablehnen. In anderen Fällen kann es sinnvoll sein, die Anzahl der Bienenstöcke und den Standort zu bestimmen. Gem. Vorentwurf kann die UNB die Aufstellung von Bienenstöcken durch eine Ausnahme zulassen oder ablehnen, wenn Gründe gegen eine Bienenhaltung im GLB sprechen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Honigbienen mit 3-4 km Flugweite auch aus dem weiteren Umfeld der GLBs einfliegen können.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
257.		S. 148	A-T-210, 2.4-2 c) (Verbrennen), Nr. 7): Das Verbrennen vom Schlagraum führt nicht nur regelmäßig zu Tier-schutzkonflikten, sondern auch zu Feinstaubbelastungen. Der BUND unterstützt daher das grundsätzliche Verbot von Verbrennungen in der offenen Landschaft. Es ist auch nicht erkennbar, für welche GLBs diese Regelung im LP 7, der dicht durch Straßen und Wege erschlossen ist, die eine Abfuhr des Räumgutes ermöglichen, konkret erforderlich sein könnte. Es wird daher vorgeschlagen, diese Regelung ersatzlos zu streichen.	In der Spalte der Erläuterungen sollte darauf verwiesen werden, dass das Verbrennen von Schlagabraum oder Gehölzschnitt möglichst zu vermeiden ist.		
			Beschlussvorschlag:	In 2.4-2 c), Nr. 7) (Vorentwurf), Nr. 18 (Entwurf) in der Spalte der Erläuterung ergänzen: „Sollte das Verbleiben des Schlagabraums oder Gehölzschnittes auf der Fläche nicht möglich sein, ist zunächst zu prüfen, ob eine Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Das Verbrennen von Schlagabraum oder Gehölzschnitt ist bei den zuständigen Behörden zu beantragen bzw. diesen zu melden.“	x	
258.		S. 148	A-T-211, 2.4-2 c) (Verkehrssicherung) Nr. 8: Hierfür enthalten das LNatSchG und das BNatSchG bereits ausreichende Regelungen. Gerade deshalb, weil Maßnahmen der Verkehrssicherung oft auch in Zweifel gezogen werden, ist eine über die gesetzlichen Regelungen hinausgehende Regelung nicht zielführend. Es wird daher vorgeschlagen, diese Regelung ersatzlos zu streichen. Hilfsweise sollte geklärt werden, dass die Verkehrssicherung nicht zum Recht führt, das Schutzgut auch aus dem Schutzgebiet zu beseitigen.	Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht bleiben bereits aufgrund gesetzlicher Regelungen von den Verboten unberührt und müssen darum im LP nicht zusätzlich geregelt werden. Dies sollte in der Erläuterungsspalte zu Beginn der Unberührtheiten unter 2.4-2 b) eingefügt werden.		
			Beschlussvorschlag:	Der Vorentwurf wird geändert und wie folgt gefasst: Einfügen unter 2.4-1 b) und 2.4-2 b) In der Spalte der Erläuterungen: „Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht bleiben bereits aufgrund gesetzlicher Regelungen von den Verboten unberührt. Sie obliegen den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren und sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.“	x	

259.		S.148	A-T-212, 2.4-21, S. 152, (Landeplatz = Heidenelkenflur): Das Gebiet ist fast vollständig ein gesetzlich geschütztes Biotop in einem großflächigen Raumzusammenhang der hier anzutreffenden Binnendüne. Eine NSG-Darstellung ist unbedingt anzustreben und erforderlich. Weiterhin ist es unbedingt fachlich geboten, die Flächen der Landebahnen und der dazwischenliegenden Grünflächen ebenfalls in das Schutzgebiet zu integrieren. Der Schutzzweck sollte so genau beschrieben sein, dass er als Basis für behördliche Entscheidungen auch dienen kann. Insbesondere sind die geschützten Pflanzengesellschaften (Heidenelkenflur) und Tierarten zu nennen (Wildbienen, Schnecken, Wiesenpieper, Feldlerche, Schwarzkehlchen). Die völlige Freistellung des Flugbetriebs des Verkehrslandeplatzes ist zu unbestimmt. Es bleibt offen, ob dazu auch Baumaßnahmen, Großveranstaltungen und Feste gehören und ob ein beliebig intensiver Flugbetrieb, u.a. Schwerlastfahrzeuge für Zeppeline oder zum Anschleppen der Segelflugzeuge, zulässig sein kann.	2.4-21 „Verkehrslandeplatz Hangelar“ Das Gebiet ist aufgrund seiner Nutzung als Verkehrslandeplatz und damit verbundenen Nutzung als Mähweide im Erscheinungsbild ein großflächiger Sandtrockenrasen, der sich hierdurch von der Umgebung abgrenzt. Das nördlich angrenzende NSG unterscheidet sich in der Nutzung der Flächen. Der südlich angrenzende, durch befestigte Flächen geprägte Teil des Verkehrslandeplatzes grenzt sich hiervon ab. Das Betreten und die Nutzung der Flächen müssen weiterhin möglich bleiben. Aus diesen Gründen ist die Festsetzung als GLB – wie im rechtskräftigen LP – geplant. Als zusätzlicher gebietspezifischer Schutzzweck ist angeführt: „- Erhaltung, Wiederherstellung und Optimierung von Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Amphibien, Reptilien und Insekten sowie Pflanzenarten der Sandtrockenrasen und Zwergstrauchheiden.“ Hiermit werden die wesentlichen Pflanzengesellschaften und Tiergruppen definiert, die für Planungsentscheidungen relevant sind. Baumaßnahmen gehören nicht zum Flugbetrieb. Veranstaltungen sind getrennt geregelt.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
260.		S. 152	A-T-213, 2.4-21 (Maßnahmen): Es wird angeregt, als Maßnahme festzusetzen: „Die Rücknahme standortfremder Gehölze durch allmählichen Austausch im Zuge der Bestandspflege.“	Randlich des geplanten GLB 2.4-21 „Verkehrslandeplatz Hangelar“, entlang des dortigen Weges, befinden sich standortfremde Gehölze, die regelmäßig zurückgeschnitten werden. Sie haben keinen negativen Einfluss auf das GLB. Die Notwendigkeit der Festsetzung der vorgeschlagenen Maßnahme wird nicht gesehen.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
261.		S. 153	A-T-214, 2.4-25, S. 153, (Galgenfeld, Unberührtheit Forst): Eine forstwirtschaftliche Nutzung ist für diese hochwertige Naturschutzfläche nicht sinnvoll. Sie sollte nicht freigestellt werden.	Der nördliche Bereich des GLB ist teilweise bewaldet. Die Fläche wurde bisher sehr extensiv oder nicht genutzt. Eine extensive forstliche Nutzung widerspricht nicht dem Schutzzweck. Aus naturschutzfachlichen Gründen wäre dagegen eher eine teilweise Freistellung der Fläche zu befürworten.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
262.		S. 153	A-T-214, 2.4-25 (Galgenfeld, Unberührtheit Landwirtschaft): Die landwirtschaftliche Nutzung mit bis zu 2 GVE ist für das Gebiet zu hoch und unbestimmt. Sie sollte auf 0,5 GVE / ha festgesetzt werden. Eine tägliche Belastungsobergrenze in GVE sollte ebenfalls benannt werden.	Die Fläche wird im Rahmen des Vertragsnaturschutzes beweidet. Bei einer starken Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten werden die Prämien gekürzt, so dass es möglicherweise schwierig werden kann, Vertragspartner für eine Beweidung zu gewinnen.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
263.			4 Forstliche Festsetzungen			

264.		<p>A-T-215, 4, S. 156: Es wird vorgeschlagen, die Forstwirtschaft ganz (hilfsweise nur für alle Waldflächen im öffentlichen Eigentum) aus den Naturschutzgebieten herauszuhalten. Das ist mit der Vorgabe des LForstG NRW § 31 (2) 2.Halbsatz und § 32 vereinbar. Sie ist die wesentliche Ursache für den Verlust der Artenvielfalt im Wald („Natur und Landschaft“, Heft 11, 2019). Sie trägt erheblich zu Florenverfälschung bei und betreibt aktiv die Zerstörung von Lebensstätten, die Verdichtung des Bodens, die Zerstörung der Bodenvegetation, sie verändert den Wasserhaushalt und erschließt durch Wegebau und Rückegassen die Schutzgebiete für weitere Störungen. Es ist zumutbar, innerhalb der NSG Gebiete die Pflege, Entwicklung und Steuerung den naturwissenschaftlich ausgebildeten Fachleuten zu überlassen und die Schutzziele in den Fokus der Gebietsentwicklung zu stellen. Es ist nicht erkennbar, wie im Entwurf des LP 7 FFH-Gebiete erfasst werden, da sich die Regelung ausschließlich auf die Flächen 2.1-6 (Widdauer Wald), -7 (Wolsdorf), -19 (Lohmarer Wald) und -21 (Jabbachtal) beziehen. Hilfsweise: Es ist sinnvoll, die Regelung des § 12 LNatSchG zu nutzen, um für weitere relevante Schutzgebiete (NSG und GLB) Gebote und Verbote zu treffen, die insbesondere sicherstellen, dass - die Regelung des § 40 BNatSchG eingehalten wird, - der Naturverjüngung der Vorrang eingeräumt wird, - die Endnutzung nur im Dauerwaldverfahren erfolgt, mit Rückegassen mind. 40m Abstand und mit der Holzbergung dazwischen ausschließlich mit Pferden oder Seilzug - exotische Arten wie Douglasien, Robinie und Roteichen auch in der Naturverjüngung auszuschließen sind.</p>	<p>Die naturschutzfachlich wertvollen Waldbestände im Plangebiet liegen innerhalb von Naturschutzgebieten. Dort ist mit den vorgesehenen Regelungen ein weitgehender Schutz der Biodiversität und insbesondere der FFH-LRT gesichert. Die forstlichen Festsetzungen ergänzen die Regelungen aus Kapitel 2.1-0 a) bis c) hinsichtlich der Vorgaben für bestimmte Baumarten bei Wiederaufforstungen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung.</p> <p>Das Verbot einer Bewirtschaftung des Waldes im Privatwald wäre entschädigungspflichtig. Auf Flächen im Landeseigentum werden die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege bereits in besonderer Weise berücksichtigt.</p> <p>Im Übrigen sollen im Rahmen der Gesamt-Überarbeitung des Verbotskataloges die forstlichen Festsetzungen unter Kapitel 2.1-0 a) eingefügt und wie im Beschlussvorschlag formuliert geändert werden.</p>		
------	--	---	---	--	--

		<p>Beschlussvorschlag:</p>	<p>Der Vorentwurf wird geändert und wie folgt gefasst: Kapitel 4 „Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung“ wird gestrichen. Als forstliche Festsetzungen (Verbote) gemäß § 12 LNatSchG wird in Kapitel 2.1-0 a) eingefügt:</p> <p>„36. Wiederaufforstungen von nicht gesetzlich geschützten Laub- und Laubmischwäldern, a. mit anderen als Waldbaumarten der Waldentwicklungstypen mit voller oder eingeschränkter Kompatibilität mit den Waldlebensraumtypen der FFH-Richtlinie gemäß Waldbaukonzept NRW, b. mit invasiven und potentiell invasiven Baumarten, c. mit Experimentierarten vorzunehmen und hierbei den vorhandenen Nadelbaumanteil zu erhöhen.“ In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt: „Eine Erhöhung des Anteiles von Nadelbäumen ist unabhängig von den Angaben im Waldbaukonzept ausgeschlossen; Wiederaufforstungen mit gemäß Waldbaukonzept genannten Baumarten bis zum gegenwärtigen Anteil von Nadelholz sind dagegen zulässig. Der Laubholzanteil ist in Nadelwäldern oder Nadelmischwäldern mit beigemischten Laubbaumarten zu erhalten; auch wenn es sich nur um geringe Mischungsanteile oder Einzelbäume handelt. Reine Laubwälder sind weiterhin als reine Laubwälder zu bewirtschaften. Die Regelung setzt das Verschlechterungsverbot in Waldnaturschutzgebieten um.“</p> <p>37. Wiederaufforstungen von Nadel- und Nadelmischwäldern, a. mit anderen als Waldbaumarten der Waldentwicklungstypen gemäß Waldbaukonzept NRW, b. mit invasiven und potentiell invasiven Baumarten, c. mit Experimentierarten vorzunehmen und hierbei den vorhandenen Nadelbaumanteil zu erhöhen.“ In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt: „Laubmischwälder sind Waldbestände mit einem Anteil an Laubbäumen im Ober- und Unterstand von mindestens 50 %. Nadelmischwälder sind Waldbestände mit einem Anteil an Nadelbäumen im Ober- und Unterstand von mindestens 50%. Die Baumarten der Waldentwicklungstypen mit voller und eingeschränkter FFH-Lebensraumtyp-Kompatibilität sind dem Waldbaukonzept NRW zu entnehmen. Im Anhang ist der derzeitige Wissensstand der invasiven und potentiell invasiven Baumarten gemäß Bewertung des BfN dargestellt. Die Roteiche ist generell, die Douglasie ist in Hang- und Schluchtmischwäldern aufgrund der Invasivitätsbewertung ausgeschlossen.“</p> <p>„38. Wiederaufforstungen von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW im Wald mit Nadelbäumen oder mit anderen als Laubgehölzen der jeweiligen biotop- und lebensraumtypischen Baumarten vorzunehmen.“ In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt: „Hierzu zählen alle Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auenwälder sowie Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder.“</p>	<p>x</p>	
--	--	-----------------------------------	--	----------	--

			<p>Es handelt sich um Dauerwälder, welche über natürliche Ansamung, Stockausschläge oder Wurzelbrut (Natur-verjüngung) nachhaltig im Sinne des Landesforstgesetzes (LFOG) bestockt werden. Pflanzungen sind regelmäßig nicht erforderlich, im Übrigen mit Baumarten der natürlichen Vegetation vorzunehmen.</p> <p>Informationen zu den Baumarten der jeweiligen Biotop- und Lebensraumtypen der gesetzlich geschützten Biotope stellt das LANUV NRW zur Verfügung.“</p> <p>Verbot: „39. Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen in Quell- und Sumpfbereichen, regelmäßigen Überschwemmungsbereichen von Bächen und Flüssen sowie innerhalb eines Abstandes von beidseits 10 m zu Gewässern vorzunehmen;“</p> <p>In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt: „Als Gewässer gelten auch temporäre Gewässer, bspw. in Kerbtälern (Siefen). Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante.“</p> <p>Verbot: „40. innerhalb von Laub- und Laubmischwäldern über 0,3 ha große Einschläge vorzunehmen, die den Bestockungsgrad unter 0,3 auch kumulativ durch Folgehiebe - absenken;“</p> <p>In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt: „Hiebsarten wie Einzelstammnutzung, Lochhiebe, Femel-, Saum-, Schirmschlag oder Kombinationen dieser Verfahren sind zulässig. Laubmischwälder sind Waldbestände mit einem Anteil an Laubbäumen im Ober- und Unterstand von mindestens 50 %.</p> <p>Die Bestimmungen des Forstrechts sind zu beachten.“</p> <p>Verbot: „41. Laubholzeinschlag im Zeitraum vom 01. April bis 30. September eines Jahres vorzunehmen;“</p> <p>In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt: Der Einschlag von Nadelbäumen, das Aufarbeiten von Holz und Rückearbeiten sind in dieser Zeit unter Beachtung von Verbot Nr. 29 (Störungsverbot) und Nr. 32 (Horst- und Höhlenbäume) zulässig.</p> <p>Verbot: „42. eine über die Nutzung von Einzelstämmen hinausgehende forstwirtschaftliche Nutzung in gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW“</p> <p>In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt: „Hierzu zählen alle Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auenwälder sowie Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder.“</p> <p>Verbot: „43. im Staats- und Körperschaftswald die Anzahl von Alt- und Totholzbäumen mit Brusthöhendurchmesser größer 50cm auf unter 10 Stück/ha abzusenken.“</p> <p>In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt: „Im Privatwald soll dieses Ziel über staatliche Förderung oder vertragliche Vereinbarungen erreicht werden.“</p>	
--	--	--	--	--

Im Kapitel 2.1-0 b) wird eingefügt:

„Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt/ bleiben:

(...) 7. die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang gemäß den Grundsätzen einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach Landesforstgesetz NRW sowie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:

a) Bäume zu entnehmen oder aufzuasten, sofern hierbei nicht gegen die Verbote Nr. 32, 33, 40 bis 43 verstoßen wird;

In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt:

Verbot Nr. 32 (Horst- und Höhlen-bäume), Nr. 33 (Totholz), Nr. 40 (Kahlschlagverbot), Nr. 41 (Einschlagbeschränkung Laubholz), Nr. 42 (Einzelstammnutzung in Biotopen) und Nr. 43 (Alt- und Totholzbäume).“

„b) die Errichtung und Wartung von notwendigen, ortsüblichen Kulturzäunen und Weisergattern im Wald bis 2 m Höhe, längstens jedoch für die Dauer von 10 Jahren;“

In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt:

„Sofern die Zäune und Gatter ihren Zweck erfüllt haben, sind diese zurückzubauen, spätestens nach Ablauf von 10 Jahren.“

„c) das temporäre Aufstellen von fahrbaren, nicht baugenehmigungspflichtigen Waldarbeiterschutzhütten;“

„d) Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten;“

„e) Holzernte- und -rückarbeiten außerhalb von Gewässern, in Auen-, Bruch- und Sumpfwäldern mit Motorfahrzeugen, auf Wegen und Rückegassen; Holzernte- und rückarbeiten mit Pferden, Seilkräne sowie motormanuelle Arbeiten vorzunehmen;“

In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt:

„Der Abstand von Rückegassen sollte innerhalb von Waldlebensraumtypen nach FFH-Richtlinie nicht unter 40 m liegen, sofern die Besitzverhältnisse dies zulassen. Zur Brennholzgewinnung für den Eigenbedarf bleibt eine Befahrung der Flächen mit leichten, bodenschonenden Fahrzeugen zulässig.“

„f) das Umlegen von stehendem Totholz innerhalb vom Bestand aus Gründen der Arbeitssicherheit, soweit diese nicht durch andere zumutbare Maßnahmen hergestellt werden kann;“

„g) das Fällen und Entnehmen von absterbenden oder toten Bäumen zum Schutz benachbarter Bäume vor Erkrankung bzw. Schädlingsbefall (Sanitärhieb) sowie für die Entnahme von Kalamitätsholz;“

In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt:

„Kalamitäten sind großflächige Ausfälle von Waldbeständen, die durch Massenerkrankungen oder durch Witterungsextreme hervorgerufen werden. Das Verbot Nr. 40 (Kahlschlagsverbot in Laubwäldern) ist zu beachten.“

				<p>Im Kapitel 2.1-0 c) wird eingefügt: „Regelungen für Ausnahmen von den forstlichen Festsetzungen: Der Landesbetrieb Wald und Holz kann nach pflichtgemäßem Ermessen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag für die nachfolgend genannten Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den forstlichen Festsetzungen (Verboten) erteilen.“ In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt: „Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erfolgt mit der Maßgabe, dass die Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen. Die Ausnahme soll mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der beantragten Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.“ Ausnahme: „41. Wiederaufforstungen;“ In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt: „Wiederaufforstungen mit anderen als im Waldbaukonzept NRW empfohlenen Baumarten oder mit anderen als der jeweiligen biotop- und lebensraumtypischen Baumarten.“ Ausnahme: „42. Kahlschläge;“ In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt: „Kahlschläge dürfen nach Forstrecht nur bis 2 ha zugelassen werden. Benachbarte Kahlschläge, die in der Summe 2 ha überschreiten, sollen – auch zeitlich gestaffelt – nicht zugelassen werden. Flächige Kalamitätshiebe können bei forstfachlicher Erfordernis 2 ha überschreiten.“ Ausnahme: „43. flächige Einschläge in Laubwaldbeständen bis 2 ha zur Förderung der Eichenverjüngung oder für sonstige biotopverbessernde Maßnahmen und für Kalamitätshiebe.“</p>		
265.			<p>A-T-216, 4 a), S. 156 f., (Verbote),1. Spiegelstrich: Eine Beschränkung auf Kahlschläge unter 0,3 ha oder die Absenkung des Bestockungsgrades auf unter 30 % innerhalb von drei Jahren hat sich nicht bewährt. Die Regelung sollte daher im Zuge der forstlichen Nutzung den Erhalt des Dauerwaldes zu Ziel haben. Andere Bestands Eingriffe zur Freistellung von Heideflächen oder zur Entwicklung von Waldweideflächen sind ausschließlich aus naturschutzfachlichen Gründen zuzulassen. Dem unregelmäßigen Einschlag von Pappeln (4a) S. 157: „Ausgenommen sind...“ wird ausdrücklich widersprochen, da damit in der Regel ein erheblicher Verlust an Höhlenbäumen und Brutbäumen z. B. des Pirols einher geht. Diese Freistellung sollte wegen der hohen naturschutzfachlichen Konfliktlage entfallen.</p>	<p>Im Rahmen der Gesamt-Überarbeitung des Verbotskataloges sollen die forstlichen Festsetzungen unter Kapitel 4 „Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung“ gestrichen werden. Unter Kapitel 2.1-0 a) sollen veränderte forstliche Festsetzungen wie im obigen Beschlussvorschlag formuliert, eingefügt werden.</p> <p>Die Beschränkung der Kahlschläge auf unter 0,3ha erscheint verhältnismäßig.</p> <p>Die Formulierung über „Maßnahmen in Pappelbeständen“ soll entfallen, s. obiger Beschlussvorschlag.</p>		
			Beschlussvorschlag:	Beschluss wie unter A-T-215, Nr. 267 dieser Tabelle		x

266.		S. 157	<p>A-T-216, 4 a), S. 157, (Verbote), 2. Spiegelstrich: Der Einschlag aller Bäume in der Balz- und Brutzeit oder während des Winterschlafs von Fledermäusen beeinträchtigt die Schutzziele erheblich. Der Einschlag sollte daher ausschließlich in der Zeit vom 1.9 bis zum 31.12. erfolgen. Das ist in NSG-Gebieten zumutbar. Freischneidarbeiten sind grundsätzlich außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Zwingend notwendige Freischnitte im Frühsommer (Brombeere) können mit Akku-Heckenschere durchgeführt werden.</p>	<p>Im Rahmen der Gesamt-Überarbeitung des Verbotskataloges sollen die forstlichen Festsetzungen unter Kapitel 4 „Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung“ gestrichen werden. Unter Kapitel 2.1-0 a) sollen veränderte forstliche Festsetzungen wie im obigen Beschlussvorschlag formuliert, eingefügt werden. Lt. der überarbeiteten forstlichen Festsetzungen soll der Laubholzeinschlag im Zeitraum vom 01. April bis 30. September eines Jahres zulässig sein. Eine Beschränkung der motormanuellen Arbeiten im Frühjahr und Sommer auf Akkugeräte erscheint nicht praktikabel (kurze Laufzeit bis zur Aufladung). Die meisten Forstbetriebe sind mit Verbrenner-Motorgeräten ausgestattet.</p>		
Beschlussvorschlag:				Beschluss wie unter A-T-215, Nr. 267 dieser Tabelle	x	
267.		S. 157	<p>A-T-217, 4 b), S. 158, S. 157, (Gebote): Die Regel ist grammatisch nicht verständlich. Vorgeschlagen wird: „Uraltbäume zu erhalten und aufzubauen. Bäume über 120 Jahre sind daher zu erhalten, wenigstens im Umfang von 20 Bäumen / ha. Eine evtl. Nutzung darf nur im Rahmen der Dauerwaldbewirtschaftung erfolgen. Horst-, Biotop- und Höhlenbäume sind zwingend mit ihrem Umfeld (mind. 100m Radius) zu erhalten. Liegendes Totholz ist unzerlegt zu erhalten. Bei der Baumfällung sind Baumstubben von mindestens 80 cm Höhe zu erhalten.“</p>	<p>Im Rahmen der Gesamt-Überarbeitung des Verbotskataloges soll unter 2.1-0 a) (Verbote) eingefügt werden: „32. Bäume mit Horsten, Großhöhlenbäume und Uraltbäume zu fällen;“ Erläuterung: „Horste sind Brutstätten von Störchen, Reihern, Greifvögeln und Kolkkraben. Zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungsstätte kann es erforderlich sein, weitere Bäume in den Schutz einzubeziehen. Großhöhlenbäume weisen Höhleneingänge von mehr als 8 cm oder offene, überwallte Stammrisse auf. Uraltbäume (sog. Methusaleme) sind Bäume mit langjähriger Biotopbaumfunktion für hochspezialisierte, immobile Arten (Pilze, Flechten, Moose, Käfer). Diese zeichnen sich durch ökologisch wertvolle Merkmale wie Höhlen, Spalten, Baumpilze und morschem Holz, sowie außergewöhnliche Wuchsformen, Kronenausbildungen und Größe (Baumriesen) aus. Diese liegen mit Brusthöhen-Durchmesser (BHD) ab 100 cm deutlich über der regulären Zielstärke der jeweiligen Baumarten. Oftmals ist bei diesen Bäumen eine Holznutzung seit geraumer Zeit nicht mehr vorgesehen. Bäume mit besonderer Schaftgüte (hoher Wertholzanteil) fallen regelmäßig nicht unter die Definition eines Uraltbaumes. Weitere Erläuterungen zu Bäumen mit Habitatfunktion können der Xylobius-Strategie des Landesbetriebes Wald und Holz NRW entnommen werden.“ Zur Vermehrung des Totholzanteils sollen die im Beschlussvorschlag formulierten Verbote unter 2.1-0 a) eingefügt werden</p>		

			<p>Beschlussvorschlag:</p>	<p>Einfügen unter 2.1-0 a) (Verbote):</p> <p>„32. Bäume mit Horsten, Großhöhlenbäume und Uraltbäume zu fällen;“ Erläuterung: „Horste sind Brutstätten von Störchen, Reihern, Greifvögeln und Kolkraben. Zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungsstätte kann es erforderlich sein, weitere Bäume in den Schutz einzubeziehen. Großhöhlenbäume weisen Höhleneingänge von mehr als 8 cm oder offene, überwallte Stammrisse auf. Uraltbäume (sog. Methusaleme) sind Bäume mit langjähriger Biotopbaumfunktion für hochspezialisierte, immobile Arten (Pilze, Flechten, Moose, Käfer). Diese zeichnen sich durch ökologisch wertvolle Merkmale wie Höhlen, Spalten, Baumpilze und morschem Holz, sowie außergewöhnliche Wuchsformen, Kronenausbildungen und Größe (Baumriesen) aus. Diese liegen mit Brusthöhen-Durchmesser (BHD) ab 100 cm deutlich über der regulären Zielstärke der jeweiligen Baumarten. Oftmals ist bei diesen Bäumen eine Holznutzung seit geraumer Zeit nicht mehr vorgesehen. Bäume mit besonderer Schaftgüte (hoher Wertholzanteil) fallen regelmäßig nicht unter die Definition eines Uraltbaumes. Weitere Erläuterungen zu Bäumen mit Habitatfunktion können der Xylobius-Strategie des Landesbetriebes Wald und Holz NRW entnommen werden.“</p> <p>„34. im Staatswald die Anzahl von Alt- und Totholzbäumen mit Brusthöhendurchmesser größer 50 cm auf unter 10 Stück/ ha abzusenken und diese Bäume zu nutzen;“ In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt: „Die Altholzbäume sind für die Zerfallsphase zu erhalten. Im Privat- und Körperschaftswald sollten mindestens 6 Altholzbäume pro Hektar erhalten werden. Dieses Ziel soll über staatliche Förderung oder vertragliche Vereinbarungen erreicht werden. Weitere Erläuterungen zu staatlichen Fördermöglichkeiten können dem Internet-Portal Wald und Holz NRW, Stichworte: Waldwirtschaft/Förderung entnommen werden.“</p> <p>„35. den Totholzanteil am Bestandesvorrat in Laub- und Laubmischwäldern sowie in Nadelmischwäldern auf unter 5 % abzusenken und hierbei stehendes Totholz umzulegen oder liegendes Totholz zu entnehmen;“ In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt: „Als Totholz gelten abgestorbene Waldbäume, Kronenteile, Starkäste und Hochstümpfe. Geerntete und zwischengelagerte Stämme, Windwurf- und Bruchholz gelten bis zur wirtschaftlichen Verwertung nicht als Totholz. Die Bezugsfläche ist die forstwirtschaftliche Bewirtschaftungseinheit der Waldeinteilung oder, sofern nicht nach einer Forsteinrichtungsplanung gewirtschaftet wird, die Waldparzelle. Der Bestandesvorrat bemisst sich nach Vorratsfestmetern. Laubmischwälder sind Waldbestände mit einem Anteil an Laubbäumen im Ober- und Unterstand von zusammen mindestens 50 %. Nadelmischwälder sind Waldbestände mit einem Anteil an Nadelbäumen im Ober- und Unterstand von zusammen mindestens 50 %.“</p>	<p>x</p>	
--	--	--	-----------------------------------	--	----------	--

268.		S. 157	A-T-218, 4 b), S. 159, S. 157, (Unberührtheit Privatwald): Die Regelung, Privatwald mit den Nutzungen im bisherigen Umfang und nach bisheriger Art freizustellen, ist zu unbestimmt. Art und Umfang der bisherigen Nutzung sind zu definieren bzw. zu dokumentieren und diese Dokumentation zu wiederholen, damit die Regelung vollzugsfähig ist. Da für die Waldflächen Forsteinrichtungspläne bestehen und erstellt werden, sind diese so gutachterlich aufzubereiten, dass sich daraus eine konkrete Vorgabe ableiten lässt. Es wird weiterhin empfohlen, die Förderung und Wiederbepflanzung von Flächen mit Nadelwald und der Einsatz oder die Förderung von Arten, die auch im Waldkonzept 2040 des Landes NRW in FFH-Gebieten nicht gebraucht werden sollen, auszuschließen.	Die Verwaltung schlägt vor, den Vorentwurf wie unter A-T-215, Nr. 267 dieser Tabelle zu ändern.		
			Beschlussvorschlag:	Beschluss wie unter A-T-215, Nr. 267 dieser Tabelle		x
269.		S. 157	A-T-219, 4 c), S. 157 (Ersatz des LP durch Verträge), Nr. 2: Diese Regelung stellt eine Umgehungsregel dar und setzt die Verbote des LP vollständig außer Kraft, sobald ein Vertrag geschlossen wird. Offen ist sogar, wer diesen Vertrag schließen müsste. Es kann ja nicht jedweder Vertrag diese Wirkung entfalten. Dieser Passus Nr. 2 ist rechtlich zu unbestimmt und steht im Widerspruch zum Schutzsystem des BNatSchG. Er sollte entfallen.	Diese Regelung sollte entfallen. Der Kreis hat bislang von solchen vertraglichen Regelungen anstelle von forstl. Festsetzungen keinen Gebrauch gemacht, diese sind auch nicht von Seiten der Waldbauern eingefordert worden.		
			Beschlussvorschlag:	Streichen der forstlichen Festsetzungen unter Kapitel 4		x
			5 Entwicklungsmaßnahmen			
			A-T-220: Vorschläge für ergänzende Entwicklungsmaßnahmen wurden in den Abschnitten zu den jeweiligen Schutzgebieten formuliert.	Kenntnisnahme		x
			B) Entwicklungskarte			
270.		S. 37	B-T-1: Es wird angeregt, die Definition des Entwicklungsziel 1.4 etwas zu erweitern: „Erhalt von Sonderbiotopen auf ehemaligen Abgrabungsflächen bzw. Deponien“ zu „Erhalt, Entwicklung, Verbund und Absicherung von Sonderbiotopen auf ehemaligen Abgrabungsflächen bzw. Deponien“. Damit wird erreicht, dass die mitunter kleinteilige Darstellung der Sonderflächen im Sinne funktionierender Schutzeinheiten einheitlich, aber weiterhin gebunden an den besonderen Schutzzweck dargestellt werden kann. Das Ziel der Entwicklung sollte ebenfalls mit benannt werden, zumal sich die meisten schutzrelevanten Arten auf diesen Flächen im schlechten oder unzureichenden Erhaltungszustand befinden.	Das EZ 1.4 sollte durch den Aspekt der Entwicklung ergänzt werden.		
271.			Beschlussvorschlag:	Ergänzung des EZ 1. 4, S. 37 durch folgende Formulierung: „Erhalt und Entwicklung von (Sonder-)biotopen auf ehemaligen Abgrabungs- und Deponieflächen“		x

272.		S. 42	<p>B-T-2: Die Darstellung des Entwicklungsziels 3 (Wiederherstellung von Verbundachsen) wird ausdrücklich begrüßt. Es wird allerdings angeregt, das Ziel inhaltlich auch auf störende Bauwerke anzuwenden und es entsprechend nicht nur auf störende „Verkehrswege“ einzuschränken. Weiterhin wäre es sinnvoll, verbunden mit formulierten, übergeordneten Zielen im Text, weiträumigere Verbundachsen und Verbundziele zumindest mit Pfeilbeziehungen in der Karte darzustellen, ggf. auch im Rahmen eines eigenständigen Entwicklungsziels. Solche Verbundbezüge wurden im Naturschutzgroßprojekt chance 7 für Teilräume des LP 7 dargestellt, sollten aber für das Gesamtgebiet in der Karte fixiert werden, da sie für die Entwicklung und die Entscheidung zu Ausnahmen und Befreiungen zentrale Informationen sind. Zu nennen wären folgende Bezugsachsen mit dem Ziel, dort einen durchgehenden Biotopverbund und Wildtieraus-tausch zu gewährleisten. Da dieses Netz nur über eine langfristige Steuerung und Entwicklung aufgebaut und hergestellt werden kann, ist es wichtig, es frühzeitig als Zielplanung zu verankern. Dazu ist es sinnvoll, die einzelnen Achsen jeweils als Maßnahme im LP 7 zu benennen und mit konkreten Zielarten zu hinterlegen. Die Gewässerachsen (ins-besondere an der Sieg) sind dabei jeweils für ihre Ufer getrennt zu fas-sen und aufzubauen, denn eine Verbundachse, die ständig über die Gewässerfläche verspringt, eignet sich für viele landgebundene Arten nur noch sehr sehr eingeschränkt.</p>	<p>Das EZ 3 „Wiederherstellung von Biotopverbundachsen zwischen Land-schaftsräumen, die durch Verkehrswege getrennt bzw. isoliert sind“ ist aus dem Entschneidungskonzept des LANUV (2012) entwickelt. Hier sind Land-schaftsräume dargestellt, wo durch die Schaffung von Querungshilfen (Bau-werken zur Über- oder Unterquerung) die ökologische Vernetzung verbessert und die Zerschneidungswirkung gemindert werden soll.</p> <p>In der Anlagekarte des LP ist der Biotopverbund der LANUV als Fachkonzept des Naturschutzes zur Biotopvernetzung dargestellt. Die Sachdokumente zum Biotopverbund sind für jeden zugänglich (FIS der LANUV) und beinhal-ten den Verbundschwerpunkt sowie Zielarten mit fachspezifischen Hinweisen und Empfehlungen für den Schutz und die Entwicklung von geeigneten Le-bensräumen, Lebensstätten und deren abiotische Standortverhältnisse, die Voraussetzung für ein intaktes Biotopverbundsystem sind.</p> <p>Der Landschaftsplan in NRW ist als Verordnung an formale Inhalte gebunden, die sich aus dem LNatSchG und der DVO-LNatSchG ergeben. Auf das Fach-konzept des Biotopverbundes wird nachrichtlich in der AK hingewiesen und findet sich auch in den textlichen Erläuterungen der NSG und LSG.</p> <p>Das Projekt chance7 kann als formal nicht gebundene Planung die fachlichen Inhalte und Darstellungen frei wählen.</p>		
Beschlussvorschlag:			Keine Änderung des Vorentwurfs		x	

273.		<p>B-T-3: In diesem Zusammenhang wird angeregt, auch konkrete Objekte für den Rückbau zu benennen. Dadurch werden zwar kein ordnungsrechtlicher Rückbau und keine Rückbaupflicht erzielt, aber es wird im Fall einer sich ergebenden Rückbauoption wenigstens die Förderfähigkeit des Rückbaus über Landesfördermittel hergestellt. Außerdem erhält die Baugenehmigungsbehörde die notwendigen Hinweise zur Schutzbedürftigkeit des Raumes im Falle von Bau(vor)anfragen und Nutzungsänderungsanträgen. Zu nennen wären insbesondere (Karten S. 62 ff.):</p> <p>Karte Nr. 1: Gewerbeanlagen Spicher Seen, wegen sehr hoher Bedeutung des Gebietes als Schutz- und Entwicklungsraum für den Artenschutz. Da ein Abbau dort nicht mehr stattfindet, sollte das Gebiet als Gewerbefläche der Kiesindustrie langfristig aufgegeben und geräumt werden.</p> <p>Karte Nr. 2: Wohnbebauung und Hofanlage sowie Freizeiteinrichtungen am Rotter See im Grünkorridor und Biotopverbund.</p> <p>Karte Nr. 3: Modellflugplatz Siegburg, wegen der offenkundig mit den FFH-Schutzzielen unvereinbaren Nutzung dieser reinen Freizeiteinrichtung.</p> <p>Karte Nr. 4: Kleingartenanlage Kaldauen, wegen erheblicher Konflikte bei der Wiederherstellung von Retentionsräumen der Sieg und der damit erwarteten Förderung der der Naturschutzziele Karte</p> <p>Nr. 5: Tennisanlagen und Solitärbauten unmittelbar am Ufer der Sieg sowie der Wehranlage Buisdorf, wegen erheblicher FFH- und WRRL-Zielkonflikte Karte</p> <p>Nr. 6: Gewerbefläche im Verbundraum zwischen zwei FFH-Gebieten, auch wegen der hohen Entwicklungspotentiale der Fläche als Ausweichfläche für Tiere der Überschwemmungsaue.</p> <p>Karte Nr. 7: Wohnhaus im Verbundraum zwischen zwei FFH-Gebieten, wegen der hohen Störwirkung und der besonders nachteiligen Wirkung für das Landschaftsbild in einem Ballungsraum hoher Freiraumerwartungen.</p> <p>Karte Nr. 8: Wohn- und Bürohäuser und gewerbliche Lagerfläche wegen der besonders nachteiligen Wirkung für das Landschaftsbild in einem Ballungsraum hoher Freiraumerwartungen.</p>	<p>Die genannten rechtmäßig errichteten baulichen Anlagen haben Bestandschutz. Eine Beeinträchtigung der angrenzenden Schutzgebiete ist nicht erkennbar.</p>		
Beschlussvorschlag:			Keine Änderung des Vorentwurfs		x

274.			<p>B-T-4: Es wird angeregt, ein Entwicklungsziel 5 zur Entwicklung begrünter Ortsränder aufzunehmen: „Entwicklung von Baumhecken oder Hecken aus heimischen Gehölzen zur Sicherung und Gestaltung von Siedlungsändern und zur Minderung von Störungen.“ Im dicht beanspruchten Siedlungsraum gerade im Geltungsbereich des LP 7 ist es von besonderer Bedeutung, die verbliebenen Landschaftsräume auch als solche zu sichern und aufzuwerten, dabei ist es von großer Bedeutung, Siedlungsänder zu begrünen und damit die negative optische Wirkung der in aller Regel ohne städtebauliche Qualität entwickelten Siedlungen auf die Landschaft zu mindern. Zugleich werden dadurch negative Wirkungen, etwa durch Licht und Vogelschlag, gemindert. Zu nennen wären insbesondere die folgenden, auf der Karte rot dargestellten Ortsränder:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Troisdorf-Kriegsdorf • Troisdorf-Eschmar • Troisdorf-Sieglar • Lohmar-Inger • Lohmar-Birk • Siegburg-Braschoß • Siegburg-Schreck • Siegburg-Zange • Siegburg-Kaldauen • Sankt Augustin-Menden • Sankt Augustin-Mülldorf • Sankt Augustin-Birlinghoven • Sankt Augustin-Buisdorf 	<p>Die Entwicklungsziele für die Landschaft geben als räumlich-fachliche Leitbilder über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Die gemäß § 10 LNatSchG NRW dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind gemäß § 22 LNatSchG NRW bei allen behördlichen Maßnahmen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen. Die in den EZ formulierten Ziele und Maßnahmen sind nicht grundstücksgenau lokalisiert, da sich die Notwendigkeit, Möglichkeit und Erforderlichkeit der Maßnahmen aus behördlichen und sonstigen Planungen und der Verfügbarkeit der Grundstücke ableiten. Die in der Karte dargestellten roten Flächen befinden sich größtenteils im Bereich der EZ 2 und 4. Im EZ 2 ist das Entwicklungsziel „Einbindung der Ortsrandlagen in die Landschaft durch Eingrünung von Siedlungsändern, dörflichen Siedlungen und Hofanlagen, insbesondere bei Neuanlage von Siedlungs- oder Gewerbeflächen.“ enthalten. Das EZ 4 „Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung und andere Verfahren“ stellt Flächen dar, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, jedoch durch Bauflächendarstellungen im Flächennutzungsplan oder im Regionalplan in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen. Hier ist die „landschaftliche Einbindung der geplanten Bauvorhaben“ als EZ formuliert. Hinweis: Die Fläche des EZ 4 sollte differenziert dargestellt werden in Bereiche, die der Regionalplan als ASB und der FNP als Fläche für die bauliche Nutzung darstellt sowie in solche Bereiche, die der Regionalplan als ASB und der FNP nicht als Fläche für die bauliche Nutzung darstellt (s. Synopse der TÖBs).</p>		
275.		S. 35, 36	<p>B-T-5: Das Entwicklungsziel 1.3 sollte auch die Entwicklung der Kulturlandschaft enthalten, da ein erheblicher Bedarf besteht, z. B. Asphaltwege wieder zu naturnahen Spurenwegen zu reduzieren, Wegraine wieder in eine naturbezogene Pflege zu integrieren, Extensivierungen vorzunehmen oder Bewirtschaftungseinheiten zu reduzieren.</p>	<p>Keine Änderung des Vorentwurfs</p> <p>Der Entwicklungsaspekt für die Kulturlandschaft ist bereits in den EZ formuliert mit der „Erhaltung und Optimierung der Freiflächen zur Sicherung des Biotopverbundes...“, „Erhaltung, Optimierung und Entwicklung von artenreichem Grünland...“.</p>		x
276.			<p>B-T-6: Es wird angeregt, ein EWZ 6 zu entwickeln, das sich speziell der Entwicklung tragfähiger Mindestpopulationsgrößen bzw. ausreichender Meta-Populationen widmet. Es könnte eine wichtige Begründungshilfe dabei sein, die aktuell z.T. sehr kleinen Schutzgebiete zusammenzufassen und Schutzgebietsflächen ausreichender Größe abzugrenzen. Vorschlag: EWZ 6, „Entwicklung tragfähiger Mindestpopulationen“. Die Vorschläge zur Zusammenfassung und Vergrößerung sind im Kapitel C dargelegt, ein Abgleich mit den biologischen Populationsdaten erfolgte jedoch noch nicht. Dazu bedarf es im Plangebiet des LP 7 insofern noch dezidiert Abgrenzungsvorschläge insbesondere für die Arten Zauneidechse, Wechselkröte, Kreuzkröte, Kamm-Molch, Gelbbauchunke, Hellen und Dunklen Ameisenbläuling und Ringelnatter, sowie für Rebhuhn, Steinkauz und Kiebitz.</p>	<p>Keine Änderung des Vorentwurfs</p> <p>Populationsdaten geschützter Arten und daraus artspezifisch abgeleitete Fachplanungen stellen eine Grundlage für die Ausgestaltung der im LP dargestellten Entwicklungsziele und Festsetzungen dar. Die vorhandenen Daten wurden für den vorliegenden LP ausgewertet. Das Biotopkataster der LANUV wurde im Vorfeld der Planung aktualisiert. Der Landschaftsplan hat jedoch als rechtlich verbindliche Satzung formale Kriterien einzuhalten. Die Erarbeitung von Artenschutzkonzepten wäre für die Planung der Schutzgebietspflege sowie als fachliche Grundlage für die Beurteilung weiterer Vorhaben in der Landschaft sehr wertvoll. Die Erarbeitung von Artenschutzkonzepten ist jedoch im Rahmen der Landschaftsplanung nicht leistbar und grundsätzlich Aufgabe des LANUV. Die für das Artenschutzregime notwendigen Angaben werden gebietspezifisch in den einzelnen Schutzgebieten angeführt.</p>		x

277.			Es wird angeregt, insbesondere für die markierten Ortsränder die Darstellung „5“ zur Eingrünung der Ortsränder darzustellen. Diese Darstellung hilft mit, negative Wirkungen der Siedlungen für die Landschaft (Licht, Kulissenwirkung, Auswandern exotischer Gartenpflanzen, Landschaftsbild) zu mindern. Dieses Ziel wird auch von den Zielen des Regionaleprojektes des Grünen C unterstützt. Die Darstellung hilft außerdem mit, frühzeitig über den LP unterstützend zu klären, dass hier ausschließlich Pflanzungen heimischer Arten im Sinne des BNatSchG zulässig sind. Rot dargestellt sind besonders empfohlene Standorte für eine Ortsrandbegrünung zur Darstellung des Entwicklungszieles 5.	s. Begründung zu B-T-4		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
278.		EK B3	B-K-9: Da der Verbund hier Vorgabe des Regionalplanes ist, wird vorgeschlagen, die Fläche in den LP 7 zu integrieren und dort das EWZ 3 vorzusehen.	Die Fläche liegt außerhalb des Geltungsbereiches des LP. Dort ist der Geltungsbereich des BPlanes S91, Blatt8a, 1. Änderung, mit der Eissporthalle, Kindertagesstätte und im südlichen Bereich die Festsetzung einer Grünfläche als Parkanlage und Liegewiese am Rotter See.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
279.		EK B3/4	B-K-10: Es wird vorgeschlagen, neben dem EWZ 5 statt des EWZ 4 das EWZ 1.3 oder 1.5 darzustellen. Der Landschaftsraum des Rotter Sees für die Naherholung bedarf dringend der Ergänzung und Erweiterung. Weitere Wohnbebauungen stehen dazu in direkter Flächenkonkurrenz	Die Fläche des EZ4 liegt zwischen dem Siedlungsrand von Kriegsdorf und der neu gebauten K29n. Im FNP ist die Fläche zum größten Teil als „Fläche für die Landwirtschaft“ und „Wald“ dargestellt. (die Waldfläche ist im LP-Vorentwurf als GLB 2.4-5 dargestellt) Der Regionalplan stellt die Fläche als ASB, regionalen Grünzug und BSLE dar. Im Vorentwurf der Neuaufstellung des Regionalplanes ist die Fläche als ASB/GIB dargestellt. Die Stadt Troisdorf beabsichtigt hier eine Siedlungserweiterung.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
280.		EK B4	B-K-11: Das Entwicklungsziel 4 steht hier im Widerspruch zu den Vorgaben des Regionalplanes, der hier den Erhalt eines Regionalen Grünzugs vorsieht. Es wird vorgeschlagen, neben dem EWZ 5 statt des EWZ 4 das EWZ 1.3 oder 1.5 darzustellen.	Der Vorentwurf der Neuaufstellung des Regionalplanes stellt hier ASB/GIB in erheblich größerem Umfang (Richtung Südwest) dar. Im FNP ist die Fläche zum größten Teil als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Die Stadt Troisdorf beabsichtigt hier eine Siedlungserweiterung.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
281.		EK B3/4	B-K-12: Zur Absicherung des Verbundraumes wird vorgeschlagen, den Planungsraum zusätzlich mit dem EWZ 3 zu überlagern.	Das EZ 3 „Wiederherstellung von Biotopverbundachsen zwischen Landschaftsräumen, die durch Verkehrswege getrennt bzw. isoliert sind“ ist aus dem Entscheidungskonzept des LANUV (2012) entwickelt. Hier sind Landschaftsräume dargestellt, wo durch die Schaffung von Querungshilfen (Bauwerken zur Über- oder Unterquerung) die ökologische Vernetzung verbessert und die Zerschneidungswirkung gemindert werden soll. Das EZ ist nicht passend für diesen Landschaftsraum. Im Biotopverbundsystem der LANUV sind die Flächen teilweise als Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung dargestellt.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x

282.	Ek C4	<p>B-K-13: Es wird vorgeschlagen, den gesamten Raum entsprechend der Vorgaben des Regionalplaners mit dem EWZ 1.3 und 6 zu versehen. Er hat besondere Bedeutung für die Entwicklung und Stärkung von Laubwaldbeständen im Anschluss an die Siegaue. Dabei können Auenwälder durch Deichrückverlegung gewonnen oder Laubholzbestände im Deichhinterland (Klimaschutzwald) aufgebaut werden. Beide Varianten stärken die besonders gefährdeten auenbezogenen Waldarten (z. B. Piro). Die Waldentwicklung ist deshalb lohnend, da der Landschaftsraum durch die Hochspannungstrasse und Verkehrswege hinsichtlich des Landschaftsbildes stark entwertet worden ist und erst die Waldkulisse eine Zentrierung des Raums nach Innen und zum Boden hin wirkungsvoll leisten kann und ihn insofern auch für die Erholungsnutzung erschließt. Anlage B-K-13 13</p>	<p>Der Regionalplan stellt in diesem Bereich zu einem großen Teil ASB dar. Der größte, in dem Kartenausschnitt dargestellte Bereich wird von Bebauungsplänen überdeckt, in welchen teilweise Grünflächen festgesetzt sind. Gemäß § 7 LNatSchG können Flächen mit Festsetzungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 11, 14 bis 18, 20 und 24 bis 26 BauGB, insbesondere öffentliche und private Grünflächen, die in diesem Bereich auch teilweise mit Ausgleichsverpflichtungen belegt sind, unbeschadet ihrer baurechtlichen Festsetzung auch im Geltungsbereich des LPs sein, wenn weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind. In den Bereichen, in welchen der Landschaftsplan keine Festsetzungen vorsieht, kann sich der Geltungsbereich des LP aus formalen Gründen nicht auf diesen Bereich erstrecken.</p> <p>Im Geltungsbereich des inzwischen rechtskräftig gewordenen BPlanes S195 soll der Geltungsbereich des LP auf die vorgeschlagene Linie zwischen der im BPlan festgesetzten privaten Grünfläche/Retentionsfläche und der Ausgleichsfläche festgelegt werden. Die im Bebauungsplan S 195 festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsfläche) sollen als LSG festgesetzt werden. Die Erschließung des Baugebietes mit der neuen Anbindung an den Schmelzer Weg und das zentrale Versickerungsbecken für das Baugebiet mit den umgebenden Maßnahmenflächen sowie die Spielplatz- und Retentionsflächen sollten jedoch außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes verbleiben. In der EK sollte das EZ4 auf der Fläche des BPlanes S 195 entfallen und das EZ 1.3 auf diese Fläche ausgeweitet werden.</p>		
		<p>Beschlussvorschlag:</p>	<p>Anpassung des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes auf die Linie zwischen der im BPlan S 195 festgesetzten privaten Grünfläche/Retentionsfläche und der Ausgleichsfläche. Die im Bebauungsplan S 195 festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsfläche) werden als LSG festgesetzt. In der EK wird das EZ4 auf der Fläche des BPlanes S 195 durch das EZ 1.3 ersetzt. Die Bereiche östlich der A59 sowie nördlich des Schmelzer Weges werden nicht im Geltungsbereich des LP7 dargestellt.</p>	x	
283.	EK DE4	<p>B-K-14: Die geplante Umsetzung des Gewerbegebietes Zange II ist mit den Schutzbemühungen um die Sieg, mit den Hochwasserschutzvorgaben, den Entwicklungszielen für das FFH-Gebiet (z. B. Auenwaldentwicklung) und dem Artenschutz, z. B. Biber, nicht vereinbar. Die Stadt Siegburg sollte die Planung daher aufgeben. Die Fläche sollte daher als Fläche mit dem EWZ 1.2. und 6 dargestellt werden und in das NSG der Sieg mit integriert werden. Der Rückbau der dortigen Kleingartenanlage sollte als konkretes Ziel im LP 7 benannt werden. Aktuell laufende, großmaßstäbliche Bodenablagerung ohne erkennbare Genehmigungsgrundlage sollten gestoppt werden.</p>	<p>Die Fläche liegt außerhalb des Geltungsbereiches des LP. Die rechtskräftigen BPläne 58/2 und 58/3 setzen hier Gewerbegebiet fest.</p>		
		<p>Beschlussvorschlag:</p>	<p>Keine Änderung des Vorentwurfs</p>		x

284.		EK EF4	<p>B-K-15: Für die vor allem geologisch und botanisch bedeutenden Standorte wird einheitlich die Darstellung des EWZ 1.1 vorgeschlagen. Die Darstellung 1.5 wird, das zeigen auch die Konflikte um die Freiraumgestaltung des Berges durch die Stadt Siegburg ohne Mitwirkung der Biologischen Station und der Naturschutzverbände in einem förmlichen Verfahren, der Bedeutung des Michaelsberges für den botanischen Artenschutz nicht gerecht. Die NSG-Ausweisung sollte unbedingt das Ziel der Schutzbemühungen sein. Dadurch wird die aktuelle Freizeitnutzung nicht in Frage gestellt, sondern das Miteinander von Erholung und Naturschutz in geordnete Bahnen gelenkt. Es wird in Zweifel gezogen, dass die Schutzflächen 2.4-13, 2.4-12, 2.2-9 jeweils getrennte Schutzobjekte sind. Nach geologischer und naturwissenschaftlicher (Botanik usw.) Abgrenzung sind diese vielmehr zusammenzufassen und als Einheit zu verstehen. Eine NSG-Darstellung ist voll angemessen und angesichts des Schutzbedarfs auch erforderlich.</p>	<p>Der Michaelsberg mit der Abtei liegt im EZ 1.5/ LSG 2.2-9 „Michaelsberg“. Der Michaelsberg liegt mitten im Siedlungsraum der Stadt Siegburg und wird intensiv für die Erholung genutzt. Das Gebiet wurde jahrhundertlang intensiv bewirtschaftet/genutzt und immer wieder verändert. Die historische Kulturlandschaft soll unter Berücksichtigung des Artenschutzes und der besonderen geologischen Formation erhalten werden. Dies kommt in dem EZ als auch in der Festsetzung als LSG zum Ausdruck.</p> <p>Riemberg und Wolsberg werden aufgrund ihrer Lage abseits der Stadtmitte und ihres Bewuchses nicht so intensiv für die Erholung genutzt. Hier soll die Erhaltung als geologische Formation mit ihren botanischen Besonderheiten im Vordergrund stehen. Die Festsetzung als GLB ist aufgrund ihrer optischen und geologischen Abgrenzung die richtige Schutzkategorie. Die Festsetzung als NSG darf nur dann erfolgen, wenn als Schutzgrund vorrangig Belange des Biotop- und Artenschutzes greifen..</p>		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
285.		EK H3	<p>B-K-16: Eine bauliche Entwicklung dieser Flächen in Siegburg-Schreck hätte erhebliche, negative Auswirkungen auf die Artengemeinschaften der südlich angrenzenden Waldbiotop. Es gingen besonders relevante Nahrungsflächen zahlreicher Fledermäuse, Greifvögel und Eulen verloren. Die nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild wären besonders hoch. Wir regen an, dort das EWZ 1.3 darzustellen. Der betroffenen Raum weist außerdem eine besonders hohe Eignung für die regionale Nahrungsmittelversorgung z. B. durch solidarische oder kooperative Landwirtschaftsmodelle und für die Naherholung auf.</p>	<p>Im FNP der Stadt Siegburg ist die Fläche als Wohnbaufläche dargestellt. In der Systematik der Planung ist im Vorentwurf das EZ 4 „Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung und andere Verfahren“ dargestellt.</p> <p>Im LP-Entwurf soll hier das EZ T-1 „Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur für Flächen, die laut dem FNP für die bauliche Nutzung vorgesehen sind“.</p> <p>Die Fläche wird bis auf randliche Bereiche intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die mit Gehölzen bestandenen Flächen sollen in der FK mit dem LSG 2.2-13 „Mit Befristung“ festgesetzt werden, wie im Vorentwurf dargestellt.</p>		
			Beschlussvorschlag:	Auf den Flächen, die im FNP als Wohnbaufläche dargestellt sind, wird das EZ T-1, „Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur für Flächen, die laut dem FNP für die bauliche Nutzung vorgesehen sind“ dargestellt.	x	
286.		EK FG5	<p>B-K-17: Es wird vorgeschlagen, gemäß der Vorgabe des Regionalplanes, hier überlagernd das EWZ 3 darzustellen. Insbesondere wenn der Siegdeich an dieser Stelle zurückverlegt wird, steigt die Bedeutung dieser Achse für den regionalen Biotopverbund weiter an. Zahlreiche Tiere stranden von Osten kommend an der BAB 3 und sollten langfristig die Nord-Südachse östlich der BAB für die Wanderungen nutzen können. Es wird außerdem vorgeschlagen, statt des EWZ 1.3 zumindest für den Bereich nördlich der Frankfurter Straße das EWZ 1.2 festzulegen.</p>	<p>Die Verortung des EZ 3 wurde aus dem Entscheidungskonzept der LANUV abgeleitet, das an dieser Stelle nicht die Wiederherstellung einer Biotopverbundachse vorsieht. In Richtung Süden versperrt ein Siedlungsbereich, weiter Richtung Süden die Bahnlinie, ein Gewerbebetrieb, die asphaltierte Straße und die A560 den Biotopverbund, so dass die Darstellung der Wiederherstellung des Biotopverbundes an dieser Stelle nicht sinnvoll erscheint. Der Biotopverbund verläuft von Osten kommend vorwiegend entlang der Siegaue. Die A3 verläuft mit einer weit gespannten Brücke über die Siegaue, so dass ein Verbund nicht ganz unterbrochen ist.</p>		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x

287.		EK F5	<p>B-K-18: Es wird angeregt, das EWZ 3 gemäß den Erfordernissen, das FFH-Gebiet Tongrube Niederpleis (Überwindung des hohen Isolationsgrades!) an das FFH-Gebiet der Sieg anzubinden, großräumiger abzugrenzen und auch über die A 3 hinaus zu führen (z.B. Aufweitung des Bachdurchlasses unter der A 3). Für den Siedlungsbestand ist es zudem ratsam, bewusst Tierfallen (Kellertreppen, Gullyschächte, hohe Bordsteine) abzubauen. Das EBZ 6 könnte ergänzt werden. Der aktuelle Rohentwurf des neuen Regionalplanes sieht weder für die Fläche 18a noch für die Fläche des Betonwerkes Bellinghausen in Buisdorf (nördlich in Fläche 18) Siedlungs- oder Gewerbe- oder Industrieflächen vor, so dass der LP 7 diesbezüglich keine Flächen aussondern müsste.</p>	<p>Der Geltungsbereich des LP ist in dem Bereich des EZ 3 sehr schmal und wird durch die bestehende Bebauung eingegrenzt. Der Korridor mit „freier“ (unbesiedelter) Landschaft soll an dieser Stelle durch die Festsetzung von LSG und NSG geschützt werden, um für die Zukunft die Möglichkeit offen zu halten, einen Biotopverbund über die Autobahn wieder herstellen zu können. Die Fläche des Betonwerkes Bellinghausen ist im Regionalplan als „allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“, als „regionaler Grünzug“ und im FNP als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Es besteht hier kein BPlan. Insofern ist die Fläche dem baulichen Außenbereich zuzuordnen und soll innerhalb des Geltungsbereiches des LP dargestellt werden. In der EK soll das EZ 1.2 dargestellt werden. In der FK soll kein Schutzgebiet dargestellt werden.</p>		
			Beschlussvorschlag:	Darstellung des Geltungsbereiches des LP in einem Teilbereich der Lagerfläche, wie in der EK und FK des Entwurfs dargestellt; Darstellung des EZ 1.2, keine Festsetzung in der FK		x

288.		EK F5	<p>B-K-18a: Hier sollte das Entwicklungsziel 1.4 dargestellt werden. Konkrete Nutzungen wie der Bau und Betrieb der Kompostanlage oder der Deponie können ggf. innerhalb dieser Regelung freigestellt werden. Die geplante weitere bauliche Nutzung steht im Widerspruch zu den Schutzziele und der Planung der Deponierekultivierung. Es ist sinnvoll zu prüfen, ob die Kompostanlage auch im Gewerbegebiet „Mittelfeld“ bzw. im Raum des EWZ 4 (nördlich der A 560) umsetzbar ist. Der aktuelle Rohentwurf des neuen Regionalplanes sieht weder für die Fläche 18a noch für die Fläche des Betonwerks Bellinghausen in Buisdorf (nördlich in Fläche 18) Siedlungs- oder Gewerbe- oder Industrieflächen vor, so dass der LP 7 diesbezüglich keine Flächen aussondern müsste.</p>	<p>Der Geltungsbereich des inzwischen rechtskräftig gewordenen BPlanes 636 „Auf dem Sand“ wird aus dem Geltungsbereich des LP entlassen. Die Deponie der RSAG ist im Vorentwurf in der EK mit dem EZ 4 „temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung und andere Verfahren“ dargestellt. Im rechtskräftigen LP7 ist das EZ 3 „Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft“ dargestellt.</p> <p>Der Regionalplan stellt hier „Waldfläche“, „regionaler Grünzug“ und „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung sowie im Osten der Fläche „Abfallbehandlungsanlagen“ dar. Der Entwurf des Regionalplanes stellt „allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ und „regionaler Grünzug“ sowie „Abfall-behandlungsanlagen“ dar. Der FNP stellt „Grünfläche“, im südlichen Bereich „Mülldeponie“ dar.</p> <p>Da das Gelände der Deponie eine wichtige Biotopverbund-Funktion hat und nur teilweise einer baulichen Nutzung zugeführt werden soll, sollte hier ein EZ 3 „Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft“, wie im rechtskräftigen LP7, dargestellt werden. Das EZ 3 sollte untergliedert werden und hier das EZ 3.3 „Wiederherstellung der Landschaft mit Biotopvernetzungsachsen über ein Nutzungskonzept für einen Entsorgungs- und Verwertungspark“ dargestellt werden. (Anmerkung: Das EZ 3 soll unterteilt werden in EZ 3.1 „Wiederherstellung von Biotopverbundachsen“, EZ 3.2 „Wiederherstellung der Landschaft nach Abschluss der Abgrabungstätigkeit“ und EZ 3.3) In dem EZ 3.3 sollte zum Ausdruck gebracht werden, dass hier ein abgestimmtes Nutzungskonzept für einen Entsorgungs- und Verwertungspark vorliegt, das neben einer tlw. gewerblichen sowie Freizeit- und Erholungsnutzung auch ökologisch hochwertige Flächen (Kompensationsfläche) sowie ausreichend dimensionierte und funktionsfähige Biotopvernetzungsachsen für Flora und Fauna zur Wahrung des Biotopverbundes in Richtung Tongrube Niederpleis/Pleistal im Süden, Kirchenberg im Westen und der Grube Kröll im Osten beinhaltet.</p> <p>In der FK sollen Schutzgebiete nur soweit festgesetzt werden, als sie den Betrieb sowie die Sicherung der Altdeponien nicht einschränken.</p> <p>Die Grenze des NSG entlang der neu errichteten Biogasanlage soll in einem Abstand von 3m von der Gebäudekante verlaufen,</p> <p>Die NSG-Abgrenzung im Bereich der Sickerwasserreinigungsanlage sollte korrigiert werden: Grünflächen mit baulichen Anlagen der Infrastruktur und dem unterirdischen Ablaufspeicher sowie der Lagerplatz sollen nicht als NSG festgesetzt werden.</p> <p>Die Kompostanlage ist bereits am bisherigen Standort erweitert worden.</p> <p>Fläche des Betonwerks Bellinghausen siehe Beschlussvorschlag oben unter B-K-18</p>	
------	--	-------	---	---	--

289.			<p>Beschlussvorschlag:</p>	<p>Geltungsbereich des Bebauungsplane 636 „Auf dem Sand-Nord“ aus dem Geltungsbereich des LP7 entlassen. Abgrenzung des NSG entlang der neu errichteten Biogasanlage in einem Abstand von 3m von der Gebäudekante vornehmen, Korrektur der Abgrenzung NSG im Bereich der Sickerwasserreinigungsanlage: Grünflächen mit baulichen Anlagen der Infrastruktur und dem unterirdischen Ablaufspeicher sowie der Lagerplatz sollen nicht als NSG festgesetzt werden. In der EK Darstellung des EZ 3.3 auf der Fläche der Deponie. In den textlichen Darstellungen Einfügen des Entwicklungszieles 3 „Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft“. Einfügen des EZ 3.3 „Wiederherstellung der Landschaft mit Biotopvernetzungsachsen über ein Nutzungskonzept für einen Entsorgungs- und Verwertungspark. Dieses Entwicklungsziel ist für die Fläche der Deponie der RSAG in Niederpleis dargestellt. Neben einer tlw. gewerblichen sowie Freizeit- und Erholungsnutzung sollen auch ökologisch hochwertige Flächen (Kompensationsflächen) sowie ausreichend dimensionierte und funktionsfähige Biotopvernetzungsachsen für Flora und Fauna zur Wahrung des Biotopverbundes in Richtung Tongrube Niederpleis/Pleistal im Süden, Kirchenberg im Westen und der Grube Kröll im Osten erhalten und geschaffen werden. Für den in der Entwicklungskarte dargestellten Raum bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere - Erhaltung von gliedernden und belebenden sowie naturnahen Landschaftselementen bei der Realisierung von Bauvorhaben; - landschaftliche Einbindung der geplanten Bauvorhaben; - Verwendung standortgerechter Gehölze bei der Eingrünung; - Umsetzung von erforderlichen Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen möglichst in benachbarten Räumen; - Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des Biotopverbundes in Richtung Tongrube Niederpleis/Pleistal im Süden, Grube Kirchenberg im Westen und der Grube Kröll im Osten - Anreicherung der Landschaft als Erlebnisraum für die menschliche Erholung;“ Einfügen in der Spalte der Erläuterungen: „In einem Nutzungskonzept für den Entsorgungs- und Verwertungspark der RSAG sind neben einer gewerblichen Nutzung und einer Freizeit- und Erholungsnutzung auch ökologisch hochwertige Flächen (Kompensationsfläche) sowie Biotopvernetzungsachsen für Flora und Fauna auf dem Gelände vorgesehen.“ Streichen der Erwähnung RSAG-Geländes im EZ 4.</p>	x	
------	--	--	-----------------------------------	--	---	--

290.	EK F5	B-K-19: Es wird vorgeschlagen, wegen der erheblichen Landschaftsdefizite im Verbindungsraum zwischen dem Pleisbachtal und der Siegaue hier erneut das Gespräch mit der Stadt Sankt Augustin zu suchen und auf eine Bebauung zu verzichten. Bis auf weiteres sollte das EWZ 1.3. dargestellt und ein LSG ausgewiesen werden. Die nördliche Fläche weist eine hohe Eignung für den Aufbau einer solidarische bzw. quartiersbezogenen (Gemüse-) Landwirtschaft auf, ist also für die Klimafolgenbewältigung von hohem Interesse.	Die Fläche des EZ 4 liegt im Regionalplan im ASB. Der FNP sieht dort Wohnbebauung als bauliche Nutzung vor. Im Vorentwurf ist hier EZ 4 „Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung und andere Verfahren“ dargestellt sowie in der FK das LSG „mit Befristung“. Der rechtskräftige LP hat hier keine Festsetzungen. Auf die kommunale Planungshoheit wird hingewiesen. Der Planungssystematik folgend soll hier im Entwurf des LP das EZ T-1 „Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur für Flächen, die laut dem FNP für die bauliche Nutzung vorgesehen sind“.		
		Beschlussvorschlag:	Auf den Flächen, die im FNP als Wohnbaufläche dargestellt sind, wird das EZ T-1 „Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur für Flächen, die laut dem FNP für die bauliche Nutzung vorgesehen sind“ dargestellt. Ausgenommen ist ein Streifen entlang des Pleisbaches, wie im Vorentwurf dargestellt.	x	
291.	EK EF6	B-K-20: Es wird vorgeschlagen, das Entwicklungsziel 3 hier großräumiger abzugrenzen, da hier nicht mit einer gerichteten Wanderung, sondern einem breitflächigen Austausch zu rechnen ist. Es ist insofern sinnvoll, Verbundhindernisse an der gesamten Strecke abzubauen (Leiteinrichtung, Abbau von Tierfallen, Bewältigung der Hauskatzenproblematik, Anlage von Trittsteinbiotopen).	Das EZ3 bezieht sich an dieser Stelle auf die Überwindung der L 143 – Pleistalstraße –zwischen Niederpleis und Birlinhoven zur Verbindung des Birlinghovener Waldes über das Pleistal zum Geistinger Wald. Die Darstellung des EZ 3 erfolgt in dem Bereich, wo die günstigste Lage für eine Überbrückung oder Unterführung gegeben wäre und entspricht der Darstellung aus dem Entschneidungskonzept der LANUV.		
		Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
292.	EK F6/7	B-K-21: Die überlagernde Darstellung des EWZ 3 wird empfohlen, da das Pleisbachtal eine sehr hohe Verbundoption für den südlichen Rhein-Sieg-Kreis hin zum FFH-Gebiet Sieg (und daran anschließend wiederum Wahner Heide, Bröl usw.) aufweist.	Auf den Flächen ist das EZ 1.2 bzw. 1.3 dargestellt. Es handelt sich um Landschaftsräume mit dem EZ der „Erhaltung“. Die Notwendigkeit einer Schaffung von Querungshilfen wird hier nicht gesehen.		
		Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
293.	EK F7	B-K-22: Die Fläche sollte in das Schutzsystem eingegliedert werden und mit dem EWZ 1.3 versehen werden. Eine Fehlnutzung hier würde die Schutzziele des EWZ 1.3 und 3 wegen der Randeffekte sofort in Frage stellen.	Die Fläche liegt im Gebiet der Stadt Hennef, im Geltungsbereich des LP 9 „Hennef- Uckerather Hochfläche“. Hier ist das EZ 1 „Erhaltung und Entwicklung einer von naturnahen und kulturabhängigen Lebensräumen geprägten Flussaue“ dargestellt.		
		Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
294.	EK DE6	B-K-23: Der Korridor ist von hoher Bedeutung für die Naherholung und die Verbindung von Naturräumen, die anderenfalls in „Sackgassen“ enden würden. Es ist sinnvoll, ihn langfristig wiederherzustellen. Die Darstellung des EWZ 3 wird daher als überlagernde Darstellung empfohlen. Der FNP der Stadt Sankt Augustin sollte entsprechend angepasst werden. Das EWZ 1.3 sollte überlagernd ergänzt werden. Der Korridor enthält naturschutzfachlich bedeutsame Sandstandorte und weist ein hohes Entwicklungspotential auf. Das EWZ 1.5 sollte insofern für Hunde eine Regelung treffen, da diese aktuell den Standort erheblich entwerten. Konkrete Maßnahmen wären die Entnahme der Roteichen, Einstellung der Lagerung von gewerblichem Grünschnitt und Bodenaushub, Verzicht auf Maisanbau, Entwicklung von Magerrasen.	Der Bereich ist im FNP weitgehend als Grünfläche dargestellt und zum größten Teil Geltungsbereich von BPlänen. Eine Überlagerung der EZ des Vorentwurfs widerspricht der Systematik des LP. Das EZ 3 „Wiederherstellung von Biotopverbundachsen zwischen Landschaftsräumen, die durch Verkehrswege getrennt bzw. isoliert sind“ ist aus dem Entschneidungskonzept des LANUV (2012) entwickelt. Hier sind Landschaftsräume dargestellt, wo durch die Schaffung von Querungshilfen (Bauwerken zur Über- oder Unterquerung) die ökologische Vernetzung verbessert und die Zerschneidungswirkung gemindert werden soll. Die Notwendigkeit einer Schaffung von Querungshilfen wird hier nicht gesehen.		
		Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x

295.		EK C5/6	B-K-24: Es wird angeregt, das EWZ 1.4 und 6 darzustellen. So befindet sich nördlich der Grube Bergmann eine ehemalige Abbaufäche, die durch Abtrag des Oberbodens auch wieder oberflächennah als Laichgewässer reaktiviert werden kann. Überdies sollten die CEF-Maßnahmen der S 13 für Zauneidechse und Kreuzkröte in das Schutzgebiet integriert werden.	Die Gruben Bergmann und DEUTAG sind im Vorentwurf mit dem EZ 1.4 „Erhaltung von (Sonder-) biotopen auf ehemaligen Abgrabungs- und Deponieflächen“ dargestellt. Die dazwischenliegende landwirtschaftlich genutzte Fläche ist mit dem EZ 2 „Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen“ dargestellt. Die CEF-Maßnahmen der S 13 für Zauneidechse und Kreuzkröte liegen nicht im direkten räumlichen Zusammenhang mit dem geplanten NSG „Grube Bergmann“. Die CEF-Maßnahmen befinden sich westlich des bahnbegleitenden Weges und sind durch einen Zaun vor dem Betreten geschützt. Ein Drittschutz über eine Schutzfestsetzung ist insofern nicht notwendig.		
Beschlussvorschlag:				Keine Änderung des Vorentwurfs		x
296.		EK D6	B-K-25: Die Fläche weist, belegt durch die Kartierung des LANUV zu den gesetzlich geschützten Biotopen (Anlage B-K-25), eine extrem hohe Wertigkeit für den botanischen Naturschutz auf und sollte daher in das NSG integriert werden. Es wird, gerade wegen der denkbaren Konflikte durch den Flugbetrieb und den Ausbau des Flugplatzes, dringend angeraten, den Naturschutz auch formell ausreichend gut, also durch ein NSG, aufzustellen, damit jeweils Lösungen unter Rücksichtnahme des Naturschutzes entwickelt werden. Das EWZ 1.4. und 6 wird vorgeschlagen.	Im Regionalplan ist die Fläche als Flugplatz dargestellt. Im FNP der Stadt Sankt Augustin ist die Fläche des Flugplatzes Hangelar als „Fläche für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge, Landeplatz, Segelflugplatz, Hubschrauberlandeplatz“, dargestellt. Im Vorentwurf ist die Fläche mit dem EZ 4 „Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung und andere Verfahren“ dargestellt. In der EK soll das EZ4 aus dem Vorentwurf geändert und im Entwurf mit dem EZ T1 „Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur für Flächen, die laut dem FNP für die bauliche Nutzung vorgesehen sind“ dargestellt werden. Die gesetzlich geschützten Biotope sollen im Schutzziel aufgeführt und eine Erläuterung gemäß Beschlussvorschlag eingefügt werden. Den Betreibern des Flugplatzes ist die botanische Wertigkeit des Flugplatzgeländes bekannt. Ein fachlicher Austausch mit der UNB ist gegeben.		
Beschlussvorschlag:				In der EK: EZ 4 im Bereich des Flughafengeländes Hangelar ändern in EZ T-1 „Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur für Flächen, die laut dem FNP für die bauliche Nutzung vorgesehen sind“ dargestellt.	x	
				In den textlichen Darstellungen Einfügen des EZ T-1 „Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur für Flächen, die laut dem FNP für die bauliche Nutzung vorgesehen sind. Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Flächen dargestellt: • Teilflächen, die an den Innenbereich angrenzen und laut Flächennutzungsplan (FNP) als Bauflächen dargestellt sind; • Flugplatz Hangelar.“ Für den in der Entwicklungskarte dargestellten Teilraum bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere „- Erhaltung, Optimierung und Entwicklung von gesetzlich geschützten Biotopen (Magergrünland) im Bereich des Segelflugplatzes unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung des Flugplatzes.“ Einfügen in der Spalte der Erläuterungen: „Das im Plangebiet gelegene Gelände des Segelflugplatzes Hangelar ist teilweise unversiegelt. Es wurde auf einer Binnendüne angelegt. Der sandige, magere Untergrund bietet die Voraussetzungen für die Entwicklung von landesweit seltenen und gefährdeten Biototypen wie Sandmagerrasen und Magergrünland, die Lebensraum seltener und gefährdeter Pflanzen darstellen. Durch die regelmäßige Mahd ohne Düngung konnten sich diese Vegetation hier entwickeln und sollte auch so erhalten werden.“		

297.		EK CD6	B-K-26: Die Teilflächen sollten durch eine überlagernde Darstellung des EWZ 3 verbunden werden. Dies erscheint notwendig, da die hohe Isolation dieser vergleichsweise kleinen Flächen sonst im weiteren Plange-schehen nicht ausreichend berücksichtigt wird. Dies gilt in besonderer Weise für die Flächen der Bundespolizei und der Stadt Bonn. Die Stadt Bonn sollte eingeladen werden, die Achse entlang der Bundesgrenz-schutzstraße ebenfalls in ihrer Landschaftsplanung entsprechend unter Schutz zu stellen.	Eine flächendeckende Überlagerung der im Vorentwurf dargestellten Entwick-lungsziele mit einem weiteren EZ widerspricht der Systematik des LP. Das EZ 3 ist dort dargestellt, wo durch Querungsbauwerke Hindernisse für die Wan-derung von Tierarten punktuell hergestellt werden sollen. Sonstige Aspekte des Biotopverbundes finden sich in den EZ 1 und 2 sowie den Festsetzungen.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
298.		EK B2	B-K-27: Die gewerbliche Entwicklung an dieser Stelle steht im Wider-spruch zu den Schutzziele. Statt des EWZ 4 sollte daher das EWZ 1.4 und 6 dargestellt werden.	Das Betriebsgelände des Gewerbebetriebes soll, soweit es im FNP als ge-werbliche Baufläche dargestellt ist, in der EK mit dem EZ T-1 „Temporäre Er-haltung der jetzigen Landschaftsstruktur für Flächen, die laut dem FNP für die bauliche Nutzung vorgesehen sind“ belegt werden. In der FK soll hier kein Schutzstatus dargestellt werden. Die im FNP als Grünfläche dargestellte Fläche (Plangebiet des Bplans Sp 159 Blatt3 in Aufstellung sowie Teilfläche des BPlan Sp 159 Blatt 2 in Aufstel-lung) liegende Fläche der städtischen Altablagerung sollte dem EZ 1.4 zuge-ordnet und als LSG festgesetzt werden. Die Biotopvernetzungsfläche im rechtskräftigen BPlan Sp 158, Blatt 2 kann lt. § 7 LNatSchG in den Geltungsbereich des LP aufgenommen werden. Eine Darstellung in der EK sollte mit dem EZ 1.4 erfolgen, in der FK eine Darstel-lung mit dem NSG 2.1-1.		
			Beschlussvorschlag:	Die im FNP als Grünfläche dargestellte Fläche (Plangebiet des Bplans Sp 159 Blatt3 in Aufstellung sowie Teilfläche des BPlan Sp 159 Blatt 2 in Aufstel-lung) liegende Fläche der städtischen Altablagerung wird in der EK dem EZ 1.4 zugeordnet und in der FK als LSG festgesetzt. Die Biotopvernetzungsfläche im rechtskräftigen BPlan Sp 158, Blatt 2 wird in der EK mit dem EZ 1.4, in der FK mit dem NSG 2.1-1 dargestellt.	x	
299.		EK A2	K-28: Wegen des Querungshindernisses der Autobahn ist hier die über-lagernde Darstellung des EWZ 3 sinnvoll, um die wertvollen Flächen beidseits der Autobahn z. B. durch Tierdurchlässe, Grünstreifen an Brü-cken bzw. eigenständige Grünbrücken besser miteinander zu verbinden.	Das EZ 3 „Wiederherstellung von Biotopverbundachsen zwischen Land-schaftsräumen, die durch Verkehrswege getrennt bzw. isoliert sind“ ist aus dem Entscheidungskonzept des LANUV (2012) entwickelt. Hier sind Land-schaftsräume dargestellt, wo durch die Schaffung von Querungshilfen (Bau-werken zur Über- oder Unterquerung) die ökologische Vernetzung verbessert und die Zerschneidungswirkung gemindert werden soll. Das Entscheidungskonzept sieht hier keine Querungshilfe vor.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
300.		EK H4	B-K-29: Es wird vorgeschlagen, das hochsensible Gebiet zwischen Wahnbachtalsperre, dem FFH-Gebiet Sandgrube Seligenthal und der FFH-Gebiet der Sieg mit dem EWZ 3 zu überlagern. Insbesondere soll erreicht werden, dass innerhalb dieses Gesamtgebietes Tierfallen und Querungsprobleme (Gullyschächte, hohe Bordsteine, Kellertreppen) tierfreundlich umgestaltet werden sollten und dass langfristige eine Be-triebsverlagerung des Gartenbaubetriebs am Siegufer angestrebt wer-den sollte.	Eine flächendeckende Überlagerung der im Vorentwurf dargestellten Entwick-lungsziele mit einem weiteren EZ widerspricht der Systematik des LP. Das EZ 3 ist dort dargestellt, wo durch Querungsbauwerke Hindernisse für die Wan-derung von Tierarten punktuell hergestellt werden sollen. In dem gekennzeichneten Gebiet sind nur untergeordnete Straßen und Wege vorhanden. Eine Problematik in Zeiten der Amphibienwanderung wurde hier bisher nicht festgestellt.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x

301.		EK FG5	B-K-30: Wegen des unmittelbaren Auenbezugs, hier liegen nach dem Siegauekonzept rückholbare Retentionsräume vor, und der aktuell wichtigen Ergänzungsfunktion für die Schutzziele des FFH-Gebietes (z. B. Entwicklung von Maculinea-Flächen) sollten die Flächen unbedingt mit dem EWZ 1.2 dargestellt werden. Aktuell sind die Deichflächen aus dem NSG ausgenommen, das ist mit den FFH-Schutzziele schwer vereinbar.	Der Deich liegt nicht im FFH-Gebiet. Eine Festsetzung der Deichflächen als NSG ist nicht vorgesehen. Deiche sind technische Bauwerke, zu deren Standsicherheit eine Unterhaltung und Wartung notwendig ist. Die Unterhaltung, Wartung und Instandsetzung erfolgt oft über mehrjährige Unterhaltungspläne, die langfristig mit der UNB abgestimmt werden. Die Pflege der Deichflächen erfolgt unter Berücksichtigung und Förderung der Vorkommen von Maculinea-Arten. Die angrenzend auf dem Gebiet der Stadt Hennef liegenden Flächen sind im LP 9 „Hennef- Uckerather Hochfläche“ mit dem EZ 1 „Erhaltung und Entwicklung einer von naturnahen und kulturabhängigen Lebensräumen geprägten Flussaue“ dargestellt, also in den Auenbereich einbezogen. Analog zu der Darstellung im LP9 und dem Einwender folgend soll auf der dargestellten Fläche das EZ 1.2 „Erhaltung und Entwicklung von mit naturnahen und kulturabhängigen Lebensräumen vielfältig ausgestatteten Flussauen“ dargestellt werden.		
			Beschlussvorschlag:	Anstelle des Entwicklungszieles 1.3 Darstellung des Entwicklungszieles 1.2 nördlich der Ortslage Buisdorf wie vom Einwender abgegrenzt; im östlichen Bogen verläuft das EZ 1.2 bis zum Beginn der Siedlung und endet in einer Linie mit der Abgrenzung des EZ 1.1 des LP 9.	x	
302.		EK F5	B-K-31: Es wäre zu erwägen, ob die ersatzweise Darstellung des EWZ 1.5 mithilfe, Besucherlasten aus der Siegaue zu verlagern, wenn hier ein naturnaher Stadtpark (mit heimischen Arten), Spielbrachen und ähnliches entwickelt werden. Hundeauslauf und Spielplatz sind dort bereits angesiedelt.	Auf der vom Einwender gekennzeichneten Fläche ist im FNP Grünfläche, Spielplatz, Dauerkleingärten, Friedhof und landw. Nutzfläche dargestellt. Anstelle des EZ sollte hier das EZ 1.5 „Erhaltung für die naturverträgliche Erholung“ dargestellt werden. Im Vorentwurf ist in der FK hier kein Schutzgebiet dargestellt.		
			Beschlussvorschlag:	Darstellung EZ 1.5 „Erhaltung für die naturverträgliche Erholung“ auf der Fläche südlich der A 560 zwischen Kirche Niederpleis und Gut Friedrichstein.	x	
303.		EK A4	B-K-32: Für die Fläche wird angeregt, das EWZ 1.4. und 6 festzulegen, da anderenfalls die Verwirklichung dieses Zieles für benachbarte Flächen mit diesem Entwicklungsziel gefährdet wird.	Auf dieser Fläche befindet sich der Betriebsstandort der kiesabbauenden Firma und eine Baustoffrecyclinganlage auf dem Gelände einer ehemaligen Abgrabung. Da die Fläche nur temporär für die bauliche Nutzung in Anspruch genommen wird, ist das Entwicklungsziel 1.4 - Erhaltung von (Sonder-)Biotopen auf ehemaligen Abgrabungsflächen, Deponieflächen zutreffend und sollte das im Vorentwurf dargestellte EZ 4 ersetzen.		
304.			Beschlussvorschlag:	In der EK soll auf der Fläche der Kiesaufbereitungs- und Recyclinganlage am Eschmarer See nicht das EZ 4, sondern das EZ 1.4 dargestellt werden. Der Text des EZ 1.4 soll entsprechend angepasst werden.	x	

305.		EK B4	B-K-33: Die Ortsumgebung wurde nicht gebaut, um den Abstandsraum zwischen Siedlung und Straße abermals mit einer Siedlungsentwicklung aufzufüllen. Troisdorf hat überdies, zumal dann, wenn die Siegaue und die Wahner Heide als FFH-Gebiete entlastet werden soll, einen akuten Mangel an quartiersnahen Grün- und Erholungsflächen. Es wird daher dringend angeraten, das EWZ 4 aufzugeben und dort das EWZ 1.5 darzustellen.	Da die Flächen des Parkfriedhofs, mit Ausnahme der dortigen baulichen Anlagen wie Parkplätze, Kapelle und Betriebsgebäude, mit den dahinterliegenden Erweiterungs- und Erholungsflächen eine langfristig geplante Grünfläche der Stadt Troisdorf darstellen, soll hier nicht das EZ 4, sondern das EZ 1.5 dargestellt werden. Dies gilt auch für die südlich angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen und Ausgleichsflächen. Das Entwicklungsziel 1.5 - Erhaltung für die naturverträgliche Erholung – entspricht am besten der realen Nutzung für den Bereich des im Regionalplan dargestellten Regionalen Grünzuges. Für die im FNP als Sonderbaufläche und Wohnbaufläche dargestellten Bereiche soll gemäß der Systematik des LP das EZ T-1 dargestellt werden. Die BPläne 129 Blatt 3 und 4 sind rechtskräftig. Dort befinden sich eine Kindertagesstätte und die Betriebsgebäude für den Friedhof. Diese Flächen sollen außerhalb des Geltungsbereichs des LP dargestellt werden.		
306.			Beschlussvorschlag:	Das EZ 1.5 wird im Bereich des Friedhofs und südlich daran angrenzenden Landschaftsraumes dargestellt. Für die im FNP als Sonderbaufläche und Wohnbaufläche dargestellten Bereiche wird gemäß der Systematik des LP das EZ T-1 dargestellt. Der Geltungsbereich des S 129 Blatt 1, 3 und 4 fallen durch ihre Rechtskraft aus dem Geltungsbereich des LP.	x	
			Festsetzungskarte			
307.		EK E6	C-K-1: Es wird angeregt, eine Festsetzung zur forstwirtschaftlichen Nutzung zu treffen. Das Gebiet ist Gemeindewald. Die forstlichen Nutzungsaspekte sind unbedeutend bzw. führen zu unnötigen Betriebskosten für Wegebau, Holzernte usw. Es wird angeregt, die Entwicklung eines erlebnisreichen und Identität stiftenden Dauerwaldes mit ausschließlich heimischen Baumarten ohne Holznutzung darzustellen. Landschaftsprägende Altbäume sollen gezielt unterstützt (z.B. freigestellt) und erhalten werden. Das baulich überdimensionierte Wegenetz kann entsprechend baulich zu einem Fuß- und Radwegenetz zurückgestuft werden.	Forstliche Festsetzungen mit Vorgaben für Wiederaufforstungen oder für eine bestimmte Form der Endnutzung können gem. § 12 LNatSchG nur im NSG, nicht im LSG getroffen werden. Als Schutzzweck ist in LSG 2.2-7 neben dem Freiraumschutz und der Bedeutung für die Erholung angegeben: - die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (Landwirtschaft, Forstwirtschaft) - die Erhaltung und Entwicklung von großflächigen, zusammenhängenden strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern mit einem hohem Tot- und Altholzanteil als Lebensräume für Höhlenbrüter; - die Erhaltung des alten Baumbestandes und von Feuchtwäldern; Als Maßnahme ist im LSG 2.2-7 lt. Vorentwurf festgesetzt: "Erhöhung des Anteils von stehendem und liegendem Totholz in den Waldflächen". Die forstliche Bewirtschaftung soll der Erfüllung des Schutzzweckes dienen.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
308.		FK D7	C-K-2: Die Fläche weist eine der größten, sich selbst erhaltenden Zauneidechsenpopulationen im Kreisgebiet auf. Sie sollte daher in das NSG 2.1-11 integriert werden.	Das Zauneidechsenhabitat befindet sich auf der Böschung, die im rechtskräftigen LP7 als Brachfläche festgesetzt ist. Die Fläche der Böschung soll als flächiges GLB mit Vorgaben zur Pflege als Zauneidechsenhabitat festgesetzt werden.		
			Beschlussvorschlag:	Festsetzung eines flächenhaften GLB „Böschung westlich des Missionshauses“ anstelle der im rechtskräftigen LP festgesetzten Brachfläche.	x	

309.		FK D6	<p>C-K-3: Da angrenzend ein NSG (2.1-11) ausgewiesen wird und wegen der erheblichen Größe des LB (2.4- 21) und zugleich der besonderen Wertigkeit der Fläche, ist es nicht vertretbar, hier lediglich einen LB auszuweisen. Gerade weil hier ein Nutzungskonflikt durch den Flugbetrieb entstehen kann, ist es wichtig, die Naturschutzbelange auch formell „auf Augenhöhe“ aufzustellen und ein NSG auszuweisen. Es ist auch für die Verwaltung der Schutzsubstanz einfacher und sinnvoll, nicht beliebig viele, kleinteilige Gebiete mit immer neuen Detailregelungen abzugrenzen, zumal Maßnahmen auf dem Segelflugplatz mit großer Wahrscheinlichkeit ohnehin jeweils auch die angrenzenden NSG-Flächen durch Randeffekte betreffen. Es wird in Zweifel gezogen, dass die formalen Voraussetzungen für einen Geschützten Landschaftsbestandteil vorliegen, der Objektcharakter liegt nicht vor. Das „Objekt“ wäre vielmehr eine großflächige Binnendüne, die sich weit über den abgegrenzten Flächenanteil hinaus ausdehnt, den Flugplatz selbst mit erfasst, und Basis auch der anderen Schutzgebiete 2.1-12, 2.1-11/5, 2.2-8, 2.4-24, 2.2-6, 2.4-22, 2.4-23 ist. Der GLB trägt an dieser Stelle weiterhin dazu bei, das erforderliche Schutzniveau nicht zu erreichen.</p>	<p>2.4-21 „Verkehrslandeplatz Hangelar“ Im Regionalplan ist die Fläche als Flugplatz dargestellt. Das Gebiet ist im FNP der Stadt Sankt Augustin als „Fläche für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge“, als „Landepplatz“ und als „Segelflugplatz“ dargestellt. Es besteht eine luftfahrtrechtliche Genehmigung. Die Festsetzung als NSG bietet sich aufgrund der bestehenden genehmigten und planerisch festgelegten Nutzung nicht an. Das GLB ist aufgrund seiner Nutzung als Verkehrslandeplatz und damit verbundenen Nutzung als Mähweide im Erscheinungsbild ein großflächiger Sandtrockenrasen, der sich hierdurch von der Umgebung abgrenzt. Das nördlich angrenzende NSG unterscheidet sich in der Nutzung der Flächen. Der südlich angrenzende, durch befestigte Flächen geprägte Teil des Verkehrslandeplatzes grenzt sich ebenfalls hiervon ab. Das Betreten und die Nutzung der Flächen müssen weiterhin möglich bleiben. Aus diesen Gründen ist die Festsetzung als GLB – wie im rechtskräftigen LP – geplant.</p>		
310.		FK D6	<p>C-K-4: Hier gilt das vordem genannte in besonderer Weise, da hier gar keine Schutzkulisse vorgeschlagen wird, trotz landesweit bedeutender Heidenelkenrasen. Es wird vorgeschlagen, die Flächen 2, 3 und 4 in einem NSG zusammenzuführen.</p>	<p>Keine Änderung des Vorentwurfs Im Regionalplan ist die Fläche als Flugplatz dargestellt. Das Gebiet ist im FNP der Stadt Sankt Augustin als „Fläche für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge“, als „Landepplatz“ und als „Segelflugplatz“ dargestellt. Es besteht eine luftfahrtrechtliche Genehmigung. Die Festsetzung als NSG bietet sich aufgrund der bestehenden intensiven Nutzung und der großen befestigten Flächen der Start- und Landebahnen nicht an. Im Vorentwurf ist die Fläche mit dem EZ 4 „Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung und andere Verfahren“ dargestellt. In der EK soll das EZ4 aus dem Vorentwurf geändert und im Entwurf mit dem EZ T1 „Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur für Flächen, die laut dem FNP für die bauliche Nutzung vorgesehen sind“ dargestellt werden. Die gesetzlich geschützten Biotope sollen im Schutzziel aufgeführt und eine Erläuterung gemäß Beschlussvorschlag eingefügt werden. Den Betreibern des Flugplatzes ist die botanische Wertigkeit des Flugplatzgeländes bekannt. Ein fachlicher Austausch mit der UNB ist gegeben.</p>		x

			<p>Beschlussvorschlag: In der EK: EZ 4 im Bereich des Flughafengeländes Hangelar ändern in EZ T-1 „Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur für Flächen, die laut dem FNP für die bauliche Nutzung vorgesehen sind“ dargestellt.</p> <p>In den textlichen Darstellungen Einfügen des EZ T-1 „Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur für Flächen, die laut dem FNP für die bauliche Nutzung vorgesehen sind. Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Flächen dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilflächen, die an den Innenbereich angrenzen und laut Flächen-nutzungsplan (FNP) als Bauflächen dargestellt sind; • Flugplatz Hangelar.“: <p>Für den in der Entwicklungskarte dargestellten Teilraum bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere</p> <p>„- Erhaltung, Optimierung und Entwicklung von gesetzlich geschützten Biotopen (Magergrünland) im Bereich des Segelflugplatzes unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung des Flugplatzes.“</p> <p>Einfügen in der Spalte der Erläuterungen: „Das im Plangebiet gelegene Gelände des Segelflugplatzes Hangelar ist teilweise unversiegelt. Es wurde auf einer Binnendüne angelegt. Der sandige, magere Untergrund bietet die Voraussetzungen für die Entwicklung von landesweit seltenen und gefährdeten Biotoptypen wie Sandmagerrasen und Magergrünland, die Lebensraum seltener und gefährdeter Pflanzen darstellen. Durch die regelmäßige Mahd ohne Düngung konnten sich diese Vegetation hier entwickeln und sollte auch so erhalten werden.“</p>	x	
311.	FK C5/&	<p>C-K-5: Es wird angeregt, die Naturschutzgebiete zu einem zusammenhängenden NSG zusammenzufassen. Der Schutz der typischen Arten der Abgrabungen, oft Amphibien und Reptilien, bedarf der ausreichenden und wirksamen Vernetzung kleinerer Vorkommen. So sind für den guten Erhaltungszustand der Kreuzkröte 20-100 rufende Tiere und ein ausreichendes (nutzbares!) Offenlandangebot erforderlich. Agrarflächen in solchen Lebens- und Verbundräumen haben eine besondere Eignung für PIK-Maßnahmen oder Förderungen über den Vertragsnaturschutz. Gewisse Einschränkungen zur Bodenbearbeitung und Pestizid-Verwendung sind erforderlich, um Falleneffekte zu vermeiden. Weiterhin sollten alle relevanten Laichgewässer Teil des NSG sein. Nördlich der Grube Deutag liegt ein Laichgewässer der Kreuzkröte auf der Ackerfläche, die aktuell nicht in die NSG-Kulisse aufgenommen wurde (http://archiv.bundrsk.de/pressemitteilung_vom_24052005.html). Schließlich liegen entlang der S 13-Neubaustrecke umfangreiche CEF-Flächen für die Zauneidechse, die ebenfalls in das NSG mit übernommen werden sollten. Die Flächen nördlich der Grube Bergmann sind essentieller Lebensraum der Kreuzkröte und ein heranrücken der Bebauung bis unmittelbar an den Grubenrand würde dem NSG den notwendigen Schutz vor Störungen, z. B. Licht, das auf die Amphibien anlockend wirkt, nehmen. Weiterhin bedarf es einer Regelung zum Befahren der Feldwege nachts, da eine große Zahl der Amphibien durch den Patrouillendienst der Bundespolizei umkommt.</p>	<p>Der südliche Bereich dieser Fläche liegt im FNP der Stadt Sankt Augustin in einem Sondergebiet, dem sogenannten WTP II (Wohn- und Technologiepark Bonn/Sankt Augustin i.R. des Bonn-Berlin-Ausgleichs). Der größte Teil der Fläche ist im FNP „Fläche für die Landwirtschaft“.</p> <p>Die Gruben Bergmann und DEUTAG sind im Vorentwurf mit dem EZ 1.4 „Erhaltung von (Sonder-) biotopen auf ehemaligen Abgrabungs- und Deponieflächen“ dargestellt. Die dazwischenliegende, landwirtschaftlich genutzte Fläche ist mit dem EZ 2 „Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen“ dargestellt.</p> <p>Eine Erweiterung der NSG-Festsetzungen sollte aufgrund der planerischen Vorgaben sowie der vorliegenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nicht erfolgen. Die Abgrenzung der Schutzgebiete erfolgt unter der Voraussetzung einer besonderen Schutzwürdigkeit und –bedürftigkeit der Flächen, die bei den intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht vorliegt. Die Notwendigkeit einer Zusammenfassung der Schutzgebiete wird nicht gesehen, da jedes Schutzgebiet für sich ausreichend geschützt ist.</p> <p>Die CEF-Maßnahmen entlang der S13-Neubaustrecke liegen nicht im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Grube Bergmann. Sie sind mit einer Zaunanlage vor dem Betreten geschützt. Ein Drittschutz über eine Schutzfestsetzung ist insofern nicht notwendig.</p>		
		<p>Beschlussvorschlag: Keine Änderung des Vorentwurfs</p>			x

312.		FK DE6	<p>C-K-6: Es wird vorgeschlagen, für diesen Raum ein einheitliches Schutzgebiet abzugrenzen, um der Entwicklungsaufgabe dieses Landschaftsraumes, u.a. als Biotopverbundachse, gerecht werden zu können. Eine NSG-Darstellung würde mitgetragen, eine LSG Darstellung kann aber auch bei entsprechenden Regelungsinhalten ausreichend sein. Die Tierhaltung der Ranch an der Bahnstrecke sollte wegen der negativen Wirkungen auf die Magerrasengesellschaften langfristig abgebaut (verlegt) werden, ebenso sollte Ackerbau hier zu Gunsten von Grünland zurückgenommen werden.</p>	<p>Der Bereich ist im FNP weitgehend als Grünfläche dargestellt und zum größten Teil Geltungsbereich von BPlänen. Die in den BPlänen festgesetzten Bereiche, für die eine bauliche Nutzung vorgesehen ist, sind nicht im Geltungsbereich des LP. Auf der Fläche des in Aufstellung befindlichen BPlanes 110 ist Geltungsbereich, aber kein Schutzgebiet vorgesehen. Die Tierhaltung an der Bahnstrecke hat Bestandsschutz. Der Bereich westlich der Gebäude der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung sollen, soweit sie im FNP und in den entsprechenden Bebauungsplänen als Bereiche für landwirtschaftliche Nutzung dargestellt bzw. festgesetzt sind, als LSG 2.2-6 festgesetzt werden.</p>		
			Beschlussvorschlag:	<p>Der Bereich westlich der Gebäude der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und östlich der B 56, soweit sie im FNP und in den entsprechenden Bebauungsplänen als Bereiche für die landwirtschaftliche Nutzung dargestellt bzw. festgesetzt sind, werden in der FK als LSG 2.2-6 festgesetzt werden.</p>	x	
313.			<p>Vorbemerkung: Der Landschaftsraum zwischen Siegaue und Pleisbachtal wurde in der Vergangenheit extrem stark überformt. Ohne eine eigenständige, konzeptionelle Grünplanung zu erhalten, wurden dort u.a. ein landwirtschaftlicher Gutshof abgerissen, eine Autobahn gebaut, Kies abgegraben, eine Betonröhrenfabrik erweitert, eine Hausmüll-, Schadstoff- und Bodendeponie und Notausstiege des ICE-Tunnels errichtet, eine Gasleitung gelegt, Lagerhallen für Hackschnitzel genehmigt, Nadelbaumkulturen gepflanzt und die Landstraße verlegt. Es wurden aber auch umfangreiche Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen umgesetzt. Raum bedarf dringend einer naturschutzkonformen Gesamtplanung. Die unverbindliche Teilplanung der RSAG und der Stadt Sankt Augustin nur für das Deponiegelände ist dabei nicht nur zu kleinräumig abgegrenzt, sondern auch mit den Schutzziele für diesen Schlüsselraum nicht kompatibel.</p>			

314.	FK F5	C-K-7 und 9: Im Rahmen der Förderung „Cluster Holz“ erfolgt hier aktuell die Ausführungsplanung einer Grünbrücke. Das Vorhaben wird umso wahrscheinlicher umgesetzt, je schlüssiger die damit erhofften Verbundfunktionen für den Steinkauz, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Zauneidechse und andere mehr erfüllt werden können. Es wird daher vorgeschlagen, das Umfeld der geplanten Grünbrücke insgesamt als NSG zu sichern. Teil der Fläche ist zudem eine großflächige Ausgleichsmaßnahme der S-13-Trasse.	Der Regionalplan hat den Bereich als einen allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, einen Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung, als regionalen Grünzug sowie als Freiraumbereich mit der Zweckbindung „Agrarbereiche mit spezialisierter Intensivnutzung“ festgelegt. Im FNP der Stadt St. Augustin sind die Flächen als Grünflächen oder Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Im Vorentwurf ist in der Verbindung vom Pleistal zum Siegtal über die Autobahn A 560 das EZ 3 „Wiederherstellung von Biotopverbundachsen zwischen Landschaftsräumen, die durch Verkehrsachsen getrennt bzw. isoliert sind“ dargestellt (s. auch Entschneidungskonzept der LANUV). Die RSAG plant Teile des Grundstücks Gem. Niederpleis, Flur 8, Flstk. 90 tlw. für die Biogaseinspeisung in das öffentliche Leitungsnetz zu nutzen. Insofern ist es erforderlich einen ausreichend großen Bereich der Pferdekoppel aus dem geplanten Naturschutzgebiet 2.1-17 „Kirchenberg“ herauszunehmen, um die geplante regenerative Energieerzeugung verwirklichen zu können. Da die Anlage zur Biogaseinspeisung standörtlich aufgrund der technischen Voraussetzungen an die dargestellte Stelle gebunden ist, sollte der Bau ermöglicht werden. Das geplante NSG 2.1-17 „Kirchenberg“ soll um die westliche, als Pferdeweide genutzte Fläche (Gem. Niederpleis, Flur 8, Flstk. 90 tlw.) reduziert werden. Südlich dieser Fläche sollte das NSG 2.1-17 „Kirchenberg“ um eine Ausgleichsfläche als Streuobstwiese angelegte Fläche auf den Flurstücken 104 und 107, Flur 8, Gemarkung Niederpleis, erweitert werden. Innerhalb der Fläche 9 ist der Bau einer landwirtschaftlichen Hofstelle geplant.		
		Beschlussvorschlag:	Das geplante NSG 2.1-17 „Kirchenberg“ wird um die westliche, als Pferdeweide genutzte Fläche (Gem. Niederpleis, Flur 8, Flstk. 90 tlw.) reduziert. Keine Darstellung einer Schutzgebietskategorie auf dieser Fläche. Erweitern des NSG 2.1-17 „Kirchenberg“ um eine Ausgleichsfläche als Streuobstwiese angelegte Fläche auf den Flurstücken 104 und 107, Flur 8, Gemarkung Niederpleis.	x	
315.	FK F5	C-K-8: Eine weitere Bebauung in diesem Bereich erschwert die Bewältigung der unkoordinierten Veränderungen der letzten Jahrzehnte erheblich. Ein Biotopverbund für so große Landschaftsräume (vom Siebengebirge bis zur Wahner Heide) über einen so schmalen Korridor (Flaschenhals) auch nur ansatzweise zu ermöglichen, bedarf möglichst der Integration aller noch verfügbaren unbebauten Flächen. Eine NSG-Darstellung wäre sinnvoll und möglich. Wichtig ist vor allem, die Fläche vor Bebauung zu schützen.	Die Fläche des EZ 4 liegt im Regionalplan im ASB. Der FNP sieht dort Wohnbebauung als bauliche Nutzung vor. Im Vorentwurf ist hier EZ 4 „Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung und andere Verfahren“ dargestellt sowie in der FK das LSG „mit Befristung“. Eine NSG-Festsetzung ist hier nicht geplant.		
		Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
316.	FK F6	C-K-10: Wegen der besonderen (sandigen) Böden und des hohen Entwicklungspotentials, aber auch wegen der hohen Stickstoffbelastung des Grundwasserkörpers durch den Spargelanbau wird vorgeschlagen, die Fläche als NSG auszuweisen und das hohe naturschutzfachliche Potential zu nutzen. Hohe Bedeutung für das Landschaftsbild.	Die Fläche wird intensiv landwirtschaftlich/gärtnerisch genutzt. Der Pleisbach mit Ufersaum zählt zum NSG. Keine Änderung des Vorentwurfs		
		Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x

317.		FK F5	C-K-11: Dieser Raum weist wertvolle Arten wie die Kreuzkröte, Schwarzkehlichen, Neuntöter auf. Er ist einer der wenigen, großflächigen, extensiven und störungsarmen Grünlandeinheiten im Kreisgebiet. Er ist durch Rekultivierungsvorgaben zu Naturschutzaufgaben verpflichtet. Einer NSG-Darstellung steht insofern wenig entgegen.	Der Bereich des Deponiegeländes soll nach einem gemeinsam mit der Stadt Sankt Augustin, dem RSK und weiteren Akteuren aufgestellten Nutzungskonzept unter Berücksichtigung eines Artenschutzkonzeptes teilweise baulich genutzt werden. Ein rechtskräftiger BPlan liegt dort, zwei BPläne sind im Aufstellungsverfahren		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
318.		FK F6	C-K-12 und C-K-13: Es wird angeregt, das NSG flächig darzustellen, um Randeffekte zu minimieren und ein wirksames und verständliches Schutzgebiet aufzubauen. Dass die Golfplatzflächen selbst nicht als NSG vorgeschlagen werden, kann indes nachvollzogen werden.	C-K-12: Die östlich an das GLB 2.4-28 anschließende Fläche ist eine landwirtschaftliche Nutzfläche, die nicht NSG-würdig ist. Hinweis: Das GLB 2.4-28 soll gestrichen und als LSG festgesetzt werden, siehe Begründung und Beschlussvorschlag hierzu unter A-T-195 C-K-13: die Festsetzung eines LSG erscheint angemessen		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
319.		FK F5	C-K-14: Aktuell ist der für den Schutz der Maculinea-Falter so bedeutende Siegdeich nicht Gegenstand der NSG-Schutzkulisse. Das ist mit den FFH-Schutzziele nur schwer vereinbar. Es wird zur Stärkung des Naturschutzzolls, zum Minderung von negativen Randeffekten und zur Herstellung übersichtlicher Normvorgaben empfohlen, das NSG hier zu erweitern und auf eine separate LSG-Darstellung zu verzichten. Die Fläche hat entscheidende Ergänzungsfunktionen für das FFH-Gebiet und kann z. B. für den Schutz der Maculinea-Falter erhebliche Bedeutung gewinnen. Die Fläche ist auch im Landesentwicklungsplan als Gebiet für den Schutz der Natur dargestellt!	Der Deich liegt nicht im FFH-Gebiet. Eine Festsetzung der Deichflächen als NSG ist nicht vorgesehen. Deiche sind technische Bauwerke, zu deren Standsicherheit eine Unterhaltung und Wartung notwendig ist. Die Unterhaltung, Wartung und Instandsetzung erfolgt oft über mehrjährige Unterhaltungspläne, die langfristig mit der UNB abgestimmt werden. Die Pflege der Deichflächen erfolgt unter Berücksichtigung und Förderung der Vorkommen von Maculinea-Arten. Die Fläche wird intensiv landwirtschaftlich genutzt.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
320.		FK F	C-K-14a: Von den aktuellen Nutzungen (Tennisanlage, Bootsverein) gehen erhebliche Störungen für das FFH-Gebiet aus. Die Wehranlage trägt zu erheblichen Beeinträchtigungen der Fischarten des Anhanges II der FFH-RL bei. Die Wehranlage in Buisdorf abzubauen, sollte erklärtes Ziel des Landschaftsplanes sein (s.a. B-K-5). Vor diesem Hintergrund sollte klar herausgestellt werden, dass gemäß des EWZ 1.2 lediglich Bestandsschutz gewährt wird. Eine NSG-Darstellung wäre zur Erlangung des Entwicklungszieles notwendig. Beide Flächen sind auch im Landesentwicklungsplan behördenverbindlich als Gebiet für den Schutz der Natur vorgesehen!	An der Wahnbachtalstraße in Siegburg befindet sich neben dem Vereinsheim des STV (Kanuaabteilung) u.a. das Vereinsheim der Siegburger Rudervereins, zwei Gaststätten/Restaurants, der Rheinische Fischereiverband, der Fischschutzverband Siegburg mit ihren jeweiligen baulichen Anlagen und der Bootsanlegestelle. Über die Wehranlage Buisdorf wird der Mühlengraben gespeist, der als Gewässerdurch Siegburg fließt und neben seiner ökologischen Bedeutung von kulturhistorischer Bedeutung als Baudenkmal ist. In die Wehranlage wurde ein Fischaufstieg eingebaut. Der Vorentwurf sollte hier nicht geändert werden.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
321.		FK CD6	C-K-15: Die LB-Ausweisung und nur für Teilflächen scheint ungeeignet, dem hohen Störungs- und Nutzungsdruck standhalten zu können. Es wird daher vorgeschlagen, die NSG-Darstellung durchgehend zu wählen, damit bei den weiteren kommunalen Planungen (Bachrenaturierung des Wolfsbaches (!), Radwegeausbau, Straßenausbau) überhaupt eine Rücksichtnahme auf die Naturschutzbelange möglich wird. Die ausstehende Bachrenaturierung würde durch die NSG-Darstellung erheblich unterstützt und die gewünschte Verbundwirkung gestärkt.	2.4-25 „Galgenfeld“ Das Gebiet ist von ehemaligen Abgrabungen geprägt und von Siedlungsbe-reichen umgeben. Das Betreten der Flächen und eine teilweise, naturschutz-konforme Nutzung soll nicht verboten werden. Die weiteren umgrenzten Flächen sind ebenfalls von der Erholungsnutzung geprägt und sollten nicht als NSG festgesetzt werden. Eine weitere Bebauung wird durch die Festsetzung als GLB wirkungsvoll verhindert.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x

322.		FK DE4	<p>C-K-16: Es wird dringend angeregt, den Raum wegen der hohen Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des hochbelasteten Siegkorridors als Naturschutzgebiet auszuweisen. Es gibt im Ballungsraum des Plangebietes nahezu keine größeren Landschaftsräume die ohne Straßen- oder Siedlungsunterbrechung an die Siegaue angeschlossen sind. Der Raum ist daher von existenzieller Bedeutung für die langfristige Naturschutzperspektive, insbesondere bei der Laubwaldentwicklung und die Entwicklung von Hartholzauen in der Region und im Umfeld der Auen. Siehe hierzu auch die Ziele der Biodiversitätsstrategie des Landes NRW, die Auenflächen um 1.000 ha zu erweitern. Auenstandorte sind in NRW besonders rar, alle verfügbaren Standorte sollten gesichert und erhalten werden.</p>	<p>Der Landschaftsraum südlich der Bahnlinie liegt im Geltungsbereich rechtskräftiger BPläne. Die Fläche liegt außerhalb des Geltungsbereiches des LP. Die rechtskräftigen BPläne 58/2 und 58/3 setzen hier Gewerbegebiet fest. s. auch B-K-14</p> <p>Auf der Fläche am NSG 2.1-4 „Trerichsweiher/Untere Aggeraue“ befindet sich ein Gebäude und befestigte Flächen auf erhöhtem Gelände mit Bestandschutz. Aufgrund der Lage in der Aggeraue soll dieser Bereich als LSG 2.2-7 festgesetzt werden; Abgrenzung gemäß FK.</p>		
			Beschlussvorschlag:	Festsetzung des LSG 2.2-7 auf der Fläche zwischen NSG 2.2-4 und der Bahnlinie.	x	
323.		FK C4	<p>C-K-17: Es wird dringend angeregt, den Raum wegen des hohen Nutzungsinteresses und der hohen Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des hochbelasteten Siegkorridors als Entwicklungs-Naturschutzgebiet mit einer besonderen Beachtung der Naherholung mit den Schutzzweck, Entwicklung eines Klima(schutz)-waldes, auszuweisen. Es gibt im Ballungsraum des Plangebietes nahezu keine größeren Landschaftsräume die ohne Straßen- oder Siedlungsunterbrechung an die Siegaue angeschlossen sind. Der Raum ist daher von existenzieller Bedeutung für die langfristige Naturschutzperspektive, insbesondere bei der Laubwaldentwicklung und die Entwicklung von Hartholzauen in der Region und im Umfeld der Auen. Eine Bewaldung der Gesamtfläche Fläche wäre auch für das Stadtklima der Stadt Troisdorf und für die Naherholung von großer positiver Wirkung.</p>	<p>s. auch B-K-13</p> <p>Der größte, in dem Kartenausschnitt dargestellte Bereich wird von Bebauungsplänen überdeckt, in welchen teilweise Grünflächen festgesetzt sind. Gemäß § 7 LNatSchG können Flächen mit Festsetzungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 11, 14 bis 18, 20 und 24 bis 26 BauGB, insbesondere öffentliche und private Grünflächen, die in diesem Bereich auch teilweise mit Ausgleichsverpflichtungen belegt sind, unbeschadet ihrer baurechtlichen Festsetzung auch im Geltungsbereich des LPs sein, wenn weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind.</p> <p>In den Bereichen, in welchen der Landschaftsplan keine Festsetzungen vorsieht, kann sich der Geltungsbereich des LP aus formalen Gründen nicht auf diesen Bereich erstrecken.</p> <p>Im Geltungsbereich des inzwischen rechtskräftig gewordenen BPlanes S195 soll der Geltungsbereich des LP auf die vorgeschlagene Linie zwischen der im BPlan festgesetzten privaten Grünfläche/Retentionsfläche und der Ausgleichsfläche festgelegt werden. Die im Bebauungsplan S 195 festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsfläche) sollen als LSG festgesetzt werden. Die Erschließung des Baugebietes mit der neuen Anbindung an den Schmelzer Weg und das zentrale Versickerungsbecken für das Baugebiet mit den umgebenden Maßnahmenflächen sowie die Spielplatz- und Retentionsflächen sollten jedoch außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes verbleiben.</p>		
			Beschlussvorschlag:	Die Bereiche nördlich des Schmelzer Weges sowie östlich der A 59 werden aus dem Geltungsbereich des LP7 entlassen. Die im Bebauungsplan S 195 festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsfläche) sollen als LSG festgesetzt werden.	x	

324.		FK B3/4	C-K-18 und -19: Wegen der hohen Potenziale für die quartiersbezogene Naherholung sollten diese Flächen als LSG (2.2-2) gesichert und gegen eine Bebauung durchgesetzt werden. Der Landschaftsraum des Rotter Sees bedarf dringend weiterer Ergänzungsräume.	18: Die Fläche des EZ4 liegt zwischen dem Siedlungsrand von Kriegsdorf und der neu gebauten K29n. Im FNP ist die Fläche zum größten Teil als „Fläche für die Landwirtschaft“ und „Wald“ dargestellt. (die Waldfläche ist im LP-Vorentwurf als GLB 2.4-5 dargestellt). Der Regionalplan stellt die Fläche als ASB, regionalen Grünzug und BSLE dar. Im Vorentwurf der Neuaufstellung des Regionalplanes ist die Fläche als ASB/GIB dargestellt. Die Stadt Troisdorf beabsichtigt hier eine Siedlungserweiterung. 19: Die Fläche ist im Regionalplan als ASB dargestellt. Die Stadt Troisdorf beabsichtigt hier eine Siedlungserweiterung.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
325.			C-K-20: Wegen der hohen Potenziale für die quartiersbezogene Naherholung sollten diese Verbundflächen als LSG (2.2-2) gesichert und gegen eine Bebauung durchgesetzt werden. Der Landschaftsraum des Rotter Sees bedarf dringend weiterer Ergänzungsräume.	Der Rotter See ist zum größten Teil mit rechtskräftigen BPlänen belegt und dort als öffentliche Grünfläche und Wasserfläche festgesetzt. Soweit ein BPlan Festsetzungen nach § 9 Absatz 1, Nrn. 11, 14-18, 22 und 24 -26 des BauGB trifft und über diese bauleitplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind, kann sich der LP auch auf diese Flächen erstrecken. Dies wäre hier möglich, da die BPläne Grünflächen festsetzen. Da allerdings im Bereich des Rotter See keine Festsetzungen des LP bzw. keine Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgesehen sind, muss der Geltungsbereich des LP auf die Außengrenzen der rechtskräftigen BPläne zurückgenommen werden. Es liegen hier keine belastbaren Daten über das Vorkommen seltener/besonders oder streng geschützter Arten vor, die eine Schutzausweisung rechtfertigen würden. Durch die intensive Erholungsnutzung ist der Rotter See als Lebensraum störungsempfindlicher Arten wenig geeignet. Der Geltungsbereich der BPläne S 129 Blatt 1,3 und 4 wird aus dem Geltungsbereich des LP7 entlassen.		
			Beschlussvorschlag:	Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes wird an die Bauleitplanung angepasst. Der Geltungsbereich der BPläne S 129 Blatt 1,3 und 4 wird aus dem Geltungsbereich des LP7 entlassen. Darüber hinaus keine Änderung des Vorentwurfs	x	

326.			<p>C-K-21: Wegen der hohen Potenziale für die quartiersbezogene Naherholung sollten diese Verbundflächen als LSG (2.2-2) gesichert und gegen eine Bebauung durchgesetzt werden. Der Landschaftsraum des Rotter Sees bedarf dringend weiterer Ergänzungsräume. Es ist von Bedeutung östlich der neuen Ortsumgebung zum Siedlungsrand hin ein eigenständiges, für die Naherholung wirksames Landschaftsband zu erhalten.</p>	<p>Aufgrund der fortschreitenden baulichen Entwicklung sind in diesem Bereich die Geltungsbereiche der rechtskräftigen BPLäne aus dem Geltungsbereich des LP zu entlassen. Der Geltungsbereich des LPs sollte so geändert werden, dass der Bereich des rechtskräftigen BPlanes S 129, Blatt 1, 3 und 4 ausgegrenzt ist. Dies gilt für die EK sowie für die FK. Der Geltungsbereich des LP7 soll die nördlich der Rathausstraße vorhandene Bebauung ausschließen und sich östlich bis zum Herderweg erstrecken. Die Fläche zwischen Herderstraße und Evrystraße ist im FNP als Wohnbaufläche dargestellt und soll in den Geltungsbereich des LP7 aufgenommen, in der FK ohne Schutzgebietsfestsetzung und in der EK mit dem EZ4 dargestellt werden. In der EK soll die bisher mit dem EZ4 dargestellte Fläche nördlich der Rathausstraße im Bereich des Kreisels am Konrad-Adenauer-Ring mit dem EZ 1.5 dargestellt werden. Die im Vorentwurf dargestellten Teilflächen des LSG 2.2-2 östlich der L332 sind sehr kleinflächig. Es sind landwirtschaftliche Nutzflächen. Die dortigen Gehölze sind als GLB bzw. als Ausgleichsmaßnahmen geschützt. Da die Flächen des Parkfriedhofs, mit Ausnahme der dortigen baulichen Anlagen wie Parkplätze, Kapelle und Betriebsgebäude, mit den dahinterliegenden Erweiterungs- und Erholungsflächen eine langfristig geplante Grünfläche der Stadt Troisdorf darstellen, soll hier nicht das EZ 4, sondern das EZ 1.5 dargestellt werden. Das Entwicklungsziel 1.5 - Erhaltung für die naturverträgliche Erholung – entspricht am besten der realen Nutzung für den Bereich des im Regionalplan dargestellten Regionalen Grünzuges. Die Beschlüsse zu den o.g. Änderungen (Rücknahme Geltungsbereich und LSG, Änderung EZ) sind als Antwort auf die Stellungnahme der Stadt Troisdorf zu diesem Vorentwurf zu entnehmen. Weitergehende Festsetzungen sind in diesem Bereich nicht vorgesehen. Der Bebauungsplan E 65, Blatt 3 für das neue Baugebiet Eschmar-West ist seit dem 17.02.2018 rechtskräftig und soll aus dem Geltungsbereich des LP entlassen werden.</p>		
			Beschlussvorschlag:	<p>Der Geltungsbereich des BPlanes S 129, Blatt 1, 3 und 4 wird aus dem Geltungsbereich des LP7 entlassen. Der Geltungsbereich des BPlanes E 65, Blatt 3 wird aus dem Geltungsbereich des LP7 entlassen.</p>	x	
327.			<p>C-K-22: Es wird angeregt, gemäß des EWZ 1.4 die LSG-Darstellung hier durch eine NSG-Darstellung zu ersetzen. Die beiden angrenzenden NSG sind darauf angewiesen, vor Randeffekten geschützt zu werden. Auf den Agrarflächen sind Falleneffekte durch falsche Bodenbearbeitung und Pestizide zu vermeiden. Die Agrarflächen eignen sich z.B. für PIK-Maßnahmen. Eine bauliche Nutzung auf der Teilfläche mit dem EWZ 4 stünde der Verwirklichung der EWZ 1.4 für die NSG-Flächen im Wege und sollte daher unbedingt aufgegeben werden.</p>	<p>Auf der Fläche ohne Schutzfestsetzung am Eschmarer See befindet sich der Betriebsstandort der kiesabbauenden Firma und eine Baustoffrecyclinganlage auf dem Gelände einer ehemaligen Abgrabung. Da die Fläche nur temporär für die bauliche Nutzung in Anspruch genommen wird, ist das Entwicklungsziel 1.4 - Erhaltung von (Sonder-)Biotopen auf ehemaligen Abgrabungsflächen, Deponieflächen zutreffend und sollte das im Vorentwurf dargestellte EZ 4 ersetzen (siehe Beschlussvorschlag zu B-K-32). Es sollte hier allerdings in der FK kein Schutzstatus festgesetzt werden, da die Betriebsstandorte genehmigt sind und einer intensiven Nutzung unterliegen. Die weiter westlich liegenden, intensiv landwirtschaftlich liegenden Grundstücke liegen im LSG. Eine Änderung des Schutzstatus erscheint nicht angemessen.</p>		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x

328.		<p>C-K-23: Es ist unbedingt erforderlich, zur Absicherung der NSG-Ziele, das Schutzgebiet vollflächig als NSG auszuweisen. Anderenfalls wird es naturwissenschaftlich abgesichert nicht gelingen, dauerhaft tragfähige Populationen der Zielarten aufzubauen und zu erhalten. Überdies ist eine Verbesserung des Biotopverbundes über die Autobahn hinweg geboten und sollte als Maßnahme benannt werden.</p>	<p>Der bisherige Vorentwurf des Landschaftsplanes sieht eine NSG-Festsetzung für den Schwalbensee, den Storchensee und den Molchweiher vor. Die Situation am Schilfsee wird hingegen anders beurteilt. Mit mehr als 300 Jahrescheinungen des Angelvereins und zusätzlichen Tagesscheinungen führt die derzeitige Nutzung zu erheblichen Störungen. Das zeigt sich auch hier darin, dass das Gebiet zwar einige naturschutzfachlich wertgebende Tier- und Pflanzenarten aufweist, aber keine hervorzuhebenden Brut- und Rastvögel vorkommen. Auch der Schilfsee besitzt bzgl. der Funktion als potenzielles Rast-, Überwinterungs- und Brutgebiet eine Entwicklungsperspektive, aber nicht unter Fortführung der bestehenden Angelnutzung. Diese müsste wie am Schwalbensee weitgehend eingestellt werden, um die Störungen soweit zu mindern, dass sich der See zu einem Naturschutzgebiet entwickeln kann. Dies gilt grundsätzlich auch für den Grünen See. In Anbetracht der Tatsache, dass mit dem Schwalbensee bereits ein bislang genutztes Angelgewässer wegfällt, wird es aus der Sicht des Kreises auch für verhältnismäßig erachtet, die angelfischereiliche Nutzung am Schilf- und Grünen See aufrecht zu erhalten. Ansonsten ist zu erwarten, dass der Druck auf die übrigen Gewässer in der Region noch weiter zunimmt und die dortigen Nutzungskonflikte weiter verstärkt werden.</p> <p>Dabei wird darauf hingewiesen, dass der ASV Troisdorf in Abstimmung mit der Stadt und dem Kreis bereits zahlreiche Missstände am Schilfsee beseitigt und die Beeinträchtigungen am Ufer deutlich reduziert hat. Zudem hat sich der Verein verpflichtet, aktiv an der Pflege des Gebietes mitzuwirken.</p> <p>Das Gebiet des Schilfsees (und des Grünen Sees) ließe sich auch bei der weiterhin geplanten Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet unter grundsätzlicher Beibehaltung der Angelnutzung ökologisch höherwertig entwickeln. So wären zur Minderung von Störungen der Vogelwelt z.B. jahreszeitliche oder räumliche Einschränkungen denkbar.</p> <p>Bauleitplanung im Gebiet:</p> <p>Der Bebauungsplan Sp 158, Blatt 1 befindet sich im Aufstellungsverfahren. Solange der BPlan keine Rechtskraft erlangt hat, liegt das Gebiet als baulicher Außenbereich im Geltungsbereich des LP7, im Vorentwurf in der EK im EZ 4, in der FK ohne Schutzfestsetzung.</p> <p>Das Betriebsgelände der Fa. Böcke soll, soweit es im FNP als gewerbliche Baufläche dargestellt ist, wie im Vorentwurf vorgesehen, in der EK mit dem EZ 4, in der FK ohne Schutzstatus dargestellt werden.</p> <p>Die im FNP als Grünfläche dargestellte Fläche (Plangebiet des Bplans Sp 159 Blatt3 in Aufstellung sowie Teilfläche des BPlan Sp 159 Blatt 2 in Aufstellung) liegende Fläche der städtischen Altablagerung sollte dem EZ 1.4 zugeordnet und als LSG festgesetzt werden.</p> <p>Die Biotopvernetzungsfläche im rechtskräftigen BPlan Sp 158, Blatt 2 kann lt. § 7 LNatSchG in den Geltungsbereich des LP aufgenommen werden. Eine Darstellung in der EK sollte mit dem EZ 1.4 erfolgen, in der FK eine Darstellung mit dem NSG 2.1-1.</p> <p>Westlich der Autobahn befindet sich eine Ausgleichsfläche und eine intensiv genutzte Ackerfläche, die als LSG festgesetzt werden sollen. Außerdem befindet sich hier ein kleiner Teilbereich des Liburer Sees, der wie der größte Teil des Sees auf Kölner Stadtgebiet als LSG festgesetzt werden soll.</p>	
------	--	---	---	--

			Beschlussvorschlag:	Die im FNP als Grünfläche dargestellte Fläche (Plangebiet des Bplans Sp 159 Blatt3 in Aufstellung sowie Teilfläche des BPlan Sp 159 Blatt 2 in Aufstellung) liegende Fläche der städtischen Altablagerung wird in der EK dem EZ 1.4 zugeordnet und in der FK als LSG festgesetzt. Die Biotopvernetzungsfläche im rechtskräftigen BPlan Sp 158, Blatt 2 wird in der EK mit dem EZ 1.4, in der FK mit dem NSG 2.1-1 dargestellt.	x	
329.			C-K-24 (4 Teilflächen): Da das Gebiet naturschutzfachlich hochwertig ist, an dieser Stelle ein regionaler Verbundkorridor aufgebaut wird und um Randeffekte zu vermeiden, sollte das gesamte Gebiet als NSG 2.1-19 dargestellt werden. Eine einheitliche Darstellung dient auch der Rechtsklarheit, da nicht vielfältige Regelungen auf engem Raum abwechseln. Die Darstellung macht auch deutlich, dass die bestehende Friedwaldnutzung mit dem Ziel, durchgehende, naturnahe, störungsarme Wälder und Verbundachsen aufzubauen, nicht besonders kompatibel ist. Zumindest sollte erwogen werden, die Friedwaldnutzung deutlich räumlich und ggf. auch zeitlich zu begrenzen. Im Gebiet vorhanden: RL-LRT (Auswahl): Feuchtheide, Artenreiches Grünland, Streuobstwiesen RL-Arten (Auswahl): Glockenheide, Geflecktes Knabenkraut, Königsfarn, Waldlaubsänger, Fitis, Gimpel, Neuntöter, Star, Feldsperling, Wildkatze, Feldgrille Wesentliche Funktion für den Biotopverbund u.a. für Europäische Wildkatze	Das Gebiet nördlich der B56n liegt auf dem Gebiet der Stadt Lohmar und wurde mit Beschluss des Kreistags aus dem Geltungsbereich des LP7 entlassen. Die Teilflächen südlich der B56n sind kleinräumig in den feuchten Bereichen als GLB vorgesehen. Eine Festsetzung der Bereiche als NSG erscheint naturschutzfachlich nicht angemessen.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
330.			C-K-25: Um die Verbundfunktion hier abzusichern und langfristig aufbauen zu können, ist eine durchgehende Schutzgebietsausweisung als LSG mit der Aufgabe, hier einen Wildtierverbund zu ermöglichen, erforderlich. Der Plan sollte mit der Gesamtplanung für das Stadtgebiet der Stadt Hennef abgestimmt werden, damit der Korridor auch in diesem Zusammenhang entsprechend gesichert und unterstützt wird.	Das LSG wird begrenzt durch die vorhandene Bebauung im Bereich der ehemaligen Autobahnausfahrt, die nicht als LSG festgesetzt werden soll. Im Geltungsbereich des LP9 „Hennef/Uckerather Hochfläche“, der hier östlich angrenzt, befindet sich keine Bebauung. Dort ist ein von Nord nach Süd durchgehender, als LSG geschützter Korridor. Eine Anpassung des LP7 an den LP9 ist im Bereich der vorhandenen Bebauung nicht möglich.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
331.			C-K-26, 27: Da die dargestellten Flächen als Quellflächen für die angrenzenden, als NSG-dargestellten Schutzgebiete dienen, sollten sie als LSG (C-K-27) bzw. NSG (C-K26) gesichert werden. Die Funktion der Siefen wird sonst indirekt gefährdet. Der bestehende Sportplatz kann in das Schutzgebiet integriert werden, Regelungen zur Bepflanzung und Beleuchtung auch über den LP 7 fassen zu können, ist jedoch von Vorteil. Für die Fläche C-K-26 wird der NSG-Status wegen des unmittelbaren Bezugs zum NSG des Siefen gewählt, es grenzt unmittelbar an.	Mit Beschluss des Kreistags v. 31.3.2022 wurde der Geltungsbereich des LP7 um das Gebiet der Stadt Lohmar reduziert. Der ehemals im Geltungsbereich des LP7 liegende Teil im Bereich der Stadt Lohmar wurde dem Geltungsbereich des Landschaftsplan Nr. 10 zugeschlagen. Der Landschaftsplan Nr. 10 trägt nunmehr den Namen „Lohmar – Naafbachtal“. Diese Einwendung bezieht sich auf Flächen auf dem Gebiet der Stadt Lohmar und ist nunmehr gegenstandslos. Eine Beteiligung im Verfahren zur Änderung des LP 10 „Lohmar-Naabachtal“ wird empfohlen.		

332.			C-K-28, C-K-29: Alle drei Flächen sollten wegen der hohen Bedeutung für den Artenschutz und des Konfliktpotential mit der Naherholung als NSG dargestellt werden. Der fehlende NSG-Schutz hat in der letzten Zeit zu erheblichen Defiziten bei der Umsetzung der Naturschutzaspekte am Michaelsberg geführt, so dass eine Verbesserung und Unterstützung dringend erforderlich ist. Einheitliche Regelungen für die drei Teilflächen helfen zudem mit, das Wirrarr verschiedenster Teilgebietsregelungen zu entwirren und damit auch den Rechtsvollzug zu erleichtern und sicherzustellen.	Der Michaelsberg mit der Abtei liegt im Vorentwurf im EZ 1.5 sowie im LSG 2.2-9 „Michaelsberg“. Der Michaelsberg liegt mitten im Siedlungsraum der Stadt Siegburg und wird intensiv für die Erholung genutzt. Das Gebiet wurde jahrhundertlang intensiv bewirtschaftet/genutzt und immer wieder verändert. Die historische Kulturlandschaft soll unter Berücksichtigung des Artenschutzes und der besonderen geologischen Formation erhalten werden. Dies kommt in dem EZ als auch in der Festsetzung als LSG zum Ausdruck. Riemberg und Wolsberg werden aufgrund ihrer Lage abseits der Stadtmitte und ihres Bewuchses nicht so intensiv für die Erholung genutzt. Hier soll die Erhaltung als geologische Formation mit ihren botanischen Besonderheiten im Vordergrund stehen. Die Festsetzung als GLB ist aufgrund ihrer optischen und geologischen Abgrenzung die richtige Schutzkategorie. Die Festsetzung als NSG erscheint für die drei Gebiete Michaelsberg, Wolsberg und Riemberg nicht angemessen.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
333.			C-K-30, C-K-31 Die Flächen werden als Retentionsräume im Siegaunkonzept dargestellt. Sie sind, ungeachtet der Frage, ob diese Empfehlung umgesetzt wird, als Entlastungsraum für hochgradig defizitäre FFH-Gebiet der Sieg dringend erforderlich. Sie sollten daher unbedingt auch der NSG-Fläche 2.1-5 angegliedert werden. Die Auflösung der Kleingartenanlage (s.a. B-K-4) und des Modellflugbetriebes (s.a. B-K-3) sind dringend erforderlich und sollten nach endlosen Jahren des Stillstandes zügig vollzogen werden.	Nach Auskunft der Bezirksregierung Köln wird die Planung eines Retentionsraumes im Kaldauer Feld derzeit nicht mehr verfolgt. Die Fläche 31 wird größtenteils landwirtschaftlich im Ackerbau genutzt. Das angrenzende NSG umfasst die regelmäßig überschwemmten Bereiche der Aue sowie die weiteren Grünlandflächen. Die Kleingartenanlage soll nicht als NSG festgesetzt werden, da sie einer intensiven, genehmigten Nutzung unterliegt. Der Modellflugplatz liegt in der EK innerhalb des EZ 1.2.. Dort ist als Ziel formuliert: „Verlegung störender Anlagen aus der Aue, insbesondere des Modellflugplatzes.“ Der Modellflugplatz ist genehmigt und hat Bestandsschutz.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
334.		FK H4	C-K-32: Die Situation in Seligenthal ist ähnlich verworren wie im unteren Pleisbachtal. Auch hier fehlt eine geordnete Gesamtplanung, die die Verbund- und Naturschutzziele systematisch aufarbeitet, eine langfristige Perspektive aufbaut und Konflikte konstruktiv löst. Um dies zu ermöglichen, also das FFH-Gebiet Sandgrube Seligenthal mit dem FFH-Gebiet der Siegaue funktional zu verbinden, ist eine hohe Schutzkategorie erforderlich. Es wird der NSG-Status vorgeschlagen. Eine Verlagerung des Gartenbaubetriebes sollte langfristig unbedingt erzielt werden.	Zwischen dem FFH-Gebiet Sandgrube Seligenthal und der Siegaue liegt die Ortschaft Seligenthal sowie der Gartenbaubetrieb Ahrens&Sieberz. Bebaute Flächen können fachlich und formal nicht als NSG festgesetzt werden. Die Flächen des baulichen Außenbereiches sollen lt. Vorentwurf durch die Festsetzung von NSG bzw. LSG geschützt werden. Die gekennzeichnete Fläche ist vorwiegend mit Wald bestanden und soll lt. Vorentwurf als LSG festgesetzt werden. Diese Schutzkategorie sichert die Flächen und erhält den Biotopverbund funktional. Die naturschutzfachlich besonders wertvollen Flächen im Wahnbachtal sollen dagegen als NSG festgesetzt werden.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
335.		FK H3	C-K-33: Wegen der hohen Bedeutung der Fläche für das Landschaftsbild, die Landwirtschaft und die Freiraumversorgung wird vorgeschlagen, das Gebiet insgesamt als LSG darzustellen.	Die Fläche liegt im Regionalplan im ASB, im FNP der Stadt Siegburg in der Fläche für die Wohnbebauung. Die Stadt Siegburg plant dort eine Siedlungserweiterung. Die Flächen werden ackerbaulich genutzt. Die Flächen mit ökologisch wertvollen Strukturen sollen lt. Vorentwurf als LSG festgesetzt werden.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
336.		FK H3	C-K-34: Die Fläche sollte als LSG gesichert und für die Ortsrandbegrünung eingesetzt werden. Sie eignet sich in besonderer Weise für eine Ökokontomaßnahme (Streuobstwiese).	Von der Stadt Siegburg wurde für diese Fläche ein Verfahren zur Änderung des FNP durchgeführt, um die Fläche als „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz“ darzustellen und zukünftig die Nutzung für den Faustball-sport zu ermöglichen.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x

337.	FK E5	C-K-35: Es wird angeregt, hier wegen der hohen Bedeutung der Fläche als Entlastungsraum für das FFH-Gebiet der Siegaue ein eigenständiges LSG auszuweisen, um eine wenigstens ansatzweise Sicherung vorzunehmen.	(s. auch B-K-31 – Beschlussvorschlag zur Änderung des EZ: Auf der vom Einwender gekennzeichneten Fläche ist im FNP Grünfläche, Spielplatz, Dauerkleingärten, Friedhof und landw. Nutzfläche dargestellt. Anstelle des EZ sollte hier das EZ 1.5 „Erhaltung für die naturverträgliche Erholung“ dargestellt werden.) Im Vorentwurf ist in der FK hier kein Schutzgebiet dargestellt. Die FK des Vorentwurfs sollte hier aufgrund der vielfältigen Nutzungen nicht geändert werden.		
		Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
338.	FK G3	Vorschlag: NSG-Darstellung: RL-LRT (Auswahl): Trockene Heide RL-Arten (Auswahl): Fitis, Waldlaubsänger, Weidenmeise, Gelbbauchunke, Feuersalamander, Zauneidechse, Englischer Ginster, Geflecktes Knabenkraut, Gemeines Kreuzblümchen. Wesentliche Funktion für den Biotopverbund u.a. für Gelbbauchunke und Zauneidechse. Es sollte erwogen werden, die B 56 in das NSG mit einzubeziehen, um bei Straßenbaumaßnahmen einen ausreichenden Gestaltungszugriff zu haben, um z.B. die Zerschneidungswirkung abzubauen zu können.	Es handelt sich um eine Waldfläche, die durch die Festsetzung als LSG ausreichend geschützt ist. Im Bereich der B56 ist im Vorentwurf das EZ 3 „Wiederherstellung von Biotopverbundachsen zwischen Landschaftsräumen, die durch Verkehrswege getrennt bzw. isoliert sind“ dargestellt. Dies bedeutet die Wiederherstellung des Biotopverbundes durch die Errichtung von Querungshilfen (Grünbrücken oder Durchlässe). Eine Bundesstraße soll nicht in das NSG einbezogen werden.		
		Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
339.	FK H3	C-K-37: Hier sollte wegen der Wertigkeit zumindest ein Geschützter Landschaftsbestandteil abgegrenzt werden.	Hier befindet sich ein Bachtal mit teilweise verbrachten, ehemals als Weide genutzten Flächen. Der Schutzstatus LSG erscheint für die Fläche angemessen.		
		Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
340.	FK H3	C-K-38: L 2.2-10 – Östlich Braschoß - Birkenbachtal: Vorschlag: NSG-Darstellung: Schutzwürdigkeit durch ausgeprägte Quellbereiche im Oberlauf mit quelltypischer seltener Vegetation mit Beweidungsstrukturen. Offene extensiv gemähte Wiesenbereiche im Bachtal mit bedeutenden Vegetationsstrukturen der Bachtalwiesen.	Die Fläche liegt im LSG 2.2-10. Hier sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. U.a. ist hier Schutzzweck: „Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz wie strukturreiche Laubwälder, Kleingewässer, naturnahe Fließgewässer mit Uferstrukturen und charakteristischer Vegetation, Feuchtwiesen, Obstwiesen.“ Der Schutzstatus LSG erscheint für die Fläche angemessen.		
		Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
341.	FK H3	C-K-39: L 2.2-10 – Bleibachtal Ausgeprägte Wald-Hangbereiche des Bachtals und Kulturhistorische gewachsene Grünlandstrukturen im Oberlauf des Tals. Kerbtalausprägung und Sumpfbereiche im Unterlauf mit Schachtelhalm- / Sumpfdotterblumenfluren	Die Fläche liegt im LSG 2.2-10. Hier sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. U.a. ist hier Schutzzweck: „Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz wie strukturreiche Laubwälder, Kleingewässer, naturnahe Fließgewässer mit Uferstrukturen und charakteristischer Vegetation, Feuchtwiesen, Obstwiesen.“ Die Regelungen des LSG erscheinen ausreichend und angemessen für die Fläche.		
		Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x

342.		FK H3	C-K-40: L 2.2-10 - Honderbachtal zwischen Siegelsknippen und Bra- schoß Besonders schutzwürdig, da umfangreiche Renaturierungsmass- nahmen im Mittellauf (ehem. Fischeiche) und außergewöhnlicher kult- urlandschaftlicher Bereich im nördl. Bereich des Bachverlaufes. Um- fangreiche Ausstattung der Flora und Fauna des Baches und der Hang- bereiche! Maßnahmen: Erhalt, Erweiterung und Entwicklung des Bach- systems und seiner Hangwälder	Die Fläche liegt im LSG 2.2-10. Hier sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutz- zweck zuwiderlaufen. U.a. ist hier Schutzzweck: „Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Arten- schutz wie strukturreiche Laubwälder, Kleingewässer, naturnahe Fließgewäs- ser mit Uferstrukturen und charakteristischer Vegetation, Feuchtwiesen, Obst- wiesen.“ Die Regelungen des LSG erscheinen ausreichend und angemessen für die Fläche.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
343.		FK H3	C-K-41: LB 2.4-15 Südlich Breitschoß – Schutzwald Wahnbachtalsperre Naturwaldzelle Wahnbachtalsperrenverband Maßnahmen: - Langjähriger Erhalt - Keine Eingriffe - Erhalt der natürlichen Ausprägung und Vielfalt	Nach Auskunft des Landesbetriebes Wald und Holz ist hier keine Naturwald- zelle nach § 49 (5) LFoG festgesetzt. Die Fläche liegt im LSG 2.2-10. Hier sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutz- zweck zuwiderlaufen. U.a. ist hier Schutzzweck: „Erhaltung und Entwicklung von großflächig zusammenhängenden strukturreichen Laub- und Laub- mischwäldern mit einem hohem Tot- und Altholzanteil als Lebensräume für Höhlenbrüter und als Rückzugsgebiete für Waldtiere“.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
344.		FK G3	C-K-42: N -2.1-8 südlich Gecksweiher Vorgeschlagene Maßnahmen: - Schließen der Dränagen zum Rückhalt des Oberflächenwassers in der Fläche - Förderung des Sphagnum-Mooses und der anmoorigen Bereiche - Erhalt der vorhandenen natürlichen Stauschicht unter sandigem Sub- strat (Ortstein?)	Die Fläche liegt im NSG 2.1-8. Lt. Vorentwurf soll hier folgende Maßnahme festgesetzt werden: „Durchführung von Maßnahmen zur Wiedervernässung“ Die Fläche liegt innerhalb eines Bereiches, der als Ausgleichsmaßnahme festgesetzt ist.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
345.		FG G3	C-K-43: N -2.1-8 Erweiterung des NSG südwestlich des Gebietes bis zum Betriebsweg Vorgeschlagene Maßnahmen: - Schutz des Oberflächenwassers zum Ummigsbach vor Einleitungen und Verschmutzung und - Förderung der anmoorige Bereiche mit Glockenheide (Pflege)	Das NSG sollte südwestlich bis zu dem Betriebsweg erweitert werden. Die technischen Anlagen des WTV-Betriebsgeländes, das Regenrückhaltebe- cken und die Absetzbecken sollen als LSG festgesetzt werden.		
			Beschlussvorschlag:	Das NSG 2.1-8 wird südwestlich bis zu dem Betriebsweg erweitert. Die technischen Anlagen des WTV-Betriebsgeländes, das Regenrückhaltebe- cken und die Absetzbecken werden als LSG festgesetzt.	x	

346.	Ergänzung vom 7.11.2021	<p>Ergänzung 44 Seidenberg, Siegburg Es wird vorgeschlagen, den über weite Teile auch mit dem Entwicklungsziel 1.1 („Entwicklung und Erhaltung einer mit naturnahen z.T.: alten und totholzreichen Laub- und Laubmischwäldern sowie mit Bach-, Auen-, und Moorlebensräumen reich ausgestatteten Landschaft“) versehenen Seidenberg in Siegburg mit in die Naturschutzgebietsflächen 2.1-7 zu integrieren. Damit wird nicht nur die Stabilität des bereits geplanten Naturschutzgebietes 2.1-7 durch reduzierte Randeffekte insgesamt erheblich verbessert, sondern auch berücksichtigt, dass gerade der Seidenberg als natürlich aufgewachsener, nicht bewirtschafteter Wald eine besonders gute ökologische Qualität und Strukturfülle aufweist. Da hier zudem die Gelbbauchunke als Art zumindest in jüngerer Vergangenheit noch nachgewiesen wurde und sich diese Art im schlechten Erhaltungszustand befindet, sollte auch der Artenschutzaspekt hier zumindest noch einmal vertieft geprüft werden. Sofern der Wunsch besteht, den kleinräumig im Wald ausgeprägten Fahrradparcour oder bestimmte Funktionen als siedlungsnahen Umwelterfahrungsraum bewusst zu erhalten, besteht die Möglichkeit, dazu für diesen Teilraum eine textliche Regelung zur Freistellung in die Schutzvorschriften einzubinden. Eine forstwirtschaftliche Nutzung sollte unbedingt weiter ausbleiben und untersagt werden.</p>	<p>Hintergrund der geplanten Darstellung bzw. Festsetzung im Vorentwurf ist die Kennzeichnung des Plangebietes in der Biotopverbundplanung des LANUV als Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung, VB-K-5109-004 „Waldbestände mit Kleingewässern bei Siegburg südlich B 56“. Schutzziel ist hier u.a. der Erhalt der strukturreichen Laubwälder sowie die Erhaltung und die Pflege der Kleingewässer. Der Biotopverbund ist wesentlicher Bestandteil des Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur aktuellen Neuaufstellung des Regionalplanes und somit auch Grundlage für die Erarbeitung des Landschaftsplanes. Andererseits stellt der aktuelle Regionalplan den Seidenberg als Allgemeinen Siedlungsbereich dar und beinhaltet insofern eine Abwägung des grundsätzlichen Vorrangs der Siedlungsentwicklung gegenüber anderen Belangen. Im westlichen Bereich des Seidenbergs liegt das Plangebiet des rechtskräftigen Bebauungsplan 30/2. Die im BPlan festgesetzte Grünfläche sollte lt. Vorentwurf als LSG festgesetzt werden. Dort befindet sich ein Deponiekörper. Hinsichtlich der Darstellung der Fläche im Regionalplan als Allgemeiner Siedlungsbereich und der Vorbelastung der Fläche als Deponie wird empfohlen, dem Vorschlag der Stadtverwaltung Siegburg zu folgen, den Seidenberg nur teilweise unter Landschaftsschutz zu stellen. Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes soll sich an den Außengrenzen der dortigen BPLäne 30, 30/1 und 30/2 orientieren.</p>		
		Beschlussvorschlag:	<p>Der Seidenberg soll nur teilweise als LSG festgesetzt werden. Der Bereich der Deponiefläche ist von der Festsetzung eines LSG auszusparen. Die Abgrenzung des LSG ist der FK im Entwurf zu entnehmen.</p>	x	